



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

Zwölfftes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Nov.

gischen Confessions-verwandten Unterthanen, ausser dem flebili Migrationis Beneficio, von Pfalz, Neuburgischer Seiten wenig würde übergelassen werden. Was es auch bey der Jeso zum Simultaneo geforderten Pfarr-Kirchen vor einen weit andern Zustand, welchen doch der Allerhöchste gnädig abwenden wolle, gewinnen dürfte, gebe Eurer Fürstlichen Gnaden Hochvernünftigem Judicio zuermessen Ich gehorsamst anheim.

Dieses seynd, Gnädiger Fürst und Herr, die bey dieser hochwichtigen Sache mir beyfallende sorgfältige Gedanken, welche Ich um soviel desto freyer Eurer Fürstlichen Gnaden erdfnen wollen, als der Sachen Wichtigkeit es erfordert, und Ich versichert bin, daß Eure Fürstliche Gnaden, als wohlgemeint, solches in Gnaden aufnehmen, und dem Gott verliehenen hocherleuchtetem Verstande nach wohl und reiflich erwegen werden. Ich bitte den Allerhöchsten Gott, daß Seine Väterliche Güte Eure Fürstliche Gnaden hierbey also regieren und diese Fürstliche Gedanken eingeben wolle, welche zu seines Nahmens Ehre, seiner Kirchen in Eurer Fürstlichen Gnaden District Wohl- und Ruhestand, auch Eurer Fürstlichen Gnaden selbst zu grossen Nachruhm, friedlicher und glücklicher Regierung, auch allen Hohen und Fürstlichen Wohlergehen gereichen möge, und Eurer Fürstlichen Gnaden vor meine Person mit unterthänigen gehorsamen Diensten nach Möglichkeit zu begegnen bin und verbleibe Ich allezeit gefiessen und willigst. Datum Nürnberg am 12. Novembr. 1650.

1650.  
Nov.

## Summarischer Inhalt

des

## Swölfften Buchs.

- I. Connexion der Geschichte = Erzählung. Der Stadt Zellbrom Beschwörung über die Pfälzische Garnison. Item Saarbrücken contra Lothringen. Von der Reichs-Versaffung, und dem Asseruations-Platz. Von der Fränckischen Creyß-Creditoren Hätigkeit. Hohentloische Differentien, über die Repartition der Satisfactions-Gelder.
- II. Von Evacuation der Reichs-Stadt Schweinfurt; Von der Trierischen Coadjutorie-Wahl.
- III. Nassau-Saarbrücken contra Lothringen. N. I. II. III. dazu gehörige Documenta.
- IV. Reichs-Deliberation in Puncto der Zellbrunnischen Garnison, dann der Lothringischen Excessen &c. N. I. II. III. IV. Schreiben in Specie Lothringen betreffend. N. V. Schreiben an den Prinz von Oranien, wegen Restitution von Bergem an Münster. N. VI. VII. Gravatorial-Schreiben des Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creyßes. N. VIII. Protocollum dd. 20. Jul. 1650.
- V. Baron Oxenstiern prætendirt ein neues und größers Ceremoniel.
- VI. Schweden evacuiren die Reichs-Stadt Schweinfurt; Von Unterhalt der Zellbrunnischen Garnison. Vorschlag zu einer Bibliothec des Cammer-Gerichts. N. I. Gravatorial-Schreiben des Ober-Rheinischen Creyßes. N. II. III. Cammer-Gerichts Theil.

- richeliche Vorstellung wegen einer Cameral-Bibliothek. N. IV. V. Conclusum & Protocollum. N. VI. VII. Schreiben, des Ober-Rheinischen Creyßes Gravamina betreffend.
- S. VII. Von der Regenspurgischen Creditoren-Sache. Von Evacuation der Städte Nördlingen, Eßfurt, Minden, Dornitz, des Herzogthums Mecklenburg, Stiffts Osnabrück &c. Chur-Pfalz occupirt die Stadt Weyden. N. I. Pfalz-Camburgische Beschwörung, Weyden betreffend.
- VIII. Abzug der Reichs-Städtischen Gesandten vom Convent. Convivium der Gesandten, so zu Birg gehalten werden; vom Biquennique. Von Extradirung der Ratification. N. I. des Generalissimi Resolution in puncto der Ratificationen. N. II. III. Beschwörungen über die Schwedische Exactiones.
- IX. Von des Duca d'Amalfi Erhöhung in den Deutschen Fürsten-Seand. N. I. II. Memoriale und Vorschreiben in hac Materia.
- X. Salzburg weigert, seine Ratam zu dem Chur-Beyerschen Creyß zu geben. Ob ein Gesandter seines Herrn Angelegenheit in Comitii selbst proponiren könne, oder, ob es durch das Directorium geschehen müsse? Schwedische Recommendation der Restitutions-Sachen. N. I. Oxenstierns Memoriale dieserhalb.
- XI. Schweden treten die Stadt Weyden an Chur-Pfalz

Rkkk 2

Pfalz

- Pfalz** ab. N. I. **Pfalz-Neuburgisches** Beschwerde-Memoriale dieser wegen.
- §. XII. **Münsterische** Erinnerung wegen des **Affecurations-Plazes**. Von Einstellung frembder Werbungen; Von der **Augsburgischen** Wayfen-Kindersache. N. I. **Indemnitions-Recess**, wegen des **Affecurations-Plazes**. N. II. **Considerationes** und **Monita in hoc Puncto**. N. III. Schreiben die frembden Werbungen betreffend.
- XIII. Des **Magistrats zu Nürnberg** Banquet an **Duca d' Amalfi**. Dabey vorgegangener **Reiff-Tanz**.
- XIV. Der **Stände Representatio** wider die von den **Schweden** verlangte **Particular-Ratificationes**.
- XV. **Schwedische** Forderung an dem **Stift Lütlich**. Von der **Franzosen** Contraventionen gegen das **Instrumentum Pacis**. N. I. **Schwedisches** Schreiben, die **Lütlichische** Forderung betreffend. N. II. **Exauhorations-Recess** zwischen den **Kayserlichen** und **Schwedischen** Gesandten.
- XVI. Der **Franzosen** Beschwerde über der **abgedankten** **Kayserlichen** Völker Ubergang zu den **Spaniern**. Von der **Reichs-Stände** Macht in **Werbungs-Sachen**. N. I. der **Franzosen** **Memoriale** in dieser Sache.
- XVII. Von Zurückbleibung der **Spanischen** **Ordre** wegen **Franckenthal**. Von des **Vollmars** **Qualitate Legati** bey gegenwärtigem **Convent**.
- XVIII. Von den **Differentien** zwischen dem **Rath** und **Bürgerschaft zu Erfurth**, und deswegen erkandten **Kayserlichen** **Commission**. N. I. cum Adj. N. 1. usque 7. **Documenta** zu dessen Erläuterung.
- §. XIX. **Ursachen**, warum wegen **Heilbronn** keine **Special-Indemnification** den interessirten 3. **Creyßen** zu ertheilen.
- XX. Antwort an die **Franzosen** wegen derer in **Spanische** Dienste gehenden **Troupen**. N. I. **Procollum**.
- XXI. Vor den **Schwedischen** Drohungen an die **Stände** wegen **Verzögerung** der **Restitutions-Sachen**.
- XXII. Die **Decision** der **Serolzeckischen** Sache wird ad **Cameram Imperii** verwiesen. Die **Kayserlichen** **Gesandten** wollen vom **Congress** gehen.
- XXIII. **Chur- und Fürstliche** **Sächsische** **Protestation**, wegen des dem **Schwedischen** **Generalissimo** beygelegten **Tituls**, von **Jülich**, **Clve** und **Ver-gen**. N. I. **Protestation** in **Forma**.
- XXIV. Von dem **Chur-Pfälzischen** neuen **Kry-Ämte** und **Wappen**. N. I. der **Stände** **Vorstellung** an **Ihro** **Kayserliche** **Majestät** in **hac** **Materia**. N. II. **Kayserliche** **Resolution** darauf.
- XXV. Von des **Ober-Rheinischen** **Creyßes** **Beschwehrung** über die **Guarnison** zu **Heilbronn**. N. I. - IX. dazu gehörige **Documenta**.
- XXVI. Von des **Duca d' Amalfi** **Abreise** von **Nürnberg**.
- XXVII. **Auslegung** des **Instrumenti Pacis** wegen **Abschaffung** der **Neuen** **Zölle**. Von der **Stadt** **Weyden**. N. I. des **Commendanten** zu **Heilbronn** **Schreiben**, wegen der **Contributionen**. N. II. **Schreiben** vom **Executions-Convent** an die **Stadt** **Bremen**, sich dem **Weser-Zoll** nicht zu widersetzen.

## Zwölftes Buch.

## §. I.

1650.  
Julius.  
Connexion  
der Geschichte  
Erzählung.

Nachdem der Schwedische Generalissimus, Pfalz- Graf Carl Gustav, am 13. Julii Styl. Vet. von dem Friedens-Executions-Convent seine Abreise genommen hatte; So gieng die Bemühung der zurück gelassenen Gesandten dahin, die hinterstellte Restitutions-Causus, insonderheit aber die Sulzbachische Religions- und Dfnabrückische perpetuirliche Capitulations-Sache, vollends abzuthun, wie das vorstehende Eilffte Buch von allen diesem genaue-re Nachricht ertheilet.

Jedoch fielen noch auffer diesen noch allerhand Materien vor, die eine Berathschlagung nöthig hatten, wie dann bey der am 16. Jul. gehaltenen Versammlung, das Chur-Maynzische

Directorium folgende Puncten vor- 1650.  
trug: Julius.

1.) Es hätte die Stadt Heilbronn per Memoriale sich beschwehrt, daß Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Heilbronn, da sonst weder die Kayserlichen noch Franckbischen Tempore Belli über 300. Mann zur Guarnison gehabt, allbereit 500. Knechte, welche über 350. Weib und Kinder bey sich hätten, in die Stadt geleet, und wolten die Verpflegung von der Stadt haben, wie Sie denn allbereit über 600. Fl. baares Geldes hätten erlegen müssen, und bedroheten annoch mit stärkerer Einlogiung. Nun wüßte man, was deshalb der Stadt Heilbronn versprochen, und der Verpflegung halber abgehandelt.

2.) Klagen das Erg-Stift Trier, das

1650.  
Julius.  
Iren Saarbriick contra Lothringen.

das Haus Pfalz, absonderlich Neuburg wegen der Jülichischen Lande, in gleichen Nassau-Saarbrück, daß der Herzog von Lothringen seines Befehls ihr Land und Leute durchstreiffte, plünderte, und vermaßen haufete, daß fast alle Unterthanen bereits davon gelauffen.

3.) Würde man sich zu erinnern, daß dergleichen Einbruch zu verhindern, und den Reichs-Frieden in Sicherheit zu setzen, der Cron Franckreich und Schweden verprochen worden, man wolle sich in Verfassung stellen. Das müste nunmehr nothwendig vollends elaborirt und zu Werke gestellet werden, man wolle denn das Römische Reich dem Herzog von Lothringen und andern zum besten geben, auch gewärtig seyn, daß die Cronen die Stände einer Contravention beschuldigten.

Von der Rüks. Verfassung.

Indemnification des Affecurations-Plazes.

4.) Hätte man sich auch wegen der Indemnification, den Affecurations-Platz betreffend, nothwendig zu vergleichen.

5.) Beklagte sich das Cammer-Gericht über einen von Wimsheim, von dem es mit sehr schmähligen Ehrenrühri-gen Worten angegriffen, mit Bitte, sich seiner anzunehmen.

6.) Hätte der Schwedische Commisarius Hoffsteter ein Memoriale übergeben, daß der Stadt Hagenau in der gegebenen Repartition 12000. Rthlr. zu viel angefest wären: Weil nun sonst bey der Repartition ein Uberschuß gewesen, gegen welchen der Schwedische Herr Generalissimus den Unterhalt des Affecurations-Plazes Rechte (der Nahme des Affecurations-Plazes hatte sonst bißher noch nicht recht offenbare seyn sollen, und verwunderte man sich, daß Hoffstäter den Platz genennet) auf 2½. Monath fallen lassen, so müsten diese 12000. Rthlr. anders woher ersetzt werden.

2.) Versehe Er, der Hoffstäter, sich, man würde Ihn seiner bisher gehalten Müß bey dem Repartitions-Wesen mit einer Erkänntniß genießen lassen, wozu Er mündlich 9000. Rthlr. vorschlug, welche die Stadt Augspurg noch schuldig sey.

7.) Hätten sich denn Reichs-Directorio auch die Soldaten und Ausrücker der Stadt Nürnberg angegeben, und um einen Recompens ange sucht.

Weil nun der Gesandten gar wenig sich eingestellt, und sonderlich von den Chur-Fürstlichen niemand, als Chur-Maynz und Chur-Brandenburg, zur Stelle war, auch die proponirte Punkte aus dem Stegreiff sich nicht wolten resolviren lassen, wurde die Consultation zu diesem mahl eingestellt, dieses aber ohne ordentliche Umfrage verwilliget, damit der Stadt Heilbronn möchte geholffen werden, so solten die Fränckischen anwesenden Gesandten ihrer Herren zu der Heilbronnischen Guarnisons-Berpflegung verwilligten Röm. Monath alsobald erlegen, auch der Württembergische Gesandte an die zu Göppingen versammelte Schwäbische Creyß-Stände schreiben, daß Sie dergleichen thäten: so wolte man auch an den Churfürsten zu Heidelberg um Moderation der Guarnison schreiben.

1650.  
Julius.

Der Bambergische Gesandte meldete darauf, es hätte der Hoffsteter auf 21000. Rthlr. Creditores an den Fränckischen Creyß gemiesen, und wolte die Ordre wegen Evacuation der Reichs-Stadt Schweinfurth nicht eher heraus geben, bis diese Creditores sich erklärten, auf den Creyß zu sehen, und daß sie ihm seine Assignationes zurück geben wolten. Etliche solcher Creditoren hätte man bereits disponirt, es wären aber noch 3. oder 4. übrig, deren Forderung sich nicht viel über 7000. Rthlr. belieffe, die könnte man nirgend zubringen, man solte ihnen zureden helffen; welches denn auch geschah, und waren 2. Herren des Raths dabey, die denen Creditoren aufs beweglichste zusprachen, und remonstrirten, daß sie ja ohne dieß mit der Zahlung warten müsten, bis es der Creyß geben könnte, und erlangten also durch ihre Opposition weder Nuß noch Vortheil, verursachten aber, daß dieser 7. oder 8000. Rthlr. halben nicht allein der ganze Creyß leyden, sondern auch das Evacuations-Werck im Römischen Reich gänzlich in eine Zerrüttung kommen müste; das würde man bey ihnen zu suchen wissen. Es half aber alles nichts, darum der Magistrat ersucht wurde, einen mehrern Ernst gegen sie zu gebrauchen, und nicht zugeben, daß zweyer oder drey Personen Malitiaz

Harnäckigkeit einiger Creditoren gegen den Fränckischen Creyß.

1650.  
Julius.

halber der ganze Creysß in Unglück, und das Römische Reich in Gefahr käme. Sie hielten deswegen alsobald Rath, und kamen etwa in einer guten halben Stunde wieder, mit Bericht, man wolle bald Mittel finden gedachte Creditores zum Consens zu bringen, man solle nur den Commissarium Hoffsteter kommen lassen, und es ihm zuvor sagen, damit es nicht das Ansehen hätte, ob wolte man des Generalissimi Creditores, zu Ihrer Durchlaucht Beschimpfung, mit solchen Ernst angreifen. So hielten Sie auch dafür, wenn man die Handels-Frau Besserinn, welche wegen Würzburg 3000. Rthlr. an selbige Creditores zu zahlen hatte, ersuchte, daß Sie das Wort vor den Creysß gebe, so würde Sie sich dazu wohl disponiren lassen, und die Creditores desto süßlicher zum Anstand und Herausgebung der Assignationen angehalten werden können, inmassen denn alsobald zu derselben geschickt wurde, die sich auch durch ihren Sohn gewiehrig erklären ließ. Der Hoffsteter aber hielt dafür, Er könnte es gegen den Generalissimum nicht verantworten. Nachdem Ihm aber zu Gemüth geführt wurde, daß der Magistrat nicht von Ihm, sondern von den Creysß-Ständen implorirt worden, und die Leute durch die Besserinn überflüssig gesichert wären, Er selbst auch versichert habe, den Creditoren darunter zuzusprechen; so war Er endlich zufrieden, verwunderte sich aber über der Leute Hartnäckigkeit, und erwähnte, daß einer von selbigen, Namens Ammon, selbigen Morgen bey Ihm gewesen, und Ihm mit Gewalt ein schön Wehr-Gehäng, so in die 60. Thlr. werth gewesen, aufdringen wollen, damit Er bey ihm beständig halten sollte.

Differentien  
zwischen den  
Gräflichen  
Hohenloischen  
Linien,  
wegen Repar-  
tition der  
Satisfactions  
Gelder.

Unterdessen stellte sich der Gräfliche Hohenloische - Neusreimische Rath, Namens Sturm, ein, wiederholte die in einem übergebenen Schreiben enthaltene Beschwerde, daß man mit Einforderung der Satisfactions-Gelder Sie auf einen Vertrag weisen wolle, welcher hiebevör zwischen dieser und der Woldenburgischen Linie aufgerichtet worden. Derohalben diese Gräfliche Linie sich hoch zu beschweren, wie Sie dann dieser Irung halber bey der Römischen

Kaiserlichen Majestät allbereit klagende einkommen, welche dieses Creysßes ausschreibenden Fürsten, nemlich Bamberg und Brandenburg, Culmbach, allergnädigste Commission aufgetragen hätten, und dem Decreto inseriren lassen, weil die Zahlung der Satisfactions-Gelder keinen Aufzug leide, bliebe es unterbey dem Instrumento Pacis, der Reichs-Matricul, und dem Herkommen. Weil nun auch in Instrumento Pacis stehe, daß jedweder *juxta Matriculam & jusque loci Observantiam* die Zahlung zu leisten, und also vermöge der Reichs-Matricul beide Linien zu gleichen Theilen zu contribuiren hätten; so w. de gebeten, es dabey zu lassen: Wider solches Kaiserliches Decret könne Sie kein Stand des Reichs, vielweniger einiger Gesandte graviren, und wolten Sie nicht glauben, daß die Gesandten von Ihren Herren Principalen dahin instruirt wären zc.

Der Bischöfliche Bambergische und Brandenburgische aber antworteten Ihm, daß Ihre Herrn Principalen, so Commissarii und ausschreibende Fürsten Ihnen zugeschrieben, daß Sie auf den angezogenen Vertrag gehen sollten, und hätten Sie gegen Dieselben zu verantworten, was Sie thäten, Sie selbst auch würden dem Herrn Grafen zu Recht stehen, wenn Er Sie deshalben wolte belangen.

Die Sach an sich betreffend, so wäre jezo nicht die Zeit noch Gelegenheit davon zu disputiren, sondern die Königlich-Schwedischen wolten die Satisfactions-Gelder haben, oder anderer Gestalt Schweinfurth nicht evacuiren. Derohalben könne der ganze Creysß, wegen der Herrn Grafen Zwiespalt unter sich, nicht leyden. Die Kaiserliche Commission werde hiernächst geben, welchem Theil zu kurz oder zu viel geschehe, und hätte hernach der gravirte Theil sich bey dem andern des Schadens zu erhohlen. Man müsse jezo nicht so wohl auf die Reichs-Matricul, als auf die Observanz und Possession, was jeder Stamm bishero abgerichtet, gehen, wie auch bey dem Disthüm Bamberg und der Repartition es also gehalten worden, und würde sichs auf künfftigem Reichs-  
La

1650.  
Julius.

1650.  
Julius.Tage befinden, welchem Standt zu viel  
oder zu wenig angezeiget, deshalb auchder Repartition eine Clausula Refer-  
vatoria angehängt worden ic,1650.  
Julius.

## S. II.

Es mögen  
Evacuation  
der Stadt  
Schweinfurt  
zugefallen.

Freytags den 19. Julii wurde zu  
Rath angefangt, und erwehnten anfäng-  
lich die Bambergische und Anspachi-  
sche Gesandten, Discours - Weise, daß  
die Ordre zur Schweinfurtischen Eva-  
cuation durch den Duc d' Amalsi mit  
dem General - Quartiermeister - Lieute-  
nant fortgeschickt, und ihm befohlen wä-  
re, præcise darauf zudringen, daß die  
Guarnison alsobald der Ordre gemäß  
ausziehen, und wenn ja Völkcr zur Ex-  
ecution auscommandiret wären, o-  
der auch ihnen etwas an der Verpflegung  
restirte, Sie in den nächsten Obisern  
so lange subsistiren, und ihren Unter-  
halt haben solten, bis die auscomman-  
dirten Völkcr herbey, und die Restan-  
ten erledigt wären, denn so hätten es die  
Schweden überall mit den Kayserlichen  
Guarnisonen auch gehalten. In des  
Anspachischen Gesandten Logement wä-  
re sonst einer mit Rasmen Stahl, wel-  
chen der Baron Drenstirn an statt eines  
Secretarii zugebrauchen pflegte, Er schrie-  
be aber auch Ihm dem Anspachischen; und  
wäre allerley von Ihm zuerfahren, der  
habe heute ein Schreiben mündiren müs-  
sen, darinn Baron Drenstirn den Ge-  
neralissimum berichtete, Er hätte über  
allen angewandten Fleiß die Schweinfur-  
tische Ordre nicht länger zurück behalten  
können, sondern auf der Fränckischen  
Creys - Stände Gesandten unablässiges  
Anhalten, und weil Sie Ihr Satisfacti-  
ons - Contingent vollständig erledigt hät-  
ten, endlich herausgeben müssen, jedoch  
diese Declaration dabey erhalten, daß  
die Guarnison nicht eher ausziehen solte,  
bis die auscommandirten Völkcr wie-  
der zurück kommen, und die Verpflegungs-  
Reste abgeföhret wären. Der Bamber-  
gische hätte auch diese Nachricht, wie der  
Commisarius Hoffsteter sehr übel  
mit der Handels - Frau Besserin zufrie-  
den sey, daß Sie vor den Creys gut ge-  
sagt, Sie hätte, wenn Sie sich in diese  
Händel nicht gemengt, wegen des Herrn  
Generalissimi auch noch ein Gedächtnis  
bekommen sollen; hieraus wäre nun ab-

zunehmen, daß man Schwedischen Theils  
noch allewege Verlängerung suchte, und  
man sich deswegen in gute Acht zunehmen  
habe ic.

Der Chur - Sächsische Gesandte zeig-  
te auch ein Schreiben von seinem Herrn,  
daß die aus Leipzig gegangene Schwedis-  
che Reuter und Fußknechte revoltirt,  
und sich bey Rdtthen gesetzt hätten, und  
würde man sich in Acht zunehmen haben,  
weil auch der Rdnigin und des Felds  
Marschals Leib - Regimente meutenirt,  
und sich bey Königshoffen gesetzt hätten,  
dergleichen vielleicht noch mehr geschehen  
möchte.

Darauf proponirte der Chur-  
Mayntische den sämtlichen Gesandten:  
„Es hätten die Schwäbischen zu Eßppin-  
gen versamlete Creys - Stände anhero  
„geschrieben, auch einen ihres Mittels, D.  
„Rasler, Cosmischen Rath und Ab-  
„gesandten, um mündlicher Information  
„willen abgefertiget, Sie beklagten sich  
„zum höchsten, daß der General - Lieu-  
„tenant Douglas, ungeacht Sie Ihm  
„allbereit über 60000. Rthlr. bezahlt,  
„auch mit der übrigen Zahlung parat wä-  
„ren, und Ihm der Obriste Keller des  
„Generalissimi sehr scharffe Ordre in-  
„sinuirt, gleichwohl unter dem Prætext,  
„daß zu vorher alle und jede Stände des  
„Schwäbischen Creyses Ihre Ratificatio-  
„nes über den Executions - Recess ein-  
„händigen müsten, weder die Guarnison  
„in Nordlingen abführen, noch einigen  
„Mann abdancken wollte, Sich auch  
„ausdrücklich vernehmen ließ: Es möch-  
„te Präsident Ersklein, oder Baron  
„Drenstirn an Ihn schreiben, was Sie  
„wollten, so erwartete Er blos des Herrn  
„Generalissimi Immediat - Ordre.  
„Die vorige Ordre wäre zu spät insi-  
„nuirt; welches alles dem Executions-  
„Haupt - Recess, des Generalissimi er-  
„theilter Ordre, wie auch dem Special-  
„Accord, den der Schwäbische Creys  
„mit dem General - Lieutenant Du-  
„glas getroffen, dertelbe auch von Herrn  
„Generalissimo confirmirt worden,  
und

Schwäbische  
Creys - Der  
Schwebrung  
wider die  
Schweden.

1650.  
Julius.

„und des Generalissimi gegebener  
„mündlicher Parole, daß Er gedachten  
„Duglas von gesuchten Prætext abwei-  
„sen wolte, schnurstracks zuwider lieffe.  
„Herr Volmars Excellenz wäre die-  
„ser Meynung, man solte durch Duca di  
„Amalfi Herrn Baron Drenstirn erin-  
„nern lassen, daß Er an Duglas schrie-  
„be, Duca d' Amalfi solte es auch dem  
„Generalissimo zuerkennen geben, und  
„mit solchen Schreiben gedachter Kas-  
„ser seinen Weg fortnehmen.

Von der Tri-  
erischen Coad-  
jutorie-  
Wahl.

2) „Hätte der Churfürst zu Trier  
„in die Election eines Coadjutoris ver-  
„williget, damit wäre Canonice verfab-  
„ren, und als die verordnete Scrutato-  
„res die Vora ersehen und angezeigt, daß  
„dieselbe imparia wären, hätte der De-  
„canus Ihnen angedeutet; Sie solten  
„die Majora publiciren. Als nun sel-  
„bige auf den von der Key gefallen, hätte  
„Graff Crag, welchem Minora zuge-  
„stimmet, sich selbst pro Digniore ge-  
„halten, und ad Sedem Pontificiam  
„provocirt: dem der Churfürst zu Trier  
„anbinge und instigirte. Die Herren  
„Kayserslichen und Catholischen hielten da-  
„für, es sey an Kaysersliche Majestät,  
„weil Periculum in mora, unverlängt  
„zuschreiben, weil aber Sie, die Catho-  
„lischen ratione Confirmationis und an-  
„derer Dinge Sachen schreiben müsten, dar-  
„zu die Evangelische sich nicht zuversetzen  
„pfligten, so hielte man für rathsam, daß  
„mutatis mutandis und mit Auslassung  
„derer den Evangelischen unbeliebigen Sa-  
„chen, auch ein Schreiben an Kaysersliche  
„Majestät ausgefertiget würde.

3) „Wiederholte Er die Vorgestern  
„proponirten Punkte nochmahls alle  
„und jede. Er wiese hierauf ein Con-  
„cept, so Er eventualicer wegen Chur-  
„Trier abgefaßt, welchem eine Clausula  
„annectirt war: Ihre Kaysersliche  
„Majestät solten es vermitteln, weil  
„Ihre Churfürstliche Gnaden Ihre  
„Affecten jemehr und mehr überhand  
„nehmen ließen, daß dieselbe bey Ih-  
„ren hohen Alter mit Churfürstlichen  
„Unterhalt versehen, und die Admini-  
„stration dem Dom-Capitul so lang,  
„bis der Coadjutor seine Confirmation  
„erlangt, aufgetragen würde. Er regte  
„selbst dabey, daß die Evangelischen der

Confirmation, weil Sie vom Pabst ge-  
sehen müste, schwehrlich würden geben  
cken wollen.

Der von Thumshirn erinnerte, daß  
die Ratio des hohen Alters auch besser aus-  
gelassen würde, dieweil es bey etlichen vor-  
nehmen Chur- und Fürsten, die auch ho-  
hes Alters sind, ein seltsam Ansehen gewin-  
nen würde, wenn das Alter eine Ursach der  
Privation werden sollte. Und wurde  
solcher Pastus geändert.

Nachdem nun die Collegia zusammen  
getreten waren, referirte der Chur-Mayn-  
tische, die Churfürstlichen ließen Ihnen  
gefallen, wegen der Schwäbischen Klag-  
Puncten zuverfahren, wie in der Pro-  
position gemeldet worden.

2) Wegen Chur-Trier wäre an  
Kaysersliche Majestät zu schreiben, daß  
Ihm billich die Administration gegen  
einem leidlichen und reputirlichen Victa-  
litio zubenehmen.

3) Auf die übrige Punkte wolten Sie  
morgendes Tages sich heraus lassen.

Die Fürstliche conformirten sich,  
wiewohl keine Umfrage zuvor geschehen, in  
primo & tertio. Wegen des Churfür-  
sten zu Trier wolten Wir alsofort eine  
Umfrage halten. Eben wie das Fürst-  
liche, resolvirte sich auch das Städtische  
Collegium, wurde also in Umfrage ge-  
stellt, ob man sich wegen des Churfür-  
sten zu Trier mit dem Churfürstli-  
chen Collegio conformiren wolte?

Teutschmeister „Sie, die Catholische,  
„hätten vor mit einander gecedet, und  
„wäre seine Meynung gewesen, Kaysersliche  
„Majestät solten sich hierin nicht überei-  
„nen, dabey ließe Er es bewenden.

Neuburg. Wie Teutschmeister.  
Bamberg, ingleichen. „Es möchte  
„sich auch die Cron Frankreich des Chur-  
„fürsten annehmen.

Altenburg. „Der Churfürst zu Trier  
„hätte dem Frieden-Schluß per expres-  
„sum contradicirt, und sich der Kay-  
„serlichen Reichs-Commission, so gar  
„mit Berufung der Französischen Völcker,  
„en: gegen gesetzt, aniezo disputirte Er nun  
„auch die Election des Coadjutoris,  
„die Er zuvor selbst beliebt, und wolte  
„wider den expressam literam Instru-  
„menti Pacis antiquam eligendi For-  
„mam immutiren. Und ob Er gleich  
unlängst

1650.  
Julius.

Conclusum  
Electoriale  
hierauf.

Item der bey  
den andern  
Collegiis.

Deliberation  
über die Tri-  
erische Coad-  
jutorie-  
Wahl.

1650.  
Julius.

„kürzlich eine Declaration, oder ver-  
 „meinte Friedens: Acceptation alhier  
 „eingesickt, wäre doch dieselbe weder  
 „kalt noch warm, sondern mit allerhand  
 „seltsamen Clausulis angefüllt, und aus  
 „seinen Proceduren wohl zusehen, daß  
 „Er in der einmahl resolvirten Widerseh-  
 „lichkeit beharrte. Wenn man nun dem  
 „Arctiori Modo Exequendi, wie man  
 „wohl befugt wäre, nachgehen wolte, so  
 „kñnte man bey Kayserlicher Majestät mit  
 „guten Recht auf Declarationem Ban-  
 „ni dringen, und müste ja endlich ein  
 „Mittel gebraucht und der Herr zum Ge-  
 „horfahm gebracht werden. Ich liesse mir  
 „aber der Herren Churfürstlichen Mey-  
 „nung, als mitiorem Sententiam, gar  
 „wohl gefallen, hielte auch, um mehrern  
 „Glimpfs willen, dafür, man sollte die  
 „Clausulam de suspendenda Admini-  
 „stratione dahin einrichten, daß, wofern  
 „Ihre Churfürstliche Gnaden nicht also  
 „bald sich pure zum Instrumento Pacis  
 „bekenneten, der Kayserlichen und Reichs-  
 „Commission submittirten, und den  
 „erwählten Coadjutorem unangefoch-  
 „ten ließen, so hielte man dafür, daß Ihre  
 „Kayserliche Majestät der Administra-  
 „tion halben solche Veränderung vorzu-  
 „nehmen, wie im Churfürstlichen Voto  
 „gemeldet, welches ich auch wegen Coburg  
 „wolte votirt haben.

**Vasel.** Wie Churfürstliche und Alt-  
 tenburg.

**Weymar.** Wie Altenburg und Vasel.  
**Fulda.** Cum Majoribus.

**Anspach.** Wie Altenburg.

**Wolffenbüttel.** Wie Churfürstliche,  
 und hielte dafür, es hätte der Churfürst  
 zu Erier mit grossen Dank zuerkennen,  
 daß man also glimpflich mit Ihm verführe,  
 und Ihn mit einem Churfürstlichen repu-  
 tlichen Unterhalt versehen wolte. Was  
 die Altenburgische Conditiones betreffe,  
 die der Clausul zu annectiren wären,  
 würden nicht dienstam seyn, sondern nur  
 dem Churfürsten Anlas geben, Weitläuf-  
 tigkeit zusehen, und die Zeit zugewinnen.

**Zelle, Hannover und Calenberg.**  
 Wie Wolffenbüttel, wie die Clausul ein-  
 zurichten, sey Er indifferent.

**Würtemberg.** Wie Altenburg.

**Senneberg.** Cum Majoribus.

Der Bambergische erinnerte extra  
 zweyter Theil.

Votum, man sollte an *Tourenne* schreiben  
 um Abtretung der noch inhabenden Plä-  
 tze, wie auch den Churfürsten zu *Maynz*  
 erinnern, daß Er den Chur-Creys zu-  
 sammen fordere, und bis die Reichs-Ver-  
 fassung verglichen und gerichtet, unter-  
 dessen eine Creys-Verfassung, weil die  
 Gefahr dem Creys am nächsten, anord-  
 nete.

**Teutschmeister:** „Das *Conclusum*  
 „wäre leicht zumachen, denn die *Majora*  
 „den Churfürstlichen beyfielen, Er konte  
 „aber noch nicht sehen, wie der *Römiz-*  
 „sche Kayser dem Churfürsten die *Admi-*  
 „nistration nehmen könte, denn, ob  
 „Er schon *Temporalia* vom Reich zur  
 Lehn hätte, so wüste man doch wohl, daß  
*Ratione Spiritualium* die *Confirmation*  
 vom *Papst* da seyn müste, und ohne  
 derselben kein Geistlicher Churfürst wer-  
 den könte.

**Dominus Viniensis:** „Darüber  
 „hätten sich die Teutschen beschwehrt, ehe  
 „es noch zum *Disidio Religionis* kom-  
 „men.

Als nun den Churfürstlichen des Fürst-  
 lichen Collegii Meynung hinterbracht,  
 und also der beyden höhern Rätthe ihr ein-  
 mütziges Votum dem Städtischen Colle-  
 gio eröffnet wurde, conformirten Sie sich  
 alshobald, die von dem *Altenburgischen* Ge-  
 sandten vorgebrachte *Conditiones* aber  
 ließ der Teutschmeister bey der *Cor-*  
 relation aussen, darünn erinnerte solche  
 derselbe absonderlich bey dem Chur *Mayn-*  
 zischen, welcher solche approbirte, und mit  
 beyzudruckten versicherte.

Der *Wolffenbüttelsche* vermeinte,  
 man sollte, *Weitläufigkeit* zu verhüten, den  
 Kayserlichen Gesandten andeuten, daß  
 Sie dem Churfürsten zu *Lier* in *Re tam*  
*diu deliberata* kein ferner *Spacium* de-  
 liberandi geben, sondern stracks auf ei-  
 ne *Categorische* richtige Antwort gehen,  
 und in Verbleibung dessen die Kayserli-  
 chen Commissarii der Administration  
 halben, nach des Fürstlichen Collegii  
 Gutachten, gemäß verfahren solten.

Gegen 11. Uhr begaben sich die Depu-  
 tirtte zum *Duca d'Amalfi*, welcher noch  
 mit der *Meße* occupirt war, giengen also  
 die *Catholische* Gesandten in dessen *Zim-*  
 mer, und knieten mit ihm, die *Evangeliz-*  
 schen aber blieben so lang hauffen stehen.

LII

Der

1650.  
Julius.

Conclusum.

1650.  
Julius.

Der Chur-Maynzische proponirte und bath wegen des General-Lieutenant Douglas, wie in Reichs-Räthen beschloffen, hängte mit an, daß auch die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben sich beschwehrt, es präcendirte der Feld-Marschall Wrangel 3000. thlr. von der Ritterschafft in Francken, dazu sollten Sie auch geben, und wüßten nicht woher, oder warum.

Der Kayserliche Gesandte Crant antwortete darauf: Ihre Fürstliche Gnaden befremdete nicht wenig, daß Douglas solche unnöthige und gang ungegründete Difficultäten machte, Sie wolten alsobald an Douglas beweglich schreiben, und Ihm die Verantwortung dieser Proceduren zu Gemüth führen, wolten auch dem Obristen Keller, der der Exauktion und Evacuation im Schwäbischen Creys bezuwohnen, befehlen, mit allem Effer auf den Eck zu dringen, in gleichen wären Sie erbötig, noch heutiges Tages einen Colonel an den Herrn Generalissimum abzufertigen. Wann nun Herr Kasser mit dahin wolte, wäre es desto besser, und könte der abgefertigte Colonel desto bessere Information haben, denn der Obrist Keller zwar auch etwas geschrieben, aber nicht mit solchen Umständen. Zu Baron Drenstirn wolte Er diesen Nachmittag schicken, und hätte Er destomehr Ursach, weil die Französischen Gesandten vor einer halben Stunde alle ihre Ordren auch über den 2ten Terminum herausgegeben, derowegen die Herren Schweden auch keine Ursach hätten sich aufzuhalten, ausser die 3. Derter Erfurt, Minden und Dömis, wel-

che verabredet worden, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht sie selber evacuiren wolte. Ihre Kayserliche Majestät hätten bisher alles in primo & secundo Termino präcirt, und würde Deroselben gang unvernünftig zu vernehmen seyn, daß Nördlingen noch zurück wäre, wie auch, daß es mit der Abdankung also widrig daher gehe, da doch Ihre Kayserliche Majestät albereit 3. vollkommen abgedankt: Jederman redete davon, daß nicht allein die Reuterey und Fußvolck, so in Leipzig gelegen, revoltiret, Ihre Officirer von sich gesagt, und den Obrist-Leutenant gefangen genommen, sondern auch bey Königshofen die beyden Leib-Regimenter es eben also gemacht, wenn nun so viel Regimentter sich widersehten, auch Generals-Perjohnen und andere des Generalissimi Ordre nicht nachleben wolten, und solcher Gestalt der Herr Generalissimus seiner Wdcker nicht mächtig wäre, so würden Ihre Kayserliche Majestät auf andere Mittel gedencken müssen.

Der Chur-Brandenburgische fragte nach seinen, und der Braunschweig-Wolffenbüttelsche nach den Mecklenburgischen Ordren.

*Duc d'Amalfi*: die Mecklenburgische Ordre wolte Er diesen Nachmittag bey Baron Drenstirn abfordern lassen, wegen Dömis hätte Er schon durch Herr Cranen angedeutet, was es für eine Gelegenheit habe, wegen Garleben, Tribesef, und Lobkowitz hätte Er albereit Ordre, und wolte sie Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch einen Cavallier morgenden Tags übersenden.

## §. III.

Nassau-Saarbrückische Beschwerden wider Lothringen.

In bessern Verstand desjenigen, was seithero verschiedentlich wider des Herzogs von Lothringen Verfahren beschwehrend vorgekommen ist; werden die

von dem Gräflichen Nassau-Saarbrückischen Abgeordneten exhibirten Memorialien, sub N. I. II. & III. hier an- N.II.&III. geführt.

## N. I.

Diët. Norimb. d. 2. Julii. 1650.

Des Heiligen Römischen Reichs u. Hochwürdige, Hoch und Wohlgebohrne.

Eurer Hochwürden, Gnaden und meinen Hochgeehrten Herren ist aus vielfältig bisher eingelangten Berichten sattham bewußt, und haben Dieselbe aus bey-

liegens

1650.  
Julius

1650.  
Julius.

liegenden erst gestern Abends erhaltenen mit mehrern gnädig und gütig zu ersehen, welcher gestalt die übern Rhein gelegene, und sonderlich die Nassau-Saarbrückischen Lande, über alle andere nun so lange Zeit erlittene unbeschreibliche Krieger-Drangsalen, anie-  
go auch durch den unversehnen Einfall der Lothringischen Völcker ganz zu Grund gerichtet und verderbet; Also denen noch daselbst wenig überbliebenen armen Unterthanen nichts als das bloße nunmehr durch überhand nehmende Hungers-Noth ausgemergelte Leben übrig gelassen worden.

Diemeil nun, Gnädige und Hochgeehrte Herren, hieraus leichtlich abzunehmen, daß von diesen verlassenen, ja gleichsam von jedermann preisgegebenen Leuten einiger Beytrag zu den Schwedischen Friedens und andern vom Reich bewilligten Geldern weder zu hoffen noch zu erpressen möglich seyn werde, auch über das meinem gnädigen Grafen und Herrn zu Nassau-Saarbrücken die Grafschaft Saarwerden, Boigtey H. bitsheim, Bestung und Amt Homburg, von des Herrn Herzogen zu Lothringe Fürstlicher Durchlaucht annoch, wie doch der Frieden-Schluss klar mit sich bringt, nicht allein nicht abgetreten, sondern auch Saarbrücken und Saarwerden und St. Johann darzu entzogen, und mit Besatzung beschwert worden; Als habe Eure Hochwürden, Gnaden und meine Hochgeehrte Herren ich auf ausdrücklich habenden Befehl unterthänig und dienstlich zuersuchen keinen Umgang nehmen können, Selbe geruhen nach Dero Hochrühmlichen bekannnen Friedens und Gerechtigkeits Eysen auf Mittel und Wege forderlichst zugebencken, wie deme für allen bedrängten Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken und andern Benachbarten zu schleuniger Rett- und vöbliger Einräumung deren annoch wider den klaren Frieden-Schluss vorenthaltenen Landen würcklich verholffen, in dessen aber der arme Land-Mann mit angebrohelter gewaltfamer Erpressung der Friedens- und anderer Gelder verschonet, und nicht gar in Verzweiflung gestürket werden möge.

Gleichwie ein sothanes nothdringliches Begehren und flehentliches Bitten der Billigkeit gänglichem gemäß, als will ich um so viel weniger verhoffen, daß einiges recht Christliches Gemüth solchen höchsterbärmlichen Zustand sollte nicht ge-  
bührlichen beherrigen, wie dann zu Eurer Hochwürden, Gnaden und meinen Hochgeehrten Herren ich das unterthänig und dienstliche Vertrauen habe, Dieselbe werden hiedurch ein ewiges Ehren-Gedächtnis Ihrer angebohrnen Christmildigkeit zu stifften, und der loblichen Nachkommenheit rühmlich zu hinterlassen beflissen seyn, hierum ersuchet

Eure Hochwürden und meine Hochgeehrte Herren

Nürnberg den 2. Heumonaths  
1650.

Derofelben

unterthänig gehorsam bereitwilligster Diener,  
des Gräflichen Hauses Nassau-Saarbrücken  
Abgeordneter.

Carl Röder von Hirschberg.

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten  
und Stände Hochansehnliche und Vortreffliche  
Herren Abgesandte, unterthänige dienstliche  
Bitt- und Erinnerungs-Schrift.

N. II.

Dittar. Norimb. den 2. Julii  
1650.

Extract aus Ottweiler vom 16. und 18. Junii 1650.

Diemeil mir nicht zweifelt, Er werde unsers Zustandes Wissenschaft ein Verlangen tragen, so berichte demselben dienstlich, daß die Lothringischen Völcker am vergangenen Donnerstag (nach dem sie St. Johann mit einem Obristen-Lieutenant, Major, Capitain und andern Officieren und gegen 80. Soldaten besetzt gelassen)  
Zweyter Theil. III 2 auf-

1650.  
Julius.

1650.  
Julius.

aufgebrochen, alles verderbet und verwüstet, das Korn im Felde zernichtet, und ein gänglicher Ruin dieser Landen nunmehr vorhanden.

Alhier sind wir von den Partheyen sehr gequälet, sonst ist vom Herzog zu Lothringen Ordre eingelaget, daß Er die Guarnison aus St. Johann schaffen wolte, falls solcher Ort demoliret werden solle.

P. S.

Die Bölscher sollen noch 3. Wochen liegen, ist ein Jammer, und hat unser gnädiger Herr bey Lothringen nichts erhalten. Ottweiler den 18. Junii 1650.

N. III.

Dietar. Nürnberg den 17. Julii

1650.

Wohlwürdige, Hochwohlgebohrne, Edle, Vest und Hochgelahrte, Freundliche liebe Bettern, auch insonders liebe Herren.

Es werden Eure Liebden und die Herren aus der Beyslage erfesen, auch auf gutwillig verstattender Audience von Unserm Abgeordneten, dem Vesten, Unserm lieben besondern Carl Rödern von Hirschberg, mit mehrern vernehmen, welcher gestalt des Herzogen von Lothringen Fürstliche Durchlaucht wider den Frieden-Schluß sich der Graffschafft Saarbrücken anmassen wollen, bis Deroelben von Kayserlicher Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, anderwärtige Satisfaction gefesche; wie Wir nun nicht zweifeln, daß Eure Liebden und die Herrn auch Unserm Hause seine Restitution zu befördern, und selbiges auch des Friedens zu genieffen fähig zu machen geneigt seyn, auch vermöge der General-Amnestie alle solche Donaciones vor sich selbst fallen sollen; Als haben Wir Dieselbe, wie hiemit geschicht, freundlich und gnädig ersuchen und bitten wollen, sich Unsers Hauses, welches vor vielen andern hart bedrängt, anzunehmen, und Dero wohlvermögenden Orts es dahin zu richten, daß obgedachte Lothringische unbillige Prætenfiones dem Frieden-Schluß zuwider nicht attendiret, sondern vielmehr Uns und unserm Hause die in dem Fürstlichen Lothringischen Schreiben gedachte Orte, benebenst auch die Graffschafft Saarwerden und Boigten Herbisheim, forderlichst restituiret werden möge, wie solches dem Frieden-Schluß und bisherigen Vertröstung gemäß, als getröstet Wir Uns desselben um soviel mehr, und seyn es um Eure Liebden und die Herren mit willigen Diensten und Gnaden zu beschulden jederzeit willig. Nächst Ergebung zu Gott verbleibende

Eurer Liebden und der Herrn

Adolphseck den 5. Julii

1650.

Freund- Dienst- und gutwillige  
Johann Graf zu Nassau und Saar-  
brücken.

Ernst Casimir Graf zu Nassau und  
Saarbrücken.

Denen Wohlwürdigen, Hochwohlgebohrnen, Eblen und Hochgelahrten, sämtlichen der Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs in Nürnberg anwesenden Abgesandten, Unseren Freund- lieben Bettern.

§. IV.

Reichs-Deli-  
beration 1)  
wegen der

Sonnabends den 23. Julii wurde über die von dem Reichs-Directorio verschiedentlich proponirte Puncten deliberirt,

und solche dahin resolvirt, weil der Fräncische und Schwäbische Creysß ihre Quotas zu den 45. M. thlr. guten Theils ant-

Hochbrun-  
nen Guarni-  
son.

1650. Julius.

anticipiret, also die Mittel zum Unterhalt der Heylbrunnischen Garnison dargeschossen hätten, so werde der Chur-Pfalzische Verlag wegfallen, es sollten aber die übrigen Stände Ihre Ratas soderlich nach Nürnberg oder auf Ulm, nicht aber auf Franckfurt, einzusenden ermahnet, hingegen an Chur-Pfalz geschrieben, und dessen anwesenden Gesandten beweglich untersagt werden, gemeldte Stadt Heylbrunn mit unnothwendiger Garnison nicht zu überlegen, hingegen gute Disciplin und Nachbarschaft zu halten; Worbey die Kayserliche Gesandten um Eröffnung der Spanischen Resolution wegen Franckenthal, welche nunmehr angelangt seyn sollte, zu requiriren wären. Die Klagen über Lothringen hätte man denen Kayserlichen Gesandten zu communiciren, und Sie um Einwendung Ihrer Autorität so wohl zu versuchen, als an den Herzog von Lothringen und Tourenne beweglich zu schreiben; dann der Verfassung halber den Churfürsten zu Maynz, und die interessirte auch in Gefahr sitzende Creyse, wegen Beobachtung der Reichs- und Creysz- auch Executions-Ordnung zu erinnern, und damit dieselbe in richtiger Manier tractiret werden möchte, gewisse Puncta zu verassen. Der Indemnifications-Aussatz wegen der Assurances-Plätze wäre etwas zu scharff, und zur Intencion nicht qualificirt, also hätten selbigen die nächst-gesehene neben den Kayserlichen Gesandten zu revidiren und zu Stande zu bringen. Der in der letzten Reparition bey Hagenuau vorgegangene Error müste wieder ersetzt werden, dazu vorjeho kein bequemers Remedium sey, als an denen zum Unterhalt des Assurances-Platzes und der darinnen liegenden Garnison im Vorrath gewesenenen 2 1/2 Monath, vorjeho 1 1/2 Monath zurück gehen zulassen, und durch eine besondere Reparition über solche Monathliche 7000. thlr. den Abgang bey Zeiten zu ersetzen, daneben an

die Creysz-Directores, um ohnmachtliche Execution contra Morosos auch deren Denomination, zuschreiben. Betreffend des Hoffietters gesuchten Recompens, so finde man dazu keine Ursach, und weiln Er Tages vorher hinweg gereiset sey, hätte Er solches selbst pro De-relicto gehalten, würde auch ein Stück davon viel nütlicher zu Contentirung des Reichs, Directorii, und anderer Personen, welche seithero bey dem Convent Bemühung gehabt hätten, angewendet werden können. Dem Cammer-Gericht werde billig hülfliche Hand gebodthen, weiln aber des Winshheim's Sache gewisse Kayserliche Exemptions-Privilegia, denen die Stadt Bremen nicht Raum geben wollen, beträffe, so werde solche billig an Kayserliche Majestät remittiret, und inzwischen auf Visitationem Camerae, wie auch Ersetzung der vacirenden Assessorats-Stellen daselbst gedacht, auch eifferige Inquisition gehalten werden müssen, ob die neueingeführte Licenten aller Orten abgethan wären. Ingleichen wurde resolvirt, wegen Restitution Bevergen und Gennerd, dem Stifft Münster gehörig, an die General-Staaten, und wegen Pfalz-Neuburg (deme die Stück von Neuz bis nach Cassel zu liefern, dem Instrumento Pacis entgegen, zugemuthet werden wollen) an Cassel, wie auch nochmahln an die Staaten, wegen der Bulle Brabantina zu schreiben. Was aber das Stifft Basel wegen Ersetzung des Abgangs an der Graffschafft Pfürdt gesucht, wurde ad Comitia zu remittiren gut befunden. Inmassen solche Schreiben, Inhalts N. I. II. III. IV. V. expediret worden: denen sub N. VI. & VII. des Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creyszes eingekommene Memorialien beygefügt sind. Und zu noch mehrer Erläuterung dient das sub N. VIII. beständige Thumshirnische Protocollum.

1650. Julius.

1) Wegen der löfliche Exces-

2) Wegen der Reichs-Verfassung.

3) Wegen In demination des Assurances-Plätze.

5) Wegen des Hoffietters Recompens.

6) Wegen des Cammer-Gerichts Ver-schwerden.

N. I. II. III. IV. V. N. VI. & VII.

N. VIII.

N. I.

Dief. Norimb. d. 27. Julii. 1650. per Mogunt.

Bericht des Reichs-Convents an Kayserliche Majestät, wegen derer von Lothringen und dem Tourenne continuirenden Beschwerden. Allergnädigster Herr.

II Eurer Kayserlichen Majestät sollen Wir hierbey allerunterthänigst ohnverhalten,

LI 11 3

ten,

1650.  
Julius.

ten, was massen bey gegenwärtiger Versammlung von verschiedenen Chur-Fürsten und Ständen nach und nach vielfältige Klagen und Beschwerden eingelanget, daß Ihnen so wohl von der Königlich Majestät in Spanien, als auch des Herrn Herzogen von Lothringen Fürstlicher Durchlaucht und dem Herrn Vi-Conte de Tourenne, die amoch auf des Reiches Boden innhabende feste Plätze und Derter wider den klaren Inhalt des Frieden-Schlusses und jüngst dies Orthes verglichenen Executions-Recess nicht allein nicht restituiert; sondern Dieselbe und Dero ohne dies in Grund ruinirte Land und Leuthe auch von solchen Guarnisonen und sonst mit Einquartierungen, Durchzügen, Contributionen, Exactionen, Raub- und Plünderungen über alle massen hoch, und zwar dergestalt bedrückt und beschwehret würden, daß, dafern nicht in Zeiten remediret werden solte, Dero arme Unterthanen erst an statt verhoffenden Friedens Genuß von Haus und Hof ins bittere Elend verlauffen müßten. Nun stellen zwar Wir, zuforderst aber Unsere Gnädigt und Gnädige Herren Principalen, Oberrn und Committenten, ausser allen Zweifel, daß Eure Kayserliche Majestät in Dero bisher hochrühmlichst bezeugten Eysser und Väterlichen Sorgfalt zu gänzlich Vollziehung des geschlossenen Friedens zu Ihrer unsterblichen Glori immerfort beharren, und alle dienliche Mittel ergreifen werden, kraft welcher alle solche Orthe förderfamst Ihren rechtmäßigen Herrn restituiert, die darinnen und sonst amoch auf des Reichs-Boden befindende Wbteker abgeführt, und also berührter Frieden-Schluß zu völliger Execution gebracht, und gesamte Stände dessen nach so vielen ausgestandenen Drück- und Beschwernissen demahlen cum Effectu erfreulich geniesßen mögen; Damit aber gleichwohl auch Höchst Hoch- und Wohlgedachte Unsere Gnädigt und Gnädige Herren Principalen, Oberrn und Committenten an sich nichts erwinden lassen, was zu förderfamster völliger zu Rett- und Erleichterung derjenigen Stände, welche obberührter massen amoch so hart und täglich je länger je mehr bedrückt und beschwehret werden, gerecht sey mag.

1650.  
Julius.

Als ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät, im Nahmen Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unserer Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, Wir hiermit allerunterthänigt und gehorsamst, Sie geruchen Dero Hohe Kayserliche Auctorität bey Hochgedachter Ihrer Königlich Majestät in Hispanien, des Herrn Herzogen von Lothringen Fürstlicher Durchlaucht, wie auch dem Herrn Vi-Conte de Tourenne, ferner iz so weit kräftig und nachdrücklich zu interponiren, damit die von Ihnen allerseits amoch im Reich innhabende Bestungen und Orth ohne einige fernere Vorenthaltung würcklich evacuirt, und ihren rechtmäßigen Herrn restituiert, auch Dero Kriegs-Wbteker allerdings ohne einige der Stände weitere Beschwerden mit guter Ordre abgeführt, und mithin all solche höchst beschwerliche Execuciones, Exactiones und Contributiones abgestellt, auch bey den amoch continuirenden auswärtigen Troublen das Römische Reich mit fernern Durchzügen und Einquartierungen allerdings verschonet bleiben, und dießfalls in allen dem Frieden-Schluß gemäß gelebet werden möge.

Hierdurch verhüten Eure Kayserliche Majestät viele im widrigen daraus befahrende Angelegenheiten, werden auch solche Allergnädigt willfährige Bezeugung, um Dieselbe und Dero Hochlöbliches Erz-Haus, des Heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände hinwieder allerunterthänigt zu verdienen und zuverschulden sich befeissen, Wir aber thun Eure Kayserliche Majestät dabey GOETZ u. Nürnberg den 4. August. Anno 1650.

An die Römische Kayserliche  
Majestät.

N. II.

1650.  
Julius.Dictat. Norimb. 27. Julii 1650.  
per Mogunt.1650.  
Julius.Schreiben des Reichs-Convents an den Herzog von Lothringen, wegen  
Abführung seiner Völker.

Durchläuchtiger Fürst, Gnädiger Herr.

Obwohl Unsere Gnädigt und Gnädige Herren Principalen, Oberrn und Committenten, zu Eurer Fürstlichen Durchlaucht bishero das zuverlässige feste gute Vertrauen, und zumahlen auffer allen Zweifel gestellet, Dieselben würden Dero zu verschiedenen mahlen gegebenen hochrühmlichsten Verordnungen nach die so oft und vielfältig gesucht und gebetene Evacuaciones deren im Reich annoch inhabender vesten Plätze und Orther, und Abführung Dero auf dessen Boden stehenden Kriegs-Völker, dermahln einst verfügt haben, und die interessirte Chur-Fürsten und Stände nach nunmehr erhaltenen Teutschen Frieden-Schluß damit ferner nicht betrüben lassen.

Dieweilen aber solches bishero wider alles bessere Verhoffen nicht geschehen; sondern die ohne das bis auf den äußersten Grad ruinirte, am Rhein, Mosel und Saarstrom situirte Stände von Eurer Fürstlichen Durchlaucht Krieges-Völkern noch immer zu mit Contributionen, Exactionen, Plünderungen, und andern Kriegs-Pressuren, gleichsam unchristlich bedrückt und beschwehret werden, und derentwegen täglich sowol bey der Römischen Kayserlichen Majestät immediate, als bey gegenwärtiger Versammlung, mit vielfältigen Beschwehden einkommen, und damit solche länger unerträgliche Gewaltthaten abgestellt, und Sie gleich andert wiederum restituiret werden möchten, um Vermittelung bitten; Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät mit und neben Unsern Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, in Krafft der heilsamen Reichs-Verfassungen und obangezogenen Teutschen Frieden-Schluß obliegen und gebühren will, einen jeden Standt und Mitglied wider allen unbilligen Gewalt, und bey Seiner erworbenen Immunität und Freyheit, kräftiglich schützen und manuteneiren zu helfen. Als ersuchen und bitten über all voriges Eure Fürstliche Durchlaucht, im Nahmen ob Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unserer Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen Oberrn und Committenten, Wir begehrend, und aufs beweglichst; sinthemahl nunmehr alle kriegende Theile nach Inhalt der jüngst dies Orthes verglichen und geschlossener Executions-Recessen in würcklicher vöbliger Abdank- und Abführung der Völker und Restitution der inhabenden Plätze und Orthe bezgriffen, solches auch schon meistentheils verrichtet, Eure Fürstliche Durchlaucht geruhen auch Ihrer Seits dem Heiligen Römischen Reich seine Ruhe zu gönnen, und die nöthige Verordnung zu thun, damit gleichgestalt die im Reich Ihrer Seits daro ingehabten Plätze und Orther Ihren rechtmäßigen Herren alsbalde restituiret, Chur-Fürsten und Stände mit dergleichen Gewalt und eigenthätigen, zumahl unbefugten und im Römischen Reich unzulässigen Einquartierungen und Kriegs-Pressuren inskünftig verschonet, und Dero Kriegs-Völker ohne einig fernere Zeit-Verlängerung, gleich anderen, von des Reichs Boden ohne der Stände weitere Beschwerden mit guter Ordre abgeföhret, und alle im widrigen erfolgende Angelegenheiten und Weiterungen, welche gleichwohl Chur-Fürsten und Stände viel lieber vermieden sehen möchten, verhütet werden.

Gleichwie nun hierdurch Eure Fürstliche Durchlaucht das ganze Heilige Römische Reich sich höchlich obligiren: Also werden es auch dessen angehörige Chur-Fürsten und Stände bey jeden Begebenheiten um Dieselbe und Dero Hochlöbliches Haus hinweg mit Erweisung angenehmer Freundschuldiger Dienste zu erkennen und zu verschulden untergessen bleiben; Wir aber thun Dieselbe in Erwartung Dero willfährigen Erklärung Gott dabey ic. Nürnberg den 30. Julii Anno 1650.

An Herrn Herzogen von Lothringen ic.

N. III.

1650.  
Julius.

N. III.

1650.  
Julius.Diß. Norimb. 27. Julii 1650.  
per Mogunt.

Schreiben des Reichs-Convents an Tourenne, wegen Evacuirung der innhabenden Plätze in der Pfalz.

Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr.

Demnach nunmehr vermittelst Göttlicher Gnaden Verleihung zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cron Frankreich nicht allein ein allgemeiner beständiger Friede geschlossen, sondern auch die wegen desselben Execution dieß Orts mühsamlich gepflogene Handlung zu Ende gebracht, und der darüber zwischen den Herren Kayserlichen und Hochgedachter Cron Frankreich respective Höchstcommandirenden Generalitäten und Plenipotentiarien, mit Zuthun und in Beyseyn der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten, Räten und Bottschaften, vermög hiebesliegenden authentischen Abdrucks, ein gewisser Recessus aufgerichtet, auch den 2. Julii nächsthin unterschrieben, besiegelt und commütiret worden, und dann unter andern darinn enthalten, und versehen, daß die vorjeh mit denen unter Eurer Fürstlichen Gnaden Commando begriffenen Wäldern besetzte Orth, und in specie Luffenich, Creuzenach, Alzey, Schonburg und Bacherach, in secundo Termino, welcher ist der 24. Tag gedachten Monats Julii, gleichgestalt evacuiert, und die darinn liegende Guarnisonen von des Reiches Boden abgeführt werden sollen; So zweiffeln Wir nicht, Eure Fürstliche Gnaden solches auch Ihrer Seits, als welche mit Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich in particulari in keiner Differenz gestanden, belieben, und solchen Frieden-Schluß durch Enraum- und Abtretung gemeldter Plätze löblich vollstrecken helfen, dadurch dem Heiligen Römischen Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen den hochverlangten Ruhestand gerne gönnen, und Sie Thro hiedurch um so vielmehr obligirt machen werden. Damit gleichwohl aber hierin keine Zeit verabsäumet, und aller etwa durch unverhoffte Verzögerung befahrende Mißverstand um so vielmehr vermieden bleiben möge; so haben im Nahmen Unserer allerseits Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committeenten, Eure Fürstliche Gnaden Wir hiermit gebührend und auß beweglichst ersuchen und bitten wollen, Sie geruhen dem Heiligen Römischen Reich zum besten die ohneingestellte ernste befehlende Verordnung zu thun, damit nach Inhalt obgedachten Frieden-Schluß und allhier aufgerichteten Executions-Recess alle ob specificirte Dertzer alsobalden ohnweigerlich abgetreten, und Ihren rechtmäßigen Herren restituirt, auch die darinn liegende Wälder von dem Römischen Reich mit guter Ordre ohne Beschwerden der Stände abgeführt, und dasselbe bey annoch continuirenden auswärtigen das Römische Reich zumahl mit berührenden Troublen sowohl, als jezo von allen weitem Excursionen, Exactionen, Contributionen, Einquartierungen, Durchzügen und andern dergleichen ohnzulässigen und unbefugten Beschwerden, befreyet werde.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden durch solche willfährige Bezeugung sich gesammte Chur-Fürsten und Stände, insonderheit aber mit Evacuation der benamten Dertzer Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz: Heidelberg, Dero solche meistens zuständig, als einen ohne das so nahen Bluts-Verwandten (Deme Sie seine vöilige Restitution mehrers zu befördern, als zu hindern geneigt seyn werden) höchlich verobligiren: Also werden Sie es auch um Eure Fürstliche Gnaden bey jeden Begebenheiten hinwieder mit angenehmen Dienstverweisungen gebührend zverschulden und zuerkennen sich angelegen seyn lassen, Wir aber thun Eure Fürstliche Gnaden in verlangender Erwartung Dero schleunigster würcklicher Willfährung Gott zu allen Wohlergehen treulich empfehlen. Nürnberg den 5. Augusti Anno 1650.

An Vi-Conte de Tourenne.

N. IV.

## N. IV.

1650.  
Julius.Diät. Norimb. 3. August. 1650.  
per Mogunt.1650.  
Julius.

Schreiben des Reichs-Convents an Chur-Mayntz, des Ober-Rheinischen Creyses und anderer Stände Beschwörungen betreffend.

Hochwürdigster Erzbischoff und Churfürst, Gnädigster Herr.

Demnach eine Zeithero von Eurer Churfürstlichen Gnaden sowohl, als dem Hochlöblichen Erzbischoff, Stifft Trier, Chur-Pfalz, dem Ober-Rheinischen Creys, Pfalz-Neuburg, den Herren Grafen zu Nassau-Saarbrücken, und vielen andern mehr dafelbst angränzenden Ständen des Heiligen Römischen Reiches, wegen der selbiger Orten herum in Guarnisonen und sonst sich befindenden Kriegs-Plätzen continuirenden vielfältigen höchstschädlichen ExcurSIONen, Exactionen, Contributionen, Einquartierungen und andern Kriegs-Beschwerden, viele Klagen eingelangt, und wie solchem je länger je mehr zunehmenden grossen Unheil und Gefahr in Zeiten geseuere, die dem Heiligen Römischen Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen zugehörige Ort nach Inhalt des Friedensschlusses forderlichst wiederum evacuirt, auch ins Künfftig von allen fernern befahrenden Ungelegenheiten gerettet werden mögen, auf alle diensame und erspriessliche Mittel zugehenden begehret worden.

So haben Wir nicht unterlassen, solches alles seiner Importanz und Wichtigkeit nach in behörige reife Verathschlagung zu ziehen, und ob nicht nechst Ergreifung deren im Friedensschluß enthaltenen General-Guarantie dem Werk abzuheiffen, reiflich zu überlegen. Dieweilen aber etliche aus der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten solches Mittel aus verschiedenen Considerationen, sonderlich aber um deswillen annoch zu frühzeitig erachtet, alldieweilen darob leicht gefährliche Impressiones und Nachdencken geschöpffet werden möchten, der mehrere Theil Gesandten auch sich hierüber heraus und vernehmen zu lassen ex Defectu Mandati entschuldiget, und man also dießfalls zu keinem beständigen Reichs-Schluß gelangen können; Inmittelt gleichwohl Höchst hoch- und Wohlgedachten an Rhein, Mosel und Saarstrom, auch andern nechstgesehenen Chur-Fürsten und Ständen, der Last und Gefahr auf dem Hals liegen bleibt, und nicht allein nicht ab, sondern je länger je mehr zu nimbt; als stellen zu Eurer Chur-Fürstlichen Gnaden höchst vernünftigem gnädigsten Nachdencken, ob nicht zu Beförderung des Wercks dienlich, wann ad interim, und bis man sich auf den Nothfall im Heiligen Römischen Reich in eine durchgehende beständige Verfassung stellen könne, beeder Chur- und Ober-Rheinischen Creys Angehörige, wie auch andere wegen der Vicinität auch sonst vor andern beschwerte Chur-Fürsten und Stände, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen, sich zusammen, und wie etwan dieselbe aus gegenwärtigem Uebelstand zu retten, auch all ferner befahrendes Unheil von Ihren Landen abgewendet werden möge, unter sich auf Mittel und Wege gedenden, und daß zu solchem Ende Eure Churfürstliche Gnaden, wie auch des Ober-Rheinischen Creyses, ausschreibende Fürsten die Creys und andere interessirte Stände an ein gewis Ort ohnverlangt zusammen beruffen thäten, auf welchen Beliebungs-Fall Eure Churfürstliche Gnaden Wir gehorsamst gebethen haben wollten, den hiesigen Ortes verbleibenden Gesandten von demjenigen, was etwan unter Ihnen vor Gut angesehen und geschlossen werden möchte, zu dem Ende nöthige Apertur wiederfahren zu lassen, damit gleichgestalt von hieraus andern Creysen davon Communication geschehen, und dieselbe, so viel möglich, zur Concurrentz disponirt, auch diese Sache in omnem Eventum in sichern Stand also eingerichtet werden möge, wie es des Heil. Römischen Reiches Conservation erfordert,

Zweyter Theil. M m m und

1650. und dem Friedensschluß gemäß ist. Eure Churfürstliche Gnaden dabey Gott ꝛ.  
Nürnberg den 30. Julii Ao. 1650.

Julius.

An Chur-Maynz.

1650.  
Julius.

## N. V.

Diß. Norimb. d. 27. Jul. 1650.  
per Mogunt.

Schreiben an den Prinzen von Oranien, wegen Restitution Bevergem an Münster.

Durchlauchtig-Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr.

Eure Fürstliche Gnaden erinnern sich annoch guter massen, was im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, nach geschlossenen Frieden, von Münster aus an Dieselbe wegen Restitution des dem Stifft Münster in Ao. 1633. durch Kriegs-Macht bezwungen und hernachmahls Deroselben eingeräumten Amt und Residenz-Haus Bevergem billig gelanget worden.

Obwohl nun höchst-hoch- und wohlgedachte Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, in der ohngezeuifelten Zuversicht gestanden, Eure Fürstliche Gnaden würden sich darauf alsobalden willfährig gezeigt, und nach Innhalt berührten Friedensschluß solche Restitution verfügt haben; Dieweilen jedoch solches wider besser Verhoffen daro nicht beschehen, es gleichwohl anjeko an deme, daß nunmehr nach dies Orts jüngsthin abgehandelt und geschlossenen Executions-Recessen mehr berührter Deutsche Frieden völig vollzogen, und nach Innhalt desselben, mit und neben der Abdanck- und Abführung der Kriegs-Blücker, alle von einem oder andern Theil Occasione Belli bißhero besessene Ort und Plätze, ohne einige Exception oder Widerrede, sie haben auch Nahmen wie sie immer wollen, alsobald wiederum abgetreten, und Ihrem rechtmäßigen Herrn restituiret werden sollen und müssen; Als ersuchen und bitten im Nahmen mehr höchst-hoch- und wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen Obern und Committenten Wir hiermit nachmahls inständig, Sie wollen auch Ihrer Seits mit solcher billigmäßigen Restitution länger nicht ein und zurück halten, sondern die Verordnung thun, damit in Krafft obberührten Friedensschlusses solcher Ort samt der Zubehör alsobalden dem Stifft Münster wiederum abgetreten werde.

Hierdurch verhüten Eure Fürstliche Gnaden viele und wiedrigens befahrende Weiterungen und Ungelegenheiten, und werden solche verhoffende willfährige Bezeugung, mit und neben allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln und Dero Stifft Münster insonderheit um Dieselbe hinwieder mit Erweisung angenehmer nachbarlichen Freundschaft zu verschulden und zu verdienen sich befeissen. Wir aber thun Eure Fürstliche Gnaden dabey Gott ꝛ. Nürnberg den 4. August 1650.

An den Prinz von Oranien.

## N. VI.

Diß. Norimb. 19. Jul. 1650.  
per Mogunt.

Schreiben des Schwäbischen Creyses an den Reichs-Convenc, den Unterhalt der Heilbrunnischen Guarnison betreffend.

Hoch- und Ehrwürdige, Hoch-Wohlgebohrner, Wohl-Edle, Bestreng, Edle, Beste, Hochgelahrte, Gnädig, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Eurer Gräflichen Gnaden und der Herren an beeder dieses löblichen Creyses ausschreibender Fürsten Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, wegen Verpflegung deren

1650.  
Julius.

deren nunmehr in der Stadt Heilbrunn liegender Chur. Pfälzischen Guarnison, den 20. dieß St. N. abgelassenes Notification-Schreiben, haben Wir bey gegenwärtiger engern Creysß-Versammlung, neben dem beigefügten Postscripto, die durch Herrn General-Lieutenant Douglas von gesammten Ständen eiforderte Particular-Ratificationes betreffend, zu recht und wohl empfangen.

1650.  
Julius.

Nun wollen Wir nicht unterlassen, dahin zu sehen, daß, so viel diesen Creysß belangt, wegen bemeldter Heilbrunnischen Guarnison bestimmten Unterhaltes ehesten eine Repartition gemacht, und andere hierbey erforderliche Nothwendigkeit beobachtet werde; Massen dahin von Creysß wegen allbereit ein ansehnlich Stück Geld anticipando vor eingelangter Intimation und Empfang dieses Schreibens assignirt worden. Was aber die in bemeldtem Postscripto zur Antwort ertheilte Erklärung und Information betrifft, daß nemlich zu denen von wohlermeldtem Herrn General-Lieutenant Douglas angeforderten Ratificationen des geschlossenen Nürnbergischen Haupt-Recesses niemand als diejenige Chur-Fürsten und Stände, deren Herrn Abgesandte obberührten Haupt-Recess unterzeichnet, obligirt; und daher die Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiarii selbst bekennet, daß hierinnen ein Mißverstand vorgelauffen, und zumahlen sich erbohren, Herrn General-Lieutenant Douglas hiervon zu dehortiren, haben Wir zwar solche empfangene Erleuterung wohl ermeldtem Herrn General-Lieutenant eröffnet, in Hoffnung es dabey sein Verbleibens haben, und dezentwegen nichts weiters selte movirt werden.

Es hat aber derselbige, dessen ohnerachtet, sich nicht allein auf hiebedor von Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht empfangene Ordre beruffen, sondern auch, als de Dato den 12. dieß ein Schreiben von Herrn Orenstirns Excellenz an Ihn angelangt, und darinnen die Dehortation solcher begehrter Ratificationum halber beschehen, deßtomehr darauf beharret, mit dem ausdrücklichen Vermelden, daß Er einmahl vor Einlieferung solcher Ratificationen, auch des geringsten Standes, oder anderswärtig gemeßner von des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht selbst ertheilender Ordre, keinen einzigen Mann aus dem Creysß ferners abführen wolle. Darnenhero Wir bewogen worden, Fürweisen dieß, den Edlen, Besten, Hochgelehrten Herrn Christoph Jacob Naflern, der Rechten Doktor, gesammten Gräflichen Collegii Syndicum, in dieser des Creysßes hoher Angelegenheit expresse aufzufertigen.

Hiß demnach an Eure Gräfliche Gnaden und die Herren Unser, von gesammten Creysßes, auch incorporirter Fürsten und Stände wegen, dienstfreundliches gehorsames Ersuchen und Bitten, Sie geruben nicht allein besagten Creysß-Abgeordneten gnädig und willig anzuhören, und Ihme völligen Glauben zuzustellen, sondern auch sich, so wohl in diesem als andern, dergestalten, wie es der Sachen Nothdurfft, und dieses Creysßes Angelegenheit erfordert, gnädig und günstig vernehmen zulassen, und aller gehörigen Orten enfrigt dahin es vermitteln zu helfen, damit die Exauhorationes und Evacuationes, dem Haupt-Recess gemäß, ohne fernere Dilation beschehen, und also die Stände und arme Untertanen nicht länger über die Gebühr beschwehret werden; Solche Bezeugung werden Fürsten und Stände dieses Creysßes, Unsere Gnädige Fürsten und Herren, auch Principalen und Obern, in Gnaden zu erkennen, und dienstfreundlich zu erwiedern, Ihnen angelegen sein lassen. Und Wir verbleiben Denenselben an Unserm Orth zu angenehmer und oefftlicher Dienstverweisung willig und bereit. Datum Göppingen den 27. Julii Anno 1650.

## Eurer Gräflichen Gnaden und der Herren

An des Heiligen Römischen  
Reiches Chur-Fürsten  
und Stände Gesandts-  
schaften zu Nürnberg.  
Zweyter Theil.

Dienstwillige und gehorsame  
Des löblichen Schwäbischen Creysßes De-  
putirter Fürsten und Stände bey die-  
sem Engern Creysß-Convent anwesen-  
de Råth, Bottschaften und Gesandte.  
M m m 2 N. VII.

1650.  
Julius.

N. VII.

1650.  
Julius.

Dict. Norimbergae 30. Julii 1650.

per Mogunt.

Schreiben des Ober-Rheinischen Creyses an den Reichs-Convent, dessen Gravamina betreffend.

Georg Anthon, von Gottes Gnaden, Bischoff zu Worms, Dom-Probst zu Maynz,

und

Ludwig Philipps von Derselben Gnaden Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayern.

Unsern freundlichen auch günstigen Gruss und wohlgeneigten Willen zudor, Wohlgebohrne, Ehrwürdige, Eble, Bestrenge, Beste, Hochgelehrte, Fürsichtig und Weise, besonders Liebe und Liebe Besondere.

Was Gestalt nunmehr die bishero zu Nürnberg gestandene Executions-Tractaten, vermittelt göttlicher Gnaden, zum Schluß, und der darüber verfasste Haupt-Recess zu vdliger Ausfertigung gelanget, auch wie weit es wegen Franckenthal verglichen, darvon haben Wir mit mehrern Nachricht erhalten.

Wiewohl nun ein Anfang zu Evacuation etlicher Guarnisonen beschehen, wird sich doch besorglich bey den Lothringischen (die noch kürzlichen beneben Ihren übrigen Posten auch Wartenstein und St. Johann bey Saardrück de novo besetzt, und sich also mehrers ins Reich extendiret) und Tourennischen, als welche Uns, Pfalz-Grafen Ludwig Philippen, aus Unserer Stadt Creuzenach gar ausschliessen wollen, gang stecken, dadurch dann der Last ohnaufigeblieben bleiben dörfte. Weilen aber denen Herren und Denselben bewußt, wie hoch und viel dem gangen Römischen Reiche, dessen vdliger Securität halber, an dieses auf der Frontire liegenden Creyses Sicherheit gelegen.

Als haben neben Uns auch die interessirte Mit-Stände das Freund- und günstig ohnabgesetzte Vertrauen, es werde endlichen auch auf Mittel und Wege gedacht, und zu heilsamer Berathschlagung gezogen werden,

1. Wie zuporderst obige und alle noch innliegende Guarnisonen abgeföhret, und

2. Zwentens die Stände dieses Creyses, darunter auch Wir Pfalz-Graf Ludwig Philipps, plenarie dem Instrumento Pacis gemäß restituirt, und darinn weder von fremden, noch andern weiter kein Eintrag zugesügt.

3. Zum Dritten auch die libblichen Stände bey Ihrer Immedietät, ob Sie schon von denen Stifftiern Metz, Toul und Verdun befehnet, gesichert, und darbey ohnbeeinträchtigt gelassen werden mögen.

4. Weilen auch Bierdtens aus obangeregtem Haupt-Recess erscheinet, daß diesem vorhin über die Maass ruinirten Creys der Unterhalt der Guarnison in Franckenthal allein obliegen solle, dessen sich dann die Stände, als die ohne dieß mit der Contribution zu den Lothringischen und Tourennischen Posten übermäßig zu thun, nicht wenig graviret werden, auch es zu praktiren ohnmöglich ist; Als werden die Herren und Dieselbe hiemit ersucher, es dahin ohnbeschwehret zu richten, daß von den andern Creysen ein Beyschuß geschehe.

5. So dann Fünffstens beneben Franckenthal auch Ehrenberg, so von denen besetzt, und was weiters davon dependiret, zu gehdriger Zeit evacuirt.

6. Was auch Sechstens durch Verhinderung ein und anderer Guarnison an Gefällen und Einkünften entzogen, dagegen genugsame Versicherung und etwa auf künftige Reichs-Anlagen beschehen.

7. Siebendens, dahin nach Möglichkeit gedacht, und zu heilsamen starcken Schluß gebracht, wie dieser Creys und dessen libbliche Stände gegen allen annahenden

1650. henden Gewalt genugsam und dergestalt verwahret, da auch künfftig wider Ver- 1650.  
 Julius. huffen zwischen Benachbarten Unruhen entstehen wollten und sollten, daß der Cronen  
 Wäcker auf dem Reichs-Boden sich neutral halten, und den Ständen an Bes-  
 schwerden, Kriegs-Einlagerungen und dergleichen, von Ihnen nichts weiters auf-  
 gebürdet werden möge.

8. Endlich und zum Achten, hat auch dieses ein seltsames Ansehen, daß diese-  
 nige, so etwa bishero in Kriegs-Diensten gewesen, nach erhaltener Licentiarung  
 aber sich wieder zu dem Ihrigen gewendet, solche als noch vor Feind von dem Kön-  
 niglich-Spanischen Gubernatoren zu Franckenhal, sie haben dann zuver einen  
 Paß ausgewürcket, gehalten werden wollen; Derwegen dann nach denselben ge-  
 standen, sie aufgehoben und ranzionirer werden. Ist also ebenmäßig Unser freunds-  
 lich und günstig Ersuchen hiemit, Sie wollen neben obigen auch diesen Punkten in  
 reife Berathschlagung ziehen, und es dahin durch fernere nachdrückliche Bemühung  
 ohnbeschweht richten helfen, auf daß alles fernere Unheil abgeschnitten, und die-  
 sen und andern Beschwörden remediret werden möge.

Wie Sie sich nun dardurch diesen Creys noch ferner obligiren werden, und  
 es Ihnen zu sonderm Nachruhm gereicht: Also werden Wir es nach Möglichkeit  
 zu beschulden nicht unterlassen. Denen Wir zu aller freundlich und günstigen Ers-  
 weisung jederzeit wohlgeneigt verbleiben. Datum den 3. Julii Ao. 1650.

Der Herren Abgesandten

Zu Diensten Freund- und geneigt williger	Zu Diensten Freund- und geneigt williger
Georg Anthonius Episcopus.	Ludwig Philipps Pfalz-Gräf.

N. VIII.

Protocollum d. 20. Jul. St. V. 1650.

Sonntags den 20. Julii 1650. wurde zu Rathe angesagt, præcise halbweg  
 8. weil aber das Directorium selbst ausbliebe, setzten Wir Uns vor halbweg 10.  
 Uhr.

Der Anspachische Gesandte sagte zu mir und dem Braunschweigischen, daß  
 Herr Erskens gewesener Secretarius Pömer unterschiedliche Rationes aufgeset-  
 zt, warum der Herr Generalissimus sämtlicher Schwäbischer Creys-Stände  
 Ratification von Nöthen hätte, welche Baron Orenstirn dem Generalissimo  
 zugesickt. Es nehme Ihn wunder, da Er nicht mehr in Diensten, daß Er nicht  
 abließe, dergleichen Difficultäten vorzubringen, Er hätte es von obgemeldten Stath  
 welcher es abschreiben müssen.

Als Wir Uns setzten, repetirte der Teutschmeisterische, als Vice-Director,  
 die den 17. dieses proponirte Punkten, und resolvirte sich, wegen Heilbrunn sollte  
 man an Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg schreiben, und um Moderation  
 des Præsidi anhalten, wegen der Gelder würde es nunmehr keine Noth haben,  
 weil Schwaben und Francken anticipirten, und die andern Creyse das Ihre ohne  
 Zweifel auch bald einschicken würden.

2) Den Herzog von Lothringen sollte man die Thätlichkeit einzustellen auch  
 beweglich ersuchen.

3) Was die Special-Guarantie betreffe, wäre der Modus dergleichen Ver-  
 fassungen im Reich bekannt, und hätte man mit den Herren Kayserlichen daraus  
 zu communiciren.

4) Das Cammer-Gericht hätte die Sache an Ihre Kayserliche Majestät ge-  
 bracht, Dieselbe könnte man allerunterthänigst erinnern, daß Sie sich, wegen Ver-  
 straffung dessen von Wunsheim, ehestens resolviren möchten.

W m m m 3

5) Der

1650.  
Julius.

5) Der von Hoffstettern angegebene Error Calculi wäre zu corrigiren, der Recompens halben sehe Er nicht, womit Er sie verdient.

6) Den Aufwärtern, zusörderst aber dem Reichs-Directorio, gebührte eine Ergögligkeit, stünde darauf, daß man sich des Quanti vergliche.

7) Die Indemnificatio wäre ziemlich scharff eingerichtet, man könnte sie denen Interessenten zur Revision übergeben.

Neuburg 1) Wie Teutschmeister.

2) Lothringen procedirte ärger, als kein Feind. Derhalben Er mit Ernst und Nachdruck hievon abzumahn.

3) Wolte den Modum anhören, und sich denn ferner resolviren.

4) Sey Kayserlicher Majestät anheim zu stellen.

5) Wie Error zu corrigiren, videant Repartitores, wegen der Recompens, stellte Er es ad Majora.

6) Wie Teutschmeister.

7) Ingleichen. Weil aber auch vor den Asssecuration-Platz monatlich 7000. Rthlr. zu der Guarnison Unterhalt solten geliefert werden, so wäre eine Repartition von nöthen.

Bamberg. 1) Wie Teutschmeister. Man sollte aber auch die Kayserlichen ansprechen, daß Sie doch die Franckenthalische Resolution erdffnen, und zu Werk richten wollten, denn dadurch dem Heilbrunnischen Gravamini am allerbesten und aus dem Grunde geholffen würde.

2) Wie Teutschmeister, und weil Kayserliche Majestät allbereit an den Herzog von Lothringen geschrieben, hätte man nach der Antwort bey den Kayserlichen zu fragen, auch Kayserliche Majestät und Herrn Erz-Herzogs Fürstliche Durchlaucht zu erinnern, den Herzog von Lothringen von seinen Thätlichkeiten abzuhalten, es wäre aber eben so nothwendig, auch an Tourenne zu schreiben, und wüste nicht, warum es bisher unterblieben, damit Er die inhabende Pfälzische Plätze quitirte. Er befahrete sich aber, Tourenne und Lothringen würden nach blossen Schreiben nicht viel fragen, sondern man müste auf andere Mittel gedenden, und hielte nochmahls dafür, man solte es an den Churfürsten zu Maynz gelangen lassen, daß Seine Churfürstliche Gnaden den Chur-Rheinischen Creys zusammen schriebe, und auf Mittel und Wege gedächten, wie dem Herzog von Lothringen zu begegnen, denn Er gewiß wüste, wo der Herzog einige Resistenz würde verspühren, daß Er sich balde werde zurück ziehen, so könnte der Ober- und Nieder-Rheinische, wie auch der Westphälische Creys mit dazu gezogen werden.

3) Wie Teutschmeister.

4) Cum Majoribus. Zu Recompensacio des Reichs-Directorii könnte ein Stück von dem Augspurgischen Rest angewendet werden.

5) Vor die Aufwärter würde ein jeglicher das Seine, darunter aber auch die Abgereisten zu verstehen, beytragen.

6) Wie Teutschmeister. Des Winsens Sache bestünde darauff: Er wohnte zu Bremen, und hätte sich adeln, auch einen Kayserlichen Exemptions- und Schuß-Brief von aller Jurisdiction und Onerum Immunität mittheilen lassen, als solches die Bremer nicht hätten wollen lassen gelten, und Er Sie deswegen hefftig geschmähet, wäre Ihm die Stadt verbotthen worden, darauf Er in Camera geklagt, und als Er nicht nach seinem Willen Mandata und Processus erhalten können, hätte Er durch die ganze Bibel, durch das Corpus Juris Canonicum & Civile, und fast alle Scribenten, die de Officio & Vitiis Judicium geschrieben, die Bosheit, Lafter und Schande der ungerechten Richter, und was Sie vor einen Fluch und Straffe verdienet, zusammen gezogen, und es alles auf das Cammer-Gericht zu Speyer appliciret, deswegen Sie ihn in Arrest nehmen lassen, weil Er nun einen Kayserlichen Schuß-Brief hätte, die Herren Cameralen es auch an Ihre Kayserliche Majestät gelangen lassen, hielte Er, man solte Sie mit einem Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät secundiren. Sonst wäre höchstndthig, daß an Ihre Kayserli-

1650.  
Julius.

1650. Kaiserliche Majestät und Churfürsten zu Maynz geschrieben würde, damit Ihre  
 Julius. Churfürstliche Gnaden einen Extraordinari-Visitationis-Tag noch vor dem Reichs-  
 Tage ausschrieben, und Ihre Kayserliche Majestät Ihre Commissarios dazu

schickten, denn das Franckfurter Bedencken wegen der Justiz wäre nicht in allen  
 practicirlich, wie die Herren Camerales bey etlichen Punkten bereits selbst re-  
 monstrirt. So müste auch in Defectibus Personarum, darüber gleichwohl  
 ziemliche Klagen einkömen, nirgends anders als zu Speyer inquirirt werden, man  
 könte auch alsdenn de Saliariis desto besser sich resolviren, und also das Cammer-  
 Gericht füglich wieder besetzen, welches darum unumgänglich seyn müste, dieweil nur 7.  
 Assessores noch am Leben, darunter der jüngste etliche 50. Jahr alt wäre. Zuvor  
 hätte man allzeit Junge bey den Alten aufgezoget, das erforderte auch die Noth,  
 denn wohl keiner zufinden, der so stracks vom Anfang den Stylum Curiae, wie es  
 seyn sollte, wüste, oder begreifen könte, wie Er denn gelehrte tapffere Leute geken-  
 net, die sich wohl 3. 4. Jahr da aufgeholtten, ehe Sie sich der Praxis unterneh-  
 men dürfften. Was die Personas Visitantium betreffe, so könte man zwar leichtlich  
 finden, an wem die Ordnung anjeho wäre, Er hielte aber dafür, man sollte vor  
 dießmahl die Ordnung nicht so eigentlich in acht nehmen, sondern extra Ordinem  
 solche Stände zu Visitatoren erwählen, die man wüste, daß Sie des Cammer-  
 Gerichts Sachen und Process erfahren und kundige Leute hätten, denn es ließe  
 sich leyder übel visitiren, wenn man eine Sache selber nicht verstünde.

7) Wegen der Indemnification wie Teutschmeister, man könte auch mit den  
 Kayserlichen daraus communiciren. Endlich erinnerte Er, man möchte doch Ca-  
 tholischen Theils die Stelle im Deputations-Rath ersetzen, und weil sich der Costnigi-  
 sche Gesandte Herr Kasper anjehet allhier befände, denselben allhier zu bleiben er-  
 suchen.

Altenburg. 1) Wie Bamberg.

2) Ingleichen, und solten billich Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz und  
 andere dem Lothringischen und Tourennischen Unwesen nechstegelegene Creyße sich ih-  
 rer Schuldigkeit, aus des Heiligen Römischen Reichs Landsfrieden und Creyß-Exe-  
 cutions-Ordnung, selbst erinnern. Unterdessen, weil Sie sich in Positur stellen,  
 könte man desto besser das beliebte und den Cronen versprochene Assurances-  
 Corpo fassen.

3) Es wäre das Reichs-Directorium zu ersuchen, aus den Reichs-Abschie-  
 den und Executions-Ordnungen den Modum oder das Quomodo in gewisse  
 Quaestiones zu fassen, und alsdenn ferner zu proponiren, damit die Delibera-  
 tion dieser so hochwichtigen Sache ohne Confusion, und desto schleuniger von stat-  
 ten gehen könte.

4) Wegen des von Wipfen, und was der Extraordinari-Visitation halben  
 von dem Bambergischen Herrn Gesandten vorgebracht, wie Bamberg, nur al-  
 lein könte ich nicht rathsam befinden, daß man Ordinem Visitantium verändert  
 sollte, denn wenn man einmahl extra Orbitam schritte, so käme man gemeinlich  
 von dem rechten Weg je länger je weiter ab, man könte doch die Stände, an wels-  
 chen die Reihe anjeho ist, in den Ausschreiben erinnern, daß Sie solche Leute ab-  
 ordnen möchten, die des Cammer-Processus erfahren wären, im wiedrigen Fall  
 sollten Sie Ihnen zurück geschickt werden, da sich dann ein jedweder ohne Zweifel  
 befeßigen würde, dergleichen Subjecta zum wenigsten zu Berrichtung der Visita-  
 tion zu erlangen.

5) Wüste ich nicht anders, der Error wäre bereits corrigirt, Hoffteier wä-  
 re ohne Recompens nunmehr hinweg, und deshalb weiter nichts zureden.

Wegen der Recompens vor das Reichs-Directorium, wie auch 6) vor  
 die Aufwärter, wie Bamberg. Den Aufwärttern könte man aber auch etwas von  
 dem Augspurgischen Rest zueignen, denn von den Abgereisten ihre Recompens zu  
 suchen, die Gelegenheit nicht geben würde.

7) Die

1650.  
Julius.1650.  
Julius.

7) Die Indemnification wäre viel zu scharff eingerichtet, und anders nichts als eine Special-Guarantie und Allianz wider die Cron Schweden, da doch, wie es solte gehalten werden, wenn die Cron Schweden den Assecurations-Platz nicht wieder abtreten wolte, das Instrumentum Pacis klare Maasß gebe, und es keiner Special-Guarantie, vor dergleichen man sich allzeit gehütet, von Nöthen wäre. Die Indemnification wäre aber darauf zurichten, 1) wenn ein oder ander Creyß seiner Satisfactions-Nest, oder das Contingent zum Unterhalt der Guarnison, nicht beytrüge, und dadurch der Eigenthums-Herr des Assecuration-Plazes, oder die Benachbarten in Schaden geriethen, daß Sie alsdenn befugt seyn sollten an dem saumigen Creyß sich durch Repressalien, oder so guth Sie könten, zu erholen, es sollte auch die Obrigkeit jedes Orts Ihnen hülfliche Hand leisten. Diese Indemnification wäre allbereit einsten, so viel die Satisfactions-Gelder betrifft, in die Ausschreiben gesetzt, hernach aber, auf importunes Anhalten einer oder 2. wieder ausgelassen, jedoch ausdrücklich von den andern resolvirt worden, daß es so viel seyn solte, ob wäre diese Clausul nicht ausgelassen worden, hielte also dafür, man hätte die Indemnification auf jetzt erzehlte Maasß einzurichten, wie auch die Repartition der Verpflegungs-Gelder ohne Verzug zu machen.

Wegen Herr D. Kaslers wie Bamberg, und weil von der Special-Guarantie, und wegen des Cammer-Gerichts, in allen 3. Reichs-Collegiis deliberirt werden müste, so müste ich nochmahls erinnern, daß doch die Gesandten nicht weg zöhen, oder ein Conclusum gemacht werde, damit der Abreisenden ihre Principalen an der hierverbleibenden Conclusa gebunden seyn sollten.

Eben dieses Vorum wiederholte Ich auch wegen Coburg.

Basel in 1) & 2) wie Bamberg. Jedoch daß denen zusammensetzenden Creyssen von denen übrigen eine Geld-Beysteuer gegeben würde.

3) Wie Teutschmeister und Altenburg.

4) Cum Majoribus. Winsen hätte gleichwohl in 4. Jahren am Cammer-Gericht keine Sentenz erlangen können, darüber Er fast alber worden. Wegen der Cammer-Visitation cum Majoribus.

5) Wie Altenburg.

6) Cum Majoribus.

7) Wie Altenburg, wegen Herr Kaslers, wie Bamberg.

Weymar. Quoad 1) Wie Vorsitzende, in allen übrigen wie Altenburg, ausser, das Hierbleiben betreffend, könte man zur Wiederkunfft eine gewisse Zeit setzen.

Fulda. Wie Bamberg. An die Creyß-ausschreibende Fürsten hätte man auch ein Verzeichniß zu begehren, wie schon oft geschehen, wer und wie viel am Satisfactions-Gelde restirte. Ingleichen, ob die neuen Föll und Licenten aller Orten abgeschafft, und daß sie noch abgeschafft werden möchten.

Anspach. Wie Bamberg und Altenburg. Er woltte hier bleiben.

Braunschweig; Wolfenbüttel. 1. 2. 3. 4. Wie Bamberg, und Altenburg. Jedoch mit der Altenburgischen Erläuterung wegen der Cammer-Visitation. 5) Wäre bereits Satisfaction geschehen durch Zurücknehmung anderthalb Monath Verpflegungs-Gelder des Assecurations-Plazes von den dritthalben Monathen, die die Herren Schweden an solcher Verpflegung erlassen wollen, und 1500. Rthl. müsten noch dazu von dem Augspurgischen Nest erlegt werden. Wegen der Recompensen 6) cum Majoribus. 7) Bedürffe die Indemnifications-Notul einer guten Revision, vergliche sich dießfalls mit den Altenburgischen Monitis, es könten etliche gewisse hierzu deputirt werden. Wegen Herr D. Kaslers und Hierbleibens, wie Altenburg.

Württemberg: 1) & 2) cum Majoribus, 3) hätte keinen Befehl wegen des Modi der Verfassung, Ihre Fürstliche Gnaden würden aber dasjenige thun und belieben, was die Reichs-Wohlfahrt und Sicherheit erfodere. Quoad reliqua cum Majoribus.

Teutsch-

1650.  
Julius.

Teutschmeistersche: Die Majora giengen dahin, daß wegen Heylbrunn an Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg zuschreiben, um die Guarnison zu verringern. Er hielte dafür, man habe auch die Creysauschreibende Fürsten zuersuchen, das Contingent ohn einigen Verzug vollend bezuschaffen.

1650.  
Julius.

2) Wegen der Lothringischen Excesse sollte man dem Herzog von Lothringen, Kayserlicher Majestät und Erg. Herzog Leopold Wilhelmem beweglich zuschreiben, auch die Herren Kayserlichen um die Lothringische Antwort auf Ihrer Kayserlichen Majestät Schreiben, wie nicht weniger um die Franckenthalische Resolution befragen, wie denn auch bey dem Lourenne um Abtretung der Pfälzischen Plätze anzuhalten, auch der Churfürst zu Maynz zu vermähnen, daß Er die Chur-Rheinischen Creys-Stände zusammen fordere, mit denselben, wie dem Herzog von Lothringen zu begegnen, berathschlagen, und es den Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen gemäß zu Werck stellen, auch die benachbarte Creyse zur Conjunction bewegen wolle.

3) Wäre das Reichs-Directorium zu ersuchen, den Modum der Reichs-Versaffung unverlängt in gewisse Quæstiones zu bringen, und ferner in Deliberation zu geben.

4) Würde auf Kayserliche Resolution gestellet, darum Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen.

5) Blicke es bey der allbereit geschenehen Correction, und der Hoffstetterische Recompens bey Seit gesetzt.

6) Des Reichs Directorii Recompens sey von dem Augspurgischen Rest zu nehmen, denen Aufwärtern aber von an- und abwesenden Gesandten etwas gewisses, des man sich vergleichen könnte, zu reichen.

7) Wäre cum Interessatis zu communiciren, etlichen Deputatis der Aufsatz aufzutragen, wegen der Verpflegungs-Gelder vor den Assecurations-Platz eine Reparticion zu machen, und aus allem vorhergehenden mit den Herren Kayserlichen zureden.

Hierüber wäre extra Propositionem per Majora erinnert und gut befunden 1) Herr Rastlern zum alhier bleiben zu disponiren. 2) Daß die Gesandtschaften nicht sollten wegziehen, oder Ihre Principalen, was man hier schliessen würde, zu halten gebunden seyn. 3) Eine extraordinariam Camerae Visitationem vorzuschlagen. 4) An die Creys-Fürsten erstlich wegen der rückständigen Satisfactions-Gelder, wie denn auch 2) was vor Licenten und Accisen abgeschafft, um eigentlichen Bericht, und fernere Execution zu schreiben.

Als Wir ins Plenum kamen, legten die Herren Churfürstlichen ihre Relation ab. 1) Traff es mit unserm Concluso zusammen. 2) An Lothringen sollte man schreiben. 3) Die Reichs-Versaffung bliebe billich in suspenso, bis das Römische Reich tranquillirt wäre, dabey aber der Chur-Maynzische seinen Dissensum, und daß es der den Cronen gegebenen Zusage zuwider lieffe, contestirte. 4) Wie Fürstliche. 5) Der Generalissimus hätte die Quittung auf 2 1/2 Monath Verpflegungs-Gelder wegen des Indemnification-Platzes schon heraus gegeben. Darum müsten die 12000. Rthlr. ersetzt werden, es würde den 7. Creysen ein geringes importiren. 6) Wegen der Recompens vor die Aufwärter hätte man sich zuvergleichen. 7) Die Indemnifications-Formul sollte durch das Collegium Deputatorum revidirt und aufgesetzt werden. Hierüber hätten Sie auch noch vor gut befunden, daß an den Prinz von Uranien wegen Restitution Bevergen und Gemmerken, so zum Stifft Münster gehdrig, wie auch an die Staaten von Holland, etlicher gegen Jülichische Handels-Leute verübter Repressalien halber, zuschreiben. Es hätte auch der Bischoff von Basel angehalten, weil wegen der Grafschaft Pfird einige Satisfaction zurück stünde, solches in Acht zu nehmen. Welches die Herren Churfürstlichen ad proxima Comitia zu remittiren rathsam befänden. So beschwehete sich auch der Neuburgische, daß die Hessische Guarnison in Neuß von den Jülichischen Unterthanen (welche der Herr Director Neuburgische Unterthanen nennete) beym Auszuge Vorspann bis

Zweyter Theil.

N n n

nach

1650. nach Cassel begehrte, weil es dem Instrumento Pacis zuwider, könnte man die Frau 1650.  
 Julius. Landgräfin deswegen erinnern. Julius.

Herr Teutschmeistersehe las an statt der Correlation das Fürstliche Con-  
 clusum ab. Wir traten darauf zusammen, und ob Wir wohl die Nothwendigkeit  
 dessen, was von der Chur-Rheinischen Creys-Verfassung in unserm Concluso be-  
 griffen, und daß die Reichs-Verfassung, wenn Sie bis zu gänglicher Tranquil-  
 liration des Römischen Reichs verspahrt seyn sollte, alsdann nichts nütze mehr wäre,  
 gungsam remonstrirten, auch der Chur-Bayerische den Chur-Brandenburgischen  
 fragte, ob denn sein Herr keine Versicherung bedürfte? so blieben doch der Chur-  
 Edlmische, Chur-Sächsische und Brandenburgische auf Ihrer Meynung. In übrigen  
 allen verglichen Wir Uns mit den Churfürstlichen. Ich contradicirte aber, daß die  
 Fülischen Unterthanen Neuburgische Unterthanen genennt worden wären, bäte sol-  
 ches, wenn vor sie geschrieben werden sollte, anders zusetzen, welches auch der Chur-  
 Maynische promittirte, und sich erklärte, daß Er sie aus Unbedacht also genennt hätte.

Als das Städtische Collegium kam, und der beyden höhern Collegiorum  
 Gedanken gehöret, conformirten Sie sich in allen, lasen aber zuvor, More soli-  
 to, ihr Conclusum ab, welches wegen der Chur-Rheinischen Creys-Verfassung  
 mit dem Fürstlichen einig war. Wegen der Reichs-Verfassung aber hätten Sie  
 keine Instruktion, ihre Principalen würden sich aber hievon, wenn es die Noth er-  
 fordere, nicht ausschließen.

Nächst diesen wurde das nächstbeliebte Gutachten, den Churfürsten zu Frier-  
 concernirend, an Ihre Kayserliche Majestät abgelesen, diweil sich nun in selbigem  
 auf etliche Beylagen beruffen wurde, darinnen die Churfürstlichen Uns Evangelische  
*Acaholicos* genennet, widersprach ich demselben, und bath, die Beylage zu remo-  
 viren, diweil solch schimpflich Prædicat dem Reichs-Stylo, wie auch dem In-  
 strumento Pacis und der Wahrheit, zuwider lieffe, inmassen dann der Chur-Mayn-  
 sische solch Scriptum wegzulassen sich erklärte. Ich redete auch mit dem Chur-  
 Bayerischen, daß, um das Reichs-Directorium und die Aufwärter zu *recom-  
 pensiren*, der Augspurgische Rest in Vorschlag gekommen sey, welches Er Ihm  
 gar wohl gefallen ließ, und placidirtens hierauf auch die andern Churfürstlichen,  
 Fürstlichen und Städtischen; wurde derowegen mit dem Augspurgischen Gesandten  
 der Verlaß genommen, daß auf ehestes Benennen des Quanci solcher Rest, sonderlich  
 vor die Aufwärter, darunter auch die Chur-Maynische Cangeley zuverstehen, 1200.  
 Rthlr. baar anhero übermacht werden möchten.

## §. V.

Von des Ba-  
 ron Drenstirn  
 neuerlichen  
 Tractament.

Weil von Schwedischer Seite, nach-  
 dem der Generalissimus und der Presi-  
 dent Erstein abgereiset waren, der Ba-  
 ron Drenstirn sich nur noch allein gegen-  
 wärtig befand; So prætendirte dersel-  
 be ein größeres Ceremoniel, als Er bis  
 daher empfangen hatte, fing auch an al-  
 lerhand Weitläuffigkeiten zu machen,  
 sonderlich aber zu prætendiren, daß die  
*Original-Ratificationes* aller und je-  
 der Stände im Schwäbischen Creys  
 vorhanden seyn müßten, ehe der Gene-  
 ral Douglas von dar abziehe.

Der Chur-Maynische movirte  
 hingegen bey der Conferentz am 22.  
 Julii die Frage, wie man dann nun den-  
 selben tractiren sollte, da Er weder bey

der Kayserlichen Gesandschaft, noch  
 bey dem Reichs-Directorio, sich jemahls  
 legitimirt hätte?

Der Braunschweig-Zellische Ge-  
 sandte meldete, Er hätte mit Baron D-  
 renstirn davon geredet, der es fast emp-  
 finden, und Ihm die Gedanken machen  
 wollen, weil Er nun allein hier wäre, man  
 sollte Ihn etwas höher respectiren, als  
 vordessen. Gegen andere hätte Er vors-  
 aegeben, der Generalissimus hätte alle  
 Gewalt auf Ihn transferirt, und seine  
 Plenipotenz abgetreten, auf allen Fall  
 wäre Er erbdtig, Königlische Plenipo-  
 tentz aus Schweden holen zu lassen.

Der Chur-Maynische verlehete:  
 Es bedürfte dessen gar nicht, denn man  
 hätte

1650.  
Julius.

hätte ferner mit der Cron Schweden nichts zu tractiren, sondern wäre gewärtig, daß von dem Generalissimo der Haupt Recess und die beschene Zusatz gehalten würde, der Generalissimus könnte seine Plenipotenz einem andern nicht cediren; solche wäre auch per Commutationem Ratificationum an sich selbst, so viel fernere Tractaten betrifft, expiriret.

Die übrigen Gesandten hielten davor: Es wäre unvonnöthen viel mit Drenstirn hievon zu disputiren, sondern, wie man Ihn zuvor gehalten, also könnte man Ihn auch noch tractiren, und solches darum, weil die Tractaten am Ende, und der Generalissimus hinweg wäre, dessen Gegenwart Ihn und den Erzknecht sonst legitimirt hätte, aus keiner Schuldigkeit, sondern aus guten Willen, Gehänd und Offension zu verhüten. Worauf einige Deputirte zu Ihm geschickt wurden, um gehörige Repräsentation wegen der verlangten Ratificationen zu thun.

Erzination  
in Reichs-  
Rath  
Schweinfurt.

Indessen berichtete der Rotenburqische Gesandte, daß der Commendant in Schweinfurt morgendes Tages auszugehen sich erkläret habe, wenn Ihn sein Verpflegungsknecht, welches 2000 thlr. wäre, erlegt würde. Der Schweinfurtische Gesandte hätte sich jeso zum Vorschuss erbothen, auch der Bischof von Bamberg dem L. Rath zu Schweinfurt seine Fürstliche Parole gegeben, daß es ohn einigen Verzug von den Restanten weder eingebracht werden sollte. Er hoffte die Schweinfurter würden auch dießmahl so klug seyn, und den Commandanten selber nicht aufhalten, dann Sie sich allezeit wohl gubernirt hätten.

Carmeliter-  
Rath zu  
Augsburg  
und perglu-  
ten.

Der Augspurgische berichtete auch, daß Er gestriges Tages mit denen Kayserlichen und Catholischen sich der Carmeliter halben dahin verglichen hätte, daß Sie zu Augspurg bleiben möchten, hingegen sollten die Evangelischen Prediger allda, aller Extraordinair-Steuer, Anlage, Contribution, wie auch Wein- und Bier-Umgeld befreuet seyn; Mit Bitte, die Ausfertigung des Schreibens an den Magistrat deswegen zu befördern, und sonderlich auch eine Clausul mit hinzusetzen, daß dieser Vergleich andern

Zweyter Theil.

zu keinem Präjudiez gemeint wäre, denn die Herrn Nürnbergische sähen es nicht gerne, und befahrten sich, Ihre Fürstliche würden es auch haben wollen.

Der Baden-Durlachische communicirte darauf Copiam eines Memorials, darin Er sich beschwehrete, daß man von seinem Herrn 100. Rüdmer-Monath vor die Kayserliche Armada begehrete, da man doch von keiner Bewilligung, und anders nicht wüßte, als daß erst auf dem Reichs-Tag hievon geredet werden sollte.

Hierauf kamen endlich die an Baron Drenstirn Abgeschickte zurück, und referirte der Chur-Maynische: „Es hätte sich der Baron Drenstirn darauf bezogen, es stünde im Haupt-Recess, es sollten alle Chur-Fürsten, und Stände ratificiren, Sie begehrens aber doch nur von etlichen, da man sich gefährlicher Discourse verlauten ließe. Militarisch zu exequiren, wären Sie im Preliminar-Recess befugt: Nachdem Er Ihm aber zu Gemüth geführt habe, daß deren keines im Haupt-Recess zu finden wäre, sondern darin stünde, daß Chur-Fürsten und Stände in vergleichener Form ratificiren sollten; die vergleichene Form aber auß-

drücklich von gewissen Deputirten redete, welche Nomine omnium ihre Ratification herausgeben sollten: die wären auch dem Generalissimo zugestellt, und von Ihrer Durchlaucht Ihn einiges Widersprechen angenommen worden. Wäre demnach des Generals Durlach Begehren dem getroffenen Vergleich ganz zuwider, auch im Reich nicht erfahren und zu Münster mit dem Haupt-Friedens-Instrument es eben so gehalten worden.

Wenn man von einem jeglichen Discurrenden und Malcontenten Ratification haben wollte, so würde man vielleicht derselben aus Schweden auch viel holen müssen. Der militarischen Alistenz könnten Sie sich, wie der klare Buchstabe mit sich bringe, eigener Gewalt keinesweges unterfangen, sondern müßten der Requisition erwarten. Baron Drenstirn hätte hierauf anders nichts als einen Befehl zu allegiren gewußt, sich aber erbothen, unverlangt die angeführten Rationes dem Generalissimo zu überschreiben, welches zu maturiren

Nun n 2

1650.  
Julius.Drenstirns  
Erklärung  
wegen der Ra-  
tificationen.erweitert  
den Reichs-  
rath  
Schweinfurt

I 2

III 2 II 2

Ist polstert  
allert vom  
am Drenstir-  
schind 200

Er,

1650. „Er, der Chur-Mayntische, gebethen und  
 1650. „dabey die Ungelegenheit dem Baron vor-  
 Julius. „gestellt habe, die nothwendig entstehen  
 „würde und müste, wenn Douglas auf  
 „solchem Begehren und Vorhaben, wel-  
 „ches der Generalissimus in seinem Hier-  
 „seyn selbst improbiret habe, verharren  
 sollte.“ Julius.

**§. VI.**

Von der  
 Schweden  
 Auszug aus  
 Schweinfurt.

Die folgende Tage wurden mehrent-  
 theils mit der Hildesheimischen *Capu-*  
*ciner*- ینگleich der Sulzbachischen  
 Sache zugebracht. Montags aber den  
 9. Jul.  
 1. Aug.  
 wurde anfänglich von dem Bam-  
 bergischen Gesandten ein von dem Ma-  
 gistrat zu Schweinfurt an seinen  
 Herrn erlassenes Schreiben abgelesen, daß,  
 ystrigen Sonntag zu frühe um 4. Uhr,  
 die Schwedische Guarnison mit guter  
 Ordre daselbst aus marchirt sey, und  
 die Schlüssel zu den Stadt-Thoren und  
 Zeug-Haus dem Magistrat zugestellt ha-  
 be. Es lägen aber nun die Soldaten auf  
 den Dörffern herum, und verlange der  
 gewesene Commendant noch bis auf den  
 halben Monath Augustum die Ver-  
 pflegung, sich desfalls auf ein Schreiben  
 des Hoffstatters beziehend, und finge würck-  
 lich an darauf zu exequiren.

Von Unter-  
 halt der Heyl-  
 brunnschen  
 Guarnison.

Hierauf proponirte das Reichs-Di-  
 rectorium in Pleno, 1) welchergestalt  
 der Ober-Rheinische Creys einen ei-  
 genen Abgeordneten, Wolfgang Bern-  
 hard von Geisbüchel, anhero auf den  
 Convent geschickt, welcher seine Be-  
 schwehung in dem Memorial sub. N. I.  
 angebracht, und um deren Abhefung ge-  
 beten habe. 2) Sey die Frage, wie es  
 mit dem Unterhalt der Heylbrunni-  
 schen Guarnison zu halten sey? weil  
 Chur-Pfalz und die Schweden darauf  
 drängen, daß die in dem Haupt-Recess  
 enthaltene Reparition in den Fränk-  
 und Schwäbischen Creys vorgenommen  
 und ausgefertigt werden sollte, die Stän-  
 de dieser beeden Creysse aber sich dazu  
 nicht verstehen wollten. 3) Sey wieder-  
 um eine Vorstellung von dem Kay-  
 serlichen und Reichs-Cammer-Ge-  
 richt eingekommen, Inhalts N. II. & III.  
 darinnen a) des Gerichts Unterhalt ur-  
 girt, b) Vorschläge, wie zu einer Cam-  
 eral-Bibliothek zu gelangen sey, gethan,  
 und c) die Wiederbesetzung der erledigten  
 Assessorat-Stellen erinnert würde; 4)

Vorschlag zu  
 einer Biblio-  
 thec am Cam-  
 mer-Gericht.

finde sich Baaden-Durlach an, und  
 beschwehre sich, daß, zu Bezahlung und Ab-  
 dankung des Schomburgischen in Offen-  
 burg bis daher gelegenen Regiments, de-  
 nen bishero nach Offenburg contribuiren-  
 den Ständen 16000. fl. in Abschlag  
 der verwilligten 100. Räder-Monathe,  
 per Anticipationem vorzuschleffen, an-  
 gemuthet worden sey, und, damit solches  
 Geld desto ehender aufgebracht werde,  
 habe man die Böcker, als sie von Of-  
 fenburg ausgezogen, proportionabili-  
 ter unter solche contribuirende Stände  
 vertheilt, wovon in dem Fürstenthum  
 Baaden-Durlach eine ganze Compag-  
 nie sey einquartiert worden.

Auf alle diese Punkten ist ein förmli-  
 ches Conclufum im Fürsten-Rath Inn-  
 halts N. IV. gemacht worden, darinnen  
 das, was divers gedruckt ist, bey der Re-  
 und Correlation nicht wollte attendirt  
 werden: Was aber ad Marginem bey-  
 rückt ist, wurde von dem Churfürstlichen  
 Collegio erinnert, deme sich das Fürst-  
 liche hierinnen conformirte, das Städ-  
 tische auch denen beyden höhern Colle-  
 giis accedirte. Die Vota selbst aber  
 sind ab des von Thumshirn sub N.  
 V. beygefügten Protocollo zuvernehmen.  
 Sodann wurde der Deputirte des O-  
 ber-Rheinischen Creyses, auf abgemel-  
 detes sein Memorial, mit dem Schreiben  
 sub N. VI. abgefertigt, nicht minder an  
 Erz-Herzog Leopold Wilhelmen wegen  
 einstmaliger Restitution der Festung  
 Franckenthal, vermög N. VII. beweg-  
 lich geschrieben: Zumahl man verfr-  
 cherte Nachricht auf dem Convent  
 haben wollte, daß die Spanische Ordre  
 wegen Restitution solcher Festung be-  
 reits in des Erz-Herzogs Händen liege,  
 und nur um deswillen nicht extradirt  
 noch vollstreckt werden wollte, weil die  
 Schweden die Evacuationem Loco-  
 rum und Exauctorationem Militis im  
 Schwäbischen Creys noch nicht vollstän-  
 dig effectuirt hätten.

N. I.

1650.  
Julius.Dicitat. Norimb. <sup>27. Julii</sup>  
<sup>8. Aug.</sup> 1650.  
per M. gumt.1650.  
Julius.Memoriale, des Ober-Rheinischen Creyffes Beschwerden  
betreffend.

Was bey dem Hochlöblichen Churfürstlichen Mayntzischen Directorio wegen des Ober-Rheinischen Creyffes auschreibender Fürsten und Directoren nöthigt zu erinnern, und darauf ehst erfreuliche Resolution zu befördern inständig gebethen wird.

Vor allen Dingen und principaliter geruhe der Churfürstliche Mayntzische Plenipotentiarius denen sämtlichen der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches Abgesandten den gegenwärtig erbärmlich und weitaussehenden gefährlichen Zustand des Ober-Rheinischen Creyffes, und übriger demselben angelegener Landen, aufs allerbeweglichste zu repräsentiren, und daß solches in die gesammte Reichs-Räthe förderlichst gebracht und darüber reiflich deliberiret, auch gebührend remediirt und billige Assistentz besördert werden möge, wie dann unter andern die letztmahls eingegebene des Ober-Rheinischen Creyffes Gravamina, welche von Tage zu Tage zu des Creyffes Ständen Abnehmen continuiren, zu repräsentiren, nicht unbillig zu remonstriren und mit Wahrheits-Grund vor Augen zu stellen:

1) Wie die Lourennische von den Franzosen unlängst sich abgesonderte Wölckel Ihre vorige noch in Händen habende Plätze Creuznach, Bacherach, Alzey und andere, (ohnachtet Ordres zu deren Evacuation vorhanden gewesen und insinuiert worden) nicht allein nicht restituiert, sondern noch andere, wie ohnlängst mit Merxheim, denen von Hundelstein zuständig, geschehen, zu occupiren und zu besetzen unterstehen, in denselben sich verstärken, alle umliegende Dörffer in Contribution setzen, die verweigernde Stände und deren Unterthanen mit militärischen Executionen bedrohen, auch dieselbe gegen die arme Leuth würcklich vornehmen und schädlich vollziehen, ja so gar in des Heiligen Reiches Stadt Franckfurth am Mayn und andern Orten würckliche starke Werbungen anstellen, mit selbigen Wölckeln aber die innhabende vorgemeldte Posten verstärken, und das Land volck zu Grunde richten, dergleichen Städten, und in specie besagtem Franckfurth, deswegen nothdürftige Inhibition geschehen könte.

2) Auch hätten die Lothringische die noch in dem Ober-Rheinischen Creyff innhabende Posten, als Homburg, Landstuhl, Erelbrunn und andere, in bestimmten Termino Evacuationis nicht allein nicht evacuirt, sondern sich noch anderer Plätze, wie noch jüngst St. Johann des Nassau-Saarbrückischen Städteins, auch des Hauses Wartenstein, denen von Warzburg gehdrig, bemächtigt, und wie sie den Ständen mit gleichmäßigen Investationen, Contributionen und Executionen, noch immerfort zu setzen, auch die Werbung einen als den andern Weg continuiren.

3) Derentwegen das Churfürstliche Mayntzische Directorium dahin anzutreiben, wie diesem verderblich schimpf- und schädlich fallenden Wesen in Zeiten, ja ohne Verleihung einiger Minuten gesteuert, und die so sancte versprochene Friedens-Executiones und Evacuationes einem Standt und Creyß so wohl als dem andern würcklich geschehen mögen; zumahlen dieses Sachen seynd, so denen Reichs-Constitutionibus, dem Instrumento Pacis und der allerseits verglichenen und geschlossenen Friedens-Execution, zuwider lauffen, darauf des gangen ohne das ruinirten Creyffes und dessen gesammten Ständen Untergang hafftet, dieselbe bey Ihrem mehr dann so viel notorischen und verderblichen Zustand zu fernerer Vertragung des Heiligen Reiches Nothdurfft, sonderlich nunmehr auch der Franckenthalischen Executiones-Gelder, zumahlen unrichtig gemacht, endlich wohl gar in fremden Gewalt gerathen und vom Heiligen Reich abgerissen werden könten, Sie aber vor sich allein und aus eigener Kräfte nicht haltant genugsam, solchen gegen dergleichen andringende Macht oh-

1650.  
Julius.

ne andere Friedenmäßige Assistenz zu salviren und zu retten, zumahlen Ihnen noch über das mit deren Winter-Quartieren, und daß Sie der gemachte Frieden zu Nürnberg nicht angienge, starck bedrohet werden will, darbey zu besorgen, daß gemeldte conjungirte Vöcker, wenn Sie mit dem in übler Postur stehenden Ober-Rheinischen Creys den Garauß gespielet, den übrigen Creysen und Ständen gleicher Gestalt üben Hals kommen, Sie, berührte Lourennische und Lothringische Vöcker, also fort einen Orth nach dem andern occupiren, und par Consequence das ganze Reich in neuen Kriegs Labyrinth und Confusion stürzen würden. Als ist hiermit meiner Herren Principalen beyder ausschreibender Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, Hochlöblichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, auch deren sämtlicher Mit-Crays-Stände Imploriren und Anhalten, werden auch aus unumgänglicher höchster Noth dahin bewogen, zu der gesammten Reichs-Stände noch anwesenden Herren Gesandten allhier zu Nürnberg durch gegenwärtige auf der Post geschene Schickung Ihre endliche Zuflucht zu nehmen, und bey Denselben, in Erwegung, was Ihnen jeko vor Ungelegenheiten und Verderbnissen zugefüget werden, die sich endlich auf andere, nunmehr bey an zweyen Orthten als Hammerstein und Bacherach habenden wohlverwahrten Posten und Pässen üben Rhein und offen stehender Thür, nach Ihrer Absorbirion und Verschlingung ohnzweiffentlich gar leicht ziehen und wälzen dürfften, um Rath und That aus diesen Extremitäten zu entriemen, auf vorhergangene mature gemeine Reichs-Consultation und Deliberationes, vermöge der verglichenen Garantie, und nach den 7. Junii darüber gemachten Reichs-Conclusi, des Instrumenti Pacis und Nürnbergischen Haupt-Recess, auch der Reichs-Abschied, Creys- und Executions-Ordnung, selbigen der Gebühr anzulangen, und um einen verbündlichen gemeinen Reichs-Schluß, Krafft dessen nach nunmehr erörterter Quæstion an? auch die Quæstio quomodo? in Puncto Securitatis Imperii resolviret werden, obgedachter Ober-Rheinische Creys, insonderheit jenseit Rheins, so viel Hülf und Rettung zu erlangen hätte, damit Sie Ihre Plätze selbst besetzen, und, so gut Sie können, sich bey den Ihrigen maintainiren und handhaben mögen.

1650.  
Julius.

4) Weiln dann ob Moræ Periculum, & sic urgente Necessitate, meine Instruction vermag, daß mit keiner dilatorischen oder auf Hinterbringen gestellter Antwort, es seye gleich an was Orth es wolle, abweisen lassen; sondern allemahl um neue Wiederzusammentretung der Herren Stände, nach Beschaffenheit und Andringung dieses Mali præsentis, wiederum ja so lang und viel anhalten solle, biß auf ein Real-Medium geschlossen, und der Requisiten halber nach dem Fuß der Reichs-Matricul recht incaminiret und in Forma Conclusi universalis abgefaßt werden möge, dabey man zu erkennen giebt, wenn solch Conclusum formiret, und die vorerwehnte Vöcker den rechten Ernst sehen, Sie Ihre böse Delleins sicher werden fallen lassen.

Der Matricul nach wirds Niemand schwer ankommen, weit größern Nutzen aber dabey, neben des Heiligen Reiches, der Stände, deren Land und Leute Securität und Sicherheit dadurch und sonsten anderer Gestalt nicht, hat man zu hoffen, einen sichern Frieden zu haben, dann durch die Unanimität der gesammten Stände wird das Heilige Römische Reich sich um so vielmehr considerabel machen, und vor allem einbrechenden Krieges-Gewalt schützen und handhaben können.

Das Churfürstliche Maynische Hochlöbliche Directorium seye schließlichen auß allerinständigst und fleißigst gebethen, und erinnert, den sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reiches einverleibte nicht genugsam exaggerirte Gravamina und erhebliche Moriven beweglich vorzutragen, auch unverlangte Hülf und Rettung, also des lieben Friedens Frucht, dem in Agone Mortis liegenden Ober-Rheinischen Creys, wie den übrigen Creysen und Ständen, gedeyhen und rühmlich wiederfahren zulassen, damit auch vermöge habenden Befehls, gegen den den 7. Aug. nacher Worms gelegten und ausgeschriebenen Ober-Rheinischen Creys-Tag, mit der allhier anwesender Chur-Fürsten und Ständen des Reiches Abgesandten erfreu-

1650.  
Julius.

erfreulichen Real-Resolution, guten Rath und treuer Assistentz, ehicht expediret werden möge. Als will um Schleunigung dieser hochndig weitaussehenden Sachen zum allerbeweglichsten gebeten und Erinnerung gethan haben. Datum Nürnberg den 26. Julii Anno 1650.

1650.  
Julius.

Des Edblichen Ober-Rheinischen Creyffes  
auschreibender Fürsten und Directoren  
Abgeordneter

Wolfgang Bernhard von Geispigheim.

N. II.

Dißat. Nürnberg den <sup>27. Jul.</sup>  
8. Aug.  
Anno 1650.

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Vorstellung die Errichtung einer neuen *Bibliothec* betreffend.

Allerdurchlauchtigster u.  
Allergnädigster Herr.

Wiewol Eurer Kayserlichen Majestät Unsere beyde sub dato 25. April. und 22. Maji jüngsthin an Dieselbe allerunterthänigst abgegangene Schreiben, samt mit überschickten Beslagen, inmittelst hoffentlich gebühlich präsentiret sind worden, jedoch auf den Fall solch: vielleicht nicht richtig durchkommen, oder sonstens unter Weges aufgehalten seyn sollten, so haben Eurer Kayserlichen Majestät, bevorab Uns darauf noch zur Zeit keine Resolution erfolget, nicht allein hiemit Copias angeregter Schreiben nochmahlen allergehorsamst beschließen, sondern auch deren Inhalt um so viel mehr inständig erholen wollen; alldieweiln an fürdersamer nothwendigster Remediir-Abhelff- und Erledigung deren einverleibten Puncten, so wol Eurer Kayserlichen Majestät, als des Heiligen Reichs sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, nicht weniger hiesigem Dero Cammer-Gericht und Uns selbst, am höchsten und mercklichsten daran gelegen ist.

Nach demnach auch unterdessen der hiebevorn zu Münster publicirte allgemeine Reichs-Frieden-Schluß neulich zu Nürnberg confirmiret und bestättiget worden; Als thun Eurer Kayserlichen Majestät Wir gleichfals hierzu allerunterthänigst treuschuldigst gehorsamst wolmeinend congratuliren, dabeneben von dem Allmächtigen Gott herzlich wünschen, daß solcher Frieden vorerst zu mehrerm Lob und Ehr seiner Göttlichen Allmacht, so dann Eurer Kayserlichen Majestät und des ganzen Heiligen Römischen Reichs, wie auch aller desselben angehöriger Mitglied-der und Zugethanen, lang beharlich-gedenlicher Prosperität und Wohlfart inskünftig ausschlagen möge.

Eurer Kayserlichen Majestät sollen neben deme Wir Unterthänigst ohnverhalten, was massen bey Deroselben und des Heiligen Reichs hiesigem Cammer-Gericht Wir unter andern bishero insonderheit verspüret und mangelhaft befunden, daß bey Demselben keine Bibliothec vorhanden, deren man sich bey jeweiln vorkommenden Sachen in Continenzi dienlich und erheischender Nothdurfft nach nützlich gebrauchen könnte, da jedoch an anderen und noch viel geringern Gerichten und Orten, auch so gar bey den Anländischen, dergleichen pflegen aufgerichtet, fortgepfancket und augmentiret zu werden, wie Wir dann mit der Zeit nach und nach ebenmäßig eine solche Bibliothec nothwendig zu Wegen zu bringen verhoffen, da Uns nur zu deren Anfang in etwas unter die Armen gegriffen, gesteuert und geholffen würde.

Als haben Eurer Kayserlichen Majestät Wir hiemit ferner allerunterthänigst billig anlangen wollen, Sie geruhen zu berührtem Ende die allergnädigste Verordnung thun zulassen, auf daß allen im Heiligen Reich eingeseffenen Buchhändlern, ehe und zuvor von Eurer Kayserlichen Majestät ihnen ein oder das andere neue Buch auf-

zules

1650.  
Julius.

zulegen, oder in offenen Druck ergehen zulassen, durch Dero Kayserlichen Special-Indult und Freyheit allergnädigst bewilliget wird, alsdann denenselben in solchem Kayserlichen Erfreuungs-Patent ernstlich und bey einer gewissen nachmahafften Pöen auferleget, und anbefohlen werde, daß Sie von allen neuen ausgehenden oder auch alten abgangenen und wiederum neu aufgelegten Büchern zum wenigsten ein gedrucktes Exemplar Uns anhero immediate ohnfehlbarlich und ohnverzüglich überschicken, oder aber Eurer Kayserlichen Majestät hiesigem General-Fiscal-Procuratorn, welcher ohne das die Ordinari jährliche Franckfurter Messen gemeinlich zubesuchen pfleget, einliefern lassen sollen.

1650.  
Julius.

Gleichwie nun solches zu mehrer besörderlicher Administration dieser höchsten Justitz, wie auch gemeinem Wesen zum besten, und vornemlich den neuen künftigen in verhoffentlich mehrer Anzahl anhero kommenden Beysitzen (dann es sonst denenselben, bevorab von weit entlegenen Orten, gar beschwehr- und kostbarlich fallen würde, dergleichen Bibliothec mit sich anhero zu überbringen) sehr ersprießlich gereichen thäte.

Also wollen Eurer Kayserlichen Majestät Allergnädigster zuverlässiger nothwendigst würcklicher Assistenten, Hülf und Willfahung sowol in diesem, als obangeregten hievor bereits ebenmäßig beweglich remonstrirten Punkten, Wir Uns um so vielmehr nochmahln allergnädigst getrösten, und verlangentlich erwarten. Eure Kayserliche Majestät schließlich dem Allmächtigen Gott zu lang beständiger frischer Leibes Gesundheit, glückseliger Kayserlicher Regierung und allem erwünschten des Heiligen Reichs gemeinen friedlichen Wohlstand treulichst, Dero Hochmildesten Kayserlichen Gnaden Uns und dieses Bericht zugleich besser massen allerunterthänigst gehorsamst empfehlend. Datum Speyer den 20. Julii 1650.

Eurer Kayserlichen Majestät

Copia Schreibens an die Römische  
Kayserliche Majestät, die Aufrich-  
tung einer neuen Bibliothec be-  
treffend.

Allerunterthänigst gehorsamste  
Cammer-Richters, Amts-Berwesers,  
Vice-Präsidenten und Beysitzers  
des Kayserlichen und Heiligen  
Reichs-Cammer-Gerichts daselbst.

N- III

Di. Norimb. den 27. Jul.  
6. Aug. 1650.

Cammer-Gerichts-Schreiben an den Nürnbergischen Congress in eadem  
Materia.

Hochwürdigster Fürst, auch Hoch-würdig, Hoch- und Wohlgebohrne,  
Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelehrte, Gnädiger  
Fürst und Herr, auch Gnädige, Hochgeehrte und  
Großgünstige Herren.

Nachdem auf diejenige, sowohl an die Römische Kayserliche Majestät, Un-  
fern allergnädigsten Herrn, als auch Eure Eure Fürstliche Gnaden, Hoch Ehr-  
würden Gnaden Gnaden, und die Herrn, sub Dato 2. April. und 22. May nächst-  
hin, samt mit überschickten Beplagen und Post-Scripta, wegen des noch allhie  
aufgehaltenen D. Nicolaus von Winsens, und anderer darinnen mit angezogener  
Uns insonderheit hochangelegener unterschiedlichen Punkten halben, noch zur Zeit ei-  
nige Resolution nicht erfolget, inmittelt aber Wir durch gedachten Winsens fast  
von Tag zu Tag immerfort continuirliche zumahl verdrüßliche Importunität an-  
gefodten, molestirt, und beleidiget, bevorab aber an andern Unfern obliegenden  
Expeditionibus merklich gehindert und zurück gehalten werden.

Als haben an Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, wie die sub N. I.  
Copeylich beygefügt, eine Anmahnung nicht allein allerunterthänigst abgehen las-  
sen,

1650.  
Julius.

sen, sondern auch dieselbe Euren Fürstlichen Gnaden, Hochwürden, 1650.  
Gnaden Gnaden, und den Herrn, zugleich zu dem Ende hiemit unterthänig, freund- Julius.  
und dienstlich communiciren wollen, dabey ebenmäßig nachmahlen ganz instän-  
digt bittlich gesinnend, Sie geruhen so wohl vor sich selbst hoch und wohl vermei-  
gend daran zu seyn, wie nicht weniger und vornemlich bey Ihren respective Herrn  
Principalen und Committenten das beste intercedendo cooperiren zu helf-  
fen, damit auf alle diejenige angeregten Schreiben einverleibte Punkten und Petica,  
insonderheit auch in dem Beyschluß angedeuteter dieß Orths hoch bedürffiger Auf-  
richtung halben einer Bibliothec, bey ietziger zu Nürnberg noch wesender Ver-  
sammlung, und ehe dieselbe vollends distrahirt, oder vielleicht bald gar aufgehoben  
werden dörffte, so wohl von mehr Allerhöchstgedachter Römischen Kayserlichen  
Majestät, als auch den gesambten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stän-  
den, förderliche nothwendige Remedir- und Abheffung erfolgen, und Uns damit  
ohn einigen fernern Verzug, erheischender unumgänglicher bereits bishero offter-  
mahlen beweglichst remonstrirter und erforderender äußersten Nothdurfft nach,  
würcklich assistiret und geholffen werden mögte.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hoch-Ehrwürden, Gnaden Gnaden und  
der Herrn zuverlässiger gnädiger und großgünstiger Willfahung hierüber unter-  
terthänig, freund-dienstlich zumahl verlangentlich erwartend, und zugleich aller-  
seits dem Gnaden-reichen Schuß des Allerhöchsten treulichst empfehlend. Speyer,  
den 2. Jul. 1650.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hoch-Ehrwürden, Gnaden  
Gnaden, und der Herrn

Untertänige auch freund- und dienstwillige  
Cammer-Richters, Amtverwesers, Vice-  
Präsidenten und Assessor des Kay-  
serlichen und Heiligen Reichs-Cammer-  
Gerichts daselbst.

An des Heiligen Reichs Churfürsten und  
Stände nacher Nürnberg Depuirten  
respective Fürsten, Hochansehnlichen  
Bothschaften und Gesandten.

## N. IV.

Conclusum den 8. Augusti 1650.

Auf den 1. Punkt, sey der Ober-Rheinischen Drangsaal zu succurriren, und  
man erinnere sich des Concluli nächsthin, darauf ein und anderer Stand mit nächsten  
von seinem Herrn Prälaten in specie instruiret zu werden verhoffet.

Unter dessen hält man noch für nothwendig, daß von dem Chur-  
Maynzischen Directore etliche *Questiones eventualiter* abgefasset würden,  
wie nemlich das Werk mit allen *Requisitis* anzustellen, solches von den  
Ständen alsdann weiter zu bedencken,

Unter dessen muß auch nicht unterlassen werden, das Schreiben an Chur-Maynz  
abgehen zu lassen, daß Sie den Chur-Creyß nach Inhalt der Reichs-Consti-  
tutionen zusammen fordern, sich mit den Ständen besprechen, auch communi-  
cato Consilio mit den nächsten Kreissen, sonderlich dem Ober-Rheinischen bey vor-  
habender Zusammenkunfft auf den 7. Aug. zu Worms, correspondiren, in Betrach-  
tung so viel einkommender neuer Emergentien, damit also wann es die Nothdurfft  
erfordert, und anders nicht seyn wolte, man gefasset sey.

Dann unter dessen man nicht unthunlich hielte, wann jemand des Reichs oder  
der bedrängten Creyßen wegen an Ihro Durchlaucht zu Lothringen, und Fürst-  
Zweyter Theil.

Doo o

li

Dieses ist  
was zur Zeit  
angehört.Diesen Vor-  
schlag giebt  
man dem

1650.  
Julius.Ereyßen an-  
heim, bey vor-  
stehender Zu-  
sammenkunft  
zu bedenden.

liche Gnaden von Tourenne abgeordnet würde, mit aller Güte die Restitution und Entledigung der Stände zu begehren.

Die Tourennische Werbung zu Franckfurth und Straßburg seye durch Schreiben von den Ständen an die Städte abzustellen, in Terminis Generalibus, daß solche den Reichs-Constitutionen gemäß mit vorgehender Caution, und was solcher anhängt, und anders nicht zugelassen werden solle.

Die Herrn Kayserlichen Plenipotentiarii seyn deswegen, und was der Franckenthalischen Evacuation halber vertröstet, wiederum anzusprechen, und die ExcurSIONES aus diesem Ort zu beklagen.

Wegen der Heilbronnischen und Franckenthalischen Unterhalts-Gelder den Herrn Ereyß-Directoren zuzuschreiben.

Man soll sim-  
pliciter auf  
vertröstet E-  
vacuation  
Frankenthals  
gegen denen  
Herrn Kay-  
serlichen ver-  
harren, so  
würde es wei-  
terer Repar-  
ation nicht  
bedürffen.Und es wird auch von nöthen seyn, wenn es je mit Franckenthal sich noch stossen solte, daß man auf eine weitere *Repartition* solcher Unterhalts-Gelder gedencke, so man auch vermög des Haupt-*Recessus* nicht vorbe-  
gehen kan.

In solchem Fall aber, und was über die 45. M. Thlr. bezahlet werden müste, wird Ihrer Kayserlichen Majestät an künstlicher Contribution abzuziehen seyn.

Wegen des Cammer-Gerichts Unterhalts auf 2. Zieler wird in der Franckfurth Herbst-Meß durch die ausschreibende Fürsten Erinnerung zu thun seyn, so etwa auch ein jeder Gesandter seinem Herrn Prälaten schreiben kan.

Es ist aber beneben von nöthen, daß dermahlen die Restancen durchsuchet, und dieselben absonderlich mit einem proportionirenden Theil belegt werden.

Die *Præsentatio Affessorum* durch die Ereyße seye, zu manutenuiren, auch der vorgeschlagenen Bibliothec halber an Ihre Ereyße seye, zu manutenuiren, auchSoll nur als-  
lein mit dem  
Duca d' A-  
nals daraus  
geredet wer-  
den.

Des Schomburgischen Regiments-Bezählung an Ihre Kayserliche Majestät gelangen zu lassen, in Betrachtung der obliegenden Ständen bekandten Unvermöglichkeit, welche auch mit der Schwedischen Satisfaktion nicht erfolgen könten, daraus dann dem Ereyße viel Ungelegenheit zustehet, auch sey mit den Herrn Kayserlichen Plenipotentiarinen daraus zu reden, und Sie um anderwärtige Vermittelung zu ersuchen.

## N. V.

*Protocollum dd. 29. Jul. Sr. V. 1650.*

Montags den 29. Jul. 1650. war zwar zu Rathe angesaget, es setzten sich aber zuvorher die Deputirte zusammen, in Meynung etliche aufgesetzte Commissiones zu verlesen, wie dann der Chur-Bayerische zuerst in der Hildesheimischen Sache die gemachte Projecta verlas, und den Herrn Bambergischen fragte, ob Er seines Theils auch zu diesem Vorschlag consentirte? welches denn auch ohne Zweifel geschahen, wenn nicht Herr Meel sich abermahls mit einem sehr hefftigen verdrießlichen Disputat dartzwider geleyet, und dergestalt weit aussehende Discours und Impurationes vorgebracht, daß der Herr Chur-Bayerische und Wir Evangelische Deputirte Uns höchlich darüber beschwehrten. Der Bambergische aber nahm die Projecta zu sich, wolte sich aus den Acten ersehen, und morgendes Tages in aller früh gegen den Chur-Bayerischen resolviren, welcher hernach dem Bambergischen absonderliche Information gabe; Herrn Meel aber wurde in Faciem gesagt: Weil Er so gar keine Rationem admittire, sondern auf seiner Meynung härter als der Chur-Eöllnische selbst bestünde, wäre gnugsam zu verspüren, daß es aus einer sonderbaren Passion wider Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Magdeburg, Derer Action man gerne nur so stracks mit Schimpff retractiren wolte, angesehen seyn müße. Über diesem Gezäncke verließ die Zeit, daß weiter nichts abgelesen, sondern die übrigen Gesandten in den Saal beruffen, und vom Reichs-Directorio nachfolgende Puncta proponirt wurden. 1.) Der Ober-Rheinische Ereyß hätte auf den 27. Augusti sich nacher Worms zusammen betaget, um zu berathschla-

1650.  
Julius.

1650.  
Julius.

gen, was bey diesen überaus grossen Lothringischen Drangsalen Sie vorzunehmen hätten. Es wäre von jetzt gedachtem Creß auch ein Cavallier anhero geschickt, und ersuchten Uns um Rath und Assistenz, es schiene, ob giengen Sie mit andern Consiliis und Schweizerischen Conjunctionen um, welche dem Römischen Reich schlechten Vorthail bringen würden. Eben dieses, nemlich Unser Einrathen und Assistenz wegen des Herzogs von Lothringen, begehrte auch der Chur-Rheinische und Westphälische Creß.

2.) Hielte der Chur-Pfälzische um die Repartition wegen der Heilbrunnischen Unterhaltung nochmahls inständig an.

3.) Ingleichen wäre von der Cammer um Einschickung ihrer Besoldung, Ersetzung des Cammer-Gerichts, und Anlegung einer Bibliothec angehalten. Zu welchem letztern Sie vorzuschlagen, daß per Edictum Caesareum allen Buchdruckern und Händlern solte auferlegt werden, von jedwedem Buch, das Sie drucken, oder verlegen, ein Exemplar dem Fiscal zuzuschicken.

4.) Hätte der Durchlauchtliche durch ein Memorial sich höchlich beschwehret, daß die Offenburgische Kayserliche Guarnison zum Theil in sein Land gelegt, und nicht eher abgeführt werden wolte, es hätten dann Ihre Fürstliche Gnaden, und andere Offenburgische Contribuenten, in Abschlag der zu Münster geschehenen Verwilligung, 16000. Fl. ausgezahlt.

Ehe Wir Uns setzten, schickte der Chur-Pfälzische seinen Secretarium zu mir, und recommendirte die beeden ersten Punkten, ließ mich auch dabey eine Relation lesen, die Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Bedienter gethan hatte, welcher zum Commendanten zu Bacherach geschickt gewesen, und berichtet, daß selbiger Commendant sich erkläret, Er würde den Ort vor den Tourenne außs äußerste manutreniren, und hätte mit den Nürnbergischen Schluß nichts zu thun. Die Französischen Gesandten wären vom Mazarini, und nicht vom Könige dahin geschickt. Der König wäre ein unschuldig Kind, und wisse nichts darum. Desgleichen bathe auch der Nassau-Saarbrückische zum allerinständigsten und sehentlichsten, man möchte doch nur ein wenig einen Ernst lassen sehen. Dieß Werck wäre vom Pfälz-Grafen zu Simmern den Chur-Brandenburgischen recommendirt worden, der hätte es aber bis dato gehindert, jetzt thäte Er nun den Creß-Abgeordneten allehier allerley Vorschläge, und unter andern dieses: Die andern Stände solten den Ober-Rheinischen Satisfactions-Rest auszahlen, und hingegen ihren Rest zu Werbung Volcks anwenden. Er hätte auch von einer Schickung an den Herzog von Lothringen geredet, das würde aber so viel als nichts helfen, und dürfte der Herzog den Abgesandten wol in Arrest behalten, denn bey dem Herrn gelten die Iura Gentium nichts. Der Oesterreichische hätte von 400. M. Thlr. geredet, die man dem Herzog geben solte, die würde Er auch wohl acceptiren, aber nichts dagegen thun. Jetzt wäre die rechte Zeit, Homburg und aller selbiger Orte sich zu bemächtigen, denn weder Volk, noch Proviant darinne sey. Die Herrn Schweden hätten der Sache mit einer einigen Cavalcade können helfen, weil Sie doch den Rathen wolten haben, daß die Executiones wider die säumigen Restituenten Ihnen zustünden, aber da wäre weder Hülf noch Rath, und befänden jetzt viel Stände und sonderlich seine Herren, welche die Schweden sonst vor einen Abgott gehalten, daß es lauter Betrug und Tyranny mit Ihnen wäre. Alle Grafen wären von den Schwedischen Böckern amteho entledigt, aber seinen Herrn läge noch eine Compagnie Reuter auf dem Halse, und wolten die Satisfactions-Gelder haben von denen Orten, da in Jahr und Tag kein einig Mensch gewesen wäre.

Oesterreich recapitulirte die Proposition, ad 1.) Man solte die Klag an den Kayser und Lothringen überschreiben, und alle gültliche Mittel versuchen, ehe man zur Defension schritte, welche doch die Stände mehr beschwehren würde, als der Herzog von Lothringen, und wer weiß, ob Chur-Eöln, Württemberg und andere sich dazu verstehen, könnte auch nicht schaden, wenn der Herzog mit einer Schickung honorirt würde. 2.) Wären die Creß-ausschreibende Fürsten zu Eintreibung zweyter Theil.

D o o o 2

der

1650.  
Julius.

1650.  
JULIUS.

der angelegten Gelder zu ermahnen. 3.) Ein jeder schreibe seinem Principalen wegen des Cammer-Salarii, der Ersehung halben müssen die Creyse erinnert werden. Wegen der Bibliothec, placet. 4.) Hic jubet Plato quiescere. Das Haus Oesterreich hätte bisher auch viel gethan, dazu es nicht verbunden gewest, sollte man die Offenburgische Guarnison in die Erb-Lande führen, würde es viel Stände betreffen, und vielleicht mehr als 16000. Fl. Schaden bringen.

1650.  
JULIUS.

Neuburg: 1.) Wie Oesterreich. Es wäre an den Herzog von Lothringen geschrieben, Dessen erfolgte Antwort würde weisen, was ferner zu thun sey. 2.) und 3.) wie Oesterreich. 4.) Scribatur ad Casarem. Er wisse seines Theils von keinem determinato Quanto, das zu Münster sollte verwilligt seyn.

Leutschmeister. Was die Lothringer ändern, das thäte dem Stifft Straßburg die Guarnison zu Brisach, der Commandant hätte geschrieben, wenn Sie Geld und Frucht contribuirt, wie bisher, so wolte Er ihr guter Freund seyn. Züngst wäre geschlossen worden, das Directorium sollte die Quæstionem quomodo? wegen der Vniversal-Verfassung aufsetzen, das sollte noch geschehen, die Creyse an den Herzog schicken, und unterdessen könnte man allhier de Guarantia deliberiren, auch die Obern Creyse mit einander auß der Sache correspondiren.

2.) Sein gnädigster Herr würde sein Contingent zahlen. Die Franckenthalische Evacuation wäre das beste Remedium, deswegen die Kayserlichen nochmahls zu erinnern.

3.) Sey indifferent, der Zahlung halben des Salarii scribatur in die Creyse.

4.) Wie Oesterreich.

Altenburg, repetit 1.) sein Votum, welches den 20. dieses abgelegt worden. 2.) hält dafür, man solle sich wegen der Reparition nicht aufhalten, denn der Executions-Recess hierin gang klar, und durch unzeitige Verweigerung diese zwey beschwehliche Incommoda verursacht würden, daß der Churfürst zu Heidelberg im Schwäbischen und Fränckischen Creys exequiren wird, welches denn mehr Schaden und Confusion, als eine richtige Eintheilung, mit sich bringt, und dann 2.) wann es Uns gilt, contra Literam des Haupt-Recesses zu disputiren, würde es ändern auch nicht unrecht seyn. Ad Tertium, wie Oesterreich. Man sollte die vom Cammer-Gericht überschickte Restanten durchgehen, und einen jeden nach Proportion seines Rests etwas erlegen lassen, nicht aber, wie bisher öfters geschehen sey, diejenigen mit Rechts-Processen beschwehren, die am wenigsten schuld'ig seyn, sonst würde endlich die Unterhaltung nur auf etliche wenige fallen. Dieser Vorschlag wäre schon mehr vorkommen, es liege nur an der Execution. Ad 4.) seyn die Herrn Kayserlichen um Remedierung anzusuchen, denn es, wie ein jeglicher zu ermessen, eine Sache von grosser Consequenz sey.

Bamberg beziehet sich auch auf sein Votum, und des Fürsten-Raths Conclutum, am 20. dieses, das damahls beschlossene Schreiben wäre wohl bedacht, und hoch von nöthen, man bliebe nur in puris Terminis defensivis. Niemande sich der Ober-Rheinische Creys einmahl an die Schweizer, würde Er so bald zum Reich nicht wieder kommen. Wann der Herzog im Stifft Lüttich, wie Er vielmahl gethan, sich solcher Proeeduren unterfenge, so versammelten sich etliche 1000. Bauern, und jagten Ihn fort, warum denn ganze Creyse sich solten dergestalt von Ihm ruiniren und verderben lassen? Vor etlichen Jahren hätte Er sich an den Fränckischen Creys gemacht, so bald Er aber gemerckt, daß man sich in Verfassung wider Ihn zu stellen gemeynet, wäre Er gewichen, und nach der Zeit nicht wieder kommen. Wer sich nicht wehret, wäre gut zu schlagen. Mit Briefen, Schickungen und Geld, sey es nicht ausgerichtet, Seine Praxis wäre bekannt: Er nähme Geld, suchte andere Quartiere, wenn Sie Ihn da auch Geld offerirten, so gieng Er wieder hin, wo Er zuvor gewesen wäre. Man sollte bey vorigem Concluthe auch an den Ober-Rheinischen Creys gelangen lassen. Dieweil aber gewisse  
Zei:

1650. Zeitung käme, daß Tourenne zu Franckfurt und Straßburg öffentlich werben  
 Julius. ließ, wären selbige Städte ohne Verzug zu vermahnen, daß Sie solche Werbung,  
 als denen Reichs-Constitutionen zuwider, nicht zuließen.

2.) Sein Herr hätte bezahlet, könnte sich zu anderer Repartition nicht ver-  
 sehen.

3.) Dem Cammer-Gericht könnte man auf die Herbst-Messe 2. Ziehler erlegen.  
 Darneben approbirte Er auch den Altenburgischen Vorschlag, Präsentationes  
 wären nöthig, weil aber jetzt sehr wenig Assesores in Camera, und sonst ge-  
 bräuchlich, daß den Präsentatis Acten übergeben, und von jedweden derselben  
 aus denen ihm zugestellten Actis eine Relation Facti & Iuris aufgesetzt würde,  
 welche man hernach in Pleno examinirte, gegen die Acta hielte, und sehe, ob der  
 Präsentatus Speciem Facti recht gefasset, die Jura gebührend applicirte,  
 und die Relation dem Cammer-Sylo gemäß eingerichtet, darüber gienge viel  
 Zeit weg, und würden, wenn viel Präsentati, wie nothwendig geschehen müste,  
 auf einmahl kämen, die wenigen Assesores, wo nicht länger, jedoch gewiß ein  
 viertel Jahr mit zu thun haben, und unterdessen alle Sachen liegen bleiben. Man  
 sollte ad Cameram schreiben, daß Sie pro nunc, ohne gewöhnliche Relation,  
 admittiret würden. Hingegen wären die Präsentantes zu erinnern, daß Sie  
 taugliche Subjecta schickten. Wegen der Bibliothec, consentit.

4.) Wie Altenburg.

Coburg. Wie Altenburg und Bamberg.

Straßburg. Wie vor. Wegen des Schreibens an Franckfurt und Straß-  
 burg, wie Bamberg.

Beymar. Wie Bamberg und Altenburg. Wegen der Tourennischen  
 Werbung sollte man an alle Creysse schreiben.

Item wegen Gotha suo Loco & Ordine.

Vassau. Wie Straßburg.

Anspach. 1.) Wie Bamberg und Altenburg. 2.) Wie Bamberg. 3.) Idem.

4.) Wie Altenburg.

Basel. 1.) Scribatur an Maynz. 2.) Wie Bamberg. 3.) & 4.) wie  
 Bamberg und Altenburg.

Braunschweig-Wolfenbüttel. 1.) Wie Bamberg und Altenburg. 2.) Sein  
 Herr würde das Seinige zahlen. 3.) und 4.) Wie Bamberg und Altenburg.

Fulda. Wie Bamberg.

Elle, Calenberg und Grubenhagen. Wie Wolfenbüttel.

Württemberg. Repetit sein jüngstes Votum.

Henneberg, cum Majoribus.

Der Oesterreichische machte das Conclufum: wegen der Guarantia wäre  
 noch anzusehen, die Herrn Kayserlichen wegen Franckenthal, Lothringen und  
 Tourenne nochmals zu erinnern, auch dem Ober-Rheinischen und Chur-Rheini-  
 schen Creysß an die Hand zu geben, daß Sie den Herzog von Lothringen durch ei-  
 ne Schickung zu gewinnen Fleiß anwenden, inmittelst aber den Reichs-Consti-  
 tutionibus gemäß auf Mittel bedacht seyn sollten, wie ferneren Beschwerden vor-  
 zukommen. Man hätte ferner die Stadt Franckfurt und Straßburg wegen der  
 vorgehenden frembden Werbung durch ein beweglich Schreiben an die Reichs-Con-  
 stitution zu weisen, damit Sie denselben zuwider nichts verhängten.

2.) Sollten wegen Beytrag des Heilbrunnischen Unterhalts die Stände noch  
 mahls erinnert, wie auch 3.) insiehende Herbst-Mess zum Unterhalt des Cammer-  
 Gerichts zwen Ziehler einzuschicken, und außs eheste tüchtige Personen zu den va-  
 cirenden Assessoraten zu präsentiren angemahnet, auch allhier die Cammer-  
 Gerichts-Unterhalts Restanten durchgangen, und einem jeglichen, nach Advenant  
 seines Rests eine gewisse Quota alsobald abzutragen, angekündigt und auferlegt,  
 endlich Ihrer Kayserlichen Majestät der Vorschlag wegen der Bibliothec allerunterthän-  
 nigst recommendiret werden. 4.) Die Herrn Kayserlichen um Abwendung zu  
 eruchen.

1650.  
Julius.

Als Wir zur Re- und Correlation zusammen kamen, waren die Herrn Churfürstlichen per omnia, bis auf den Vorschlag wegen der Cammer-Gerichts-Reise, mit Uns einig, und accomodirten sich auch die Städtische. Es brachte auch das Fürstliche Directorium wegen der Recompensen etwas vor, und wurde dahin geschlossen, auch von den Churfürstlichen und Städtischen belibet, man solte von dem Augspurgischen Rest hiezu anwenden, und aus jeglichem Collegio zwey benennen, die sich zusammen setzten, und wegen des Quanti eine Abrede nähmen, worzu Fürstlichen Theils Bamberg und Altenburg benennet worden, die Churfürstlichen waren mit diesem Vorschlag zwar einig, und benannten Ihres Theils Edln und Bayern, aber der Chur-Maynische contestirte, daß es gleichwohl vor dessen nicht Herkommens, müste auch in keine Consequenz gezogen werden, daß den Fürstlichen Directoribus müste eine Recompens gegeben werden.

1650.  
Julius.

Herr Goll beruffte sich auf das Exempel des Reichs-Tages de Anno 1640. deme widersprach aber der Teutschmeisterische, wie auch Bambergische Gesandte, und Ich, mit dem Anhang, was iezo geschehe, thäte man, wie viel andere Dinge mehr, extra Ordinem.

Das Reichs-Städtische Collegium ließ Ihnen diese Deputation auch gefallen, und wolten, wenn es dazu käme, aus ihren Mittel jemand zu benennen wissen.

## N. VI.

Dieß. Norimb. den 3. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Antwort des Reichs-Convents an den Ober-Rheinischen Creyß.  
Hochwürdiget, Durchlauchtig- und Hochgebohrner, Gnädige Fürsten und Herren.

Aus Eurer Eurer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden anhero abgeordneten Gesandten, Herrn Wolff-Bernhard von Geyspisheim, bey Uns so wohl münd- als schriftlich beschenehen Anbringen, haben Wir mit mehrern vernommen, was sich annoch wegen der Königlich Hispanischen, Lothringischen und Tourennischen gewaltthätigen Vorenhaltung der in selbigem Creyß in habenden festen Plätze und Dörter, wie auch continuirender Durchzügen, Einquartirungen, Contributionen, Exactionen, Werbungen und dergleichen, vor gefährliche weit aussehende Conjunctionen ereignen, und welcher gestalt Dieselbe vermeynen, daß zu Abwendung solcher dem Ober-Rheinischen Creyße und angränzenden Landen, ja einfolgendlich dem ganzen Heiligen Römischen Reich, vor Augen stehenden weitem Gefahr, Ruin, und Ungelegenheiten mit und neben den in den heylsamen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen versehenehen Verfassungen, die in dem Frieden-Schluß enthaltene Garantie vor das beste und zulänglichste Mittel erachten, und damit hierüber dieß Orthes ohngefümt ein Schluß gemacht, auch der Requisiteen halben nach dem Fuß der Reichs-Matricul ein Gewisses verglichen werden möge, an Uns inständig begehren.

Gleichwie Uns nun in alle Wege billig obliegen und gebühren will, alle Mittel und Wege zu ergreifen, Krafft deren der Friedens-Schluß zu seiner vöbligen Execution gebracht, und nechst Abwendung aller fernern Gefahr und Unruhe ein Stand so wohl als der andere dessen cum Effectu genießen mögen.

Als haben Wir auch nicht unterlassen, solches Anbringen seiner Importanz und Wichtigkeit nach in behdrige reife Berathschlagung zu ziehen, und ob und wie etwann, vermittelst Ergreifung der vorgeschlagenen General-Guarantie, dem Wercke nachdrücklich abzuhelffen, reiflich zu überlegen. Dieweiln aber etliche aus der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten solches Mittel aus verschiedenen Considerationen, sonderlich aber um deswillen, annoch zu frühzeitig erachtet, alldieweil andere daraus allerhand Nachdencken schöpfen dörfsten, der meh-

tere

1650. rere Theil der Gesandten auch sich hierüber heraus und vernehmen zu lassen, ex De-  
 fektu Mandati, entschuldiget.

1650. So hat man dießfals noch zur Zeit zu keinem beständigen Reichs-Schluß ge-  
 Julius. langen können. Damit aber gleichwohl inmittelst, und bis man sich auf den Noth-  
 fall im Heiligen Römischen Reich in eine durchgehende beständige Verfassung stel-  
 len könne, die im Ober-Rheinischen Creysß, am Rhein, Mosel und Saar-Strechm,  
 gefessene und benachbahrte, interessirte, bedrängte Stände nicht gar zu Grunde  
 gerichtet, sondern die Restitucion obbedeuter Ihnen annoch wieder alle Billigkeit  
 gewaltthätig vorenthaltener Orthe, sammt Remedirung aller Pressuren, umb so  
 viel ehender erhalten; und alles Unheil von dem Reich abgewendet werden möge;

So haben Wir nicht ermanglet, die Römische Kayserliche Majestät, Unsern  
 allergnädigsten Herrn, wie auch des Römischen Spanischen General-Guberna-  
 toris in den Nieder-Landen, Herrn Herzog Leopold Wilhelms, so wohl als des  
 Herrn Herzogen zu Lothringen Hoch- und Fürstlichen Durchlaucht Durchlaucht,  
 mit und neben dem Herrn Marschall Vi-Conte de Tourenne, hierunter, im Nah-  
 men Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committen-  
 ten, des Innhalts aller- und unterthänigst und aufs beweglichste zu belangen, wie  
 Dieselbe ob besliegenden Abschriften mit mehrern zu ersehen, und weiln Wir ver-  
 nehmen, daß Eure Fürstliche Gnaden Gnaden den 7. dieses die gesambte Ober-  
 Rheinische Creysß-Stände in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Wormbs zu-  
 sammen beruffen, wie auch gleichmäßige Convocation des Chur-Rheinischen  
 Creysßes vor gut ansehen, so würde Unserer unvorgreiflichen Ermessens zu Beförde-  
 rung des intendirenden Zweckes nicht wenig dienlich seyn, wann auch absonder-  
 lich im Nahmen des Ober-Rheinischen und benachbahrten hierunter gravirten  
 Creysßes, und Deroselben Chur-Fürsten und Stände, vermittelst einer eigenen Ab-  
 ordnung, Hochgedachten Herrn Herzogen von Lothringen Fürstliche Durchlaucht,  
 und der Herr Vi-Conte de Tourenne, hierunter angelanget, und ersuchet würde, al-  
 lermassen Wir dann verhoffen, solches ohne sonderbahren Effect nicht abgehen  
 werde; Solten aber wider alle Zuversicht solche gültliche Mittel und Wege nicht  
 verfangen, und man mit solchen Proceduren zu Unterdrückung des Reichs län-  
 ger verfahren wollen, werden alsdann Churfürsten und Stände um so vielmehr  
 Ursach und Anlaß gewinnen, auch desto weniger zu verdencken seyn, zu Ihrer Sal-  
 vation auf andere nöthige zeitliche, den Reichs-Constitutionen und Friedens-  
 Schluß gemässe, Rettungs-Mittel zu gedencken. Welches Deroselben Wir in  
 Wieder-Antwort gehorsamlichen ohnverhalten wollen, und thun Dieselbe darbey  
 Göttlicher Obacht etc. Nürnberg den 9. August Ao. 1650.

An die ausschreibende Fürsten des Ober-  
 Rheinischen Creysßes.

## N. VII.

Diß. Norimb. den 3. August 1650.  
 per Mogunt.

Schreiben des Reichs-Convents an Erß-Herzog Leopold Wilhelm, die  
 Franckenthalische Evacuation betreffend.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Gnädigster Herr.

Ob wohln Wir, insonderheit aber und zuserst Unsere Gnädigst und gnädi-  
 ge Herrn Principalen, Obern und Committenten, zu Ihrer Römischen Maje-  
 stät in Hispanien das unterthänigste zuverlässige feste Vertrauen, und zumahl auf-  
 ser allen Zweifel stellen, es werden Dieselbe nunmehr und bevorab, weil in Krafft  
 der jüngst dieß Orthes verglichenen Executions-Recessen a Parte beeder aus-  
 wärtigen Cronen, neben Abdank- und Abführung Ihrer Kriegs-Wölcker, alle im  
 Reich

1650.  
Julius.

Reich Dato inngehabte Orth wiederum evacuirt und abgetreten, und also selbige das Römische Reich völig quittiren werden, auch mit der gebethenen Restitution der Bestung Franckenthal länger nicht zurück halten, sondern vielmehr vermittelst sörderfamster Werckstellung derselben das Heilige Römische Reich zu Ihrer unsterblichen Glori wiederum in seinen gäncklichen Ruhe- Stand setzen helfen.

1650.  
Julius.

Damit jedoch solches zu des Heiligen Römischen Reichs höchsten Schaden und Nachtheil nicht noch mehrers verzdgeret, auch die je länger je mehr zunehmende und von denen am Rhein, Mosel und Saar- Strohm situirten Chur- Fürsten und Ständen täglich klagende Exactiones, Excursiones, Contributiones, Plünderungen und andere dergleichen Kriegs- Beschwerden, dermahlen abgestellt werden mögen.

Als haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht, als einen Hochrühmlichsten, friedfertigen und dem bedrängten Vater- Lande wohl affectionirten Fürsten und vornehmes Mit- Glied des Heiligen Römischen Reichs, im Nahmen Höchst Hoch und wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Herren Chur- Fürsten und Principalen, Oberrn und Commitenten, hierunter über voriges nochmalts gebührend zu belangen, und Dieselbe unterthänigst und aufs beweglichst zu ersuchen und zu bitten, Die geruhen dem allgemeinen nothleidenden Wesen zum besten, in Krafft führenden General- Gouvernements in den Nieder- Ländischen Provinzien, solche gebethene und von hiesigen Herrn Kaiserlichen Gesandten oft vertröste Franckenthalische Restitution, inmassen Wir erfreulich vernommen, daß Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht deswegen die Ordre in Händen haben solten, und damit die Röniglichen Hispanischen Vblecker nach Inhalt des Teutschen Frieden- Schlusses ohne einige fernere Beschwerden der Stände mit guter Ordre abgeföhret, und alle obberührter massen geklagte Pressuren abgestellt, und die bis annoch hoch beschwerte Stände in vorigen Ruhe- Stand gesetzt werden mögen, zu befördern und zu verfügen, wie auch an Dero hochvermögendem Ort des Herrn Herzoges von Lothringen, Fürstliche Durchlaucht, und Herrn Marschall Vi- Conte de Tourenne gleicher gestalt dahin disponiren zu helfen, damit auch von Deroselben vertröster massen die außs Reichs- Boden annoch inhabende Orth söderfamst wiederum abgetreten, und Ihren rechtmäßigen Herrn restituiret, auch die von Dero Kriegs- Vbleckern bishero continuirende Exorbitantien, Plünderungen, Durchzüge und Inquartierungen eingestellt, gute Nachbarliche Verständniß und Freundschaft erhalten, und alle Ungelegenheiten vermieden bleiben mögen. Gleichwie nun durch diese Willföhrgung Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht sich Churfürsten und Stände zum höchsten obligiren, also werden Sie es auch um Dieselbe mit Erweisung aller angenehmer Freundschaft möglichen und mit unterthänigsten Diensten zu verschulden sich jederzeit angelegen seyn lassen. Wir aber thun Dieselbe darbey Eödtlicher Obacht ic. Nürnberg, den 9. Aug. Ao. 1650.

An Herrn Erb- Herzogen Leopold  
Wilhelms Fürstliche Durch-  
laucht.

## §. VII.

Regenspurgir-  
sche Credi-  
toren- Sache.

Dienstags den <sup>30. Jul.</sup><sub>9. Aug.</sub> wurde im De-  
purations- Rath die Regenspurgische  
Creditoren- Sache contra die Ober-  
Pfälzische Landschaft vorgenommen, a-  
ber nicht absolvirt, weil die Kläge-  
re und Restituendi sich auf einige Kay-  
serliche Rescripta berufften, welche

dem Chur- Bayrischen noch nicht com-  
municirt waren, daher man es bey der  
Communication vor dießmahl allein  
bewenden lassen mußte.

Kürzlich hatte es mit dieser Sache sol-  
gende Bewandniß: verschiedene Credi-  
tores hatten ehehin auf das Ober- Pfäl-  
zi-

1650.  
Julius.

fische Commissariat. Unt an des Kayser Ferdinandi II. Majestät Capitalien vorgeschossen; Und als der Kayser die Ober-Pfalz an Chur-Bayern verkauffte, wurde eine Lista der passirlich; und darauf hafftenden Schulden mit extradirt, darunter aber die Regenspurgischen Creditores nicht mit benennet waren: Es erlangten jedoch nachgehends dieselben einige Kayserliche Rescripta, Ao. 1626. dahin gehend, daß sie aus der Ober-Pfalz ihre Befriedigung erlangen müsten. Chur-Bayern aber wollte sich daran nicht kehren, sondern beruffte sich allzeit auf die extradirte Listam. Vermeynte auch, es möchte fallen, wie es wolle, so müsten Ihre Kayserliche Majestät und das Hauß Oesterreich den Churfürsten schadlos halten, indeme auch Erz-Herzog Leopold zu Oesterreich, Inspruck sich auf 15. Jahre lang zur Indemnification verbunden habe, es möchte gleich mit der Chur-Pfälzischen Restitution gehen, wie es wolle: Es intendirte daher Bayern die 2. Zölle, so Ihm loco Asssecurationis in dem Oesterreichischen verschrieben und eingeräumt worden, Jure Retentionis an sich zu behalten. 10.

Des Nachmittags, weil nach dem letzten Verlaß einige Punkten mit den Kayserlichen Gesandten zu überlegen waren, der Duca d'Amalfi auch seine empfangene Relation von Erfurth und aus Schwaben denen Ständen desselben Vormittags hatte communiciren lassen; So erhuben sich die Deputirte zu Demselben, bey welchem auch die übrigen Kayserlichen Gesandten versammelt waren. Das Reichs-Directorium bedankte sich pro Communicatione und erinnerte darbey, weil der Schwedische Generalissimus wegen Abdanckung der Schwedischen Vöcker sich erklärt habe, daß solche entweder bey der Stadt Nürnberg, oder sonst an Orten, wo die Obristen selbst es haben wollten, geschehen sollte; So möchte der Herr General-Lieutenant durch den Obristen La-Cron zu Erfurth bey dem Generalissimo deshalber Vorstellung thun lassen, daß es geändert werde; Und, als Derselbe darauf verfest, daß solches bereits geschehen sey; wurde die Materie Zweyter Theil.

von denen der Evacuation halber ausgestellten Schwäbischen Ordres tractirt, da man dann befunden, daß, nachdeme die Stadt Schweinfurth Sonntags den 28. Julii evacuirt worden sey, in denen Ober-Erceysen nur alleine noch die Stadt Nördlingen zurück bleibe, woraus zwar der Schwedische Commandant ehender nicht habe ausziehen wollen, bis Er seinen Rückstand würde bezahlt erlangt haben; Er sey aber von dem Kayserlichen General-Lieutenant, durch den dahin geschickten Obristen Keller, bedeuert worden: Er sollte nur aus der Stadt ziehen, hingegen bis zu Erlangung seines völligen Contentements in den nechsten Obrisern liegen bleiben, allermassen der Commandant zu Schweinfurth auch gethan habe: In denen Nieder-Erceysen war erstlich Erfurth, welches der Schwedische Generalissimus bey seinem Abzug von Nürnberg selbst zu evacuiren versprochen hatte; Sodann Minden und Dömitz, womit es diese Beschaffenheit habe, daß selbige Orte nicht ehender von den Schweden kontent evacuirt werden, bis die nach Lütlich geschickten Schwedischen National-Regimenter wieder zurück und durch passirt wären, massen diese Regimenter nach Schweden transportirt, die Teutschen Regimenter aber, so gleich nach empfangener Zahlung, abgedancket werden sollten; Die übrigen Ordres, wegen Evacuation des Herzogthums Mecklenburg, wären nachzusenden versprochen worden. Die Ordres, wegen der im Stifft Osnabrück besetzten Orte, wären zwar bey dem Baron Orenstirn vorhanden, aber verschlossen, welches der Abrede zuwieder lauffe, und könnte sie der Herr General-Lieutenant also nicht annehmen; Gemeldter Baron Orenstirn hätte zu seiner Entschuldigung zwar einen Extract aus des Generalissimi an Ihn erlassenen Schreiben communicirt, in welchem aber gemeldet wäre, daß Er die Ordres offen zu empfangen habe, darauf Ihm der General-Lieutenant habe sagen lassen, obwohl die Ordres aus Irrthum vielleicht möchten verschlossen worden seyn, Er dennoch wohl befugt wäre, selbige zu öffnen, allein es habe nichts versangen wollen. Darauff wurde

P p p p

1650.  
Julius.

Von Evacuation Nördlingen.

Ingleichen Erfurth.

Minden und Dömitz.

Des Herzogthums Mecklenburg.

Stifft Osnabrück.

1650.  
Julius.

de von der obangeführten Anticipation der Zahlung vor das Schomburgische Regiment, so aus Offenburg gezogen, und einigen Ständen über den Hals geschickt worden war, Anregung gethan, solche Anticipation, dem Concluso gemäß, abzustellen; Es entschuldigeten aber die Kayserlichen Gesandten solche gemachte Forderung dadurch auf fleißigste, weil die Kayserlichen Erblände auf äusserste ruinirt wären, es auch viele Ungelegenheit verursachen würde, wann man diese Leute gleichsam mitten durchs Reich, etwa nach Böhmen, führen wollte, um daselbst so lange still zu liegen, bis man zu ihren Abdankungs-Geldern gelangen könnte: Es sey ja eine geringe Summe, die jeden Stand beträffe, hoffen, man würde es weiter nicht difficultiren, sondern dieses Wenige, Ihrer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, noch über sich nehmen.

Endlich kam auch die Sache vor, wegen der von Chur-Pfalz vorgenommenen Occupation der Stadt Weyden in der Ober-Pfalz, womit es diese Verwandtnis hatte, daß als Pfalz-Neu-

burg und Sulzbach, wegen des Religions-Exercitii und anderer Punkten halber, obgedachter massen, zu Nürnberg bey dem Convent, mit einander stritten, der Churfürst von Pfalz, als Tertius Interveniens, die Stadt Weyden, mit Beyhülffe des in der Stadt gelegenen Schwedischen Commandantens, durch seine Troupen besetzen ließ, worüber sich Pfalz-Neuburg in anliegendem Memoriali N. I. heftig beschwehrt, und diesen Actum vor eine Contravention des Instrumenti Pacis hielt, ja, die Kayserlichen Gesandten vermeynten, man solle *ex L. si quis in tantum. C. unde vi. Sc.* gegen Chur-Pfalz procediren. Bey dieser Gelegenheit nun erkamten die Kayserlichen Plenipotentiarii selbst, daß der Pfalz-Graf Christian Augustus zu Sulzbach keinen Antheil an der Sache habe, hingegen hielten Sie das Factum den Chur-Pfälzischen Gesandten vor, welche aber mit Nachdruck zu behaupten sich bemüheten, es sey die Occupation proprio Jure geschehen.

1650.  
Julius.Von der  
Chur-Pfalz-  
ischen Occu-  
pation der  
Stadt Wey-  
den.

N. I.

## N. I.

Diß. Norimb. 30. Julii 1650.  
per Mogunt.

Pfalz-Neuburgisches Memorial, wegen der von Chur-Pfalz unternommenen Occupation der Stadt Weyden.

Des Heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche Vortreffliche Herren Abgesandte und Rätthe, Gnädiger Herr Graf und Hochgeehrte Herren.

Eurer Gnaden und Unsern hochgeehrten Herren können Wir nicht verhalten, was massen Uns gleich jezo der gewisse Bericht eingelangt, daß Vorgestern Abends eine Anzahl fremder Kriegs-Bölcker nicht allein mit Zuthun des in der Stadt Weyden liegenden Commandantens, Major Hager, sondern auch durch die Sulzbachische Bediente, den von Ehrenstein, in die Stadt gebracht, und aus deren Befehl allvorten logiret worden, und de Facto logiret seyn, welche, als man Ihnen nachgefraget, was Volk sie wären, sich privatim und publice allerhand verdächtiger Neben, endlichen gar dahin, in vermeinten Vertrauen, vernehmen lassen: Daß sie Chur-Heidelbergische Soldaten seyn, welches Uns dann um so viel desto frembder, ja auch glaublicher und ohnzweiffentlich vorkommet, weilen gemeldter Commandant sich gegen den Neuburgischen allvort befindenden Commisarien in Antwort so weit heraus gelassen: Es mögen Neuburg und Sulzbach zu Nürnberg mit einander wegen der Stadt Chor-Schlüssel sich verglichen haben, wie Sie wollen, so stehe doch in seiner Ordre zu erwarten, weme Er selbige liefern solle.

Wann



1650.  
August.

Chur-Beyerische, Chur-Pfälzische, Bambergische, Würzburgische, Neuburgische, Sachsen-Altenburgische, Weimarische, Württembergische, Gräfliche Nassau-Saarbrückische, Hohenlohische, Vier Herren des Raths zu Nürnberg, der Heilbrunnische und Rotenburgische.

Des Generalissimi Resolution wegen der Ratificationen.

Bald hernach langete der nach Erfurth vor weniger Zeit abgereisete Lindautsche Gesandte, D. Kasler, wieder zu Nürnberg an, und beschwehrete sich heftig, wie schimpflich Ihm der Präsidenc Ersklein begegnet habe, so, daß Er Ihm nicht einst ein Recreditiv gegeben, sondern Ihn lediglich auf des Schwedischen Generalissimi Resolution, so dem D. bristen de la Cron ertheilt worden, verwiesen habe. Diese aber bestund darinnen, daß erst alle bedruckten Stände restituiert, die Satisfactions-Gelder bezahlt, und die Ratificationen sämtlich

extradirert seyn müßten, ehe die vöilige Exauctoratio und Evacuatio erfolgen könne, wie ab der Anlaage sub N. I. zu vernehmen siehet.

Hierüber beschwehreten sich die sämtlichen Reichs-Stände bey dem Duca d' Amalsi, Innhalt N. II. und ertheilten dem Schwäbischen Crenß-Abgeordneten die Rück Antwort sub N. III. Die Schweden hingegen continuirten mit Abforderung der Particular-Ratificationen, inmassen der Administrator zu Magdeburg, ingleichen der Pfalz-Graf von Neuburg ein gleiches Gravamen führten, von dem der Schwedische General Steinbock, als dieser durch das Jülichsche hinab in das Stift Lütlich marchirte, sub Comminatione Realis Executionis und der Quartiers-Last, dergleichen Ratification ebenfalls präetendirt.

1650.  
August.  
N. I.

N. II.

N. III.

## N. I.

Auf das an des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht von dem Herrn Obristen de la Cron übergebene Memorial, ist nachgesetzte Resolution von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ertheilt worden. Erfurth den 30. Julii St. Ver. Anno

1650.

Anfänglich zweifeln Seine Hochfürstliche Durchlaucht nicht, es werden des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalsi Fürstliche Gnaden und Excelenz bey der Königlich-Schwedischen Exauctoratio und Evacuatio, und deroer darauf ausgegebenen Ordres, dieses Präsuppositum haben, daß die im Executions-Recess klar enthaltene Prästanda, als die Restitutio deren in den 3. Terminen gesetzten bedruckten Stände, Bezahlung der Satisfactions-Gelder, und Extradition der Ratificationen, zuvörderst abgerichtet, und darauf die Exauctoratio und Evacuatio erfolgen solle: Und ob zwar Seine Hochfürstliche Durchlaucht, noch vor der im Haupt-Recess determinirten Zeit, unterschiedliche Derter durch Particular-Vergleich evacuiren lassen, so ist doch solches mehr den Ständen zu Bezeigung sonderbahrer Willfährigkeit, und zu deren Sublevation geschehen, dem andern obgedachten Präsupposito aber dardurch nichts präjudicirt worden: So viel nun hiernächst die Nördlingische Evacuatio betrifft, ob zwar selbige Stadt mit unter der zwischen dem Herrn General-Lieutenant Douglas und den Schwäbischen Crenß-Ständen getroffenen Particulier-Convention begriffen; So haben dennoch Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Evacuatio halber ohnlängst Ordre ertheilt, welche vermuthlich bereits exequirt; Und hoffen Seine Hochfürstliche Durchlaucht dabey, es werden die sämtliche gedachte Herren Crenß-Stände nicht allein die vöilige Nichtung des in obgemeldter Convention (wobey Seine Hochfürstliche Durchlaucht es annoch bewenden lassen) enthaltenen Satisfactions-Rests, sondern auch die Auslieferung der Ratificationen, (deren bisherige Verweigerung Seine Hochst. Durchlaucht, zumahl es wider den klaren Inhalt des Haupt-Recesses lauffet, nicht wenig befrembdet) bevorab aber bey denen restituirenden Ständen, vermöge jetztgedachten Executions-Haupt-Recesses, befördern, worauf

1650.  
August.

morauß dann die Abführung der im Schwäbischen Creyß annoch übrig Königlich-Schwedischer Vöcker also fort geschehen, und würcklich erfolgen solle.

1650.  
August.

Welches Seine Hochfürstliche Durchlaucht dem Herrn Obristen in gnädiger Antwort hinwider zurück geben, und dem elben in übrigen mit allen geneigten Willen jederzeit bengethan verbleiben wollen. Urkundlich Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hierbey gedruckten Insejels. Datum ut supra.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Principis  
proprium  
Wolfsberg.

N. II.

Diät. Norimb. 8. August. 1650.  
per Mogunt.

Memoriale des Reichs-Convents, die continuirenden Schwedischen Exactiones betreffend.

Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr.

Demnach der Schwäbische Creyß sich abermahls hoch beschwehet, daß, alles beschenehen Remonstrationen und Erinnerungen ohngeachtet, der Königlich Schwedische Herr General-Lieutenant Douglas aller Städte Ratificationes in particulari über hiesigen Executions-Recess-immerfort, und mit Bedrohung prætendirt, daß in Widrigen die Vöcker ohne des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Special-Ordre Er nicht abhandeln noch abführen wolte, solches Beghehen aber der dieß Orthes beschenehen Convention und verglichenen Formule Ratificationis allerdings zugegen, auch dieier Verzug der Execution wider den klaren Befehl des mit hochgedachten Herren Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht getroffenen Vergleichs und wohlgedachten Herrn General-Lieutenant Duglassen selbst eigenen Schreiben ist, in welchem Er sich gegen Erlag der Gelder zur Abdankung erbiethet, bey solchem allen im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserer allergnädigsten Herrn, Eure Fürstliche Gnaden hoch mit interessirt sind, als bitten im Nahmen Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Comitenten, Eure Fürstliche Gnaden Wir hiermit gehorsamslichen, Sie wollen Krafft tragenden hohen Generalats durch hochglütige Interposition solchem ohnbefugten Beginnen schleunig abhelffen. Sodann mehr hochgedachte Herrn Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht dahin disponiren, damit Sie nunmehr, nachdeme die Ohnabrückische Capitulations-Sache ganz richtig, unterschrieben und versiegelt ist, des Herrn Bischoffen zu Ohnabrück Fürstliche Gnaden, vermittelst gehöriger Ordres, alsobalden restituiren lassen.

Solches werden Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches hinwiderum ben Eurer Fürstlichen Gnaden mit freundlichen Diensten zu verschulden ohnvergessen bleiben. Nürnberg den 13. Aug. Ao. 1650.

Eurer Fürstlichen Gnaden

Gehorsame

Des Heiligen Römischen Reiches  
Chur-Fürsten und Stände da-  
selbst anwesende Räte und Ges-  
sandten.

Ppp p 3

Post.

1650.  
August.*Postscriptum.*

Auch gnädiger Fürst und Herr.

Was obgedachter Massen der Schwäbische Creyß gegen Herrn General Duglas, dessen beschwehren sich auch andere Stände im Niedersächsischen ebenmäßig wider Herrn General Königsmarkt, und daß im Westphälischen die Magazine und Contributiones de Facto continuiret werden wollen. Bitten deswegen gleichgestalt um Abheffung und schleunige Remedirung.

1650.  
August.*Copia Memorialis*

An der Römischen Kayserlichen Majestät General-Lieutenant Duca d'Amalfi Fürstliche Gnaden.

N. III.

Dict. Norimb. d. 8. August. 1650.  
per Mogunt.

Antwort des Reichs-Convents an den Schwäbischen Creyß-Convent zu Göppingen.

Wohl-Edelgebohrte, Bestrenge, Edle, Best- und Hochgelehrte, Ehrenveste, Fürsichtige und Weise, insonders Großgünstige, hoch und vielgeehrte Herren und Freunde.

Was die Herren dem Fürstlichen Eosnigischen anhero abgeordneten Rath und Abgesandten, Herrn D. Kaslern, bey Uns wegen deren von dem Königlich-Schwedischen General-Lieutenant Duglassen an sämtliche des löblichen Schwäbischen Creyßes Stände begehrtten Ratificationen, und derenthalben bishero verzdgereten Exauktion und Evacuation, vor- und anzubringen aufgegeben, solches haben Wir von Demselben mit mehrern vernommen, auch nicht unterlassen, dieses ohnbefugte Begehren seiner Wichtigkeit nach der Römischen Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, hier anwesendem General-Lieutenant, des Herrn Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden, nochmals beweglich zu remonstriren, und Dieselbe um förderksamste höchstnötthige Vermittlung des Inhalts anzulangen und zu bitten, wie die Herren ab copelichen Beyschluß mehrer Inhalts zuvernehmen.

Gleichwie nun der Römischen Kayserlichen Majestät sowohl, als des ganzen Heiligen Römischen Reiches hoher Respect und Interesse hierbey sonderbar verliert: Als haben auch Seine Fürstliche Gnaden darauf alsobalden die Nothdurfft des Herren Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, vermittelst Ihres Abgeordneten des Kayserlichen Obristen de La Crone, zu Gemüth führen, und schleunigste Remedirung begehren lassen, zweifelt auch nicht, dieselbe allbereits erfolgt seyn, und der löbliche Schwäbische Creyß derentwegen weiter nicht beschwehret werden solle, gestalt solches wider den klaren Inhalt des Haupt-Execution-Recessus lauffet, bey welchen man sich, vermbge desselben dieß Orthes ebener Massen, als bey allen Versammlungen und Dieten im Reiche herkommen, auch bey dem Friedensschluß selbst observiret worden, gewisser Ehur-Fürsten und Stände, welche Nomine omnium Statuum subscribiren und ratificiren sollen, verglichen, das darüber in den dreyen Reichs-Räthen gemacht Conclufum, auf des Herren Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Begehren, vor Ausfertigung berührten Haupt-Recesses den Herrn Kayserlichen Plenipotentiarien sowohl als Hochgedachten Herrn Generalissimi Durchlaucht sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ zugestellt, in Krafft dessen weniger nicht die Formula Ratificationis mit allerseits verglichen, sondern auch nachgehends ermeldte Ratificationes von allen deputirten Ständen in Originali beygebracht, und

höchst-

1650. August. Höchstgedachten Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiarien, wie auch dem Reichs-Direktorio, gebührender Massen eingehändiget, und darüber ferner (welches doch, da man in Kraft obberührten Haupt-Recess an die Stände etwas weiter zu präcediren befugte Ursache zu haben vermeynen sollte, dieß Orthes hätte vor und angebracht werden sollen) nichts moviret noch begehret worden; Dannhero die im Haupt-Recess befindliche Worte: der Chur-Fürsten und Stände Ratificationes aber ic. ohnweislich anderst und weiter nicht, als auf die dazu Deputirte und die verglichene Formam Ratificationis, verstanden werden können; Allermassen die Herrn von ermeldtem Constanzischen Abgesandten Herrn D. Raßlern mit mehrern vernehmen werden. Worauf Wir Uns dann Kürze halber im übrigen beziehen, und necht Göttlicher Empfehlung verbleiben

Nürnberg den 17. August.  
1650.

Der Herren  
Freund- und dienstwillige  
Des Heiligen Römischen Reichs daselbst  
versammlete ic.

§. IX.

Von dem Duca d' Amalfi Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Stande. Proposition davon an die Stände.  
Mittwochs den 7. August, proponirte der Chur-Maynische Gesandte im Collegio Deputatorum: „Es hätte gestrige Tags Herr Bollmar in Anwesenheit des Kayserlichen Secretarii Sattlers Ihm zu verstehn gegeben: Nach demnach der Herr General-Lieutenant Duca d' Amalfi so wol in Kayserlicher Majestät Kriegs-Diensten so lange Zeit gewesen, und solche hohe Charge rühmlich bedienet, als auch das Glück und die Ehre gehabt, hiesiges Orts die Executions-Tractaten zum Stande und zum Schluß zu bringen, und verhoffentlich Chur-Fürsten und Stände, wie auch Deroselben anwesende Gesandten, die treue Sorgfalt würden verspüret haben; So hätten Seine Fürstliche Gnaden vor sich und Ihre Posteros an Chur-Fürsten und Stände die Bitte, daß Sie Ihnen möchten gefällig seyn lassen, Dieselbe durch ein allerunterthänigst Gutachten an Kayserliche Majestät dahin zu vorschreiben, daß Sie in die Zahl des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Teutscher Nation, möchten eingenommen, und auf solchen Fürstenstand mit Kayserlichen Privilegiis also und dergestalt versehen werden, daß Sie und Ihre Posteri, so sich in Teutschland aufhalten, und einlassen würden, aller Fürstlichen Dignität, Würdigkeit, Succession, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in Geistlichen und Weltlichen Sachen, zu Friedens- und Krie-

ges-Zeiten, fähig werden seyn und bleiben mögen, wie solches bis dato anderen geböhrnen Teutschen Fürsten zugeschrieben und gegeben worden. Der Hoffnung, es würden die Stände dabey kein Bedencken haben. Er hätte von Herrn Bollmar das Begehren schriftlich gesfordert, der es Ihm ad partem gegeben, (welches sonder Zweifel Herr Bollmar selbst aufgesetzt) wolte es also auch ad partem communiciren, aber nicht zur Dictatur bringen. Und also hätte Er der Deputirten Meynung vernehmen wollen, wie etwa das Werck zu incaminiren, und ob man dahin stimmen werde, wenn es sämtlichen anwesenden Gesandten würde proponiret werden.

Die Deputirten sämtlich, als der Chur-Maynische, Chur-Eöllnische, Chur-Bayerische, Sachsen-Altenburgische, Sachsen-Weymarsche, (der diese-mahl wegen der Repartition mit zugegen war) Braunschweig-Wolffenbüttelsche, Braunschweig-Zellische, Württembergische und Nürnbergische, stimmten dahin. Diesem nach ließ der Chur-Maynische auch der übrigen Stände Gesandten zusammentreffen erfordern.

Unterdeß erwehnete der Chur-Maynische, jedoch mit Vermelden, man möchte es nicht ad Protocollum nehmen, daß Bollmar gegen Ihn auch gedacht habe, ob es nicht etwa dahin zu bringen sey, daß dem Duca d' Amalfi zum Recompens

Antrag eines Recompens vor den Duca d' Amalfi.

von

1650.  
August.

von den Ständen 5. oder 6. Römer-Monath verwilliget würden, davon Vollmar und Erant sonder Zweifel auch zu participiren gedächten. Was nun andere Stände beliebten, davon würde sich der Churfürst zu Maynz nicht absondern. Sollte es aber dahin nicht zu bringen seyn, werde Er besser thun, daß Er nichts proponire, sondern davon schwiege ic. Alle übrige Deputirte hielten dafür, daß davon stille zu schweigen sey, weil man darzu nicht gelangen würde, aus diesen und andern Rationibus, nemlich 1) daß kein Gesandter darauf instruirt, auch 2) der wenigsten Stände Gesandten mehr zugegen, und 3) von den abwesenden Ständen unterschiedlicher Orten allschon beschwehliche Reden und Schreiben gefallen wären, daß man zu Nürnberg (da man doch dazumahl noch in grösserer Anzahl beyammen gewesen wäre) der Kayserlichen Majestät und den Schweden soviel verwilliget habe; Es sey 4) nicht gebräuchlich, daß man Ihrer Kayserlichen Majestät Ministros von Reichs wegen remunerire, und dürffte es 5) künfftig eine Consequenz abgeben, auch andere hohe Kayserliche Ministri, 6) welche bey den langwierigen Friedens-Tractaten gebraucht worden, eine ebenmäßige Ergblichkeit begehren; Es wäre ohne hin ein grosses, daß 7) Ihre Kayserliche Majestät der meisten Stände schon gesichert sey, daß Sie Ihre auf künfftigen Reichs-Tag 100. Römer-Monath wegen Contentirung Ihrer Soldatesque verwilligen würden; daher 8) Ihre Kayserliche Majestät den Duca d' Amalfi von solchem Quanto regaliren könten, und würde es 9) der Chur-Fürsten und Stände Unterthanen ohnehin sehr schwehr, solche hohe Summe, die sich auf ehliche Millionen belieffe, aufzubringen. Westwegen der Chur-Maynzische von dieser Materie nichts zu proponiren sich vornahm.

Der Stände  
Vorstellung  
deswegen an  
Ihre Kayser-  
liche Majestät.

Als sich nun der übrigen Stände Gesandten auf dem Rath-Haus eingefunden hatten, proponirte Ihnen der Chur-Maynzische, was wegen des Duc d' Amalfi allbereit im Collegio Deputatorum vorkommen war. Es giengen demnach die Unanimia im Fürsten-Rath, und alle 3. Reichs-Collegia (wiewol das „Städtische Collegium allein von dem

„Nürnbergischen und Lindauischen re-  
„präsentirt wurde) dahin, daß man  
„es Ihrer Kayserlichen Majestät, als  
„Motu proprio, durch ein allerunterthä-  
„nigst Gutachten, und nicht als wann  
„der Duca d' Amalfi darum angefücht  
„hätte, zuerkennen zugeben, und zu bitten  
„habe, Ihre Kayserliche Majestät woll-  
„ten Demselben wegen seiner Meriten mit  
„solcher Fürstlicher Würde und Digni-  
„tät begeben. Es kam dabeneben be-  
„sonders in Collegio Deputatorum vor,  
„daß, wann der Duca d' Amalfi mit sei-  
„nen Posteris (welches man von den  
„Descendentibus verstund) hiernächst auch  
„im Fürsten-Rath Votum & Sessionem  
„haben woltte, Er sich gebührender massen  
„qualificiren müsse, wie auch aufm letz-  
„tern Reichs-Tag zu Regensburg wegen  
„des von Hohenzollern, des von Eg-  
„genberg, und des von Lobkowitz vor-  
„kommen, und in dem Reichs-Abschied  
„angeziehet worden, daß Sie sich nemlich  
„1) in dem Römischen Reich, Ihrem Stande  
„nach, begüttert zu machen; 2) gleich  
„andern Ständen, in die Reichs-Matri-  
„cul zu einem Creys mit einem gewissen An-  
„schlag zu bringen, und 3) wann Sie gleich  
„persöhnlich zugegen wären, dennoch  
„anderer Fürsten Gesandten nach zu  
„sigen hätten. Man hielt aber am bes-  
„sten zu seyn, vor dießmahl davon nichts  
„zumelden, weil in des Legati Vollmars  
„Schrift von dem Voto und Session  
„ausdrücklich nicht enthalten sey, man  
„also es nicht selbst auf die Bahn zu brin-  
„gen habe, zumahl es sich künfftig alsdann  
„doch wol geben würde. Und weil auch  
„der Freyheiten in Geistlichen Sachen ge-  
„dacht wurde, erinnerten die Catholischen  
„im Collegio Deputatorum, es müsse  
„hinzu gesehet werden; *salvis Statutis*.  
„Als man aber erwehnte, es verstehe sich  
„ohn dieß doch auf das wohlgegründete  
„Herkommen; so wurde ferner davon  
„nichts geredet.

1650.  
August.

Fernerweit proponirte der Chur-Maynzische: Man sehe, wie ein und ander Gesandter von dem Congress hinweg gienge, und dem Römischen Reich dadurch allerhand Ungemach zu wachsen könte, wann die anwesende und verbleibende Gesandten nicht sollten des Reichs Wohlfarth in Acht nehmen, und bey der

Decisa Depu-  
tatorum se  
manuente.

Kays

1650. August. Kaiserlichen und Schweden, und wo es sonst nötig sey, die Nothdurfft erinnern können. In Franckenthal liege noch die Spanische Besatzung; an Seiten der Cron Schweden wären noch unterschiedliche Plätze zu restituiren; General Duglas stehe noch mit 9. Regimentern im Schwäbischen Creys, und hätte man also die Hand noch nicht abzuziehen. Wiewol nun die Deputirten die 3. Monath noch in Nürnberg verfahren sollten, gieng doch Ihre Commission weiter nicht, als auf den Punctum *Amnelia & Gravaminum*, derothalben werde dergleichen Schluß *per Imperii Collegia* nötig seyn, daß derjenigen Stände Gesandten, so zu Nürnberg verblieben, Macht und Gewalt haben sollten, *Nomine omnium* über die *Conclusa* und *Decisa* zu halten, und dieselbe zur Wirklichkeit und Effect zu befördern.

Im Fürsten-Rath stimmte Bayern, Bamberg, Sachsen, Branden-

burg, Braunschweig, Fulda und Württemberg dahin, daß es nötig und nötiglich sey, aber Oesterreich, Teutschmeister, (und welche Voca Er sonst führet) Pfalz-Neuburg und Basel nahmen es bios *ad referendum*. Als man auch mit den Churfürstlichen zur *Correlation* schreiten wollte, sagte der Chur-Maynische, man könne diesemahl zu keinem Schluß gelangen, sintemal die Churfürstliche nicht beyammen wären, denn der Chur-Sächsische gieng davon, als Er diese Proposition vernahm, und war der Chur-Brandenburgische nachher Eger auf den Sauerbrun verreyset. Der Chur-Cöllnische aber hatte sich auch nicht herausgelassen. Das von dem Legat Vollmar wegen der Amalfischen Standes Erhöhung gefertigte Memorial, ist sub N. I. dann der Reichs-Stände darauf an Ihre Kayserliche Majestät erlassene Vorstellung, sub N. II. zu ersehen.

1650. August.

N. I.

N. II.

### N. I.

*Memoriale*, die Erhebung des *Duca d' Amalfi* in den Deutschen Fürsten-Standt betreffend.

Nachdem durch Verleihung Göttlicher Gnaden, auf den zu Münster und Osnabrügge, zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und Ständen des Reichs an einem, so dann den Cronen Schweden und Franckreich am andern Theil, im Jahr 1648. geschlossenen und ratificirten Frieden, auch die der Execution halber zwischen allerseits hohen Generalitäten fürgegangene Handlungen in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, mit der Cron Schweden zwar den 22. Junii, mit der Cron Franckreich aber den 2. Julii, nächsthin zum endlichen Schluß gebracht, und darüber ein ordentlicher Executions-Recess aufgerichtet und publicirt worden, wodurch denn männiglich gerne bekennen soll und muß, daß dem Heiligen Römischen Reich insgemein, und jedem dessen Glieder insonderheit die lang gewünschte Friedliche Ruhe und Wohlstand wieder gebracht, auch Reichen und Armen die Sicherheit verschafft worden, daß nunmehr ein jeder, nach seines Standes Gelegenheit, bey dem Seinem ruhig verbleiben, sicher handeln und wandeln, auch gleichen Rechtens und Gerechtigkeit sich in allen Zustände getrostlich möge.

So viel hierauf die natürliche Anneigung eines dankbaren Gemüths von selbst einem jeden die Anweisung gebe, darauf bedacht zu seyn, wie gegen Denjenigen, so sonderlich in diesem hochwichtigen Werck ihren Eiffer dem allgemeinen Wesen zum besten mit Rath und That vor andern erscheinen lassen, auch ein solches Denckzeichen und innewährende Gedächtniß eingeführet werde, doros die liebe Posterität die Größe der verrichteten und zu End geführten Handlung und dargegen obliegender Dankbarkeit erkennen, und eine rühmliche Begierde zu Leistung gleichmäßiger Dienste gegen unser allgemeines Vaterland Teutscher Nation gewinnen möge.

Nun ist jedermanniglich bekandt, daß hierunter der Hochgebohrne Fürst und Herr Octavio Piccolomini *d' Amalfi*, des Heiligen Reichs Graf zu Rador, Ritter des Goldenen Vellus, Römischer Kayserlicher auch in Hungarn und Böhem R. d. Zweyter Theil.

Q q q

möglicher

1650.  
August.

niglicher Majestät Geheimder Rath, Cämmerer, Hatzhierer, Hauptmann, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feld-Marschall und bestellter Obrister, vor allen andern seine angebohrne Heroische Tugend herfür glänzen lassen, in dem Er gleich anfangs des Teutschen Krieges seine Dienste der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, aufgeopfert, derselbe mit Heroischer Tapferkeit durch alle Krieges-Titul zum Amt Dero General-Lieutenants erhoben worden, welches Er auch sonderlich zu der Zeit, als männiglich in den Sorgen gestanden, daß es nunmehr mit dem Reich Teutscher Nation geschehen, und dasselbe sich fremder Beherrschung gänzlich würde untergeben müssen, mit solcher Wachbarkeit, fürsichtig und unerschrockenen Gemüth, geführet, auch gegen Freund und Feind solche Generosität erscheinen lassen, daß dadurch der Frieden, Schluß merklich befördert, die Feinde selbst Ihm alles Lob bemessen, Chur-Fürsten und Stände des Reichs aber in der That zuerkennen bewegt worden, daß die Conservation des Reichs auf seinem Hochvernünftigen Krieges-Regiment bestanden sey;

1650.  
August.

So ist auch männiglich bekannt, mit was sonderbahrer Höflichkeit Er die ganze Zeit während der Executions-Tractaten sich gegen den Schwedischen Generalissimum, wie auch übrige Schwedische Generals-Personen, betragen, dadurch sich bey denselben beliebt gemacht, und viel nahmhafter Schwierigkeiten überwunden, also, daß man durch solch höfliches Comportement endlich den so hoch verlangten Executions-Schluß, wegen Enträumung der eingenommenen Bestungen und beschlossener Plätze, wie auch wegen Abdanckung der Kriegs-Wälder aus dem Reich, erhalten, dessen würckliche Vollenziehung auch Hochgedachter Herr General-Lieutenant bis dato, nach des Schwedischen Herrn Generalissimi Abreise, mit solchem Eysser und Ernst verfochten und fort getrieben, daß ja kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs ein mehrers von Ihrer Fürstlichen Gnaden suchen, begehren, oder gewärtig seyn können. Wie nun in allen solchen Zuständen und Betragungen besagtes Herrn General-Lieutenants liebe und hergliche Anneigung gegen das Heilige Römische Reich, Teutscher Nation, gnugsam erhellet, und ja von einem gebornen Teutschen Patrioten ein mehrers nicht erwünschet und begehret werden könnte; Also will fast die natürliche Schuldigkeit einer rühmlichen Wiedervergeltung erfordern, daß Ihm ein Publicum Testimonium, dessen Er und seine Posterisich zu erfreuen haben möchten, ertheilet werde.

Welches denn hauptsächlich bestehen möchte in dem, daß Er von der Römischen Kayserlichen Majestät, mit Einrath und Gutachten sämtlicher Stände, in die Zahl des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Fürsten, Teutscher Nation, eingenommen, und auf solchen Fürsten-Stand mit Kayserlichen Privilegiis versehen werde, also und vergestalt, daß Er und seine Posteris, so sich in Teutschland aufhalten und einlassen werden, aller Fürstlicher Dignitäten, Würdigkeiten, Successionum, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in Geist- und Weltlichen Sachen, zu Friedens- und Krieges-Zeiten fähig seyn und bleiben sollen und mögen, wie solches bis dato andern-gebohrnen Teutschen Fürsten zugeschrieben und nachgegeben worden, Sie auch dessen nach löblichen Teutschen Gebrauch jederzeit fähig gewesen und noch sind.

Zu welchem Ende dann sich die anwesende Gesandtschaften unbeschwehrt werden belieben lassen, Ihrer Kayserlichen Majestät ein gehorsamstes Gutachten zu ertheilen, wie dann dieses, und was den Herrn Gesandten mehrers zu beobachten gesfallen möchte, zu Ihrem Gutdüncken anheim gestellet wird.

## N. II.

Diē. Norimb. 19. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Schreiben der Reichs-Stände an Ihre Kayserliche Majestät, des Duca d'Amalfi gefuchte Erhebung in den Teutschen Fürsten-Standt betreffend.  
Allergnädigster Herr.

Demnach gestriges Tages die hocherfreuliche Zeitung dieß Orthes einkommen, daß

1650.  
August.1650.  
August

daß nunmehr Eure Kayserliche Majestät in Deroselben Erb - Königreich und Landen aller fremder Völkern gänzlich entlediget, und alle feste Städte und Plätze völiglich restituiert seyn, haben Eurer Kayserlichen Majestät, im Nahmen Chur - Fürsten und Stände des Reiches, unserer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, Wir allerunterthänigst darzu zu gratuliren nicht ungehen sollen, Gott inniglich bittend, daß Seine Allmacht Eure Kayserliche Majestät, samt Dero Hochlöblichen Haus Oesterreich, mit beständigen langwierigen Frieden allen erlittenen Krieges - Schaden reichlich ersetzen, und Dieselbe in selbst erwünschter Prosperität continuirlich erhalten wolle, zweifeln auch nicht, Höchst - Hoch - und Wohlgedachte Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principalen und Oberrn werden des hin und wieder noch auf dem Halbe liegenden Lastes, vermittelst Eurer Kayserlichen Majestät Väterlichen Sorgfalt, ebenmäßig des nächsten enthebet, und mit wirklichen Genuß des lieben Friedens erquicket werden. Und gleichwie Wir in Gegenwart erfreulich sehen und spüren, wie eysferig Eurer Kayserlichen Majestät General - Lieutenant, des Duca di Amalfi Fürstliche Gnaden, auf die beede fremde Cronen und Dero Generalitäten und Plenipotentiarien bringet, damit Sie Ihre Krieges - Völkern verglichener massen abdancken und abführen, auch die noch in haltende feste Plätze ohne einig fernern Verzug entraumen; Also getrüben sich auch Unsere Herren Principalen und Wir allergehorsamlich, Eure Kayserliche Majestät werden nicht weniger auf alle Mittel und Wege allernädigst bedacht seyn, daß Franckenthal und alle andere mit Lothringischen oder Tourennischen Völkern annoch besetzte Städte und Plätze gleicher gestalt ohne fernere Vorenthaltung restituiert, consequenter mit und beneben Eurer Kayserlichen Majestät alle Chur - Fürsten und Stände, samt Dero armen Unterthanen, in völligen Ruhestand und erwünschten Friedens Genuß gesetzt werden mögen.

Und weil gleichwohl die natürliche Anneigung eines aufrichtigen Gemüthes ein nem jeden, insonderheit aber in Regierungs - und Staats - Sachen, die Anweisung giebt, darauf bedacht zu seyn, wie gegen diejenige, so in dem durch Göttliche Gnade zu Münster und Osnabrück geschlossenen, publicirt - und ratificirten Frieden, so dann desselben hiesiges Orthes getroffenen Executions - Recess, dem allgemeinen Befehl zum besten, Ihren rühmlichen tapffern Eysfer, Müß und Arbeit, mit Rath und That vor andern haben erscheinen lassen, ein gebührendes Denkzeichen dergestalt zu immerwährender Gedächtnis ertheilt werde, darmit Er sich dessen zu erfreuen, und die liebe Posterität in dergleichen und andern wichtigen Handlungen zu gleichmäßiger rühmlicher Begierde und Dienstbezeugung angefrischet und animiret werde, und dann männiglich bekannt, was hochgedachten Herrn General - Lieutenants Duca di Amalfi Fürstliche Gnaden von Anfang des Teutschen Krieges bis auf gegenwärtige Stunde Eurer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich vor vielfältige erspriessliche Dienste geleistet, wie löblich und wohl Sie sich in allen Occasionen und durch alle Kriegs - Titul getragenen Chargen jederzeit bezeigt, woscher gestalt Sie auch das von Eurer Kayserlichen Majestät Ihro aufgetragenes hohes und wohlmeritirtes Amt Dero Armada General - Lieutenants, und die Ihro in Krafft desselben andertraute wichtige Expeditiones, mit unerschrockenem Gemüth, Heroischer Tapfferkeit, Prudenz und Vigilanz, treueysferigst verrichtet, und dem Heiligen Römischen Reich, und neben demselben Deroselben Erb - Königreich und Landen, durch hochvernünftige berühmte gute Conduite vortreffliche Officia praktiret, auch zeitwährender Executions - Traktaten des Herrn Pfalz Grafen und Königlich - Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, wie auch andern anwesenden Schwedischen Generals - Personen, je und allwegen mit guter Dexterität dergestalt begegnet, daß dardurch viele Weilläufftig - und Ungelegenheiten abgewendet, Schwierigkeiten überwunden, und endlichen der so hochverlangte Executions - Schluß nicht allein erhalten, sondern auch vermittelst Dero nachgehends angewandten eysferigen Bemühung, Fleiß und Sorgfalt, meistens würcklich vollzogen worden, und daher billig Ihro deswegen eine angenehme Erkenntnis und

Zweyter Theil. Daa a a Er

1650. August. Erbglücklichkeit wiederfahren zu lassen; Als ersuchen und bitten, im Nahmen mehr 1650. August. Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Churfürsten und Herrn Principalen und Oberrn, Wir hiemit allerunterthänigst, Sie geruhen Hochgedachten Herrn General-Lieutenants Duca d' Amalfi Fürstliche Gnaden in die Zahl der Fürsten des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation allergnädigst auf- und anzunehmen, und Dieselbe mit Kayserlichen Privilegiis dergestalt versehen zu lassen, daß Sie und Ihre Descendenten, so sich in Teutschland aufhalten und einlassen werden, gleich andern Reichs-Fürsten, aller Fürstlichen Dignitäten, Würdigkeiten, Successionen, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in geist- und weltlichen Sachen, zu Frieden- und Kriegs-Zeiten fähig seyn und bleiben, und also Ihrer geleisteten so vielfältigen getreuesten Diensten würcklichen Genuß empfinden mögen. Ein solches gereicht Eurer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich zu mehrern Splendor und Aufnehmen, und Wir thun dabey Dieselbe Gott u. Nürnberg, den 1. Aug. 1650.

## §. X.

Salzburg weigert, seine Ratum zum Bayerischen Creys zu geben.

Donnerstags den 1. Aug. als der Deputations-Rath gewöhnlicher massen besamman war, beschwehrt sich der Chur-Bayerische Gesandte, Nominne Creys-Chur-Fürstens, daß, zu Aufbringung der dem Bayerischen Creys wegen des Ober-Pfälzischen Contingents zugetheilten 9707. Gulden, der Erz-Bischoff zu Salzburg seinen Strang zu ziehen sich weigerte, unter dem Vorwand, Er habe ehehin mit dem Kayser einen gewissen Vergleich getroffen, darinnen Ihm eine gewisse Summa Reichs-Steuern erlassen wäre; Hingegen fielen die Schweden auf Chur-Bayern, und wolten von diesem die ganze Summam des Bayerischen Creyses heben, aus folgenden Ursachen: 1.) Weil dieses Geld von dem Bayerischen Creys gegeben werden solle, Seine Churfürstliche Durchlaucht aber Herzog in Bayern sey, so müßten Dieselbe auch zahlen. 2.) Hätte der Churfürst solches über sich genommen. Ob nun schon das letztere falsch, und das erste ein Absurdum wäre; so hätte nichts desto weniger der Baron Orenstern Ihm zu entbieten lassen, daß, woferne innerhalb 8. Tagen, die Zahlung nicht erfolge, so solten die in Schwaben annoch stehende 3. Schwedische Regimenter in Bayern gehen und exequiren: Wolte demnach Er, der Chur-Bayerische, bitten, dem Churfürsten seinem Herrn wider dergleichen Unheyl

benzusehen, und an Salzburg zugleich zu schreiben. Darauf wurde resolvirt, an den Churfürsten in Bayern selbst ein Schreiben abzulassen, daß Er, als Creys-ausschreibender Fürst, contra Morosos executive verfahren solle, allermassen man sich im letzten Winter verglichen habe, dergleichen Schreiben an alle ausschreibende Fürsten ergehen zu lassen: Desgleichen hätte man ein Ermahnungs-Schreiben an Salzburg abzugeben, und Ihm die anbefohlene Execution zu notificiren. Bey dieser Gelegenheit ereignete sich ein Disputat mit dem Directorio, welches sich beschwehrt, ob hätte der Chur-Bayerische Gesandte Ihm in dem Directorial-Amt Eingriff gethan, da Er seine Sache selbst, und nicht durch das Directorium proponirt habe. Es wurde aber darauf geantwortet, dieses sey vor keine Proposition zu achten, wann im Collegio ein Collega seines Herrn Nothdurfft klagen vorbringe, worauf das Directorium die übrigen ersuchte, diese Materie in die Umfrage zu bringen, und nahm einen Abtritt. Indem schickte der Baron Orenstern ein Ermahnungs-Schreiben an die Deputatos, darinn Er die Causas Restitutionum erst insgemein, sodann etlicher insonderheit, recommendirte, wie ab N. I. mehrers erhellet.

Ob ein Sonderer Innes Herren An gelegenheit selbst, oder durch das Directorium vertragen müße?

Schwedische Recommendation der Restitutionen Sachen N. I.

N. I.

1650.  
August.Diē. Norimb. 9. Aug. 1650.  
per Mogunt.1650.  
AugustDes Baron Drenstiers Memoriale, die *Causas Restitutionum* betreffend.Des Heiligen Römischen Reiches Churfürsten und Stände zu Erledigung des *Puncti Restitutionis* verordnete ansehnliche Herren *Deputirte* und *Gesandte*.

Hoch- und Wohl-Edle, Bestrenge, auch Edle, Beste und Hochgelehrte, insonders Hoch- und geehrte Herren und Freunde.

Ob wohlten des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht nach geschlossenen und mit Hand und Mund höchst verbindlich bestätigten Präliminar- und Haupt-Executions-Recess des beständigen Vertrauens gewesen, es würde Kraft und nach Inhalt dererelben, so wohl in derer auf dieselbe sich beziehenden Designationum, der *Punctus Restitutionis* in denen präfigirten respective tribus Terminis & Mensibus seine vollkommene Erledigung ohnfehlbar und würcklich erlangen, aller massen Dieselbe nicht allein ex abundantia sothane unverlangte Effectuirung zu mehr mahlen, und bedorab bey Dero Ausbruch, beweglichst und mit getreu meynender Vermahn- und Verwarnung, daß Sie des ohnverhoffenden widrigen Falls wider Dero jederzeit friedbegierig tesmoignirte Intention zu anderwärtigen nachdrücklichen Mitteln veranlasset werden, recommendiret; So wohl und vornehmlichst ich, zu Pousirung dieses je und alle mahls von Ihrer Königlichsten Majestät zu Schweden, meiner allernädigsten Königin, wie auch Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, für das principalste gehaltenen und getriebenen Restitutions-Werckes, mit behusiger Plenipotenz dieß Orthes zu commoriren beordret worden, da ich dann an meinem obliegenden Devoir mit insländiger Ansuch- und Erinnerung bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio, so wohl wegen sämtlicher noch ohnerledigter Restitucionum en General, als einiger Particular-Casuum, nichts erwinden lassen; So ist jedoch meinen Hoch- und geehrten Herren Gesandten und Deputatis von selbstem wissend, und fällt übrigens sehr nachdencklich, daß in denen nunmehr expirirten 3. Terminen, auffer der verglichenen Öfnabrückischen Capitulation, (darüber gleichwohl das plenum Collegium Deputatorum nichts laborirt) nicht einiger, weniger alle darunter gefesete Casus zu völliger Abrichtung gebracht, ja der meiste Theil noch nicht vorgenommen, und zwar in etlichen die Commissiones ausgefertiget, von denen darauf erfolgten Cognitionibus summaris & Executionibus juxta Instrumentum Pacis ejusque Executionis Reccessum aber bis Dato keine Gewisheit gegeben worden, da gleichwohl erst bedeutete Reccessus klärlich in sich führen, daß in denen obangeführten Designationibus enthaltene Casus respective vor oder wenigsten pari Passu in denen dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen und nächst darauf folgenden dreyen Monathen nicht nur erdrtet, oder auf Commissiones ausgestellt, sondern auch exequiret, ihre vollständige Effectuirung haben, und ohnfehlbar vollzogen werden sollen. Und ob auch wohl die seithero debattirte Pfalz-Sulzbachische Sache vor eine hinderliche Remoram angezogen worden, so stelle ich jedoch, und zumahln selbige nicht a pleno Collegio Deputatorum, sondern per Modum amicabilis Compositionis, eine Zeit hero tractiret worden, an seinen Orth, ob nicht indessen und zugleich andern, zumahlen ratione Facti Possessionis für sich selbst klaren und lautern Restitutions-Casibus, ihre abhelfliche Maas hätte gegeben, ingleichen dem damahlen heylsamlich gemachtem Concluso gemäß allschon vor etlichen Monathen die Ausfertigung der Commissionum merkstellig gemacht werden können; welches dann den anjehonoch restirenden Numerum nondum Restitutorum, benebenst meiner Hoch- und geehrten Herren noch obschwebende Labores merklich gemindert, und das ganze Restitutions-Werck, zu höchstem Vortheil des Heiligen Römischen Reiches

1650.  
August.1650.  
August.

förderfamerer Beruhigung, mit erfreulichem Contentement aller darunter Nothleidenden, avangiret hätte. Wann man nun aber bey zwar nicht verhoffender fernerer Ansehung veranlasset werden möchte, die obangeführte getreue Verwahrung mit widerwilliger Ergreifung würcklicher und zu dem billigen Zweck dienlicher Mittel zu effectuiren; so habe ich, aus bestmeynendem Gemüth und tragender Begierde zu heylsamer Beförderung des vollständigen Genusses des geschlossenen allgemeinen Friedens, und Desselben Execution, mich nicht entbrechen können noch wollen, meine Hoch- und geehrte Herrn Gesandte und Deputatos beweglichst dahin zu ersuchen, Sie in höchst nothwendiger Erwegung obiger wohlmeyntlicher Remonstratium, Amore Boni publici, belieben wolten, die re infecta passirte 3. Termine in denen bereits lauffenden 3. Monathen mit zuverlässigem Ernst und ohn ausgelegten Fleiß dergestalt höchst angelegentl. wiederum einzubringen und zu ersetzen, daß besagte 3. Monath nicht gleichmäßig ohnverrichteter Sache dahin streichen, sondern die in denen beiden Designationibus begriffene Casus liquidi dem Instrumento Pacis, arctiori Modo exequendi, Kayserlichen Edicten, Präliminar- und Haupt-Executions-Recess gemäß, secundum nudum Factum Possessionis, Usus & Observantia, Anni 1624. die 1. Jan. als dem einig gesetzten ohnlimitirt und ohnlimitirenden Fundament aller ex Capite Gravaminum beschehenden Restitutionum, ohnpartheylich und allerförderfamst zur Execution gebracht, in denen illiquidis die Commissiones nicht allein ad Cognitionem summarissimam, sondern auch in Casibus tam liquidis quam illiquidis dieselbe ad promptissimam Executionem cum Effectu ausgefertigt, die bereits gebührend ausgefertigte ohnverlangt vollzogen, und da benebenst, vermittelst meiner Hoch- und geehrten Herren Gesandten und Deputatorum dießfals in unbeschweretem Gefallen ablassender Ersuch-Schreiben an sämtlicher Creyße ausschreibende Fürsten, oder durch andere practicirliche Wege, die beglaubte Lista Restitutorum & adhuc Restituendorum aus jedem Creyß zu nothwendiger, gründlicher und zuverlässiger, Nachricht bey Handen geschaffet, und sodann jedes mahl, bis zu gänglicher Hebung des Punkti Restitutionis, damit continuiret werden möge.

Wie ich nun in der zuversichtlichen Confidenz beharre, meine Hoch- und geehrte Herren Gesandte und Deputati obigen wohlgemeynten Remonstratibus und Anbegehungen zu deferiren um so viel geneigter sich verspühren lassen werden; als davon die ohngezweifelte Perfection und Perpetuität des gemachten Friedens zu hoffen ist; also würde man wiedrigens ganz unersiehenden Falls, wegen dadurch veranlassenden Inconvenientien und Beschwehungen, ausser aller Schuld seyn, und von männiglich gehalten werden müssen. In Specie aber belieben meine Hoch- und geehrte Herren, nebst und ohne Präjudiz dieser General-Recommendation, folgende Casus zu ehester würcklicher Abhelfung bester massen recommendirt zu halten. Nemlich

1.) Erstlich und besörderst die bereits so lange vorgehabte Pfalz-Sulzbachische Sache.

2.) Chur-Pfalz Heydelberg sowohl Ratione der Berg-Strassen, als der Nemter Weyden, Barckstein und Bleyenstein, zumahlen die Herrn Deputati hiebes vor versprochen, diese Nemter-Sache mit der Pfalz-Sulzbachischen Sache conjunctim abzurichten.

3.) Das Post-Wesen zu Nürnberg, Meinungen und Lindau.

4.) Die Van-Erben des Nothen Berges contra Chur-Bayern und Bamberg, weiln selbige Sache, nach bereits vorlängst durchgangenen Actis, bloß auf dem Ausspruch der Herren Kayserlichen Commissariorum beruhet, Brandenburg-Eulmbach auch omni Momento darzu erbiethig.

5.) Brandenburg-Dnolzbach contra Würzburg, Eichstedt, Schwarzenberg, Pappenheim.

6.) Nürnberg contra Chur-Bayern, Eichstadt und Neuburg, ratione der Untertanen.

7.) Hilt

1650.  
August.

7.) Hilbesheimische Consistorial-Restitution.

8.) Restitution der Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Stadt Lube, und andern Dörffern und Flecken des Stiftes Paderborn.

9.) Weissenburg contra Eichstadt und Land-Commandeur zu Ellingen.

10.) Siegmiche Sache.

11.) Sämmtlicher Kauff-Leuth und anderer Gravirten Interesse, wegen Aufhebung der Zöll, Licenten, Mauten zu Wasser und Land, so wohl in denen Kayserlichen Erb- und andern Landen, als durchgehend im Reich, zumahl in solches in dem Friedens-Schluß per expressum &amp; illimitate enthalten.

12.) Und obwohln 12. die Commission wegen Restitution der Evangelischen zu Eöln und Aach bereits eingeschicket seyn solle; so ist man gleichwohl hierüber nicht wenig befremdet, weils es nicht allein inscio me, sondern auch, ohngeachtet aller der Restituendorum vermöge Ihres übergebenen Memorialis begehrenen beweglichen Remonstrationen, daß Ihnen mit dergleichen Commissionibus ganz nicht geholfen würde, und die, quoad Jura Civitatis, Tribus &amp; Officiorum, einfallende Quæstio Juris wegen ihrer sich weit extendirender Consequenz nicht a Commissariis, sondern a Collegio Deputatorum, oder auf nächst künftigen Reichs-Tag von denen dreyen Reichs-Collegiis, könte und müsse resolviret werden, interim aber bis dahin in quæta Possessione, sowohl in auch dem Exercitio Religionis privato, unperturbirt zu lassen wären, gestehen, diessinnach man sich gänzlich versichert, daß die ausgewürckte Commissio wiederum werde eingebracht, und obiger Billigkeit zuversichtlich deferiret werden.

13.) Wie dann 13tens man verhoffet, daß die noch ante 1. Exauctorationis Terminum bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio eingekommene Casus, (darunter neben andern 1.) Georg Kehler contra Chur-Bayern. 2.) Georg Fendt contra Priorn und Carthausen zu Marienburg, Osheim, und 3.) Conrad Siegmund, Freyherr zu Frenburg, contra Oesterreich-Inspruckische Beamte der Grafschafft Hochberg, laut Ihrer Memorialium) vermöge Clausulæ generalis Specificationis Restituendorum in tribus Mensibus, gleichmäßigen in denen selbst nunmehr lauffenden 3. Monathen zu ausgefertigter Erledigung und Execution verbracht werden. Wann auch ferner die Ertheilung der Special-Repatriation über die Monatliche Unterhalts-Gelder der 8000. Rthlr. für die Churfürstliche Guarnison in Heilbronn dem Haupt-Executions-Recess in all solchen Terminis, als wäre dieselbe bereits bey dem Executions-Schluß würcklich geschehen, eingerückt; so belieben auch dießfalls meine Hoch- und geehrte Herren Gesandte und Deputati meinem abermähligen freundlichen Ersuchen, vermittelst ungesäumter Extradition und zur Ablehnung sonst daraus entstehender Confusionum, den verhoffenden Effect zu gönnen. Für welche willfährige Bezeugung und höchstverlanglich erwartende schleunigste Resolution auf ob recommendirte Punkten, Ich zu freundlicher Begegnung aller behäglischen Dienste und Freundschaft stets beharren werde

Meiner Hoch- und geehrten Herren Gesandten und  
Deputirten

Nürnberg, den 8. Aug.

1650.

Dienst- und Freundwilliges

Benedictus Drenstirn.

An des Heiligen Römischen Reiches Chur-  
Fürsten und Stände zu Erledigung des  
Puncti Restitutionis verordneten an-  
sehlichen Herrn Deputirte und Gesandte.

## §. XI.

Die von Chur-Pfalz unternommené ursachte auf dem Convent noch die  
Occupirung der Stadt Weyden, der Beschwerlichkeiten. Am 7. August 1650  
derSchweben  
vom Weis-  
ten an Chur-  
Pfalz ab.

1650.  
August.

der Schwedische Commendant, N. von Hagen, mit seinen Leuten dort aus, und überlieferte die Thor-Schlüssel, unter dem Vorwand dazu habender Ordre, dem Chur-Pfälzischen neubestellten Commendanten, Rittmeister Debitz, wovon Ihme so gleich, Namens des Herrn Churfürsten, eine goldene Kette präsentirt, darauf die Wache in den Thoren und auf dem Markte bestellet, und von den Pfalz-Neuburgischen niemand aus- oder eingelassen wurde: Worüber sich der Neuburgische Gesandte, Innhalts N. I. sehr beschwehrete.

N. I.

Die Kayserlichen Gesandten, welche sonst diese Sache nach Wien, allwo sie bereits von allen Partheyen anhängig gemacht worden war, avocirt hatten, wolten nun ein Gutachten über den von Chur-Pfalz gebrauchten Modum procedendi haben, und vermeyneten, daß sowohl Jure Civili, als nach dem Friedens-Schluß, Chur-Pfalz straffällig, und zum wenigsten schuldig wäre, seine Wdcker wieder abzuführen, und den Ort in seine Freyheit zu setzen, alsdann in der Haupt-Sache ordentliche Richterliche Erkenntniß zu gewärtigen.

1650.  
August.

## N. I.

Diß, Norimb. d. 10. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Pfalz-Neuburgische Beschwehrung, wegen der von Chur-Pfalz geschēhenen Occupation der Stadt Weyden.

Des Heiligen Römischen Reiches Churfürsten und Stände Hochansehnliche Vortreffliche Herren Abgesandte, Vortschafften und Rāthe.

Unsere Hochgeehrten Herren mögen Wir nicht verhalten, was massen Uns von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns, in der Stadt Weyden sich befindenden Commissarien und Beamten gewisser Bericht gleich anheut zu kommen, wie daß der Schwedische darinn gelegene Commendant wider alles Bitten, Protestiren und Darweisung der von der Kayserlichen Majestät allhie substituirtenden Herrn Plenipotentiarier gnädig ergangenen Schreiben, die Stadt Thor-Schlüssel den Chur-Heidelbergischen durch Seine Hülffe zu Ross und Fuß eingeschlichenen Wdckern, dem darüber commandirenden Rittmeister, eingeliefert habe, der alsdann alsobald die Thor und Gassen also mit Wachten verwahret, daß nicht allein die Bürger und Bediente nicht kecklich zusammen, sondern auch so gar, wann irgend ein Soldat von Parckstein, oder jemand anders, zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Commissarien und Beamten Geschäfte halber verschickt ist, nicht eingelassen werde.

Wann aber dieses ein unleidentliches, ja dem Friedens-Schluß, jüngst aufgerichtem Haupt-Recess und allen Rechten schnur stracks zuwider lauffendes Actentatum ist, bevorab, da noch täglich je länger je mehr Wdcker eingenommen werden.

Als ersuchen Unsere Hochgeehrte Herren Wir hiemit ganz inständig, Sie wolten an Ihrem hoch-vermögenden Orth ganz eyferig dahin cooperiren, daß, zu Verhütung aller daraus dem Heiligen Römischen Reich leichtlich zuwachsender großer Gefahr, diesem Werke vorgebauet, die gedachte Heidelbergische ohnbefugter Weise eingedrungene Wdcker aus der Stadt Weyden abgeführt, und andern zu ohn-nachfolgligem Exempel dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten und Präliminar-Recess gemäß, abgestrafft, auch die Stadt höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als Dero der Orth zugehörig, vermög Instrumenti Pacis, restituiret werde. Nürnberg, den 18. Aug. Ao. 1650.

Fürstliche Pfalz-Neuburgische Abgesandte und  
Geheimde-Rāthe u.

§. XII.

1650.  
August.  
Widerfische  
Erinnerung  
wegen des Af-  
securations-  
Plazes.  
N. I.

N. II.

N. III.

Von der Aug-  
burgischen  
Waisen-Kin-  
der-Sache.

§. XII.

Sonnabends den 22. Aug. wurde im Deputations-Rath von dem Puncto Indemnificationis wegen des Affecurations-Plazes, worüber der Indemnifications-Recess sub N. I. vorhero erichtet worden war, abermahl gehandelt, und dabey eiliche Considerationes, welche das Stifft Münster abfassen lassen, weil die im solchem Stifft gelegene Stadt Wechte zum Affecurations-Plaz von dem Generalissimo ernennet worden war, Innhalt N. II. abgelesen, wobey der Fränckische und Schwäbische Creyß, wegen der nach Heilbronn forsthin zahlenden Contribution, eine gleichmäßige Indemnification prætendirten: Dagegen aber vorgestelt wurde, daß solche Indemnification bereits in dem Executions-Haupt-Recess enthalten sey.

Nach diesem wurde das sub N. III. verfaßte Schreiben an die Städte Franckfurt und Straßburg, die Einstellung der frembden Werbung betreffend, vorgelesen, und darauf des Catholischen Magistrats zu Augspurg gegen die Evangelischen daselbst habende Beschwehrungen vorgelesen, worbey diese 3. Casus insonderheit zu decidiren verlangt wurden:

- 1.) Sey verglichen, daß die Waisen-Kinder derjenigen Religion zugetheilt

werden solten, darinnen ihre Eltern gewesen sind: Wann nun die Eltern, Tempore Nativitatis des Kindes, Evangelisch gewesen, Tractu Temporis aber die Catholische Religion angenommen hätten, auch in solcher Religion gestorben wären, so sey die Frage: Welcher Religion das Waisen-Kind mehr zugetheilt sey, an Evangelice, an Catholice Religion? 2.) Wann ein Waisen-Kind diejenige Religion, welcher es respectu Parentum zugetheilt werde, nicht annehmen wolle, wie sodann mit selbigem zu verfahren sey, und wie man die Annos Discretionis zu reguliren habe? 3.) Wann die Eltern von zweyerley Religion wären, und keine Pacta dotalia gemacht, oder inritu Religionis Liberatorum darinnen nichts geordnet hätten, wie es sodann mit den Kindern zu halten, ob Patria Potestas allein gelten, oder ob die Söhne, wie man es mit den Waisen-Kindern gehalten habe, dem Vater, die Töchter aber der Mutter in der Religion folgen sollen? Man hielt aber die Sache vor allzuwichtig, solche sofort zu determiniren, sondern wolte erst die Evangelischen zu Augspurg, über obgedachte Beschwehrungen der Catholicorum, vernehmen.

1650.  
August.

N. I.

Indemnifications-Recess wegen des Affecurations-Plazes.

Wir, des Heiligen Römischen Reichs Chur- und Fürsten und Stände zu gegenwärtiger Friedens-Executions-Handlung Verordnete Bevollmächtigte Rätth und Gesandten, thun kund hiemit jedermännlichen, daß, obwohl in dem zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herren, und der Königin und Cron Schweden zu Ösnabrück den 24. Octobris des 1648. Jahrs aufgerichteten Friedens-Schluß im sechzehenden Articul umständlich versehen, wie es mit Bezahlung deren dem Königlich-Schwedischen Krieges-Volk versprochener fünf Millionen Rthlr. gehalten, sonderlich aber, daß die Stände der 7. Creyß bey Ihren Versprechen gelassen werden solten, indeme im selbigen Articul §. ut autem Regia Majestatis Sueciae &c. gedachter sieben Creyße des Reichs Churfürsten und Stände sic) zu unfehlbarer Abstattung auf jeden Termin fallender Zahlung bey Verpfändung aller Ihrer Haab und Güther also und dergestalt verbunden und versprochen, daß, wann bey einem oder andern Stand einige Saumseligkeit erscheinen thäte, alle Stände der sieben Creyß, bevorab die ausschreibende Creyß-Fürsten und Obristen, schuldig und verbunden seyn solten, in Krafft des Affecurations-Articuls, ohne allen weitem Rechts-Proceß und hindan gesetzt aller Exception und Ausrede, wider solche säumige Stände mit würcklicher Execution zu verfahren, also daß damit die Königlich Majestät und Cron Schweden, solglich auch Dero unter-

R r r

has

1650.  
August.

habendes Kriegs-Bold, der versprochenen Bezahlung gnugsam versichert seyn könnten und mögen, auch, nachdem Sie darüber Ihre Ratification heraus gegeben, anderwärtige Versicherung von gemeldten Ständen zu fordern weder Zug noch Ursach hätten.

1650.  
August.

So ist es doch bey denen allhier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg angestellten Executions-Handlungen dahin gelanget, daß zu Abwendung mehrern Unheyls der Königlich-Schwedischen Generalität bewilliget werden müssen, daß der Cron Schweden aus denen im dritten Termin zu evacuierenden Plätzen, wenn Gelder bey ein oder andern Stand noch unbezahlt ausstehen möchten, derjenige Platz an statt eines habhafften Unterpfands und wirklicher Versicherung in Händen gelassen werden sollte, welchen Ihre Fürstliche Durchlaucht in einer bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio hinterlegten verschlossenen Schrift nahmentlich vermeldet haben würde, so lang und viel, bis ermeldeter Schwedischer Soldatesca die verglichene vöilige Bezahlung abgestattet und entrichtet wäre.

Wann aber in vorberührten 16. Articul des Friedens-Schlusses auch dieses versehen, daß dieß Orths kein Stand für den andern hafften, sondern im Fall jemandts um des andern Saumsals willen zu Schaden kommen würde, demselben, sich seines erlittenen Schadens und Nachtheils gegen den saumseligen Mit-Ständen wiederum zu erholen, zugelassen seyn solle, dahero denn unbillig wäre, daß derjenige Stand, dessen Stadt, Amt, oder Bestung dergestalt, als eine Real-Assecuracion, von der Cron Schweden zurück behalten, und in den verglichnen Terminen nicht abgetreten wird, für andere leyden und des Seinigen entzathen solle; also und hierauf haben Wir Uns, im Nahmen Unserer allerseits gnädigst und gnädigen Herrn Principals und Oberrn, in Krafft hierzu empfangenen Special-Gewalts, mit einander einhellig verglichen, auch einander best gelobet, zugesaget und versprochen.

Thun das auch hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs der 7. Creyße sämlich und ohne Unterscheid schuldig und verbunden seyn sollen und wollen, denjenigen Stand, welchem also wegen bedeuteter Real-Assecuracion eine Stadt, Amt, oder Bestung zurück verbleiben würde, gänglich schadlos zu halten, und allen den Kosten, so auf die Besatzung mit Lieferung der Gelder, Proviant, Munition, Artiglerie, Verbauung, oder sonst in einigerley Weise und Wege, ergehen möchte, zu erheben, und sonderlich um alle abgehende Nutzungen einen billigmäßigen Abtrag zu thun, sodann mit allem Eysen und Fleiß auch schleunigster Execution verhoffen zu seyn, daß die verbleibende Restanten eingebracht, abbezahlet, und demnach der zurück gelassene Versicherungs-Platz ohne einigen längern Auffenthalt abgetreten, und seinem vorigen rechtmäßigen Besizern, in dem Stande, wie es sich vermöge des Frieden-Schlusses gebühret, eingeräumet werde.

Besagte Chur-Fürsten und Stände sollen und wollen auch keines weges zugeben, oder geschehen lassen, daß solches Unterpfand, wie das Nahmen haben mag, um einiger anderer Ursach willen, wie die immer erdacht und fürgewendet werden möchten, länger vorenthalten werde, sondern darob und daran seyn, so bald die vöilige Satisfactions-Gelder entrichtet worden, daß alsbald, hintangesezet aller weitem Einrede und Fürwendung, solche an statt Unterpfands hinterhaltene Stadt, Amt und Bestung, abgetreten, und demjenigen Stand, dem die vor entstandnem Krieg zugehörig gewesen, unverwerfflich und unverschädiget übergeben und eingeräumt werde.

Ob auch wider alles bessere Versehen die Cron Schweden dieß Orths einige Verzugung suchen, und solches Unterpfand, unter was Prætext, Schein und Fürwand es immer geschehen möchte, länger an sich behalten und nicht abtreten wolle; so sollen und wollen Sie Chur-Fürsten und Stände, in Krafft deren im Friedens-Schluss bedingter General-Guarancia, schuldig und verbunden seyn, dem Eigenthums-Herrn ohne einigen weitem Verzug wiederum zu seiner Possession zu verhelffen.

Zu

1650.  
August.

Zu Urfundt haben ex Conclulo Statuum die hierzu Deputirte im Nahmen obbesagter Churfürsten und Stände sich Eigenhändig unterschrieben, auch Ihre Pertschafft hierauf gedruckt, und ist das Original beim Chur-Maynischen Reichs-Directorio zu guter Verwahrung deponirt worden; davon denen ertheilenden Abschriften nicht weniger als dem Original selbst vollkommener Glaub begemessen werden soll. Geschehen und geben in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, den 30. Julii Anno 1650.

1650.  
August.

## N. II.

Diß. Norimb. den 10. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Considerationes und Monita, so bey Indemnification des Asscurations-Platzeß nicht auffer Acht zu lassen.

1.) Daß mit allem Fleiß dahin zu trachten, damit alle Creyße ihr Contingent ohnverlangt beschaffen, oder, da ein Mangel daran erscheinen sollte, daß specificce nachzuforschen, wer und wie viel Stände in Resto verbleiben, und alles gebühlich liquidirt werde.

2.) Daß zu Beybringung der Restanten nicht allein dem gravirten Stand gegen die Saumseltige, quavis Via executiva, per Arresta aut Repressalias, auch contra Privatas Personas, wo Sie betreten werden, zu verfahren erlaubt; sondern auch alle Stände, und insonderheit die Creyß-Directores, verbunden und obligiret werden, von sich selbst, oder auf Anrufen des unschuldig gravirten Standes, die Execution contra Morosos mit allem nachdrücklichen Fleiß zu verrichten.

3.) Dargegen die Morosos nicht schüßen sollen einige Exceptiones, auch Prioritatis Creditorum, gleiches der Cron Schweden selbst im Haupt-Recess bedinget und zugelassen gewesen, etiam Manu militari zu procediren, gestolten dann alle die Actiones und Jura, so die Cron Schweden, vermög Friedens-Schlusses, auf die Stände des Reiches haben möchte, gleichsam per Cessionem aut Delegationem auf diesen Stand transferiret werden.

4.) Daß ohne Verlierung einiger Zeit die Quittung auf 3. Monatß Unterhalt bey der Schwedischen Cansley sollicitirt und aufgebracht werde.

5.) Daß in Eventum bey Zeiten auf eine richtige Repartition der 7000. Rthlr. in die 7. Creyße gedacht, und ausgeschrieben werde; Weilen aber nicht wohl ein Gewisse zu determiniren, indeme man nicht wissen kan, wie lang dieser Last währen möchte; konte etwa durchgehend ein oder zwen Röm. Monatß dem Reichs-Pfennig-Meister zu zahlen ausgeschrieben werden, und dabey die Anweisung geschehen, auf diesen Asscurations-Platz Monatlich 7000. Rthlr. zu verwenden, bleibt etwas über, kan es zu anderer Reichs-Nothdurfft gebraucht werden.

6.) Der einige unschuldige Stand, welchen dieser Asscurations-Platz trifft, bleibt billig verschonet und befreyet, weilen Ihme dorthin der Last schwer genug fallen wird.

7.) So wäre auch ztens zu præcaviren, daß in Casum der nicht erfolgenden richtigen Bezahlung der Monatlichen 7000. Rthlr. eine proportionirte Gleichheit unter dem benachbahrten Land und Aembtern bey der im Haupt-Recess bedingter Execution gehalten werde, und die Direction nicht dem Commendanten, sondern dem Creyß-ausschreibenden Fürsten gelassen werde.

8.) Daß mit Zahlung der 7000. Rthlr. alle andere Magazins-Fortifications-Bau- und andere Kosten, insonderheit die Fourage und Wacht-Holz Beswehrden cessiren und abgethan seyn.

9.) Vor allem aber, daß die im besagten Asscurations-Platz etwa vorhandene Krieges-Licenzen von jetzt an abgestellt, oder, da etwas mit Gewalt erhoben,

Zweyter Theil.

K r r r 2

ben,

1650.  
August.

ben, an dem Unterhalt abgekürzet, oder aufs Wenigste dem gravirten Stand zu einiger Ergöglichkeit ex speciali causa appliciret werde.

10.) Dann, weilten deme so unschuldiger Weis leidenden und vor andern haffenden Stande nicht allein die Bestung und Stadt, sondern auch das Amt abgehen solle; wäre auf eine Ersetzung dieses Abgangs, wie auch allen erfolgenden Schadens, zu gedencken, und denen armen Bürgern und Einwohnern wegen schweren Servis und Kriegs-Last unter die Arme zugreifen.

11.) Weilten es auch keinen andern Verstand haben kan, als daß die Jura Superioritatis & Territorialia dem Stand, in dessen Lande diese Stadt und Amt gelegen, verbleiben: so könnte eine Vorsetzung gethan werden, daß des Orts Beamten in Ecclesiasticis & Politicis kein Eingriff oder Hinderung beschehe, und das Amt Haus zu bewohnen ohne einige Beschwärde verstatet werde.

12.) Hätte man mit guten starcken Clausulis Nomine Imperii zu versichern, daß nach Abstattung der hinterständigen Satisfactions-Gelder der Asscurations-Ort ohnverletzt und in gebührendem Stand, neben Erstattung ausgestandenen Schadens, wieder restituiret werde, zu welchem Ende der Indemnifications Recess zu Papier gebracht worden, so loco specialis Guarantiz dienen könnte ꝛc.

## N. III.

Schreiben des Convents an die Stadt Franckfurth und Strassburg, wegen Einstellung frembder Werbung.

Edle, Beste und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtig und Wohlweise, insonders Hochgeehrte Großgünstige Herren.

Den selben verbleibt hiebey unverhalten, was gestalten dies Orths die Nachricht eingelanget, ob sollte hin und wieder auf des Reichs Boden, sonderlich aber in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Strassburg, fremde Werbungen verstatet und zugelassen, und die aufgebrachte Völker zu des Reichs Ständen nicht geringem Schaden und Nachtheil in die annoch von auswärtigen innhabende Ort und auf die Gängen versteckt und verlegt werden.

Ob Wir nun wohl auffer Zweifel stellen, die Herren hierinn gute Aufsicht halten, und wider die heilsame Reichs-Constitutiones, und jüngst getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß, niemanden etwas dergleichen zulassen und gestatten werden; Nichts destoweniger, so haben Wir, aus tragender schuldigster Sorgfalt des allgemeinen Wesens Ruhe und Wohlstand, eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Dieselbe hierunter, um daß Sie hierauf ein wachsames Auge haben, und niemanden etwas dergleichen dem Heiligen Reich zu Schaden und Nachtheil nachsehen wollen, gebührend zu belangen. Die Wir darbey Gott ꝛc. Nürnberg den 11. Aug. 1650.

Verlesen im Collegio Deputatorum  
und beliebet den 20. Aug. 1650.

## §. XIII.

Des Magi-  
strats zu  
Nürnberg  
Banquet, dem  
Duca d' A-  
malfi gege-  
ben.

Gleichwie der Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg keine Gelegenheit, bey diesem grossen Convent, vorbey gehen lassen, denen vornehmen fremden Gästen mit besonderer Höfflichkeit, zu Ihrer und der Stadt beständigen Ruhm und Ehre, zu begegnen; Also geschah auch solches insonderheit gegen den Kayserlichen Gesandten *Duca d' Amalfi*, wel-

cher Sonntags den 11. August die Burg alda besuchen wollte, wohin Er die ganze Zeit seiner Anwesenheit zu Nürnberg noch nie gekommen war; Da dann ein stattliches Banquet angestellt, und dazu die Kayserlichen Gesandten *Vollmar* und *Eran*, ingleichen der *Pfalz-Gräf* zu *Sulzbach*, der *Chur-Mayntische*, *Chur-Bayerische*, und *Chur-Sächsi-*

1650.  
August.

Sächsisch-Gesandte, eingeladen wurden. Bey solcher Gelegenheit ließ der Legat Erant den Pfalz-Graven über sich sitzen; Welches die Churfürstlichen Gesandten ungleich empfanden, welche Ihm sonst nicht hätten weichen wollen, massen auch Bollmar den Rang vor Ihm behauptete.

Ref. Rang

Des folgenden Montags, Vormit-

tag, hielten die Tuchknappen vor und in dem Rathhaus einen besondern Tanz mit Reiffen, welches seit Anno 1618. in Nürnberg nicht geschehen war, und wurde dieser seltsame Tanz, als eine Friedens-Lustbarkeit, gleichfalls vor des Duca d'Amalfi und aller übrigen Gesandten Quartier selbigen Tags aufgeführt.

1650.  
August.

de. Tuchknappen zu Nürnberg.

## §. XIV.

Der Stände  
Repräsentation, wobei  
die von den  
Schweden  
mitgebrachte  
Particular-  
Ratification  
ist.

Um nun den Schwedischen Gesandten Baron Orenstjern, auf sein letzteres, wegen Beförderung der Restitutions-Sachen, übergebenes Memoriale, (siehe §. X. N. I.) von Reichs wegen mit nöthigem Bescheid zu versehen, wurde eine enge Deputation an Ihn resolvirt, von deren Verrichtung der Chur-Mainische Dienstags den 13. August. in Collegio Deputatorum folgendes referirte: Daß Er und der Fürstliche Braun-schweig-Zellische, weil die andern sich nicht mit eingefunden, vorigen Nachmittage bey dem Baron Orenstjern, wie der Verlaß genommen worden, gewesen sey, und Denselben Ihre Gnaden, ein oder zweymahl aber auch Excel-senz, tituliret: Als Sie hinkommen, hätten Sie Obscuracionem Solis vel Lunæ und eine Aenderung des Gesichtes verspühret, die Ursach aber hernach, als Sie hinauf kommen, daraus abgenommen, weil bey 8. Stühle vor die Deputirte gesetzt gewesen: Also hätten Sie anfangs entschuldiget, daß Sie in geringer Anzahl begriffen wären, weil andere Deputirte verhindert worden, und damit kein Verzug erfolge, hätten Sie die Deputation allein verrichten wollen: Dessen übergebenes Memorial, den Punctum Restitutionis betreffend, hätte man in Collegio Deputatorum überlesen, erwogen, auch daraus vernommen, daß Ihm das Restitutions-Werck zu befördern angelegen sey. Dieser Intention und Meynung wäre auch das Collegium Deputatorum, nicht zweifelnd, es würden bereits alle Casus, so nicht allein in den tribus Terminis gesetzt wären, sondern auch noch mehr andere, absolviret seyn, wenn manjes bey demjenigen Ordine gelassen hätte, welchen vorhin ermeldtes Colle-

gium ergriffen gehabt. Weil aber des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ein anders gefallen, und Sie die wichtigen Sachen, nemlich die Pfälz-brückische Capitulation und Pfälz-Sulzbachische Sache, voran gesetzt, hätte man damit die Zeit zubringen müssen: Man sey erbötlich, dem Præliminar- und Haupt-Recess gebührender Maassen nachzusehen, auch absonderlich die Casus, so in dem Memoriali angezeihlet worden, dem Instrumento Pacis gemäß, in gute Consideracion zu ziehen. Man versehe sich aber, Ihre Königl. Majestät und der Herr Generalissimus werde gemehnet seyn, dem Collegio Deputatorum abgeredeter und verglichener Maassen dieses Werck zu lassen, und im übrigen, was sonst Schwedischer Seits noch zurück ist, behörig zu Werck richten. In Particulari hätten Sie der Ratificationum gedacht, es wäre aber in dem Haupt-Recess nicht befindlich, daß auch andere Stände, außer denen, so ad subscribendum deputirt wären, ihre Ratificationes ausstellen sollten. In dem Haupt-Recess siehe, daß die Ratificationes verglichener Maassen eingebracht werden sollten: Wie es nun verglichen sey, daß wisse man, nemlich, daß es gewisse Deputirten seyn sollten, wie dann auch die verglichene Formula Ratificationis, daß es Nomine omnium Statuum geschehe, in Buchstaben mit sich führe. Es bezeige solches auch das Conclusum der Stände, so im Haupt-Recess allegirt, und sub Sigillo Cancellariæ Moguntinensis ausgestellt worden; Man könne andere Stände, die dazu nicht obligirt wären, dahin nicht anhalten, und müsse dennoch von allen alles adimplirt werden, wor-

Rrr r 3

34

1650.  
August.Drenstirns  
Antwort  
darauf.

„zu Sie der Haupt-Recess und Schluß  
„verbinde; Es werde sonst eine Vio-  
„lenz seyn, wenn man andere dazu zwin-  
„gen wollte ic.

„Des Drenstirns Antwort hierauf  
„sey gewesen, die Sulzbachische Sache  
„hätte das ganze Werk in Puncto Re-  
„stitutionis nicht hindern können, und  
„hätte wohl mehr können verrichtet, auch  
„dieselbe zugleich mit entschieden werden.  
„Man möchte die Restitutions-Sachen  
„befördern, dann sonst würden andere In-  
„convententia heraus kommen, davon  
„Ihre Königl. Majestät entschuldiget  
„seyn wolten; Er hätte seine Erinne-  
„rung eben darum schriftlich eingegeben,  
„weil es heisse: *Litera scripta manet.*  
„So müsse es auch dabey bleiben, daß  
„jeder Stand den hiesigen Schluß rati-  
„ficire, es möchte heraus kommen, was  
„da wolle. Ihre Durchlaucht der Herr  
„Generalissimus hätten es nicht anders  
„verstanden, als daß alle Stände rati-  
„ficiren müsten, und werde sich derselbe  
„davon nicht abwenden lassen, hätte Chur-  
„Maynz und Chur-Bayern, die doch  
„große Herren wären, ratificirt, warum  
„solle sich ein Bischoff oder geringer Stand  
„dessen weigern?„

Der Stände  
fernere In-  
stanz.

Hingegen Sie, die Deputirten, hät-  
ten weiter Instanz gemacht, und mit  
mehrern remonstrirt, daß das Begeh-  
ren wegen der Ratification nicht fun-  
dirt sey, aber Er wäre auf voriger Mey-  
nung verblieben.

Der Bambergische referirte, daß  
der General Douglas einige Ratificati-  
ones von dem Bischoff zu Coßnitz und  
Augsburg, auch andern Ständen im  
Schwäbischen Creys, ausgepreßet habe.  
Die Stadt Buchorn am Bod. See  
hätte die Ausfertigung gethan, so, wie  
das Project (welches ermeldter Gene-  
ral drucken lassen, und herum geschickt  
habe) gelautet, nemlich in Verbis ini-  
tialibus: *Nos &c. totus sit.* Zwar

1650.  
August.

hätte Douglas, als Er solche Ratificati-  
on auf diese Maasse eingerichtet von Bu-  
chorn empfangen, solches empfinden wol-  
len, in Meynung, es wäre zu seiner Be-  
schimpfung geschehen, darauf man Ihm a-  
ber gesaget habe, daß es kein Propositi-  
um oder Vorsatz, sondern lediglich eine  
Simplicität gewesen.

So kam auch der nach Schwaben ab-  
geschickt gewesene Kayserliche Obrister  
Keller, welcher der Evacuation der  
Stadt Nördlingen beywohnen sollte, wie-  
der zurück, mit der Nachricht, daß zwar  
am 12. August. die Schwedische Guar-  
nison von dar endlich ausgezogen sey;  
man habe aber Tags vorher den Ge-  
neral Douglas dahin gebracht, welcher  
an einem hitzigen Fieber krank liege, und  
sey nun im Kopf ganz irre; nichts desto  
weniger wäre es mit dem Obristen Bil-  
lau regulirt worden, daß die Evacuation  
wüthlich fortgangen sey. Der Schwä-  
bische Creys habe die ganze Summe der  
Satisfactions-Gelder nummehr an die  
Schweden erlegt, gleichwohl wäre jeso  
abermahl nicht mehr, als nur ein Regi-  
ment, abgedanket worden, die übrigen 7.  
Regimenter aber, wie berichtet werde,  
stünden im March nacher Erfurth, dem  
Herrn Generalissimo zu folgen. Er-  
meldter General Douglas hätte denen  
Ständen im Schwäbischen Creys die Ra-  
tificationes abgeändhiget, indem Er  
einem Stand 2. oder 3. Compagnien,  
auch wohl ganze Regimenter, in das Land  
geschickt habe, wie Er dann auch das  
noch streitige Kloster vor Ravens-  
burg habe niederreißen lassen; Eben  
dieser Douglas stünde in der Meynung,  
es wären alle in der Lista Restituendo-  
rum) darauf sich der Haupt-Recess be-  
ziehe,) benennete *Calus*, lauter *Decisa*,  
und wo da stehe: *Wider den* oder  
*den*; so bedeute dieses so viel, als der  
Beflagte wäre schon *condemirt*, und  
exequire Er solchen ohne Unterscheid ic.

## §. XV.

Schwedische  
Forderung an  
dem Stifft  
Lütlich.

Solchergestalt wurde noch immer der  
wüthliche Genuß des Friedens voren-  
halten. Im Stifft Lütlich gieng es auch  
mit der Handlung, über die von den  
Schweden verlangte Contribution, sehr

wunderlich daher: Des Stiffts Contingent  
trug nicht mehr, als 114000. Rthl-  
aus, welche aber nicht angenommen wer-  
den wolten, sondern der General Streit-  
bock forderte nicht nur solche Summe,  
als

1650. als das ordentliche Contingent, son-  
 dern auch noch 20. M. Thlr., welche der  
 Chur: Edlische Gesandte Graf von Für-  
 stenberg, als eine Courtoisie vor die  
 Schwedischen Officiers, auf dem Con-  
 vent zu Nürnberg versprochen hatte, im  
 Fall Selbige die präterdirte Quartier-  
 Messung fallen lassen würden, denn 200.  
 M. Thlr. vor solche Quartier - Messung  
 pro praterito, und noch etliche Tau-  
 send Thaler Executions - Gebühren.  
 Endlich wurde es verglichen, daß das  
 Stifft Lüttich überhaupt 250000. Rthl.  
 zahlen mußte: und justificirte der Ge-  
 neralissimus sein Verfahren durch das  
 Schreiben sub N. I.

N. I.  
 Der Fran-  
 co-  
 Contr-  
 ventiones  
 über das In-  
 strumentum  
 facta.

Diesem Exempel folgten die Fran-  
 sen im Schwäbischen Ereyß und am  
 Rheinfrohlin, verweigerten die Eva-  
 cuation der Wald: Städte, und schrie-  
 ben starcke Contributiones aus, so, daß  
 fast niemand mehr von den Ständen ein  
 zureichendes Mittel, Teutschland in sei-  
 ner Consistenz zu erhalten, vorschlagen  
 wolte oder kontde; Hierzu kam noch, daß,

als der Chur: Beyrische Gesandte den Le-  
 gat Vollmarn fragte: Ob dann nicht die  
 Königliche Spanische Ordre wegen Eva-  
 cuation Franckenthals heraus gegeben  
 werden wolte? Derselbe geantwortet,  
 „daß Ihre Kayserliche Majestät wieder-  
 „um an den Erz: Herzog deshalb ge-  
 „schrieben hätten, würde auch ferner na-  
 „cher Spanien zu schreiben nicht unter-  
 „lassen. Er müsse wissen, daß in Spa-  
 „nien dieser Gebrauch sey, wenn gleich  
 „der König was resolvire, so siehe es doch  
 „hernacher bey denen Ministris, wenn  
 Sie vermeynten, daß es damit Zeit sey.  
 Daß es also auch in diesem Punct wie-  
 derum weitläufftig gemacht werden woll-  
 te. Endlich kam der, zwischen den Kay-  
 serlichen und Schwedischen Gesand-  
 ten, allschon in Octobr. 1649. geschlos-  
 sene Exauclorations - Recess, welcher  
 bisshero sehr secretirt worden war,  
 nun auch zum Vorschein, und lan-  
 tet folgender Massen, wie ab N. II. zu  
 ersehen.

1650.  
 August.

Exauclora-  
 tions: Recces  
 zwischen den  
 Kayserlichen  
 und Schwes-  
 dischen.

N. II.

N. I.

Schreiben des Schwedischen Generalissimi, zu Justificirung der gegen das  
 Stifft Lüttich geschēhenen Execution.

Unsern zc.

Hochgebohrner Fürst.

Eurer Liebden und Excellenz unterm 7ten dieses Scyli Novi an Uns abge-  
 gebenes haben Wir zu recht erhalten, und darab mit mehrern vernommen, was Eu-  
 re Liebden und Excellenz zusorderst wegen Unser, so wohl gegen Dieselbe per-  
 sönlich, als auch insonderheit durch den Herrn General-Major von der Linden,  
 der nach dem Stifft Lüttich zur Execution geschickten Trouppen halber hiebevoo-  
 gethanen Erklärung Uns erinnern, und solchemnach dabeneben um gemessene Ver-  
 ordnung an den Herrn General Steinbocken Ansuchung thun wollen, damit  
 derselbe von gedachtem Stifft Lüttich über dessen Contingent nichts betreiben, son-  
 dern nach erlangter Quota die Vblicher abdancken und abführen, und entzwischen  
 des Herrn Churfürstens von Edln Liebden, als ausschreibenden Fürsten, die Di-  
 rection über diese Execution lassen möchte.

Nun tragen Wir zusorderst keinen Zweifel, Eure Liebden und Excellenz  
 sich beliebiger Massen annoch erinnern werden, was in dieser Lüttichschen Sache zwi-  
 schen Uns und dem Grafen von Fürstenberg, Zeit Unser Anwesenheit zu Nürnberg,  
 vorgelauffen, und welchergestalt, nachdeme die durch Unsern Abgeordneten über  
 Jahr und Tag am Churfürstlichen Edlnischen Hof versuchte gültliche Handlung  
 nicht zureichen, sondern man Uns durch allerhand Ausflüchte und vergebliche Ver-  
 trübungen von einer Zeit zur andern aufgehalten, und solcher Gestalt diese Unsere  
 billigmäßige Forderung auf die lange Banck schieben, oder gar in Ungewißheit se-  
 hen

1650.  
August.1650.  
August.

hen wollen, Wir jetzt erzehten Umständen nach unumgänglich bewogen worden, diesen und dergleichen noch weiter vermuthenden Illusionibus, mit denen im Friedensschluß und dessen Executions-Haupt-Recess erlaubten Mitteln, durch die jetzt dem Herrn General Steinböcken committirte Execution, zu begegnen. Insonderheit aber, was massen diese solchergestalt Uns abgedrängte Resolution Eurer Liebden und Excellenz Wir durch den Herrn General Major von der Linden zu dem Ende nur notificiren lassen, damit durch mehrgedachte Execution denen benachbarten Cronen, bevorab aber dem König von Hispanien, keine Ombrage zu ungleichen Verdacht gegeben, sondern Dieselbe bey Zeit davon advertiret, und von Unserer dahin gerichteten Intention, daß Wir hierdurch nichts anders intendirten, als Uns desjenigen, worzu Uns sowohl der Frieden-Schluß und dessen Haupt-Executions-Recess, als auch der sämtlichen Reichs-Stände wegen Satisfaktion und Alimentation der Soldatesca beliebte Eintheilung, gute Befugniß geben thäte, zu versichern. Gestaltt dann auch über jetzt erwehnte Satisfaktion, und dabey so vielfältig geschehenen Remonstration Unserer Befugniß, von Uns ein mehrers nicht desideriret, noch Uns wegen des Modi exequendi, oder wie viel Wir an der billigmäßig habenden Prætenzion fallen lassen wollen, oder nicht, von jemanden Ziel oder Maas gesetzt werden können; angesehen man Kayserlicher Seiten dergleichen Execuciones gegen ein und andern widerspenstigen Standt hiebedor auch vorgenommen, und sich der gehabten Befugniß, ohne daß dieser Seit dagegen einige Einrede beschehen, versichert, also auch man Ursache hätte, in dieser rechtmäßigen Befugniß viel ehe Uns zu secundiren, und die Widerstrebende zur Gebühr anzuweisen, als hierdurch Uns auf eine oder andere Weise behinderlich zu seyn, oder auch solche Action ungleich auszuweisen. Zwar können Wir ohnschwehr ermessen, aus was für Antrieb Eure Liebden und Excellenz bewogen worden, mit dergleichen Erinnerung bey Uns einzukommen, zumahl Uns zur Gnüge bekannt, daß, gleichwie bereits bey Unserer Anwesenheit zu Nürnberg wegen dieser Lüttichschen Execution unterschiedliche und wider Unsere Intention gerichtete Discours und Judicia geführet, also auch dergleichen widrige Impressiones annoch bey ein und andern in Unser Abwesenheit continuiret worden. Wir leben aber der unsehlbaren Zuversicht, Eure Liebden und Excellenz so wohl aus Unseren vor diesen angezeigten Motiven, als ab denen Remonstrationen, so Wir unter andern insonderheit dem Churfürstlichen Edlnischen Abgesandten, Herrn Grafen von Fürstenberg, zum dfftern beybringen lassen, eines besseren informirt seyn, und daher sich gefallen lassen werden, im Fall bey Eurer Liebden und Excellenz ein und andere mit noch fernern widrigen Fürbringen einkommen möchten, denselben alsdann mit Unsern angeführten, und auf die Billigkeit gegründeten Ursachen zu begegnen, insonderheit aber gehdriger Orten mit Dero vermöglichen Erinnerung dahin einzukommen, daß Uns in diesem Paltu ohne fernere Pargiversion billigmäßige Satisfaktion forderlichst wiederfahren möge. Allermassen Wir Eure Liebden und Excellenz desfalls freundszeitig ersuchen, und Sie daneben versichern, desgleichen, wie Wir Uns bereits um die Sache desto förderlicher abzurichten in soweit überwunden, daß, ob Wir zwar gnugsame Ursache gehabt, von obgedachtem Stifft Lüttich diejenige Verpflegungsgelder, so demselben, gleich andern Reichs-Ständen, diese ganze Zeithero nach Proportion und Einleitung der Reparition zu erlegen gebühret hätten, vollkommen zu begehren, und darauf zu bestehen, Wir dennoch zu einem erträglichen Quanto Uns heraus gelassen haben, darüber sich die Stiffts-Stände mit keinem Zug werden beschwehren können. Also auch, und so balden solches Quantum abgetragen, wird Unsers Orts nicht alleine die angestellte Execution aufgehoben, sondern auch die Wdicker abgeföhret werden. Daß sonst die Direction über solche Execution Unsers Vetteren, des Churfürsten zu Edlen Liebden, als ausschreibenden Creyß-Fürsten, gelassen werden möchte, so hätten Wir vom Anfang her gerne sehen sollen, daß hochgedachte Seine Liebden sich der Sachen mit Ernst annehmen, und die Gelder durch

1650.  
August.

durch Ihre eigene Leute betreiben lassen mögen, damit es nicht zu den Extremitäten kommen dürffen, allermassen Wir Uns auch selbiger Zeit, und um die Sache zu facilitiren, mit einer gar geringen Post abfinden lassen wollen. Nachdem aber Seine Liebden sich hierunter gar kalsinnig erwiesen, auch so wenig wegen der Satisfaction als Alimentations-Gelder haften oder einige Versicherung leisten mögen, zu geschweigen, daß man in glaubwürdige Erfahrung kommen, welcher Gestalt zwar von den Ständen eine ansehnliche Post Geldes unter dem Vorwand der Königlich-Schwedischen Satisfactions-Gelder gehoben, hingegen aber zu verfänglichen Nachtheil Ihrer Königlich Majestät und der Cron Schweden zurück gehalten, und endlich anderwärts employret worden; als hat notwendig von Uns nicht allein zu mehrberührter Execution geschritten, und dieselbe übernommen, sondern auch, wegen der solcher Gestalt dabey aufgelauffenen Unkosten, die vblige Præension wieder herfürgesucht werden müssen, daß also bey jetzerehltten Zustande, und da Seine Liebden sich hievor der Sachen nicht mit Ernst annehmen wollen, sondern noch unlängst, da Wir Dieselbe dießfalls belangen lassen, solches recusiret, jezo aber man dieser Seits schon in voller Action und Handlung begriffen, hierinnen keine Aenderung süglich zutreffen siehet, zumahl da auch mit den Ständen wegen des Quanci schon Vergleich getroffen ist, und nur wegen des Modi Solutionis noch Handlung gepflogen wird. Belangend im übrigen die beschene Ausführung, als wenn durch diese Execution die verglichene Termini Exauktionis Militiæ würden überschritten werden, so ist ohne weitläufftiges Anführen kund und am Tage, welcher Gestalt an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden bisshero, so wohl in Puncto Exauktionis als Evacuationis, ein mehrers præstiret worden, als man vermöge des Frieden-Schlusses und Haupt-Recessus obligiret gewesen, zumahl denn nicht allein in Puncto Solutionis bey den Ständen sich der Verzug nochmalen angiebt, sondern auch in Puncto Restitutionis, den vielfältigen Versprechen und Contestationen, auch dem Schluß selbst zuwider, diese Zeithero das wenigste exequiret worden, zugeschwegen, daß Wir noch eben jezo die Nachricht erhalten, welcher Gestalt die verabredete und verglichene Abdanckung und Revacuation der Kayserlichen Regimenten und Plägen nicht allerdinges der Abrede und dem Vergleich gemäß von statten gehet, oder daß die in dem letzten Termin gesetzte Dertter bis dato evacuiret worden, und also Wir Ursach haben könten, an Seiten Ihrer Königlich Majestät auch ferner mit der Evacuation und Exauktion anzustehen. Gleichwie aber Eure Liebden und Excellenz nochmalt versichert seyn wollen, daß Wir Unsers Orts darab seyn werden, damit all demjenigen, so der Frieden-Schluß und dessen Haupt-Executions-Recess mit sich führen, ein Genügen geleistet werden möge; also ersuchen Wir Eure Liebden und Excellenz hiemit dienstfreundlich, Sie nicht allein belieben wollen, bey den Ständen mit dienlicher Erinnerung wegen förderlichster Abrichtung des Puncti Restitutionis einzukommen, sondern auch Ihres vornehmen Orts es dahin zuvermitteln, daß Kayserlicher Seiten, so wohl in Puncto Exauktionis als Evacuationis, dem getroffenen Vergleich und Abrede ein Genügen geleistet, und man diesseits nicht veranlasset werden möge, auf den Fall hierunter ferner weit ein Manquement verspühret werden solle, ebener Gestalt mit Evacuation der noch übrigen Pläge und noch fernerer Abdanckung anzusehen, gestalt Wir dann nicht abzusehen vermögen, aus was Ursachen jeziger Zeit, und da bereits die vor diesem in den Kayserlichen Erblanden ingehabte Pläge von Uns quittiret, man auch Kayserlicher Seiten in Krafft des Frieden-Schlusses weder ratione Satisfactionis noch Alimentationis bey den Ständen nichts mehr zu fordern, mit der Abdanckung, und bevorab hierunter, mit Zuge angetanden werden könne.

So Wir Eurer Liebden und Excellenz in freundlicher Antwort hiermit vermelden, und Uns dabey zu Bezeigung aller angenehmen Dienste und

Zweyter Theil.

Sff f

und

1650.  
August.

1650.  
August.

und Freundschaft nochmahlen erbiethig machen wollen, als die Wir verblei-

1650.  
August.

Eurer Liebden und Excellenz

Dienstwilliger

Carl Gustav Pfalz-Gräf

Datum Cassel den 16. August  
Anno 1650.An des Herrn Duc d'Amalfi  
Fürstliche Gnaden.

## N. II.

Exauktorations-Recess zwischen den Kayserlichen und Schwedischen  
Gesandten.

Von Gottes Gnaden, Wir O<sup>avio</sup> Piccolomini (tit.) thun hiermit kund, als in dem vermittelst E<sup>d</sup>tlicher Gnaden, zwischen der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden R<sup>ö</sup>niglichen Majestät Majestät, zu Osnabrück getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß Art. 16. in Fine versehen, daß die Exauktoratio Militiæ und Evacuatio Locorum in Zeit und Ordnung, deren sich die höchst-commandirende Generalitäten verglichen, s<sup>ü</sup>rgenommen werden solle, auch darentwegen in dem aufgerichteten Interims-Recess hievor bereits etwas weiters Anreg. und Bersehung geschehen, gleichwohl aber erhebliche Bedencken vorgefallen, warum die Regimenten dem Haupt-Recess specificice nicht füglich haben können einverleibt werden, daß dannenhero zwischen Uns, und dem (tit.) Pfalz-Gräf Generalissimo verglichen worden, solche beyderseits in einen absonderlichen secreten Re-cess zu bringen; Also und hierauf versprechen und verbinden im Nahmen und von wegen allerhöchst ermeldter Kayserlichen Majestät Wir Uns bey unsern wahren Worten, und bey der im Instrumento Pacis enthaltenen Universal-Guarantie und Execution, über diejenige an Seiten mehr allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät, laut nach gesetzter Designation, bereits abgedanckte Regimenten und Compagnien zu Ross, eine mehrere Anzahl zur Defension Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-R<sup>ö</sup>nigreiche und Landen nicht, als Drey und sechzig Compagnien zu Ross, (so sich ungefehr von drey in vier Tausend Pferde belauffen werden) sollen behalten, und hierauf nach denen dreyen verglichenen Terminis die übrige Regimenten und Compagnien ohnfehlbar gänglich licentiret und abgedancket werden. Als folget:

Von Ihro Kayserlichen Majestät sind be-		An Seiten Ihro R <sup>ö</sup> niglichen Majestät in	
reits abgedancket		Schweden sind abgedancket	
	Compag.		Compag.
Wasserfüsse	6.	Herr Feld-Marschall-Lieutenant R <sup>ö</sup> nigsmarc 2c.	12.
Colobrath	6.	Herr Herzog Carl von Mecklenburg	8.
Dewaggi	6.	Herr General-Major Horn	8.
Link	10.	Obrister Polley	8.
Pompei	10.	Herr General Steinbock	8.
Falconhoy	6.	Obrister Frdlich	8.
Columbo	10.	Obrister Böttiger	8.
Marco	7.	Herr General-Major Müller	8.
Gierleconsky	3.	Obrister Cuno Ulrich Penten	8.
Vernier	10.	Herr Feld-Marschall-Lieutenant R <sup>ö</sup> nigsmarc Frey-Compagnie	1.
Donau	2.	Major Nachtigalls	2.

Von

1650. Von Ihro Kayserlichen Majestät sind bereits abgedancket.

An Seiten Ihro Königlich Majestät in Schweden sind abgedancket.

1650. August.

	Compag.		Compag.
Altnassau	6.	Rittmeister Legat	1.
Königsbeck	9.	Die Frey-Compagnie in Nördlingen	1.
Meuter	6.	Obrister Bülow	1.
Caplier	8.	Die Frey-Compagnie in Bensfeld	1.
Schaf	6.	Obrister Moseri	1.
Serin	6.		
Gartner	1.	Sind reducirt.	
Demitroviz	1.	Von Herrn General-Lieutenant	
Koch	1.	Edwenhaupt	4.
Gordon	1.	Obrist Kurek	4.
Valentien	1.	Gdröke	4.
Hänfichen	1.	Herr Reichs Rath Axel Lillie	6.
Weriß	1.	Obrister Peer Anderson	6.
		Baron d'Avangour	6.
		Herr General-Major Hammerstein	2.
		Obrister Ziens	3.
		Marquart Ernst Beng	1.
		Herr General-Lieutenant Douglas	4.
		Herr General Goldstein	4.
		Herr Graf Carol Edwenhaupt	4.
		Herr Land-Graff Friedrichs zu Hefsen	2.
		Obrister Jordan	4.

Hierzu sollen noch abgedancket werden,

*In Primo Termino.*

Von Ihro Kayserlichen Majestät.	Compag.	An Seiten Ihrer Königlich Majestät in Schweden.	Compag.
Pless	6.	Herr Reichs-Zeugmeister Wittenberg	8.
Gonzaga	8.	Obrist-Lieutenant Letmat	8.
Mirco	10.	Herr Land-Graf Friedrichs zu Hefsen	8.
Schneider	6.	Herr General Edwenhaupt	4.
Keng	8.	Obrister Uffspar	4.
Waltzer	6.	Kurek	4.
		Hundelshausen	8.
		End	8.
Zm Westphälischen Creysß,		Herrn Graf Magni de la Gardie	8.
Furst von Hollstein	8.	Obrist Mohr	8.
		Von Herrn Reichs-Zeugmeister Wittenberg in den Kayserlichen Erb-Ländern habenden Regiment	4.
		Rittmeister Hast	1.
		Eggeroth	1.
		Polman	1.
		Sylvekter	1.

Zweyter Theil.

Stf 2

Is

692 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1650.		<i>In Secundo Termino.</i>		1650.
August.	An Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät.	Compag.	An Seiten Ihrer Königl. Majestät in Schweden.	August.
	Kreis	6.		Compag.
	Boccurme	6.	Obrist Wittkopff	8.
	Lügelburg	6.	Herr Reichs Rath Axel Lilie	2.
	Boceamagjor	6.	Obrist Peer Anders-Sohn	2.
	Capaun	6.	Baron d'Avangour	2.
	Donep	6.	Herr General Major Hammerstein	6.
	Ran	6.	Obrist Arns-Sohn	8.
	Jung-Nassau	6.	Friß	5.
			Hennenberg	8.
	Im Westphälischen Creysß.		Quast	4.
	Graf Waldemar	6.	Marquart Ernst Pens	7.

	<i>In Tertio Termino.</i>		
Von Ihrer Kayserlichen Majestät.	Compag.	An Seiten Ihrer Königl. Majestät in Schweden,	
		Compag.	
	Palavicino	9.	Ihre Königl. Majestät Leib-Regiment
	Sanon	9.	Seiner Fürstlichen Durchlaucht Leib-Guarde
	Lichtenstein	9.	Herr Feld-Marschall Wrangels
	Hanau	8.	Herr General-Lieutenant Douglas
	Palffy	10.	Herr General Goldstein
	Lüttich	9.	Graf Carl Edwenhaupt
	Im Westphälischen Creysß.		Herr Marg-Graf Carl Magni von Baden
	Graf von Solm	6.	Obrist Greisewiß
			Plantß
			Gbrgke
			Pege
			Pful
			Herr Land-Graf Friederich
			Obrist Jordan
			Von Herrn Reichs-Zeugmeister Wittenberg in den Erb-Landen liegendem Regiment

Hingegen werden im Dienst behalten

An Seiten Ihrer Königl. Majestät in Schweden.	Compag.
Obrist Johann Wrangel	4.
Graf Ludwig Edwenhaupt	6.
Obrist Heinrich Horn	8.
Ehrich Krufe	8.
Schmaländer	4.
Von Ihrer Königl. Majestät Leib-Regiment 500. Pferde,	
Land-Gräfin zu Hessen Fürstliche Gnaden	10.

1650.  
August.

Und soll dieses alles nicht weniger Krafft und Macht haben, als wenn es von 1650.  
Wort zu Wort dem Haupt-Recess einverleibet wäre, alles bey denen dem August.  
selben auch dem Instrumento Pacis mit einverleibten Asserurationen, und  
mit anbedingten Conditionen getreulich und ohn Gefährde, dessen zur wahren  
Urkund und Besthaltung haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben,  
und Unser Fürstlich Secret hierfür drucken lassen. Geben in des Heiligen  
Reichs Stadt Nürnberg den 5. Octobr. Anno 1649.

## §. XVI.

Der Franke-  
n De-  
schweh-  
rung  
über der abge-  
handelt. Kap-  
ferlichen Völ-  
ker Übergang  
zu den Spa-  
niern.

N. I.

Unterdesen hatten die Frankosen Bes-  
schwehungen bey dem Convent durch  
das Memoriale sub N. I. geführt, daß  
so viele von den abgedankten Kayser-  
lichen Völkern dem König von Spa-  
nien durch der Stände Territoria  
zugeführt würden, massen erst kürzlich  
auf 800. Pferde, unter dem Obristen  
Wend, durch das Coburgische gegangen  
wären, und denenselben noch 2000.  
Mann unter dem Marchese Pallavicino  
folgen sollten, welches Sie pro Contra-  
ventione Pacis hielten, und solches abge-  
stellet wissen wollten. Die Deputirte  
hielten hierauf vor das rathsamste, denen  
Kayserlichen Gesandten darüber Vor-  
stellung zu thun, anbey auch die Spani-  
sche Ordre, wegen der Franckenthalis-  
chen Evacuation, zu urgiren.

Stände thun  
wegen Vor-  
stellung bey  
den Kayserli-  
chen Gesand-  
ten.

Diesemnach verfügten sich die Depu-  
tirten, Donnerstags den 15. Augusti, zu  
den sämtlichen Kayserlichen Ges-  
andten in des Duca d'Amalfi Quartier,  
und proponirte der Chur-Maynische:  
Ihre Fürstliche Gnaden und Excellen-  
zen wüßten, was wegen Enträumung  
der Bestung Franckenthal vor Weiltäu-  
figkeit entstanden, und wie deßhalber  
die Executions-Tractaten verjögert  
worden. Nun hätte man verhofft,  
weil Seine Fürstliche Gnaden und  
die Herren Plenipotentiarü unterschie-  
dene gute Vertretungen gethan, es wür-  
de die Evacuation erfolget seyn; End-  
lich sey es darauf kommen, daß man auf  
Temperamenta, und Verpflegung  
der Guarnison, gängen, da die Stän-  
de letztlich aus Respect gegen Ihre Kay-  
serliche Majestät ein vor alle mahl 45000.  
Rthl. vor die Franckenthalische und  
Heilbrunnische Guarnison verwilli-  
get hätten. Da Sie die Kayserlichen  
dann bedenket, es werde Ihrer Kayserli-

chen Majestät zu allergnädigsten Gefallen  
„gereichen, und die Evacuation nicht nach-  
„bleiben. Nachdem man nun in solcher  
„hoffnung gelebet, und die Reparti-  
„tion über die 45000. Rthl. in die Crey-  
„se gemacht und ausgeschriben habe, tra-  
„ge sich zu, daß verschiedene Creyse und  
„Stände sich beschwehrt, wie Sie  
„nicht allein in die Repartition gezogen,  
„sondern auch einen Weg als den andern  
„der Commandant in Franckenthal  
„die Contribution begehre, wie dann  
„auch unterschiedene mahl der Chur-Pfal-  
„tische Gesandte, so wohl durch Memo-  
„rialia als sonsten, einkommen, und sich  
„beschwehret habe, daß die Gelder nicht  
„einkämen; mit Verlangen, auch vor die  
„Heilbrunnische Guarnison eine or-  
„dentliche Repartition auf die Schwä-  
„bischen und Franckischen Creyse  
„auszuhändigen. Man hätte versche-  
„dentlich die Sache erwogen, und jedesmal  
„befunden, daß solcher Gestalt nicht fort  
„zu kommen sey, und habe sich nicht ver-  
„sehen, daß Ihre Kayserliche Majestät  
„es so weit würden haben kommen lassen,  
„daß die Stände stecken bleiben, und  
„des Friedens fast nicht genießen sollten.  
„Wiewohl nun zu verschiedenen mahlen  
„im Nahmen der Stände Gesandtschaff-  
„ten an Ihre Kayserliche Majestät ge-  
„schrieben worden, aber bis dato keine  
„endliche und gewisse Resolution erfolget  
„sey, außser daß Sie, die Gesandten, Ver-  
„tröstung gethan, ob solte in Ihrer Hoch-  
„Fürstlichen Durchlaucht Herrn Erb-  
„hogs Leopold Wilhelmen Händen  
„die Königlich-Spanische Ordre zur E-  
„vacuation liegen, so sey dennoch die  
„Beschwehrgung fort gegangen; weßwe-  
„gen man im Nahmen Chur-Fürsten  
„und Stände bitte, Sie wollten Ihres  
„vermögenden Orts daran seyn, damit  
Sff f 3 die

1650.  
August.

„die Stände der Last entnommen würden,  
 „und zur Sicherheit gelangen möchten,  
 „dann im Fall es nicht geschehen sollte,  
 „würde Chur - Fürsten und Ständen  
 „schwer fallen, immer unter der Contri-  
 „butions-Last zu stecken. Man wisse  
 „war, daß wegen Heylbrunn von Ihnen  
 „den Herrn Kayserlichen, abwesend der  
 „Stände Gesandten, mit denen König-  
 „lich - Schwedischen einige Verpflegung  
 „verwilliget worden, so man an Seiten  
 „der Stände passiren lassen, es wäre a-  
 „ber in der Hoffnung geschehen, daß  
 „hiernächst der Last cessiren würde.  
 „Man bitte also, Sie wollen die Stän-  
 „de mit einer guten Resolution erfreuen,  
 „und dieses vor eins; zum andern, so hät-  
 „ten die Königlich - Französischen Ple-  
 „nipotentiarii ein Memorial an das  
 „Reichs-Directorium übergeben, und sich  
 „über die Durchführung der Kayserlichen  
 „Wölcker aus Oesterreich und Böhmen,  
 „durch das Reich in die Nieder-Lande,  
 „sehr beschwehrt; allegirten dabey, daß  
 „solches wider das Instrumentum Pa-  
 „cis lieffe, und eine Contraventio sey,  
 „die Stände ersuchend, dem Werck zu  
 „remediren, auch Vermittelung zu tref-  
 „fen, damit solche Contraventionen  
 „abgestellt werden möchten; Derohal-  
 „ben wolle man Sie die Herren Kayserli-  
 „chen gebeten haben, Sie möchten gehö-  
 „riger Orthen die Sache bestermassen re-  
 „commendiren, damit nicht hiernächst  
 „Ungellegenheit erwachsen, und Ihrer Kay-  
 „serlichen Majestät und Chur - Fürsten  
 „und Ständen Contraventiones beg-  
 „gemessen werden möchten.

Der Kayserli-  
chen Gesand-  
ten Antwort.

Durch den Legat Volmar wurde  
 so gleich darauf geantwortet: „So viel  
 „den ersten Punct betreffe, erinnerten Sie  
 „sich wohl, was wegen Unterhalt der  
 „Franckenthalischen und Heylbrunnischen  
 „Guarnison vorgegangen, und von den  
 „Ständen verwilliget worden, hätten  
 „auch Ihres Orths nichts Liebets wün-  
 „schen mögen, als daß die Evacuacion  
 „längst zu Ende gebracht worden wäre,  
 „man wisse aber auch, daß den Schwe-  
 „den der Vorschlag nicht beliebig gewesen  
 „sey, sondern Sie darauf bestanden wä-  
 „ren, die Stände auch sichs gefallen las-  
 „sen, daß die Guarnison in Francken-  
 „thal und Heylbrunn, bis zur erfol-

„genden Evacuacion, unterhalten wer-  
 „den sollte, welches also in den Haupt-  
 „Recess kommen, unterschrieben, und be-  
 „siegelt worden sey. Daher Sie nicht sä-  
 „hen, wie dem Werck zu remediren  
 „blüde, Sie hätten Ihrer Kayserlichen  
 „Majestät die Difficultäten remonstrir-  
 „ret, welche nicht unterlassen würden,  
 „durch ihren Oratorem bey Ihrer Kay-  
 „serlichen Majestät in Hispanien wegen  
 „berühmter Evacuacion, bis solche erfol-  
 „ge, anzuhalten, und wissen Sie wohl,  
 „daß Ihre Kayserliche Majestät darüber  
 „ein Mißfallen trügen. Nachdem Ihrer  
 „Kayserlichen Majestät, wohin die Hand-  
 „lungen wegen Unterhaltung der Guar-  
 „nisonen alhier ausgeschlagen, referirt  
 „worden sey, hätten Ihre Kayserliche  
 „Majestät an Dero Herrn Bruder sub  
 „dato den 14. hujus beweglich geschrie-  
 „ben, daß, weil der Spanische Ambal-  
 „sadeur sich auf Seine Durchlaucht be-  
 „zogen hätte, Sie doch die Resolution  
 „eröffnen möchten ic. Als Sie auch Ih-  
 „rer Kayserlichen Majestät die geführten  
 „Beschwehungen wegen der Lothringi-  
 „schen und Tourennischen Wölcker re-  
 „ferirte, hätten Sie gestern Antwort er-  
 „halten, daß Ihre Kayserliche Majestät  
 „nicht unterlassen hätten, an den Erz-  
 „Herzog zu schreiben, aber noch keine  
 „Antwort überkommen, daher Sie bes-  
 „wegen worden, hinweg wiederum beweglich  
 „zu schreiben, davon Sie Copiam be-  
 „geschlossen gehabt. Versähen sich also  
 „Ihre Kayserliche Majestät, die Stände  
 „würden Gedult tragen, und denen  
 „Guarnisonen den Unterhalt verschaf-  
 „fen. Seine Durchlaucht der Erz-Her-  
 „zog habe allbereits wegen der Excur-  
 „sionen und Exactionen an den Com-  
 „mandanten zu Franckenthal geschrie-  
 „ben, wann der Guarnison nur Unter-  
 „halt gereicht würde, werde Er sich  
 „wohl innehalten. Heute hätten Seine  
 „Fürstliche Gnaden von des Herrn  
 „Schwedischen Generalissimi Durch-  
 „laucht, sub dato Münden den 8. hu-  
 „jus, in hac Materia Schreiben bekom-  
 „men, darin Sie sich beschwehrt, daß  
 „wegen Lieferung des Unterhalts vor die  
 „Guarnison in Franckenthal und Heyl-  
 „brunn nicht Anstalt gemacht würde,  
 „und begehrt, daß dem Commandan-

1650.  
August.

1650.  
August.

„ten zu Franckenthal der Recess möchte  
 „zugefickt werden, um sich darnach zu  
 „verhalten. Wolten das Schreiben com-  
 „municiren. Sie verständen, daß ge-  
 „dachter Commandant Monatlich  
 „10000. thlr. begehrete, des Erbierens,  
 „alle andere Exactiones einzustellen.  
 „Also stehe dahin, ob man sonderlich  
 „mit Ihme wolte tractiren. Ohne wä-  
 „re es nicht, wann man wolte dem ein-  
 „mahl geschlossenen Haupt-Recess nachge-  
 „hen, müsse der Unterhalt geliefert wer-  
 „den, und zwar von den Ständen.  
 „Gleichwol wäre es nicht angesehen, daß  
 „es in infinitum gehen sollte, sondern nur  
 „so lang, bis Kayserliche Majestät von  
 „dem König in Hispanien die Evacua-  
 „tion erhalten habe; Sie hätten remon-  
 „striren wollen, und werde man daher auf  
 „eine solche Reparticion gedencen müssen.  
 „Was man jezo angebracht habe, woll-  
 „ten Sie an Ihre Majestät bey eignem  
 „Courier, so jezo allhier, referiren. An  
 „den 45000. thlr. wäre auch noch zur Zeit  
 „von den Ständen wenig erlegt, dessen  
 „sich der Chur-Pfälzische Gesandte be-  
 „schweret hätte. (Volmar verlaß hier-  
 „auf einen Paragraphum aus Ihrer Kay-  
 „serlichen Majestät Resolution, obigen In-  
 „halts, item, was Ihre Kayserliche Majestät  
 „an den Erb-Herzog vom 14. und wiederum  
 „an den Herzog von Lothringen sub eodem  
 „dato geschrieben, ingleichen obangezogenes  
 „des Herrn Generalissimi Schreiben.)  
 „Was den andern Punct betreffe, so wären  
 „beede Franckbische Gesandten heute bey  
 „Seiner Fürstlichen Gnaden gewesen, und  
 „sich eben desselben beschwehret, vermey-  
 „nend, daß es dem Frieden-Schluß, und des  
 „nen Reichs-Constitutionibus, wie Sie  
 „angezogen, zuwider wäre, mit dem Begeh-  
 „ren, dergleichen Durchzüge hinführo nicht  
 „zu verstaten. Denen Sie, die Kayserli-  
 „chen, geantwortet hätten: Daß Sie nicht  
 „Ursach, Sich zu beklagen, weil Ihre  
 „Kayserliche Majestät alles dasjenige  
 „praktiret und gethan hätten, worzu Sie  
 „das Instrumentum und hiesiger Exe-  
 „cutions-Recess verbände, wie Sie  
 „denn alle Pläge, ehe als der Gegentheil,  
 „denen vorigen Besigern eingeräumet,  
 „und verglichener massen Ihre Armada  
 „abgedanckt hätten. Daß Sie aber post  
 „Exauctoracionem gehalten sey, ein

„und andern Ständen, welche vor Spa-  
 „nien oder Franckreich Völcker zu werben  
 „begehren, solches zu verwehren, könten  
 „Sie nicht befinden. Wie Sie denn auch,  
 „bey Subscription des Instrumenti  
 „Pacis zu Münster, dem Franckbischen  
 „Plenipotentiario, Grafen Servient, un-  
 „ter das Gesicht gesagt, wer bey der Ab-  
 „dankung mehr würde Geld geben,  
 „der würde auch die meisten Völcker  
 „können an sich ziehen: Und wäre der  
 „Teutschen Libertät hierunter zu bes-  
 „trachten. Also könten Ihre Kayserli-  
 „che Majestät nicht wehren, daß Spa-  
 „nien oder Franckreich die abgedanckten  
 „Völcker annehme. Ihre Kayserliche  
 „Majestät wäre nicht schuldig, die Völcker  
 „in Ihren Landen mit Unordnung ab-  
 „zudancken, sondern es stehe bey Der selben,  
 „solche Anstalt zu machen, damit ohne  
 „Ruin des Landes die Völcker abge-  
 „führt würden. Der March der abgedanck-  
 „ten Völcker, so vor Spanien geworben  
 „und geführet würden, hofften Sie, wür-  
 „de denen Ständen, so Sie berührt,  
 „nicht unermuthet kommen, sondern bey  
 „Zeiten avisiret seyn. Franckreich hät-  
 „te von Schweden und Hessen 2.  
 „Regimenter angenommen, die auch  
 „über Rhein geführet worden, wel-  
 „che aber nicht fortgehen wollen, sondern  
 „hätten wieder zurück über den Rhein ge-  
 „lassen werden müssen, und sollten diesel-  
 „ben bey Edltn abgedanckt werden. Weil  
 „nun Franckreich sich dergleichen ge-  
 „braucht, sähen Sie nicht, wie Sie sich  
 „wider Spanien und Kayserliche Maje-  
 „stät zu beschwehren hätten. Mit dieser  
 „Resolution wären die Frangosen nun  
 „zwar nicht content und zu Frieden ge-  
 „weken, Sie die Kayserliche aber hätten  
 „es dabey gelassen.

Deputati durch den Chur-Mayn-  
 hischen: „Man hätte vernommen, wo-  
 „hin Ihre Kayserliche Majestät wegen  
 „Franckenthal sich resolvirt, und was Sie  
 „rescribirt, was auch der Herr Gene-  
 „ralissimus wegen fernerer Reparticion  
 „geschrieben, und daß Seine Fürstliche  
 „Gnaden und Ihre Excellenzen ver-  
 „meynten, daß dem Commandanten  
 „in Franckenthal Monatlich 10000. thlr.  
 „zum Unterhalt zureichen wären. Nun  
 „erinnere man sich, wie auch Sie, die  
 „Herren

1650.  
AugustMacht der  
Stände in  
Verbun-  
gung  
Saßen.Der Stände  
Replie.

1650.  
August.

„Herren Kayserlichen, selbst ohne Zweifel,  
 „daß es a Parte Seatuum keine andere  
 „Meynung gehabt habe, als die 45. M.  
 „thlr. auf 3. Monath Ihrer Kayserlichen  
 „Majestät zu allerunterthänigsten Re-  
 „spect ein und vor allemahl zu erlegen, die  
 „Sie denen Guarnisonen in Heylbrunn  
 „und Franckenthal assigniren möchten:  
 „Wie auch Ihrer Kayserlichen Majestät  
 „Schreiben, so iewo verlesen, mit sich füh-  
 „re. Und ob wohl der Haupt-Recess,  
 „§. inmittelst 2c. indefinite zu reden  
 „scheine, daß aus dem Schwäbischen und  
 „Fränckischen Creys der Unterhalt vor er-  
 „meldte Guarnisonen zu liefern, wäre  
 „doch solches nicht indefinite zu verstehen,  
 „sondern es bezeige es der Context, daß  
 „die Gelder zwar aus gedachter Creys-  
 „Cassa zu liefern, die Repartition aber  
 „vom Reich ertheilet werden solle. Wel-  
 „che Meynung dann auch die Gesandten  
 „hätten, so aus selbigen Creysen alhie  
 „wären. Weil dann nun mehrers nicht  
 „von den Ständen als 45. M. thlr. ver-  
 „williget worden, könten die in weniger  
 „Anzahl noch dieses Orths sich befinden-  
 „de Gesandte zu einem mehrere sich nicht  
 „verstehen, noch weiter etwas verwilli-  
 „gen, und wäre unentfallen, daß Ihre  
 „Excellencen sich hiebvor erkläret hät-  
 „ten, wann die Evacuatio länger verzo-  
 „gen werden sollte, würden Ihre Kay-  
 „serliche Majestät auf andre Mittel zum  
 „Unterhalt selbst bedacht seyn; hoffte  
 „man also nicht, daß Ihrer Kayserlichen  
 „Majestät Intention sey, die Stände da-  
 „mit weiter zu belästigen. Bishero hät-  
 „te man verstanden, daß die Spanische  
 „Ordre wegen Evacuatio Franckens-  
 „thal an Handen wäre, wann es aber  
 „erst dahin gelangen solle, daß Ihre Kay-  
 „serliche Majestät durch Ihren Orato-  
 „rem am Spanischen Hofe darum solli-  
 „citiren lassen wolle, werde es gehen wie  
 „vorhin, und die Stände unter der Last  
 „stecken bleiben. Wegen des Marches  
 „der Spanischen Völcker berichteten uns  
 „verschiedene Stände, daß auch ganze  
 „Regimenter durchgiengen, und 2. oder  
 „3. Tage wohl an einem Orth auf den ar-  
 „men Unterthanen liegen blieben. Man  
 „wisse, was die Reichs-Constitutiones

„vermöchten, daß der Durchzug mit Vor-  
 „wissen der Ausschreibenden Fürsten, und  
 „allein Rottenweiss, oder Corporals  
 „schafften, nicht aber Regimentweise  
 „solle geschehen. Es sey eine schwere  
 „Sache, daß man sich in Tribut einlas-  
 „sen solle, und daß der Spanische Com-  
 „mandant in Franckenthal Monatlich  
 „10000. thlr. begehre, da doch denen  
 „Schwedischen wegen des Assicura-  
 „tion-Plazes des Monats nur 7000.  
 „thlr. zu reichen versprochen worden.

Bollmar: „Man solle sich versichert  
 „halten, daß Sie wegen Franckenthal  
 „bey Kayserlicher Majestät zu sollicitiren,  
 „und mit Remonstracionibus einzukom-  
 „men, auch durch Particular-Schreiben  
 „am Königlich Hofe, nichts unterlas-  
 „sen, und da Ihre Kayserliche Majestät  
 „das Ihrige efferig gethan, hoffe  
 „Sie, das letztere Schreiben werde ge-  
 „wis die annehmliche Resolution aus-  
 „würcken. Sie trage daran keine Schuld.  
 „Was aber den Unterhalt vor die Guar-  
 „nisonen betreffe, lasse sichs nicht retra-  
 „citiren, was mit denen Königlich-Schwe-  
 „dischen vermittelst des Haupt-Recesses  
 „geschlossen, der Herr Generalissimus  
 „inhærere litera. Sie sähen wohl,  
 „daß die Stände in geringer Anzahl, aber  
 „dieses Begehren sey nichts neues, son-  
 „dern eine Executio dessen, was schon  
 „geschlossen worden.

Der Chur-Mayntzische: „Die  
 „Stände könten nicht dafür halten, daß  
 „es den Verstand habe; Sonst ersuche  
 „man Ihre Fürstliche Gnaden und Ex-  
 „cellencen, Sie wollten einen eigenen  
 „Courier an den Erz-Herzog, weil bey  
 „Demselben die Ordre seyn solle, abgehen  
 „lassen.

Bollmar aber regerirte, „weil Ih-  
 „re Kayserliche Majestät selbst geschrie-  
 „ben hätten, müsse man den Erfolg er-  
 „warten. Wollten aber die Stände  
 „selbst schreiben, könten Sie es thun.

Und weil von den Kayserlichen Ge-  
 sandten zuletzt gar keine Antwort weiter  
 mehr erfolgte; so schied man von ein-  
 ander.

1650.  
August.

## N. I.

1650.  
August.Diß. Norimb. 19. August. 1650.  
per Mogunt.1650.  
August.Memorial der Franzosen, die Ueberlassung Kayserlicher Völcker an Spa-  
nien betreffend.*Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.*

Totum Fundamentum Pacis nostræ & securitatis publicæ consistit in observatione unius Instrumenti Pacis Articuli, qui incipit: & ut eo securior &c. Hujus Articuli Executionem petimus hæctenus neglectam, & rogamus Illustrissimas Vestras Dominationes, ut velint in memoriam revocare, quæ Nobis tam sanctæ & solemniter promissa sunt.

Statim post Pacem conclusam & ratificatam vidimus Ducem Württembergicum transire cum copiis numerosis per ditiones Imperii, postea Vice-Colonellus Caraffa cum aliis secutus est, de utroque transitu conquesti sumus, & nihil aliud potuimus obtinere a Dominis Deputatis Statuum Imperii, nisi quod in potestate eorum Principum non esset, transitus tales impedire, donec loca sua & fortalicia essent restituta, & Ditiones suæ a milite extraneo vacuæ, sed quod vellent hæc prædictis secure huic omni malo mederi, seseque Contraventioni tam manifestæ totis viribus opponere.

Hodie tamen, dum restitutio maxima ex parte & iis præcipue in locis, ubi transitus fit, facta est, pejus adhuc experimur. Transierunt per Ditiones Imperii e Bohemia in Flandriam sub Colonello Wnd ante paucos dies octingenti milites, subsequitur major numerus sub Marchione Pallavicino, & quidquid in regionibus Austriacis ex milite aut dimittitur, aut dimitti saltem vigore conclusæ Pacis videtur, mox solum mutato nomine catervatim ad Regem Hispaniarum transit. Quæ omnia, an citra fidei violationem permitti possint, prudentiæ Illustrarum Vestrarum Dominatio-num judicandum relinquimus. Pacem fecimus cum Imperio, ut ea fruere-mur, eamque haberemus cum Imperio, fidem itaque Vestram implora-mus & rogamus, ut nec Imperator nec ullus Imperii Status receptus Sta-tiva aut transitus indulgere possit, & ut omnia fideliter observentur, quæ in prædicto Articulo continentur.

*De la Court.**D'Avangour.*Memoriale Dominorum Plenipotentia-  
riorum Regis Galliarum, Transitus Co-  
piarum concernens, ad Status Imperii.

## §. XVII.

Kaiserliche  
württembergische  
in Schwaben  
mit die bald  
entkommen  
Eosmische  
sich wegen  
Kontentpal.

Freytags den 16. August. referirte  
der Chur-Maynzische im Collegio  
Deputatorum: „Es habe der Kayser-  
liche Gesandte Vollmar, selbigen Mor-  
gen, seiner begehrt, und dieses ange-  
bracht: Weil die Deputirte gestriges  
Tages Sie, die Kayserliche, wegen des  
Frankenthalischen Wercks angelanget,  
daß es zu Ende gebracht werden möch-  
te, Er aber, in Beyseyn aller, nachfol-  
gendes nicht hätte andeuten mögen, wol-  
le Er es gegen Ihn thun, und zwar,  
daß die Sache bald werde zur Richtig-  
Zweyter Theil.

„keit kommen, dann niemand am Könige  
„lich: Spanischen Hofe mehr Ursach an  
„dem Dinge wäre, als Don Castello Ro-  
„derigo, der sich, als der Friede zu Mün-  
„ster geschlossen worden, also formalis-  
„sirt habe, daß Er gesaget, Er wolle  
„daran seyn, damit die Heyrath  
„zwischen dem Könige zu Ungarn  
„und der Infantin zurück gehe, wie  
„dann auch geschehen, daß Er andere an  
„sich gezogen; man hoffe aber nun, es  
„werde bald anders werden. Diesem  
„nach wäre Er Vollmar darauf kom-  
men,

T t t

1650.  
August.

„men, man möchte doch die Repartition, wegen der Franckenthalischen und Heylbrunnischen Guarnison Unterhalt, vor die Hand nehmen: Liefse dahingestellt seyn, daß die Sache etwas dunkel in dem hiesigen Executions-Recess gesetzt wäre, dieses sey aber klar daß, in Entstehung der Evacuation Franckenthal's, die angränzende Stände die Execution des Unterhalts halber zu dulden. Würde derhalben gut seyn, wann das Collegium Deputatorum in die Creisse des Reichs an die Ausschreibende Fürsten schreiben wollten, damit Sie dergleichen Repartition machten. Wor- auf Er der Chur-Maynische geant- wortet habe, es wäre eine bloße Ver- tröstung wegen Enträumung Francken- thals, wovon man viel gehöret, aber kei- nen Effect erfahren habe, daher man allerseits in Sorgen stünde, es werde nicht zuerhalten seyn; Er könne nicht verhalten, daß die Stände, ohne Unter- scheid der Religion, das Werk sehr ap- prehendirten, und möchte wohl Un- gelegenheit daraus entstehen.

Drenstirn  
präsentirt  
von den Kay-  
serlichen Ge-  
sandten Visi-  
ten.

Darneben erwehnte der Chur-Mayn-  
ische, es sey auch der Fürstlich Braun-  
schweig-Zellische Abgesandte Otto zu  
Wollmar kommen, und hätte gesagt,  
der Baron Drenstirn vermeine, es werde  
Ihm nicht der Respect gethan, so  
Ihm gebühre, die weil Ihn die Herren  
Kaiserlichen, nach des Herrn Generalis-  
simi Durchlaucht Abzug, hätten visi-  
tiren sollen; So lange nicht alles voll-  
ständig exequirt sey, wähere noch dies-

ser Convent, und wolle Er die Kaiser-  
lichen Gesandten besuchen, wann Er wisse,  
daß Sie hernach dergleichen thun würden.  
Worauf Wollmar geantwortet: „Vom  
Anfang hätte man Sie, nemlich Ihn  
und Erahn, nicht wollen vor Plenipo-  
tentiarien, Schwedischer Seite, er-  
kennen, sondern pro Substitutis, dar-  
über Er sich nicht zu scandalisiren be-  
geht, und es an Ihre Kaiserliche Ma-  
jestät gelangen lassen, weil Er nicht auf  
Punctualitäten gehe, habe sich hernach  
bey dem Herrn Generalissimo ange-  
meldet und gesagt, Sie möchten Ihn  
tractiren, wie Sie wollten, als einen  
Kaiserlichen Deputirten oder Plenipo-  
tentiarium, wiewohl Er die Vollmacht  
habe, die der Duca di Amalfi hätte.  
Hierauf wäre der Herr Generalissimus  
mit der Handlung fort geschritten, und  
hätten Sie die Schwedischen bey dem  
Banquet als Plenipotentiarien erkens-  
net, zuletzt auch noch Erskain und Ba-  
ron Drenstirn besucht, und wollte sich  
nicht schicken, daß Sie Kaiserlichen sich ul-  
tro anmelden sollten, wüsten auch nicht,  
was Sie mit Ihm zu tractiren. Wann  
Er Drenstirn Plenipotenz habe, und  
zu Ihnen komme, mit Ihnen zu reden,  
würden Sie es vernemen: Wann Sie  
hingegen etwas mit Ihm zu reden hätten,  
würden Sie auch zu Ihm kommen, und  
ein solch Tractament geben, daß Er zu-  
frieden seyn könne. Es war aber selb-  
igen Nachmittage gedachter Baron Dren-  
stirn bey denen Kaiserlichen Gesandten

1650.  
August.

Von des Kais-  
ers Quali-  
tate Legati  
bey diesem  
Congress.

## §. XVIII.

Von den Dif-  
ferentien  
zwischen dem  
Rath und  
Bürger-schafft  
zu Erfurt.

Zu Nichtmachung der Resitution  
ex Capite Amnestiæ & Gravaminum,  
bey der Stadt Erfurt, war von Ihro  
Kaiserlichen Majestät Commission auf  
Bamberg und Württemberg erkannt,  
auch glücklich vollzogen, nachhero aber  
denselben anderweite Commission über-  
tragen worden, die zwischen dem Rath  
und Bürger-schafft alda entstandene Dif-  
ferentien, welche nicht Occasione Mo-  
tuum Bellicorum, sondern wegen übel

geführten Regiments und Haushaltung  
sich angesponnen hatten, zu untersuchen  
und beyzulegen: Worwider sich aber  
einige unruhige Bürger gelegt, und durch  
die Schwedische Generalität solche  
Commission zu vereiteln gesucht, wor-  
über diese die Gebühr an den Executi-  
ons-Convent, Inhalts N. I. cum Ad-  
junctis N. 1. usque 7. inclusive, gelan-  
gen lassen.

N. I.  
N. 1. usque 7.

Adjuncta

1650.  
August.*Adjuncta zu nachstehendem Schreiben.*

N. I.

1650.  
August.

Diē. Norimbergae. den 27. August.

Anno 1650.

*Extractus Protocolli*, so von der Kayserlichen Commission mit Herrn Böttcher und Herr Silberschlagen beyden Obristen Rath's-Meistern und Herrn von Brettin Obristen Vier-Herren, gehalten worden.

Actum Montags den 27. Junii 1650.

Ist zur Commission beruffen worden Herr Obrister-Rath'smeister Matthias Böttcher, und Herr Obrister-Rath's-Meister Michael Silberschlag, und Herr Obrister-Vierherr von Brettin, denen Herr General-Fiscal proponirte, ob Ihnen dreyen etwas von des Hallenhorstes übergebenem Memorial an den Herrn Feld-Marschall Wrangelin bewußt, worinnen er verschiedener von hiesiger Kayserlichen Commission beschener Unordnungen und Cassationen gedacht, und Restitutionem secundum Instrumentum Pacis begehret, und ob Sie neben dem sitzenden Rath Ihren Consens darein geben, item ob Hallenhorst nomine Senatus oder tanquam Privatus solch Memorial übergeben habe?

Herr Böttcher, Herr Silberschlag und Herr Brettin erklären sich hierauf dergestalt, daß nehmlichen Ihnen von keinem andern Memorial als dem bewußt sey, worinnen man die Nachlassung der unlängst zur Ordinari-Contribucion addirten 600. thlr. nomine Senatus gesucht, von Hallenhorstes Memorial seye Ihnen gar nichts bewußt.

Actum Mittwochs den 8. Julii 1650.

Ist abermahln zu mehrer Sicherheit Herr Böttcher und Silberschlag, beyde Ober-Rath's-Meister, neben Herrn Obristen-Vier-Herren Brettin, von der Commission aufm Rath's-Hause befragt worden, ob Ihnen von des Hallenhorstes Actionen etwas bekandt, oder Sie ihren Consens darein geben thäten? welche aber geantwortet: wußten nicht allein nichts von seinen Actionen, sondern begehrien sich derselben auch nicht theilhaftig zumachen.

N. 2.

*Extractus Protocolli, in Puncto Confirmationis Novi Senatus.*

Den 18. Februarii bey der Kayserlichen Commission gehaltenem Protocollo.

Als die Kayserliche Commission den 18. Februarii 1650. auf des Rath's starcks Ansuchen den neuen Rath einzusetzen, und respective zu confirmiren, gewisse Temperamenta vorgeschlagen, ist sowohl wegen Herrn M. Silberschlag als Herr Brettin's halber ein Vergleich cum Senatu coram Commissione, in Beyseyn 9. von der übrigen Rätze vornehmsten Deputirten, als Herrn Obristen-Rath's-Meister Kniphosen, Herr Gerstenbergern, Herr Hallenhorst, Herr Bergern, Herr Ludolff, Herr Branden, Herr Schmieden, Herr Seihlingen, samt dem Syndico Herr Geislern, vorgangen, alles was durantibus Differentiis quibusvis zwischen Rath und beyden Versohnen vorgangen, vergessen und verziehen, darauf den neuen Rath, locirter und abgehandelter massen, zum Kirchgang und Regiment gelassen, wie dann von Herrn Obrist-Rathmeistern Kniphosen nomine Senatus folgender Vortrag vor der Commission geschehen.

Kniphoff: Er hätte zusörderst unterdienstlich um Verzeihung zu bitten, daß er gestrigen Tages dasjenige, daß Ihme von der Commission aufgetragen worden, nicht allein über sich nehmen können, und sich dessentwegen entschuldigen lassen, er hätte aber seiner Schuldigkeit gemäß nicht ermangelt, (damit man nicht etwan der Meinung seyn dürffte, gleich ob er dieses heylsamen Werk nicht verrichten wollen) die 5. Rätze gestern Abends noch convociren zu lassen, und Ihnen heutiges Tages den ganzen

Zweyter Theil.

T t t 2

ten

1650.  
August.

gen Handel wegen Einführung des neuen Rath's der Länge nach vorzutragen, welche dann sämtlich sich sehr erfreuet, und sonder's gerne vernommen, daß die Bestätigung eines ordentlichen Rath's durch Vermittelung der Hochansehnlichen Kayserlichen Commission demahln so weit gebracht worden, und nachdeme der neue Herr Obrister Rath'smeister Silberschlag und Herr Brettin über des Rath's vor Antretung des Regiments gethane Petita sich willfährig und alles Guten erboten, als sollten alle hiebevör der Bürgerlichen Differentien halber mit dem neuen Herrn Obristen-Rath'smeister Silber schlagen und Brettin vorgangene unfreundliche Mißhelligkeiten an Rath's Seiten in gleichen ganz verziehen, vergessen und aufgehoben seyn, zu welchem Ende von allen des alten Rath's anwesenden Deputatis Herrn Obristen Rath's-Meister Silber schlagen und Herrn Obristen-Vierherren Brettin die Hand gebothen, und zum angetretenen neuen Amt gratuliret worden, darauf sind diese alle anwesende Herren so wohl vom Alten als Neuen Rath in das Rath-Haus in Ordnung zur Rath's-Hulde gangen, welche zwischen 11. und 12. Uhr, presentibus Dominis Moguncinis, geschehen, und hat der Neue Rath dem Alten, wie Herkommens, geschworen.

1650.  
August.

Donnerstags und Frentags haben die Viertel, Zünffte und die vor den Thoren, Ihre Pflicht ebenermassen abgelegt. Montags darauf, so war der 7. Martii Styl. novi, ist der Kirchgang und gewöhnliche Solennia, (nachdem zuvor aufm Rath-Hause der Alte Rath an Neuen geschworen, und das Regiment assigniret) present. & inspectantibus Dominis Subdelegatis, in der Prediger Kirch um 8. Uhren Vormittage vorgangen.

## N. 3.

*Copia Deputatorum Senatus Gewalt's.*

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Erfurt erkunden und bekennen öffentlich hiemit, für Uns und unsere Nachkommen am Stadt-Regiment, demnach im verwichenen 1648. Jahr etliche Persohnen im Rahmen hiesiger Bürgerschaft sich anfänglich wegen der diese Kriegs-Jahre her von Unsern Vorfahren am Rath angelegten Contributionen beschwehret, und ehtliche Monath hernacher in Puncto der damaligen Vierherrigen Wahl auf eine Anno 1510. gemachte Regiment's-Verbesserung bezogen, auch sonst allerhand Difficultäten wider Uns erwecket, daß Wir zwar dem Herkommen gemäß durch eine angeordnete sonderbare Commission die entstandene Irrungen bezulegen versucht, aber in entscheidender Güte endlichen gendigt worden, dieselbe der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn, vermittels einer vom 12. Aprilis des jüngsthin gelegten 1649. Jahrs datirten Supplication, allerunterthänigst zu entdecken, und Dieselbe um allergnädigste Ertheilung einer Kayserlichen Commission zu schleuniger Erörterung solcher Mißverstände aller demüthigst anzusehen, ehe dann aber solche Commission erfolgt ist, hat sich begeben, daß Ihre Kayserliche Majestät auf allerunterthänigstes Ansuchen des Hochwürdigsten unser's Gnädigen Herrn, des Herrn Erzbischoffen und Churfürsten zu Maynz Churfürstlicher Gnaden, zwar denen Hochwürdigsten Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Melchior Otto Bischoffen zu Bamberg, und Herrn Eberharden Herzogen zu Württemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgard und Herrn zu Heydenheim 1c. Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, eine aus dem jüngst zu Münster und Ohnabrügge getroffenen allgemeinen Friedens-Schluss herrührende Restitutions-Commission Allergnädigst aufgetragen, Dieselbe aber an die Stadt die Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Groß-Mannveste und Hochgebohrne Herren Obristen Peter Jacobn, Fürstlich Bambergischen Rath, Oberschultheissen und Hof-Marschalln, dann Herrn Philips Werners Emmerichen, der Rechte Doctorn und des Hochlöblichen Cammer-Gerichts Fiscaln, wie auch Herrn Johann Albrechten von Woldwordt, Fürstlich Württembergischen Ober-Rath, zu solchem Negotio gnädig subdelegiret und verordnet haben, wann Wir dann

1650. August. 1650. August.

dann dafür gehalten, es könnten bey gegenwärtiger solcher Gelegenheit durch selbige Hochansehnliche Herren Subdelegirte auch die zwischen Uns und der Bürgerschaft schwebende Differentien füglich beygelegt, und aus dem Mittel geräumt werden, so haben zu solchem Ende bey dem zu Nürnberg in Puncto Executionis Pacis versammelten Höchst- und Hochansehnlichen Convent des Heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten und Stände, ja auch denen dahin allergnädigst verordneten Kayserlichen Herrn Plenipotentiaris, Wir vor ehlichen Monathen unterthänigst und unterthänig angehalten, damit deren allhier substituierenden Herrn Kayserlichen Subdelegirten obhabende Commission, auch auf Beylegung der hiesigen Bürgerlichen Mißhelligkeiten, extendiret werden möchte; demnach nun solche Unsere Intention auch den Bürgern nicht verborgen blieben, und dieselbe dannhero an ihrem Orth ebenfalls dahin getrachtet, wie die zwischen Uns und Ihnen obschwebenden Mißverstände durch Hochwohlgedachte Kayserliche Sub-Delegations-Commission erörtert und beygethan würden, und solches zuerlangen Hochgedachten Unseres Gnädigsten Herrn Erz-Bischoffs und Churfürstens zu Maynz Churfürstliche Gnaden um Gnädigsten Consens und bewegliche Intercession an aller Hdchstgemeldte Ihre Kayserliche Majestät unterthänigst ersuchet, auch durch Ihre Churfürstliche Gnaden es dahin gewircket ist, daß Ihre Kayserliche Majestät so gethane von beyden Theilen verlangende Commission in Puncto mehrberührter Differentien beyden Hochgedachten Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Bamberg und Würtemberg allergnädigst, und diese hinwiederum Dero allhier vorhandenen hochansehnlichen Herren Subdelegirten gnädig aufgetragen haben, so lassen zwar dasjenige, was in Extrahirung solcher Kayserlichen Commission an Seiten der Bürger vorgenommen, auch von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz gnädigst beygetragen worden, weil es besorglich inskünfftige zu gemeiner Stadt mercklichen Präjuditz ausschlagen könnte, Wir vor dießmahl, jedoch mit geziemender Reservation aller Uns und gemeiner Stadt darwider competirender Rechts- Nothdurfft, an seinen Orth gestellet seyn, wollen aber im übrigen, um gemeine Ruhe und Wohlstand hinwiederum förderlichst zu erheben, der allergnädigst angeordneten Kayserlichen Subdelegations Commission allergehorsamst geleben.

Allwieweil dann die Hochansehnliche Herren Subdelegirte vor bequem und dienlich geachtet, wann zu Antret- und Verhandlung der selben aus jedwedern Theils Mittel 8. Personen erwählet würden, als haben Wir, Krafft hiesigen Orths nochmahls tragenden Obrigkeitlichen Amts, die Edle, Ehrenveste, Hoch und Wohlgelahrte, Hoch und Wohlweise Unsere freundliche Liebe Collegas und Raths Freunde, nemlich Herr Hallenshorsten und Herr Jacob Beegen, beyde Obere Raths-Meistere, dann Herr Niob Rudolph und Herr Heinrich Branden, beyde Ober-Bierherren, Herr Rudolph Geißlern, Unsern Syndicum, Herr Herwort Rocken, Herr Melchior Schmieden dritten Raths-Meistern, wie auch Herr Florian Bötticher, und Herr Georg Heinrich Vonsollen, beyde Stadt-Boigte, dazu deputiret und bevollmächtiget, thun auch dasselbe nochmahls, besage dieses Gewaltbrieses, in der als lerbeständigsten Form, als solches zu Recht immer geschehen soll, kan oder mag, also, daß Sie wo möglich jedesmahls insgesamt dieser Commission von Unserntwegen beywohnen, so oft darin Handlung vorgehet, sich darbey fleißig einstellen, zufordrift der Bürger Vollmacht abfordern und erwegen, hingegen diese Ihnen ertheilte herausstellen, darauf von der Bürger Deputirten Specification aller vermeintlichen Gravaminum begehren, hingegen Unseres Orths wider das, so in Zeit bisheriger Zwistigkeiten Uns begegnet, die rechtliche Nothdurfft vorbringen, auf die ausgerechte Gravamina antworten, dann ferner, wie sichs gebühren will, in der Sachen verfahren, und sonderlich in denen Puncten, so Ihnen bedenklich fürfallen, nach gehabter Unserer Erholung sich derselben gemäß verhalten, auch sonsten von Unserntwegen, bis auf endliche Unser und Unserer gesamten Rätze Ratification, alles und jedes thun, handeln und schließen mögen. Was nun obbemeldte Unsere Bevollmächtigte dabey thun

1650. und verhandeln werden, das wollen Wir steiff und genehm, auch Sie deswegen al-  
 August. lerdings schadlos halten, ohne Gefährde und Argelist.

Zu Uhrkund dessen haben Wir der Stadt Secret hierauf wissentlich drucken  
 lassen, welches geschehen 1650. Jahrs den 4. Januarii &c.

N. 4.

Extractus Protocolli. Actum Erfurt den 16. Julii 1650.

Wurde Nocke ad Commissionem beruffen, und ihm folgende Quaestionen  
 vorgetragen.

I. Ob Ihm wissend von einem Memorial, so heute Nomine Deputatorum zur Commission gegeben, und zuvor darüber deliberiret worden?

ad 1. Saget, daß vorn Hallenhorst in die Syncerat-Stube zu Ihm kommen, und Ihm ein Memorial an die Commission haltend zu lesen gegeben, so er gelesen, aber zuvor davon keine Wissenschaft gehabt.

2. Ob aus Befehl des Rath's Hallenhorst und seine Astecke dieses Memorial contra Commissionem praesentem verfasst, und ad Commissionem liefern lassen?

ad 2. Respond. habe solches Hallenhorst nicht aus des Rath's Befehl gethan, sondern allein vor sich selbst, pflege sich sonst in alle Handel einzumischen.

Florian Bötticher.

I. Ob Ihm von dem heutigen Memorial wissend, so inter horam 8. & 9. heutigen Vormittags zur Commission Nomine Deputatorum Senatus geschicket, von der Commission aber remittiret worden?

Respond. Seye Ihm von keinen wissend, wäre aufm Rath-Hause in 2. Tagen nicht gewesen, sey Ihm auch mit keinem Wort, daß Er in solch Memorial descendiren solle, zugemuthet worden. Herr Hiob Rudolff responderet, habe es vor gedachter Exhibition nicht, außer vorn allererst um 11. Uhr gesehen, sey Ihm durch einen Achknecht zugeschicket worden, mit der Ansage, sollte sich dem Memorial zum ersten unterschreiben.

Actum Dienstags den 17. Julii

Ob Ihm wissend gewesen von dem Memorial, so den 7. mane circa 8. & 9. der Kayserlichen Commission Nomine omnium Deputatorum ohne Unterschrift geschicket worden.

Respond. Vegalivi, hätte davon keine Wissenschaft gehabt, hätte es nicht ehender als in der Cangelie gesehen, darauf Ihm von Laurentio Henrici zugemuthet worden, dasselbe zu unterschreiben, welches Er zu Rath gehabt, ob die Commission dadurch etwa offendirt würde, der antwortlichen erwähnt, hielte gar nicht davor, daß die Commission dadurch offendiret werden sollte, darauf Er es unterschrieben, nicht der Meinung, etwas der Commission widriges zu thun, sey Ihm auch nie im Sinn kommen, sondern gern erbötig, daß er bey dem, so die Commission angeordnet, beständig zu verbleiben, massen er fast mehrentheils allezeit bey solcher Puncten Abhandlung und Beliebung gewesen, der Dencker hätte Ihn damahls auf das Rath-Haus geführt, da er doch so lange nicht doben gewesen.

N. 5.

N. 5.

1650.  
August.1650.  
August.

Wir Rathsmeystere und Rath der Stadt Erfurt, urkunden und bekennen hiemit, demnach deren allhier anwesenden Hochansehnlichen Kayserlichen Herren Subdelegirten, Unserer insonders Großgünstigen Herren, Hoch: Edle, Bestrenge, Best und Herrlichkeiten heute dato Dero beyde Legations Secretarios zu Uns in Unserm Confessum abgeordnet, und durch dieselben unter andern anbringen und vernehmen lassen, ob in Unsern Nahmen und auf Unsern Befehl bey dem bisher zu Nürnberg versamlet gewesenem Höchstansehnlichen Convent wider dasjenige, was Höchstgedachte Kayserliche Herrn Subdelegirte bis anhero zwischen Uns und gemeiner Bürgerschaft tractiret und verabhandelt hätten, eine Restitution wäre gesucht worden, mit angeheffreten Begehren, Wir Uns nicht allein darüber viritim erklären, und die Herrn Legations - Secretarios der Votirung beywohnen, sondern auch deswegen ein Attestatum unter der Stadt - Secret heraus stellen möchten.

Weiln nun die Herren Legations - Secretarii selbst angehöret, wie die gesamten Vota einhelllich dafür gefallen, daß nun angeedeutete Restitution weder von Uns oder jemand Unserntwegen das geringste wäre gesucht worden, noch auch, daß der Schluß Vierherren, so gemeiner Stadt kleine Insiegul in Verwahrung hat, einiges derengleichen Schreiben, so lange Wir an diesem Jahrs - Regiment gewesen, versiegelt hätte, so werden Dieselbe solches gebühlich zu referiren wissen, und haben Wir darneben großgünstig begehrtter massen dieses Attestatum unter Unserm Stadt - Secret zu mehrer Nachricht herausgestellt. Geschehen den 10. Julii Anno 1650.

(L.S.)

N. 5.

Wir Rathsmeyster und Rath der Stadt Erfurt hiemit urkunden und bekennen, als die in der von Römischer Kayserlichen Majestät zu Beylegung der hiesigen Bürgerlichen Zerungen allergnädigst abgeordneten Commission allhier anwesende Hochansehnliche Herren Subdelegirte heutiges Tages durch Dero Herrn Legations - Secretarios von Uns beständige Erklärung begehren lassen, ob Wir dasjenige, so bishero durch Ihrer Hoch: Edlen, Bestrenge, Best und Herrlichkeiten angewandte mühsahme Unterhandlung zwischen Uns und gemeiner Bürgerschaft in denen irigen Punkten verglichen worden, nochmahls vor genehm halten und belieben wollten, daß in allerunterthänigster unterthäniger und dienstlicher Dankbarkeit für der Römischen Kayserlichen Majestät, und sowol der Fürstlichen Herren Commissariorum Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, als auch Dero Herren Subdelegirten, Hoch: Edlen, Bestrenge, Best und Herrlichkeiten, hierunter erwiesene respective allergnädigste Vor- sorge, Gnädige und Großgünstige Bemühung, Wir insgesamt und sonders nicht allein Uns schuldig erkennen, sondern auch ernstlich gewillet und gemeynet seyn, ob allen dem, so von Hohermeldter Commission, zu hiesiger gemeiner Stadt Besten und verhoffter Beförderung Dero und aller Ihrer Angehörigen Wolfarth, mit allerseits interessirten Beliebung abgehandelt und verglichen, steiff, best und ohnverbrüchlich zuhalten, herzlichen wünschende, Gbittliche Allmacht wolle über Uns und gesamter Bürgerschaft den Geist des Friedens und der Einigkeit ferner dergestalt walten lassen, daß gemeine Stadt vor aller Gefahr behütet, bey Ihnen bishero erhaltenen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, verbleiben, und des durch seine allmächtige Gnade im Heiligen Römischen Reich geschlossenen Friedens völliglich genießen möge. Alldieweil dann Hochwohlverwehnter Herren Subdelegirten Hoch: Edle, Bestrenge, Best und Herrlichkeiten, dieser Unserer Gemüths - Meynung in solenni Forma schriftlich versichert seyn wollen, als haben Wir solche gegenwärtiger massen unter Unserm Stadt - Secret ausgehändig. So geschehen am 12. Julii 1650.

(L.S.)

N. 6.

1650.  
August.

N. 6.

1650.  
August.

*Extractus Protocolli in Puncto Submissionis Senatus sub dato 22. Jan. 1650.*

Facta Propositione a Dominis Subdelegatis hat Rudolff Geißler im Nahmen der Fünff Räte, prævia Recapitulatione factæ Propositionis, anstatt der Viertel und Handwercks Vormünder aber Herr Magister Silberschlag, sich erkläret, und der eröffneten Commission allergehorsamst untergeben, bedanken sich darbeneben allerunterthänigst, unterthänig und unterdienstlich, daß die Römische Kayserliche Majestät Ihro die innerliche Beruhigung dieser Stadt mit so Allergnädigster Väterlichen Sorgfalt angelegen seyn, und diese Commission dem gemeinen Wesen zum Besten ergehen lassen wollen, daß Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden solche gutwillig über sich nehmen, und die Herren Subdelegirte solcher abermahligen Mühe sich Großgünstig unterziehen wollen. Gleich wie Sie nun nach solcher Commission lang geseuffet und gewünschet hätten, also wollten Sie sich in künfftigen Compositionis- Tractaten so friedfertig bezeigen, daß Allerhöchstdenckte Ihre Kayserliche Majestät und beyde Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden darob ein Allergnädigstes Gnädiges Contento tragen werden. Weilen aber das Werk anderst nicht als per Deputatos fürgenommen werden kan, so stellen Sie doch solches, ob die Sache per Deputatos angetreten werden soll, zu der Herren Subdelegirten Großgünstiger Disposition lediglich anheim, mit Bitte, Copias von der Kayserlichen Commission, wie auch beyden Substitutions- Gewälten, unschwer communicieren zulassen, sich schließlichen bestens recommendirend.

N. 7.

## Hochwürdigster,

Eurer Fürstlichen Gnaden sind unsere unterthänige Dienste jederzeit zuvor ic. In Unterthänigkeit mögen Eurer Fürstlichen Gnaden unserer erheischenden Nothdurfft nach Wir nicht verhalten, daß hiesiger Bürgerschaft Widersacher, etliche des Raths zu Unruhe und gemeiner Stadt weitem Verderben Lust tragende wenige Leute, die jeso allhier im Schwang gehende Kayserliche Commission vielfältig hindern, und dargegen so heim- als öffentlich gefährlich machiniren, insonderheit aber damit ungehen, daß vi Instrumenti Pacis man den Rath, worunter die Alten, so bishero einen eigenen Convent im kleinen Stüblein alle Tag gehalten, sich das Collegium Seniorum tituliret, und gleich wie über den ordinari sitzenden Rath, also auch über die ganze Stadt der Direction und Ober- Regiments sich, ohne einen gegebenen Gewalt, eigenthätig angemast, restituiren solle, ob dann wol aus der Gemeinde Seiten einiger Destitution oder geschehener Turbation man sich nicht erinnert, dahero zuversichtig man zur Restitution nicht kan angehalten werden, zumahl die Gemeine viel weiter zurück gesezet, und durch den Rath mercklich destituiret ist, daß in Puncto Restitutionis vigore dicti Instrumenti Pacis gegen den Rath man mehr könnte prætendiren, so wird aber die Zeit damit verspielt, die Höchstgeehrteste Kayserliche Commission aufgehalten, und wird bey deren Ausübung die Sache sich wol geben; so sind Wir gemeynet, wann auf Raths Seiten nichts vorgebracht wird, auch Unsers Theils darmit vorbey zu gehen, worneben gleich wol Wir in der Gefahr stehen, daß die unruhige gegenseitige Directores solche ihre vorhabende Restitution nicht zurück lassen, und also allerley Verhinderungen der Commission in Weg zu werffen, und die nechst instehende Evacuation aufzuhalten, durch Hülff der Hochlöblichen Schwedischen Generalität, sich unterstehen dürfften, massen dergleichen Zeitungen und Bertröstungen zu haben die Widersacher sich theils verlauten lassen, und gewisse Versicherung in Händen haben, deme dann in Zeiten vorzubauen. Gelanger daher an Eure Fürstliche Gnaden Unsere Unterthänige Höchstfleißige Bitte, Sie Unser in Gnaden sich anzunehmen, und bey des Herrn Schwedischen Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht bevorstehenden Ankunfft zu Bamberg, auch

1650. auch denen zu Nürnberg noch anwesenden Ständen, und sonderlich bey dem Kayserlichen Directorio daselbst, diese Sache dahin zu vermitteln gnädig geruhen wollen, daß 1650. des Rath's vorhabende zum theil allein auf unndthigen Aufhalt angesehene Restitution August. verhindert, und alles gelassen, wie es von mehr Höchstgeehrter Kayserlichen Commission wird zuerkannt werden, die Gemeine auch von demjenigen, so Ihr nicht gebühret, gern absehen, und dem Rath seine Ehre, Respect, und Schuldigkeit, deren Sie sich niemahlen geweigert, geben und lassen wird; um Eure Fürstliche Gnaden verschulden Wir nach aller Möglichkeit, wo Wir es nur können und mögen.  
Datum Erfurt den 22. Julii 1650.

Deputirte der Viertel, Handwercke, und deren vor den Thoren.

M. Volmar Lintprecht.  
M. Mattheus Schrödem.  
Jacobus Hertieden.  
Jeremias Arnstein.  
Christoph Siegler.

Copia Schreibens an Ihre Fürstliche Gnaden von Bamberg.

## N. I.

Diät. Norimb. a Direct. Mogunt.

22. Aug. 1650.

Schreiben von Bamberg und Württemberg an den Executions-Convent, die Erfurthische Commission betreffend.

Von Gottes Gnaden Melchior Otto, Bischoff zu Bamberg.

Dann Eberhard Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mümpelgard und Herr zu Haydenheim 2c.

Unsere Freundschaft und günstigen Gruß zuvor, Ehrwürdig, Wohlgebohrne, Edel, Gestrenge, Best und Hochgebohrne, besonders liebe Freunde, besonders Liebe, auch liebe Besondre.

Die Herren und Ihr werden sich sonder Zweifel wohl erinnern, was massen Uns bey der Friedens-Execucion die Nichtigmachung der Restitutionen ex Capite Amnestia & Gravaminum in der Stadt Erfurth von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, per Decretum Commissionis allergnädigst aufgetragen, und zwar von unsern Subdelegirten glücklich zu Ende gebracht, bald aber darauf, indeme sich zwischen dem Rath und Bürgerschaft, nicht Occasionem Motuum Bellicorum, sondern aus übel bestellten und geführten Regiment und Haushaltung, Mißhelligkeiten erhoben, von Ihnen eine anderwärtige Kayserliche Commission zu deren Abheffung auf Uns ebenmäßig ausgewürcket, von Ihnen auch allerunterthänigst acceptiret und angenommen worden. Nun haben Wir unsere Subdelegirte bis dato darinnen negotiiren lassen, welche zwar solche ebener gestalt fast in allen Punkten bis auf etliche wenige zur Nichtigkeit gebracht, inmittelst aber ein vermessener Aufwickler Namens Hieronymus Prückner nicht allein mit Worten, sondern auch einer samolosen Schrift, solche ausgebetene Kayserliche Commission, zum höchsten Schimpff und Despect Ihrer Kayserlichen Majestät, und Uns, als hiez zu verordnete Commissarien, calumniose höchststräflich zu traduciren und zu vernichtigen sich unterstanden, massen Wir allbereit den Verlauff Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst berichtet, darauf Dero allergnädigsten Resolution annoch erwarten, wie nichts weniger anigo, und als man am Ende, nun ebener gestalt ein Friedhäftiger Aufwickler, Johann Hallenhorst, sich solcher Commission neben etlichen seinen Asseclis directe entgegen gesetzt, indeme Er zu Hintertreibung des verhofften innerlichen Friedens gang ver hinderliche Difficultäten einzusetzen, so gar was Krafft derselben Au-

Zweyter Theil.

Uuu u

tho-

1650.  
August.

thoritate Caesarea, zu gemeiner Stadt Wohlfarth, gänglicher Beruhigung und Verhütung künftiger dergleichen gefährlicher Zwiespalt, dieses neuen Factionisten und innerlichen Frieden-Störers hievor practicirten absoluto Dominatui und Eigennutzen aber zuwider, mit grosser Mühe und Kostspilung heilsamlich abgehandelt und angeordnet, auf einmahl umzustossen, diese Kayserliche Commission dergestalt ganz zu vernichten und zu eludiren, sich äusserst bearbeitet, massen zu Ausführung dieser seiner böshafthen Intention er nicht ermangelt, auch andere zu dergleichen Friedhäßigen Beginnen aufzuwickeln, und vor sich, nullo Praecepto vel Mandato Senatus, (wie nach Befehl der Beilage sub N. I. des regierenden Rathes beyde Obristen: Rathes Meister und Obristen: Vier: Herren, ohne deren Vortrag oder Vorwissen nichts im Rath vorgehen oder geschlossen werden kan, selbst bekennet) an der Cron Schweden General-Feld-Marschall Wrangel ein special von Rudolph Geislar mitgeschmiedetes Memorial, darinnen selbe unter andern Punkten desjenigen, so bey Einführung und Confirmation des regierenden Rathes vorgangen, welches Er, als a Senatu ad Nostros Subdelegatos Deputatus, doch selbst mit schliessen, und vermüde Extractus Protocolli sub N. II. im Rahmen des ganzen Rathes stipulata Manu mit bestätigten helfen, Cassationem, e contra eine vermeynte neue Friedens-Executions-Commission auszubringen gesucht, und solches annoch, erlangten Bericht nach, beständig sollicitiret.

1650.  
August.

Obwohlen Wir durch Unsere Subdelegirte die Ungebühr dieser unverantwortlichen Faction, wie auch Ihrer Kayserlichen Majestät und Uns, wegen hiebey hauptsächlich mit einlauffender Hoheit, zum allerhöchsten Despect, der Stadt aber in Zerschlagung der verhofften gänglichen Composition zum gänglichen Ruin und gefährlichen Ausbruch reichendes Beginnen, bemeldten Aufwicklern ziemlich zu Gemüthe führen, und wegen der unausbleiblich nachfolgenden schweren Bestrafungen gnugsam verwarnen lassen; So hat doch solches vornehmlich bey Hallenhorsten und Geislar wenig verfangen, sondern sind dieselbe in Ihrer böshafthen Intention wider diese Ihrer Kayserlichen Majestät Commission weiter zu negotiiren, und einen Weg als den andern das aufm Schluß bestehende Geschäfte und letztern wohlmeynentlichen gethanen Vorschlägen sich entgegen zu stellen, erhartet verblieben, dessen gleichwohl ungeachtet haben Wir, was zu Handhabung Unsers obliegenden und nunmehr, vermittelt des Allerhöchsten Bestandes mit sonderbahrer vermehrer Besänftigung der meisten in starcker Verbitterung gegen einander gestandener Gemüther, allerdings fast zu End gebrachter Kayserlichen Commission gedienet, vornehmen, die noch übrige Handlung mit dem regierenden Rath und Bürgerchaft fortsetzen lassen, sonderlich aber, weil das ganze Final und glücklicher Ausgang der Sachen und gültlichen Vergleiches beyder Partheyen auf der Jährlich vorgehenden Wahl der neuen Vier: Herren (welche die Bürgerchaft, Krafft der Ao. 1610. nach dem Buchstaben gegebener vier Briefe und darauf gerichteter Statuten, so da Annuatim ohne einzige Limitation oder Reservation unverbrüchlich zu halten von dem Rath mit einem leiblichen Eyd theurlich beschworen werden, vor sich allein remotis Senatoribus wiederum, wie Sie recht befugt zu seyn vermeynen, präzendiret, der Rath hingegen die bloße anderwärtige hergebrachte Observance darwider vorschüzet) fast einzig und allein beruhet, Wir auch diesem streitigen Punkt seine abhelfliche Masse zu geben, nach gnugsamer Erwegung eines und andern Theils dieser angesprochenen Vier: Herren Wahl halber führenden Rechten und Befugniß, solches Mittel zu ergreifen, daß beyde Theile zu gemeiner Stadt völliger Beruhigung und guter Verständniß solche mit guten Fug acceptiren und annehmen könten, Uns angelegen seyn lassen, zu dem Ende in hoc Puncto, gleich bey allen andern vorigen Differentien auch beschehen, einen gewissen Unsers Ermessens beyden Theilen dienlichen Vorschlag schriftlich verfassen, denselben dann völlig an Rath und dessen zu dieser Handlung Deputirte extradiren, dabey, ob Ihnen dieß Temperament beliebe oder nicht, sonderslich zu deliberiren, erinnern lassen, und, nachdem das ganze innerliche Fried-

dens

1650.  
August.

dens. Werk auf des Raths in diesem Paktu bestimmenden Resolution anieho be-  
 stünde, solches wohl zu beobachten, und mit Hindansetzung passionirter Affecten  
 suo Voto auf das Bonum Publicum mehr, als egliche bekandte Frieden- störische  
 Gemüther, (welche zu dieser gültlichen Vergleichung ihres eigenen Interesse hal-  
 ber wissentlich kein Belieben tragen, und andere hierzu inclinirende Personen ab-  
 wendig zu machen sich heftig bemühen,) oder anderen Privat-Respect, ihr Abse-  
 hen zu haben ermahnet; worüber dann des regierenden Raths Deliberation vor-  
 gangen, und 10. Vota, daß es bey der Kayserlichen Commissariorum Auffas ver-  
 bleiben solle, die übrigen differenter auf verschiedene Vorschläge, wie die Wahl  
 einzurichten, ausgefallen, an statt aber, daß auch gedachte des Raths Deputirte,  
 hactenus usitato modo, über bemeldten Punct der Vier- Herren Wahl, ob vorge-  
 schlagener massen dieselbe als künftig verbleiben könnte, oder Sie durch andere  
 Mittel diesen letzten Punct den vorigen gleich gültlich abzuhelffen wüßten, Ihre Mey-  
 nung Unsere Subdelegirten eröffnen, also die völlige Vereinigung beyder Par-  
 theyen, und denselben verhofften innerlichen Friedens Schluß befördern sollen, hat  
 unter dem Nahmen der genannten Deputirten, (welche doch keine Membra des  
 Regiments- Raths seyn, noch mehr Gewalt, als Ihnen von Ihren Obern, dem  
 Rath, zu dieser Commissions-Handlung specialiter gegeben, und in der Bey-  
 lage sub N. III. Copelich enthalten, zu verüben haben) Eingangs erwehnter Jo-  
 hann Hallenhorst und Rudolph Geißlar, die Commission je länger je  
 mehr zu verschimpffen, sich zusammen gethan, von der abwesenden Commission,  
 (Krafft deren, daß zwischen beiden Theilen die enthaltene Mißverständnis und Ir-  
 rungen in der Güte ohne alle Weitläuffigkeit gänglich verglichen, also zwischen Ih-  
 nen ein gutes Vertrauen und Einigkeit zu der Stadt völligen Beruhigung gestiftet  
 werden könne, Fleiß anzukehren, in Verbleibung der Güte aber die Relation cum  
 Voto Ihrer Kayserlichen Majestät einzuschicken, alleranädigster Befehl ertheilet  
 worden) insciis ceteris Deputatis & extra Senatus Mandatum, einen ganz  
 unvermutheten Absprung genommen, und deme e Diametro zuwider ein neues Me-  
 morial an Unsere Subdelegatos gerichtet, darinnen nicht nur, gleich zuvor gesche-  
 hen, sondern auch die Entscheidung der Vier Wahl, sowohl als andere mit erregte Dif-  
 ferentien (worunter Sie, was abgehandelt, mit verstanden) allerdings nach Anlei-  
 tung des Nürnbergischen Haupt- Recess fürnehmen, im übrigen den Rath in den  
 Stand, darinn sich derselbe ante Motus Bellicos befunden, wiederum zu restitu-  
 ren, höchst despectirlich begehren, in zuverlässiger Meynung hac Via, was mit-  
 tels Abstellung der befindender schädlicher Mißbräuche zu gemeiner Stadt Wohlfahrt,  
 mit beyderseits jedes mahls selbst nach gestalt der Sachen bengetragenen Erinnerung,  
 erbaulich aufgerichtet und verabschiedet, auf einmahl zu invertiren und umzu-  
 stossen.

1650.  
August.

Diesen Vorfaß nun weiter zu prosequiren, auch ihren zu Hintertreibung  
 der Kayserlichen Commission (vor deren glücklichen und zu gemeiner Stadt Total-  
 Vereinigung zielenden Ausgang doch die ganze Zeit der geführten Handlung in al-  
 len Kirchen das gemeine geistliche Gebeth, auf des Raths Anordnung, bis auf ge-  
 genwärtige Stunde beschehen) führenden bösen Exser, sonderlich zu diesem so na-  
 he errichten innerlichen Friedens- Stand, und Stiftung gutes Wohlvernehmens zwi-  
 schen Rath und Bürgerschaft, ihre tragende Displicence in so mehr ex Professo  
 blicken zu lassen, haben mehr gedachte Factionisten, als Unsere Subdelegirten ü-  
 ber obiges Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Rescripto und Tenori  
 Commissionis schnur stracks entgegen lauffendes Gesinnen keine Antwort erthei-  
 let, und remotis iis mit dem Rath und der Bürgerschaft (auf welche die Com-  
 mission alleine, nicht aber dergleichen passionirte Aufwickler gerichtet) die gülti-  
 che Handlung weiter fortgeschloffen, sich nicht gescheuet, aus abermahln angemaß-  
 ter eigener Authorität zu vermeynter Erhebung obbesagter ihrer Intenz den 2.  
 Julii ein anders Memorial, (darinnen, ob Unsere Subdelegirte die Restitution  
 Zweyter Theil. Uuu u 2 des

1650. des Rathes gesuchter massen vornehmen, oder der Magistrat dieser Restitution  
 August. und Execution halber sich anderswo anzumelden hätte, sich zu resolviren, ver-  
 messentlich gefonnen,) in gesambter Deputatorum Rathen früh um 9. Uhr ob-  
 erudiren lassen.

1650.  
 August.

Gleichwie nun, daß dergleichen ohne des regierenden Rathes Befehl vorgan-  
 gen, gnugsam bekandt gewesen, auch Unsere Subdelegirte alsbald Nachricht er-  
 langet, daß von Hallenhorst und Geißlern (wie dann seine Geißlers Hand bey den  
 Actis befindlich) das Memoriale aufgesetzt, und Unsern Subdelegirten zuge-  
 schicket, worauf, dieser falschen Handlung halben mehrern Grund und Gewisheit  
 zu erhohlen, Selbige solch Memorial, daß diejenige, so sich zu solcher Faction verstat-  
 ten, unterschreiben sollten, gleich zurück gesendet, inmittelst aber ex Numero De-  
 putatorum, ob des übergebenen Memorials Communication und dessen Exhibi-  
 tion mit ihren Belieben geschehen, vernommen, welche dann, nach Befage des  
 Extracts Protocolli sub N. 4. daß ihnen vor beschehenen ersten Exhibition das  
 Memorial gar nicht, aber allererst post, nachdem Unsere Subdelegirte solches  
 ad subscribendum remittiret, wissend gewesen, ausgefaget

Indeme nun dergestalt die Beschaffenheit dieses unter dem falschem Schein  
 der gesambten Deputirten gefertigten Memorials recht kundbar worden, haben  
 Hallenhorst und Geißler, diesen groben Fehler ihr erkantliches falsches Vorgeben  
 zu demanteln, post factam a Subdelegatis Remissionem sich allererst bemühet,  
 die andere aufzuwickeln, und ad Subscriptionem Memorialis zu vermögen, über  
 dieses auch, die Faction zu vergrößern, und mehrere Adhærenten ganz aufrührer-  
 scher Weise an sich zu ziehen, Er Hallenhorst sich nicht entblödet, den 22. huius auf  
 das Rathhaus zu treten, daselbst seine Complices zu animiren, einen Extract  
 Schreibens von Nürnberg, mit dem Inhalt, daß der General-Feld-Marschall  
 Wrangel Ihn schriftlich versichert, daß der Stadt Erfurth Evacuation ehender  
 nicht, es sey dann zuorderst der Rath in allen restituiert, für sich gehen solte,  
 publice vorzuzeigen, und sich selbst, als vor einen Haupt-Negotianten und  
 Authorem dieses, mehr zu Erhebung seines vorigen durch die abgehandelte Puncta  
 ziemlich eingeschränckten geführten absoluten Dominats, als Bono Magistratus  
 angesehenen, Restitutions-Wercks vermessentlich vorzustellen, über welches Unsere  
 Subdelegirte alsofort zu dem regierenden Rath die Legations-Secretarios abge-  
 schicket, und ob Derselbe bey dem Nürnbergischen Convent eine absonderliche Re-  
 stitution gegen die Erfurthische nunmehr fast allerdings vollbrachte Kayserliche  
 Commission gesucht, zu vernehmen, und darüber ein Attestatum zu ertheilen  
 begehrt, worauf dann erfolgt, daß, nächst beschehener Umfrag, gerade die Copia  
 Attestati N. 5. nach sich führet, unanimiter bezeuget, daß solches Restitu-  
 tions-Wesen von Ihnen gar nicht gesucht, noch jemahlen deswegen einig Schrei-  
 ben nach Nürnberg abgangen, wodurch dieses böshafften Menschen hochstrafbare  
 Actiones, zu Verführung des so nahe allequirten innerlichen Ruh-Standes, um  
 so mehr bestärcket, und an Tag kommen.

Wann dann Ihre Kayserliche Majestät auf des Rathes und Bürgerschaft als  
 lerunterthänigstes Anlangen und Bitten in die allergnädigste Willfahung der de-  
 cernirten Kayserlichen Commission condescendirer, und Sie solche mit aller-  
 unterthänigster Submission, wie es der Extract N. 6. ausweist, angenommen,  
 auch bis auf einen einzigen Punct der Bier-Wahl, welcher, nachdem die Par-  
 theyen der Temperamenten halber sich hierinnen nicht vereinbahren können, zu  
 Ihrer Kayserlichen Majestät Decision ausgestellt, ganz zu Ende geführet, Krafft  
 deren der neue Rath, mit einmühtigem Consens und Verwilligung des vorigen Al-  
 ten und aller übrigen Rätze, vorgestellt, die Bürgerschaft zur Huldigung gebracht,  
 dieselbe dem Rath allen geziemenden Respect und Bürgerlichen Gehorsam zu bezei-  
 gen angewiesen, insonderheit die Deputirte der Viertel, Handwerker, und deren  
 vor den Thoren, Uns den Bischoffen, allermassen ab Num. 7. mit mehrern  
 zu ersehen, angelanget, der Factionisten Machinationen bey des Schwedischen  
 Ge-

1650. August. Generalissimi Liebden Durchreise mit guter Information vorzubiegen, darben con- 1650. August.  
 testirend, daß Sie die prärendirende Restitution Vigore Instrumenti Pacis

ad Annum 1624. gang nicht zu restringiren, sondern vielmehr die innerliche Ruhe zu besördern begehret, auch alles vorher, was durantibus Differentiis ein und andern Theils für Thätlichkeiten oder sonst widriges voraanger, per Recessum totaliter aufgehoben, und also in nullo ulterius, Unsers Wissens, der Rath destituirt, außer der Wieder-Einführung deren per hanc Commissionem abgeschaffter schädlicher, den Factionisten aber zu Privat-Vortheil reichender Mißbräuche, (wie dann meisten Theils des Rathes Personen selbst über Unserer Subdelegirten Befragung bekennen müssen) wenig oder gar nichts zu restituiren vorkommet, neben deme, daß die Restitutio ex Instrumento Pacis von dem regierenden Rath nicht, sondern a Privatis gesucht, und falsch præsuppositis & narratis Nomine audito heimlich erpracticiret, vor sich selbst diese Erinnerungen zwischen Rath und Bürgererschaft, so allererst post conclusam Pacem, nulla Occasione Motuum, sondern aus übel geführter gemeiner Stadt-Haushaltung & ob male administratam Justiciam distributivam entstanden, sich ad Instrumentum Pacis nicht qualificiren, weniger admittiren lassen, massen dann Hallenhorst und der Bürgerchaft Depucirte, als Sie damahlen zu Nürnberg der innerlichen Differentien halber sich angeben, von dannen ab (und wie man sichere Nachricht, Hallenhorst selbst bey seiner Zurückkunft gestanden) beyde Theil Ihrer Differentien halber an diese Ihrer Kayserlichen Majestät Special-Commission verwiesen, und wann dergestalt, was also mühsam zu gemeiner Stadt Ruß und Wohlfarth vermittelt solcher Commission angeschaffet, von den vor gewesenen Differentien mit großer Arbeit aus einander gesetzt, und was sonst aus dem Anfangs sehr gefährlich befundenen Zustand wieder in Ruhe gebracht, durch diese Frieden-Störer und ihre böse Conatus, zu Manutenez ihrer übel gepflogenen Aktionen, wider de Facto umgestossen, und die Bürgerchaft mit Gewalt wider dasjenige, so zwischen beyden Theilen, vermittelt Ihrer Kayserlichen Majestät ertheilter Commission, an denen vor gewesenen Differentien verglichen, und sonst in Abstellung der Mißbräuch, und Unordnung einer guten Haushaltung (welchen Falls man nicht auf das Possessorium, sondern das Fundamentum des Ursprungs, woher das Malum dieser innerlichen Unruhe entsprossen, hauptsächlich zu sehen) abgehandelt, beschweret werden solte, eine neue weit aussehende zu der Stadt Total-Ruin gedehnde Unruhe sich besorglich erheben, und, was durch Gbttlichen Beystand sopiret, durch solchen giftigen Fried-häßigen Saamen mit höchster Verbitterung de novo erwecket, so leicht aber nicht gestillet werden könte, zu geschweigen mit was schlechten Respekt Ihrer Kayserlichen Majestät hierunter ertheilte Rescripta, Authorität und Respekt hiedurch infringiret, ingleichen, was Spott und Schimpff durch diese verächtliche Vernichtung der Commission, da solches im Römischen Reich erschallet, Ihrer Kayserlichen Majestät zu wachsen, ingleichen, wann dasjenige, was vermittelt allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät Interposition und Authorität tractiret, abgehandelt und geschlossen, durch zwey oder drey Zancsfüchtige Aufwickler so liederlich zernichtet, eludiret und verschimpfet werden solte, Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu Übernehmung dergleichen Commissionen nicht ohne Ursache Bedencken tragen würden, hiebey Wir auch keines weges sehen können, unter was Schein oder Prætext des regierenden Rathes Ansinnen und Begehren solchen Aufwicklern und falschen Negotianten in dergleichen unbefohlenen Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten ertheilten Commission gang entgegen stehenden Suchen Gehör gegeben, oder Hand geboten werden könte, zumahlen vermöge des Haupt-Recesses, was in Zeit der Nürnbergischen Tractaten per Commissarios zwischen beyden Partheyen abgehandelt und verglichen, in beständigen Esse ungeändert verbleiben solte, ausdrücklich abgeredt und geschlossen, auch ohne das dergleichen contra Bonum publicum Civitatis gehende Privat-Factiones und Aufwicklung höchststräflich verboten, auch solang

1650. Hallenhorst und Geißler als der Bürgerschaft abgesagte Feinde in der Stadt ver-  
bleiben, weder beständige Ruhe noch Eingkeit jemahlen zu hoffen.

1650.  
August.

Als haben den Herrn und Euch hievon umständige Nachricht, zumahln Wir nicht befinden, mit was Schein Rechtsens oder vernünftigen Prætext sich die Schwedische Generalität, wie der Aufwickler Hallenhorst neben seinen Asscclis vermeynet und verhoffet, sich dieser von dem Instrumento Pacis und dessen Restitutions- und Executions-Puncten ganz nicht dependirender Sachen annehmen können, auch Wir Uns nicht versehen zu geschehen, ertheilen wollen, mit angehefften Fürstlichen und Großgünstigen Ersuchen, zu Verhütung dieses durch gestaltfame Vernichtung der obhabenden Kayserlichen Commission Ihrer Kayserlichen Majestät und Uns allerhöchst und hochempfindlich zuwachsenden Despects, hingegen dessen, was Krafft derselben so mühsam und wohlmeynend abgehandelt, beständiger Manu-tenenze, bey dem zu Nürnberg annoch subsistirenden Schwedischen Herrn Bevollmächtigten gründliche und nachdruckfame Information und Remonstracion zu thun, damit einziger zwar zu nichts anders als der Stadt Ruin, Fovirung innerlicher hochschädlicher Spaltung, Aufruhr und Unruhe gereichender Eingriff, etwa ex mala Informatione & falsis Præsuppositis, nicht gethan, sondern die Aufwickler zu Haltung alles desjenigen, was Sie selbst tractiren und beliebig schliessen helfen, angewiesen werden.

Den Herrn und Euch alle angenehme Willfährigkeit in Freundschaft und Gnaden zu erweisen gelissen und geneigt verbleibend. Datum den 22. Julii Anno 1650.

Der Herrn und Euer

Wohl affectionirter  
Melchior Otto Episcopus.

Wohl affectionirter  
Eberhard.

An des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten  
und Stände zu den Nürnbergischen Friedens-  
Executions-TRACTATEN Deputirte Rätze,  
Bothschaften und Gesandte ꝛ.

### §. XIX.

Ursachen,  
warum keine  
Special-Indem-  
nification  
wegen Heil-  
bronn zu  
präziren?

Sonnabends den 27. Aug. versammelten sich die Deputati, in Meynung den *Punctum Indemnificationis* wegen des *Asscurationis-Plazes* vorzunehmen, und das ehelin darüber verfertigte Project in vöilige Richtigkeit zu bringen. Man konte sich aber in der Sache darum nicht vergleichen, weil die Fränckischen und Schwäbischen Stände eine gleichmäßige Indemnification wegen Heilbronn und derer dahin verwendeten Unterhalts-Gelder, wie Münster wegen Rechte, verlangeten, wozu sich aber die andern Stände nicht verstehen wolten, weil es mit jenem eine ganz andere Verwandniß als mit diesem habe: Dann bey der Real-Assecuration müste der unschuldige Stand, welcher eine von seinen Städten zum Versicherungs-Plaz hergeben müste, vor viele andere Stän-

de in Nexu bleiben, die man doch bey Versprechung solcher Real-Assecuration noch nicht einmahl habe ernennen können, auch noch unbekannt sey, welcher Stand, mit Abführung seiner Rata zu den Satisfactions-Geldern, in Mora verbleiben werde, und mithin, wie lange noch solche Assecuration dauern möchte: Mit Heilbronn hingegen sey es viel ein anders, da man ein gewisses Quotum, nemlich 45. M. Thlr. determinirt habe; solche wären bereits in die Creyße vertheilt, und kämen würcklich nach und nach die Gelder ein: Wann diese vergriffen wären, hätte man sich des in solcher Sache abgefasseten Reichs-Conclusi zu erinnern, dabey strikte zu verbleiben, und ein mehrers nicht zu verwilligen. Ob es auch wohl in dem Haupt-Recess das Ansehen hätte, ob habe man eine Continuation und

1650.  
August.

und längere Zeit verwilligt, so sey doch solches eben nicht so klar, weniger die Stände mit solcher Contribution in perpetuum & infinitum zu beschwehren, sondern es stünde in der Reichs-Stände Macht, solche Last aufzukündigen, wann Sie wolten, und zwar dieses um so vielmehr, weil man gleich bey Verwilligung der 45000. Thlr. den Kayserlichen Gesandten rund heraus gesagt habe, daß man sich zu einem mehrern, als zu 3. Monathen, nicht verstehen, auch, wann solches Geld vergriffen sey, ein mehrers nicht verwilligen wolte: Welches Dieselbe also angenommen, und vor diese gutwillige Bezeugung im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät denen Churfürsten und Ständen Dank gesagt hätten, mit weiterer Erklärung, Ihre Kayserliche Majestät hofften nicht, daß dieses Werk sich noch 3. Monath lang verziehen, sondern die Restitution von Franckenthal nächst ehender erfolgen werde; Sollte es aber wider alles Verhoffen ehender nicht geschehen können, so wolten alsdann Ihre Kayserliche Majestät der Sache anderweit selbst Rath

schaffen. Woferne aber gleichwohl, wider alles Verhoffen, im Fränckischen und Schwäbischen Creyß solche Contribution nach Heilbronn durch Exactiones und Zwangs-Mittel de Facto erpresset werden wolten; So sey diesen Creyssen, in dem Haupt-Recess, §. Damit nur aber die 10. des Regressus halber bereits prospicirt worden, wäre auch solche Verwahrung in dem Haupt-Recess viel kräftiger, als wann Sie einen absonderlichen Indemnifications-Schein, oder, wie es schier das Ansehen gewinnen wolle eine Special-Guarantie, von denen auf dem Nürnbergischen Convent in gar schwacher Anzahl noch vorhandenen Gesandtschaften, erhielten. Es wolten aber die beeden Creyße diese Argumenta nicht gelten lassen, dahero die fernere Deliberation über diesen Punkt verschoben, jedoch beliebt wurde, bey dem Concept der Indemnification die oben gemeldeten, von Münster exhibirten Considerationes zu bemerken, und mit dem Legato Vollmar daraus zu communiciren.

1650.  
August.

## §. XX.

Die Reichs-  
Räthe Ant-  
wort an die  
Franzosen,  
wann der in  
Eranische  
Dienst ge-  
hoben  
wurden.

Weil aber inmittelst die Franzosen auf ihre letztere Beschreibung, die Durchführ- und Ueberlassung einiger Völder an Spanien betreffend, eine Resolution urgirten; So wurde im Deputations-Rath, Montags den 13. Aug. geschlossen, Ihnen diejenige Antwort, welche die Kayserlichen Gesandten den Deputirten am 13. Ej. leghin ertheilt hätten, zu hinterbringen, nemlich, 1.) daß Sie, die Franzosen, wegen Annehmung fremdder Völder, eben dergleichen gethan, und sich noch erst kürlich bemühet hätten, etliche Schwedische Regimenter, so in das Stift Lütich marchirt wären, zu debauchiren, welches aber um deswillen, weil diese denen Franzosen gehässig gewesen, nicht erfolgt sey; 2.) Wäre es wider die Teutsche Freyheit, wann einmahl die Abdankung geschehen sey, daß man den Leuten inhibiren wolte, in neue Dienste zu treten, wo es ihnen selbst gefällig sey: Und hätten es die Kayserlichen Gesandten denen Franzosen, sonderlich dem Graf Servient, ehehin

zu Münster ins Gesicht gesagt, wie Sie nicht verwehren könnten noch wolten, wann nach vollendeter Abdankung etliche der abgedanckten neu Geld vort Spanischen Werbern nehmen würden. Welche Resolution von denen Sub-Deputirten, Chur-Maynz, Bamberg, Sachsen-Altenburg und Wolffenbüttel, den Franzosen am 13. Aug. zur Antwort hinterbracht wurde. Die Franzosen aber wolten damit keines weges zu frieden seyn, sondern behaupteten, es sey der Ubergang solcher abgedanckten Völder an Spanien, so wohl ex Parte Caesaris, als Statuum, propter Conventiam, eine Violatio Pacis publicæ, gereiche zu Franckreichs Ruin, welches auf einmahl nicht zugleich mit dem Kayser und Spanien Krieg führen könne: Weswegen die Deputati versprachen, nochmahls denen Kayserlichen aus der Sache Vorstellung zu thun: Nach mehrern Innhalt des Thumshirnischen Protoecolli sub N. I.

N. I.

N. I.

1650.  
August.

N. I.

Protocollum dd. 20. Aug. 1650.

1650.  
August.

Schickte Herr La Cour in Herr Bollmars Haus, und ließ bey dem Ehurs Maynßischen um Resolution auf das Franckßische eingegebene Memoriale anhalten, deswegen der Ehur - Maynßische, Bambergische, Altenburgische und Wolffenbüttelsche alsbald zu Ihm führen, alda Wir auch Herrn D'Avan-gour antraffen. Herr Meel proponirte: Daß Wir den Kayserlichen die Franckßische Querel wegen der Spanischen starcken Durchzüge repräsentirt, Sie hätten sich aber damit entschuldigt, daß die Herrn Franckosen eben dergleichen ar-rentirt, aber darum nicht hätten zu Werck richten können, weil die Schwedischen Regimenter, um welche sie sich beworben, in Franckßische Dienste nicht gewolt hätten; Es wäre auch von den Herrn Franckosen dem Instrumento Pacis und E-xecutions-Recess in vielen Dingen zuwider geleset worden, deswegen Sie keine Ursach hätten, sich so hoch zu beschwehren, zumahl die Herrn Kayserlichen dem Grafen Servient zu Münster zum Voraus gesagt, daß weder dem König von Spanien noch Franckreich gehöhret werden könne, Böcker in Deutschland zu werben; womit Er auch zufrieden gewesen sey.

Herr La Cour wiederholte Seine Klagen, implorirte Fidem publicam und remonstrirte, daß durch diese Reuterey, welche der Kern von Kayserlichen Volk wären, ganz Franckreich incinerirt würde werden, er wolte, daß er todt wäre, damit er die Asche seines Vater-Landes nicht ansehen dürffe, wenn Franckreich subjugirt, so würde die Reiche Uns treffen, zum wenigsten würden über Winter der Spanier Quartier in Teutschland seyn, über 100. Millionen Rthlr. und eine fast unzählbare Menge Volk hätten Sie auf die Teutsche Libertät spendirt, jetzt thäte man die Augen zu, und wolte contra datam Fidem ihr Unglück nicht sehen, Er wolte uns täglich auf dem Hals liegen, und nicht ablassen, bis Wir die Transitus Hispanorum pro Violatione Pacis erklärten, es geschehe Ihnen Gewalt und Unrecht, daß Sie sich um ein einzig Regiment beworben hätten, was auch noch nicht exequiret, wolte Er als ein Geißel hier bleiben, bis alles exequiret wäre, Wir hätten noch Guarandiam, die solten Wir auch halten, oder Sie und Wir würden verlohren, welches Er alles meistens mit tröhnenden Augen und sehr bestürzten Gemüth vorbrachte.

Nos. Wir wollten das Unsere thun, und an Unsere Principalen die Noth-durfft selbst gelangen lassen, es wäre aber Wunder, daß Ihre Confoederirte die Herrn Schweden den Durchzug bis Dato selbst nicht allein verstatet, sondern auch so gar schriftliche statliche Pässe und Salvos Conductus den Spaniern ertheilet.

Ille. Die Schweden sagten, Sie wären nur Hospites in Ihren Quartieren, von dem schriftlichen Salvo Conductu wüßte Er nicht, aber öfters hätte Er die Schwedischen erinnert, Sie solten doch consideriren, daß der Kayser solcher Gestalt nichts abdancke, denn ob Er oder der König von Hispanien solche behalte, wäre gleich viel.

Nos. Der Spanische Ambassadeur hätte ja dem Generalissimo gar höflich Dank gesagt, pro Salvo Conductu, Er möchte wünschen, daß die Herrn Franckosen zu Münster geschlossen, und die Spanischen Tractaten nicht zur Ruptur hätten kommen lassen.

Ille. Wenn Sie gleich zu Münster geschlossen, wäre es doch von den Spanis-chen nicht gehalten worden, aber die Herrn Schweden hätten vergangen Jahrs im Oktobri schliessen sollen, da es dem König von Hispanien an Winter-Quartieren ermangelt, iezo wäre nun der Schluß mitten in der Campagne zu grossen Vor-tel des Königs von Hispanien geschehen.

Nos. Wenn die Präsumption des Nichthaltens gelten sollte, müßte nimmer kein Friede getroffen werden. Wiewohl auch, was Er von der Schweden Schluß aus Unbedacht sagte, gnugsam an Tag gab, daß Sie die Franckosen fleißig müßten ne-

1650. August. negotiirt haben, mit dem Schluß, biß gegen Winter inne zu halten, ließ mans doch unbeantwortet vor diesemahl hingehen.

1650. August.

Nachmittags um 6. Uhr giengen der Herr Wolfenbüttelsche und ich zu Herrn Wollmars Excellenz, und ersuchten Sie, denen Neuburgischen fernere keinen Umschweif zu verstatten, und, darmit andere Sachen nicht versehen würden, dieses Werck Morgen Nachmittag vorzunehmen.

*Ille:* Erbote sich hierzu willig, war auch selbst mit den Neuburgischen nicht wohl zu frieden, und fragte Uns, was die Frankosen guts vorgäben?

*Nos:* Erzählten den Verlauff, erinnerten dabey, daß gleichwohl einmahl diese starcke Durchzüge den Reichs: Constitutionibus zu wider lieffen.

*Ille:* Er hätte gleichwohl einen expresen Boten bekommen von Seinem Herrn, und würde berichtet, daß der Commendant zu Bressach ausdrücklich sich resolvirt, er habe Königlichem Befehl, weder die Waldstädte noch das Dominium Ueile abzutreten, oder von den Contributionen abzustehen, sondern in seinen bißherigen Actionen zu continuiren; Wenn nun die Frankosen nichts hielten, wäre zu verwundern, warum Sie der Spanischen Werbung halber solch Geschrey machten, Sie Kayserlichen wollten mit Ihnen nicht ein Wort mehr von denen Wald: Städten reden; aber sein Herr, der Erz: Herzog zu Inspruck, würde necessitirt, sich mit der Lourennischen Partie zu conjungiren, und ein Mann oder 6000. ins Elßah gehen zu lassen, so wäre Bressach verlohren, denn der Erz: Herzog und Lothringen stünden vor, daß in Teutschland kein Succurs kommen könnte, in Bressach wäre kein Proviand und nur 800. Mann zur Guarnison, da doch 3. biß 4000. Mann, wenn es zum Ernst gehen sollte, darein gehöreten. Die Spanischen Gesandten giengen zwar starck, sie zehrten aber um ihr Geld.

*Ego.* Dieses Letztere hätte sich im Coburgischen nicht befinden wollen, allda sie, was man nicht umsonst geben wollen, mit Gewalt weggenommen.

## §. XXI.

Mittwochs den 21. August referirte der Chur Maynzische im Deputations-Rath: „Daß Baron Orenstern Gestern den Secretarium Pömern zu Ihm geschicket, und bedeuten lassen, es komme Ihrer Excellenz schmerzlich vor, daß man mit den Restitutions-Sachen so langsam verfare: es sey Ihm von dem Herrn Generalissimo öftters beweglich zugeschrieben und anbefohlen worden, auf solche Sachen, und damit aller Verzug abgewendet werde, dieses Orts inständig zu treiben. Wolte es verohalsben bey dem Directoro erinnert haben, solches gegen die Deputirte ebenmäßig zu gedenccken, und zu erinnern, daß man den Sachen beser abhelffe: Im widrigen möchten die unter dem General-Lieutenant Duglas im Fränckischen Creyß stehende Bldcker wohl so lange liegen bleiben, und andere Ungelegenheit daraus erwachsen. 2) Hätte Er erinnern lassen, daß die Repartition, so wohl zu Un-

„terhaltung der Heilbrunnischen Guar-  
„nison als auch des Asseruation-Pla-  
„hes, (nemlich der Bechte, weil nach Ab-  
„lauff 2½. Monat, von Zeit hiesiges Schluß-  
„ses anzurechnen, die Verpflegung auf  
„die Stände siele) expedirt, und auch  
„wegen des Hagenauischen Fehlers,  
„so sich in der Repartition der Satisfac-  
„tions-Gelder befunden habe, Aende-  
„rung getroffen, und der Mangel ersetzt  
„werden möchte. Eben dieses Anbrin-  
„gen hätte Orenstern durch gedachten  
„Secretarium heute abermahl wieder-  
„holen lassen, mit uninständigen Begehren,  
„solches an das Collegium Deputato-  
„rum zu bringen.

Diese Bedrohung vernahm man nun sehr ungern, und befand der Nothdurfft, weil es den Punctum Exauorationis betrifft, daß zuörderst mit denen Kayserlichen Gesandten daraus communicirt, und darauf dem Baron Orenstern die Unbefugsamkeit per Deputatos remonstrirt werden sollte.

Ex r

Es

1650. August. Es verfügten sich dahero sämtliche Deputati zu dem Legat Vollmar, und referirte Ihm der Chur: Maynische des Baron Drenstierns Erinnerungen und Bedrohungen. „Nun müsse man „schmerzlich vernehmen, daß das Collegium Deputatorum also sugillirt, und „unschuldige Stände, ja ganze Creyse, „durch die Schwedische Völcker, wie jeso „absonderlich dem Fränckischen auch „geschehe, beschwehret würden. Die „Schweden müsten bedencken, daß die „Extensio Amnestiæ, so sich auf 2. „Monath nach dem Schluß erstreckte, „nunmehr zu Ende gelauffen, und man „befugt sey, aller Schäden, so weiter geschehen, sich zu erholen, daß man sie „auch billig vor Schwedische Völcker weiter nicht zu halten habe, nachdem der „Terminus Exauëtorationis verlossen sey. Der Schimpff redundire nicht „so wohl auf die Deputirte als auf die „Herren Principalen, und werde solcher „Gestalt besser seyn, man ziehe davon. „Einger Verzug könne dem Collegio nicht bengelegt werden, weil nichts un- „terlassen worden sey, was zur Beförderung dienlich, und hätte man wünschen „mögen, daß die schwehrtsten Sachen, als „die Obnabrückische und Sulzbachische, „nicht voran gesetzt worden wären, wie „man auf so inständige Anhalten des „Herrn Generalissimi hätte müssen geschehen lassen, dadurch dann die Zeit „und Gelegenheit genommen worden, „die Termine strictissime zu observiren. Man vermeyne gleichwohl, was „hier zu expediren, solle noch in diesen 3. „Monathen geschehen, binnen solcher Zeit „auch die übrige Sachen durch die Commissiones ihre Erledigung erlangen. „Daß die Königlich Schwedischen mit „Abdankung und Abführung der Völcker sich wegen des Restitutions-Puncts

„nicht aufzuhalten hätten, wäre aus dem „Haupt-Recess, wie auch aus des Herrn „Generalissimi absonderlicher schriftlicher Declaration, genugsam bezubringen. Und hätten Seine Fürstliche Durchlaucht sich gegen vornehme Chur: und „Fürsten bey Ihren Fortreisen mündlich „erkläret, daß Sie mit dem Puncto Restitutionis nunmehr weiter nichts zu schaffen hätten, sondern denselben dem „Collegio Deputatorum überlassen. „Dieweil nun die Herren Kayserlichen „absonderlich mit denen Königlich Schwedischen den Articulum Exauëtorationis abgehandelt und verglichen, und also darüber zuhalten, als bitte man, die „Herren Kayserlichen, und zuvörderst „des Herrn General-Lieutenant Duc „d'Analf Fürstliche Gnaden, möchten „dem Herrn Baron Drenstierm hierunter zu sprechen, und die Nothdurfft monstriren lassen.

Vollmar wiederholte fürklich das Anbringen, und führte mit mehrerm aus, daß man Schwedischer Seits darin keine Befugniß habe. Er wäre ohnedieß dem Baron Drenstierm eine Revisita schuldig, wolle derothalben Nachmittage zu Ihm, und mit Ihm daraus reden. Ihre Kayserliche Majestät lasse den Punctum Restitutionis Amnestiæ & Gravaminum bey dem Collegio Deputatorum, wie Sie dann auch noch mit legstem Briefen wegen zwey Sachen geschrieben, wie den Deputirten ehest erdffnet werden sollte. Wann aber die Schweden dem Collegio Deputatorum nicht wollten seine Potestät lassen, würden Ihre Kayserliche Majestät am besten thun, daß Sie die Deputirten avocirten. Weel antwortete: Wenn man mit Schimpff hier seyn solle, werde man der Kayserlichen Avocation nicht erwarten, sondern wohl von selbstem weg ziehen.

## §. XXII

Die Gerolts-  
eckische Sache wird ad  
Cameram  
verwiesen.

Des folgenden Tags den <sup>22. August.</sup><sub>1. Septembr.</sub> kam in dem Deputations-Rath die Sache Baden-Durlach contra Oesterreich vor, die Herrschafft Geroltz-ek betreffend, und wurde zur Deliberation proponirt, wer doch in solcher Sa-

che Comperens Judex seyn solle, um dieselbe secundum Instrumentum Pacis intra Biennium zu decidiren? Nach diesen Consultationen fandte man vor das Beste, die Sache an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu ver-

1650.  
August.

1650.  
August.Dona d'A-  
mali wird  
erwähnt.Diebe erfu-  
ren die Kay-  
serlichen Ge-  
sandten, von  
dem Congress  
nicht hinweg-  
gehen.Die Kayserli-  
chen schlagen  
über aus  
den Refar-  
ten ab.

verweisen, id quod ex Dignitate Imperii, & contra pratensam Exemptionem Domus Austriacae maxime congruum foret. Und als man auch in Erfahrung brachte, daß der *Duca d'Amali* von dem Kayserlichen Hof Befehl erlangt haben sollte, seine Rückreise förderlichst anzutreten; fand man gut, ehe dann solches den Ständen denunciirt würde, Denselben so wohl als die übrigen Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, daß Sie wegen der noch nicht vöblig geschenehen Exauktionation und Evacuation sich noch eine Zeitlang in Nürnberg aufhalten möchten. Und weil eben die sämtliche Kayserliche Gesandtschaft besamman war, verfügten sich die Deputirten mit solcher ihrer Werbung dahin, denen der Legat *Vollmar* folgenden antwortete: „Es sey durch Gottes Gnade und mit Chur-Fürsten und Stände Beytretung nicht allein hier zum Schluß gerathen, sondern auch in Puncto Exauktionationis & Evacuationis dahin kommen, daß Ihre Kayserliche Majestät dasjenige, was Ihre obgelegten, allerdings zu Werk gerichtet, dergleichen auch meistens von Seiten der Cron Schweden geschehen. Aus demjenigen, was man Gestern an *Jhn Vollmarn* gebracht habe, daß nemlich der General *Duglas* mit etlichen Regimentern im Fränkischen Creys stehen bleibe, und was *Baron Drenstern* deshalb dem Reichs-Directorio sagen lassen, hätte Er Gestern Nachmittage mit ermeldtem *Baron* geredet, welcher sich erkläret, Heute alsbald an den *Duglas* zu schreiben, damit Er seinen *March* fortsetze. Inmassen Er *Vollmar* Demselben expresse angedeutet habe, Kayserliche Majestät wie auch Chur-Fürsten und Stände würden also länger nicht nachsehen können, zumahl die *Extensio Amnestiae* nunmehr zu Ende gelauffen sey. Es hätte auch der Schwedische Secretarius heute berichtet, daß das Schreiben fortgangen sey. Anlangend die Evacuation und Abtretung der Plätze, so wäre dieselbe in denen Obren Creysen von den Schweden geschehen. Was aber die Plätze in den Untern Creysen betrifft; so hätten des Herrn Generalissimi **Zweyter Theil.**

„Fürstliche Durchlaucht Seiner Fürstlichen Gnaden und Ihnen auch, den andern Kayserlichen, allhier vor dem Abreisen die Parole gegeben, Sie wolte durch Ihre Fortreise *Erfurth*, *Münden* und *Dömitz* enträumen, die andern Ordren wegen der Plätze im *Suffi Ostprubrick* und *Fürstenthum Mecklenburg* wären allbereits fortgeschickt. Wegen der *Warnemünder Schanze* aber sollten ja, wie Sie von dem *Braunschweig-Wolffenbüttelischen* Gesandten vernommen, die Schweden einen Wechsel treffen wollen, weil solches aber den *Zoll* concernire, werde derselbe Streit zu anderer Zeit und Gelegenheit entschieden werden müssen. Wegen *Erfurth* hätte *Baron Drenstern* Gestern Bericht gethan, daß die Evacuation nunmehr wohl geschehen seyn würde, und erwarte Er Heute deswegen Schreiben. Was *Frankenthal* anreicht, so sollten Ihre Hochfürstliche Durchlaucht der *Erz-Herzog* ja Ordren haben, und hätten an Dieselbe Ihre Kayserliche Majestät geschrieben, zumahl der *Spanische* Ambassadeur zu *Wien* sich auf den *Erz-Herzog* bezogen. Der *Punctus Restitutionis* gehdre vor das *Collegium Deputatorum*, und sähen Sie, die Kayserlichen, unter den Sachen keine, welche etwa Ihrer Interposition bedürffe. Die *Pfalz-Sulzbachische* Sache aber sey zu solchem Stand gebracht, daß Sie innerhalb wenig Tagen richtig werden könne; Also sähen Sie, die Kayserlichen, nicht, warum Sie allhier länger zuverwarten, denn Sie versehen sich, Ihre Königl. Majestät zu Schweden, und der Herr *Generalissimus*, wie auch andere *Generalen*, demjenigen, was geschlossen und versprochen worden, im übrigen auch nachkommen würden, wie wohl Sie nicht wüsten, was es vor ein Absehen habe, daß der General *Duglas* zu dem General *Steinbock* stossen solle, der ohne dieß noch in *Westphalen* bey 3000. Mann stark stehe. Sie verhofften aber das beste. Solte nun aber, wie Sie doch nicht vermutheten, Schwedischer Seite dem Schluß nicht nachgelebet werden; so müsse ein ander Schluß und Resolution von **XXX 2** Ihrer

1650.  
August.

1650. „Ihrer Kayserlichen Majestät und den  
 August. „Ständen selbst gefast werden: dazu  
 „man aber allhier nicht gelangen würde.  
 „Solte auch die Restitution Francken-  
 „thals nicht erfolgen, würden Sie, die Kay-  
 „serlichen Gesandten, durch Schreiben in  
 „Spanien und durch Ihr Remonstrir-  
 „ren, so bisher geschehen, das Werck  
 „doch nicht heben, sondern Ihre Kay-  
 „serliche Majestät müsse es immediate  
 „thun. Die Franzosen hätten den  
 „Ständen ihre Plätze restituirt, ausser  
 „Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu  
 „Inßbrug die 4. Wald-Städte nicht,  
 „und hätten Seine Fürstliche  
 „Gnaden der Duca, wie auch Er Herr  
 „Vollmar, Schreiben bekommen, daß der  
 „Commendant zu Brysach sich erkläret,  
 „daß Er eine Königlich Ordre hätte, die  
 „4. Wald-Städte nicht zu restituiren, die  
 „Contribution oder Intraden auch nicht  
 „fallen zu lassen, biß Franckenthal evan-  
 „cuirt, und die Spanische Cession vor-  
 „handen. Und also werde hiesiger Fran-  
 „zösischer Gesandten Ordre und Schrei-  
 „ben nichts geachtet, und nichts fruchten,  
 „Sie schrieben gleich, so scharff Sie wol-  
 „ten, hinauf; Ihre Hochfürstliche Durch-  
 „laucht aber würden dann auch nicht  
 „schuldig seyn zu halten, was versprochen,  
 „wann Frankreich dem nicht nachlebe,  
 „was Ihm obliege. Solten Seine Fürst-  
 „liche Gnaden der Duca auf Ansu-  
 „chen eines oder andern Standes und  
 „dessen Gesandten noch etwas cooperi-  
 „ren können, wolle Sie, wie bisshero, es  
 „nicht unterlassen. Was aber hierunter  
 „Ihrer Kayserlichen Majestät Meynung  
 „sey, so Sie überschrieben, wolten Sie  
 „den Deputirten hiernächst eröffnen ꝛc.

Durch den Ehrur. Maynzischen  
 wurde weitere Instanz gemacht, und auch  
 erinnert, daß, wenn man auch gleich  
 über die an Seiten der Schweden be-  
 zeigende Difficultäten an den Schwedi-  
 schen Generalissimum schreiben wolte;  
 so würden doch Seine Durchlaucht  
 antworten, daß Sie sich mit der Stände  
 Gesandten hierüber nicht einzulassen hät-  
 ten, sintemahl solcher Punkt vor die Ge-  
 neralität gehöre, und von derselben abson-  
 derlich verglichen sey: allererst dahin zu  
 schreiben, oder an Seine Fürstliche Gna-  
 den, würde sehr lang fallen. Dieweil aber

auch noch ungewiß sey, ob der Baron  
 Drenstern an den General Duglas ge-  
 schrieben habe, auch wann dieser würck-  
 lich fort marchiren werde; so möchte  
 sehr nützlich seyn, wenn Seine Fürstli-  
 che Gnaden etwan zu Ihm dem Duglas  
 selbst einen Cavallier abschickten.

Vollmar erklärte sich im Rahmen  
 des Duca d'Amalfi: Sie wolle an Du-  
 glas selbst schreiben, auch, wo nöthig, je-  
 mand abschicken. ꝛc.

Des folgenden Freytags, den <sup>23. August.</sup>  
 2. Sept. kam die Gerolzeckische Sache aber-  
 mahl vor, und wolte der Baden-Dur-  
 lachische Abgeordnete mit der Tags  
 vorhero beschlossenen Remissione Cau-  
 sa ad Cameram nicht zufrieden seyn,  
 aus Ursachen, daß zu besorgen stünde, die  
 Sache möchte dadurch zur Weitläufig-  
 keit kommen, und sein Herr um das Be-  
 neficium Termini in Instrumento  
 Pacis definiti gebracht werden. „Bey  
 „der darüber angestellten nachmahligen  
 „Consultation fand sich nicht, wo sol-  
 „che Sache besser, als in Came-  
 „ra, tractirt werden könnte, daher man  
 „es dabey bewenden ließ, jedoch mit dem  
 „Zusatz, daß der in Instrumento Pacis  
 „bey diesem Articul vor Baaden-Dur-  
 „lach exprimirte Terminus Biennii  
 „wohl beobachtet, und daher diese Sa-  
 „che extra Ordinem, gleichsam per  
 „Compromissum, am Kayserlichen  
 „und Reichs-Cammer-Gericht tractirt,  
 „auch auf weiteres Tergiversiren des  
 „Gegentheils in Contumaciam ver-  
 „fahren werden solle: Und eben dieses  
 „sey von dem Convent an Desterreich,  
 „sub eadem Comminatione, zu noti-  
 „ficiren, daß nehmlich, auf den Fall  
 „nicht Erscheinens oder nicht submitti-  
 „rens, auf die Baaden-Durlachische Pro-  
 „bationes in Contumaciam auch exe-  
 „cutive verfahren werden solle.

Zu gleicher Zeit kam eine nicht weni-  
 ger beschwerliche Sache vor, nehmlich  
 des Obristen Keller contra Freyberg-  
 Justingen; Nachdem man aber in dem  
 Examine befunden, daß es eine bloss  
 Justiz-Sache und auf gegenwärtigen  
 Convent nicht gehöre; so wolte man  
 zwar selbige simpliciter abweisen, jedoch,  
 weil sie eine arme Wittwe und Wasen  
 betraff,

1650.  
August.Gerolzecki-  
sche Sache  
wird per Mo-  
dum Com-  
promissi an  
das Cammer-  
Gericht nach-  
mahls ver-  
wiesen.

1650. August. betriff, ermahnte man dabey beyde Theile, allenfalls per Arbitros Compromissarios den Handel abzuthun.

Kaiserliche  
Gesandten  
eröffnen ih-  
ren Abschied  
an Ständen.

Weil auch die Kaiserliche Gesandtschaft die sämtlichen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu sich in des Duca d' Amalfi Quartier erbitten lassen; erhuben sich dieselbe in Pleno um 11. Uhr dahin, allwo der Legat Vollmar folgende zierliche Rede hielt. *Premiss. Tit.* „Es sey bekannt, daß die Römische Kaiserliche Majestät sich ernstlich angelegen seyn lassen, damit die *Executio Pacis*, absonderlich auch durch Abtänkung und Abführung der Völker und Restitution der Plätze, erfolge. Zu welchem Ende Sie alsbald Seine Fürstliche Gnaden, den Duca, sammt zugegebenen Räten, nacher Prag abgeordnet, damit solche Abtänkung und Abführung der Völker verglichen, auch sobald zur Evacuation geschritten werden möchte. Was vor Ursachen aber das Werck verhindert, und eine andere Zusammenkunft anhero nacher Nürnberg veranlasset haben, wäre bekannt. Darauff dann allerhöchstgedachte Ihre Kaiserliche Majestät Seiner Fürstlichen Gnaden und denen zugegebenen Räten anbefohlen, sich anhero zu verfügen, und die Exauktion und Evacuation zum schleunigsten Ende zu bringen. Welchem Befehl Seine Fürstliche Gnaden, Herr Eran und Er, nachgesetzt, Seine Fürstliche Gnaden alsbald auf dem bestimmten Tag, Sie die andern aber hernach sich eingefunden, und wäre nicht verborgen, mit was Eyser und Arbeit in den Tractaten fortgefahen worden. Nachdem es nun durch Gottes Verleihung mit denen Schwedischen und Frankösischen Generalen und Plenipotentiarren zum Schluß kommen, die Ratificationes eingelangt und hinc inde ausgehändiget, und darauf seithero nichts anders urgirt und getrieben worden, als daß die Abtänkung und Abführung der Krieger-Völker, auch Räumung der Plätze, geschehe, so wäre vor des Herrn Generalissimi Abreise es dahin gebracht, daß die Ordres ausgewechselt und vollzogen worden,

„mithin Kaiserliche Majestät und Chur-Fürsten und Stände damit zu Frieden seyn könnten. Und obwohl die Ausziehung eslicher Guarnisonen noch im Werck sey, so befinde Ihre Kaiserliche Majestät doch keine Haupt-Sache mehr übrig, darum Sie Ihre Gesandtschaft allhier länger zu lassen. Hätten dannhero Ihnen befohlen, der Stände Gesandten solche Resolution anzuzeigen, daß Sie Seine Fürstliche Gnaden und Sie, die beede andern, abfordern würden. Hofften, die Stände würden dabey kein Bedenken haben, und wären Seine Fürstliche Gnaden des Erbietens, wann noch etwas übrig sey, so in Ihrer Anwesenheit nicht könne zu Werck gerichtet werden, bey Kaiserlicher Majestät es zu vermitteln, damit auch dasselbe seine Richtigkeit erlangte. Sie, die beeden andern Gesandten, wären zu den Civil-Sachen verordnet worden, welche durch Assistentz der Stände auch auf solchen Fuß gerathen wären, daß Ihre Anwesenheit nicht weiter nöthig sey. Hätten also von der Chur-Fürsten und Stände Gesandten wollen Licenz und Abschied nehmen, und bedankten sich, daß man solchen Fleiß und Eyser zu Beförderung des Schlußes angewendet, und Seiner Fürstlichen Gnaden und Ihnen so wol assistirt habe, hofften, man werde erkennen, daß Sie an sich nichts hätten erwinden lassen, was zu Tranquillirung des Römischen Reichs ersprießlich sey. Wann Sie wüsten, daß was übrig wäre, so am Kaiserlichen Hof oder allhier zu richten, wolten Sie an sich nichts erwinden lassen. Verhofften, was in Puncto Restitutionis ex Capite Amnestix & Gravaminum noch zurück würde das Collegium Deputatorum zu erledigen wissen, und einen solchen Fleiß erscheinen lassen, daß die Interesse oder auch die Schweden und andere sich nicht zu beklagen haben möchten. Solte aber wenig oder viel ermangeln, hätten Sie sich mehrmahls dahin erklärt, erklärten sich auch noch im Nahmen Ihre Kaiserlichen Majestät, daß Ihre Majestät auf beschehenes Anlangen nichts würden unterlassen, was Ihre Kaiserlich Amt erheische. Licentia

1650.  
August.

1650.  
August.

Der Stände  
Antwort dar  
auf.

„ten sich also von den Ständen cum Ob-  
„latione.  
„Durch den Chur-Maynzischen  
„Meßen wurde geantwortet: „Nach  
„dem durch Gottes Seegen der Friedens-  
„Schluß und darauf der Executions-  
„Recess erfolgt, wie nicht weniger an  
„unterschiedenen Orten mit Abdank- und  
„Abführung der Bicker, auch Restitu-  
„tion der Plätze, verfahren, hätte man  
„im Nahmen der gnädigsten und gnädi-  
„gen Herren Principalen und Obern  
„zuforderst Gott billich, hernach auch  
„Ihrer Kayserlichen Majestät allerunter-  
„thänigst zu dancken, und dieser, daß  
„Sie durch Ihre Kayserliche Sorgfalt  
„wollen das Werck in solche Terminos  
„bringen, und mit solchem Eysen darinn  
„fortgesetzt. Nechst diesem gehöre auch  
„denen Herren Kayserlichen Gesandten  
„samt und sonders, welche bey solchem  
„wichtigen Werck ihren Fleiß employrt,  
„absonderlich auch Seiner Fürstlichen  
„Gnaden und Ihren Excellenzen, daß  
„Sie allhier zu Perfectionirung des  
„Wercks so wohl cooperirt, hoher  
„Danc: Man lebe der Hoffnung, was  
„noch etwa in den militairischen Sachen  
„zurück, und andern Theils in dem Pun-  
„cto Restitutionis ex Capite Amne-  
„stia & Gravaminum. werde, wie ab-  
„geredet, erfolgen. Die Stände hätten  
„aber auch der tröstlichen Zuversicht gele-  
„bet, es würde Ihrer Kayserlichen Maje-  
„stät allergnädigster Wille und Meynung  
„gewesen seyn, daß Ihre Fürstliche Gna-  
„den und Excellenzen, oder wo nicht alle,  
„doch zum Theil allhier verblieben, biß  
„alles zur Nichtigkeit vollend gebracht sey.  
„Man hätte noch keine Nichtigkeit, wie es  
„mit Evacuation der Stadt Erffurth,  
„Minden, und anderer Plätze in den  
„Untern Creysen bewandt sey, der Schwe-  
„dische General Douglas stehe noch im  
„Fränckischen Creys mit unterschiedenen  
„Regimentern, wie auch der General  
„Steinbock und andere in den Untern  
„Creysen. Was Seiner Fürstlichen  
„Gnaden Erinnerung und Anmahnung  
„in Vollstreckung der Exauctoracion  
„und Evacuation bey denen Königlich-  
„Schwedischen bishero gesuchet, hätte  
„man mit Freuden gesehen und erfahren,  
„möchte also wünschen, daß Sie noch

„etwas erwarten möchten. Dieweil es  
„aber mit Dero also bewandt, daß leicht  
„zu ermessen, es würden Ihre Kayserli-  
„che Majestät wegen des übrigen Kriegs-  
„Staats Sie gebrauchen wollen, als  
„thäte im Nahmen der Herren Princi-  
„palen gegen Seine Fürstliche Gnaden  
„man sich wegen der geleisteten Assi-  
„stenz bestens bedanken, nicht zweife-  
„lend, es würden Ihre Kayserliche Ma-  
„jestät in Ansehung dessen solches mit  
„Kayserlichen Gnaden zu verschulden  
„nicht unterlassen. Man versichere Sei-  
„ner Fürstlichen Gnaden auch im Nahmen  
„der Herren Principalen, Sie würden  
„es mit danckbarem Gemüth erkennen.  
„Sie, die Gesandten, so in derselben  
„Nahmen allhier gewesen, hätten allzeit  
„grosse Ehre von Ihro erhalten, daß  
„Sie darob Ihro hoch obligirt, und zu  
„unterthänigen Diensten verbunden wä-  
„ren; wolten solchem nach verhoffen, es  
„werde wegen Räumung der rückständ-  
„gen Plätze keine Weiterung abgeben,  
„sondern vielmehr Nichtigkeit erfolgen.  
„Im Fall nun Seine Fürstliche Gnaden  
„sich allhier nicht länger würden aufhal-  
„ten können, wünschet Dero die Ge-  
„sandten von Herzen alles Contento,  
„und daß Sie der Kayserlichen Majestät  
„bey Gesundheit und Prosperität lange  
„Zeit mit nützlichen Diensten an die Hand  
„gehen mögen.  
„So viel Ihre Excellenzen die an-  
„dern beede Kayserlichen Herrn Gesand-  
„ten betrifft, hofften Sie, wolten auch  
„inständigst gebeten haben, weil Sie sä-  
„hen, in was vor Zustand und Bewandt-  
„niß die Restitutions-Sachen wären,  
„daß doch wenigstens einer von Ihnen  
„möchte allhier verwarten. Im übrigen be-  
„dancke man sich gegen Ihre Excellen-  
„zen vor den grossen Fleiß und Mühe, so  
„Sie in Negotio Pacis angewendet,  
„und daß Sie durch Ihre gute Consilia  
„allhier das Werck also einrichten helfen,  
„daß Ihre Kayserliche Majestät und die  
„Stände des Reichs so weit zu Ihren  
„Plätzen und Befugniß gelangen wären,  
„es würden die Herren Principalen  
„nicht unterlassen, solche nützliche Con-  
„silia zu verschulden ic. hofften, es  
„werde nicht an dem seyn, daß Sie als-  
„bald fortreisen, und wiederholten,  
„was

1650.  
August.

1650. „was Bestern gebeten, dann Ihre Kay-  
August. „serliche Majestät würden doch gerne se-  
„hen, daß allem wohl und gänglich ab-  
„geholfen werde.

Bolmar replicirte: „Ihre Fürstliche  
„Gnaden wüßten sicher, daß Sie keine  
„andere Intention bey dem gänzen Werck  
„gehabt, als zu remonstriren, daß Ihr  
„des Römischen Reichs Ruhestand ange-  
„legen, Sie werde auch inskünftige nichts  
„an sich erwinden lassen. Ob Sie wohl  
„bey dem Soldaten Wesen herkommen,  
„und es sonst heisse, daß Soldaten  
„nicht zu Frieden rathen, hätte Sie Ihr  
„doch den Frieden zum höchsten angelegen  
„seyn lassen. Bedankten Sich ganz fleißig,  
„daß die Stände Ihrer Kayserlichen Ma-  
„jestät einrathen wollen, daß Seine Fürst-  
„liche Gnaden in die Dignität eines  
„Teutschen Fürsten des Reichs mit al-  
„len Gerechtigkeiten und Privilegien  
„einzunehmen, und wolle Sie bey dem  
„Reich hingegen Gut und Blut aufsetzen,  
„auch bey allen Occasionen es verschulden.  
„Weil die Königlich-Schwedische Ge-  
„neralität hinweg sey, könnten Kayserli-  
„che Majestät mit Reputation Seine  
„Fürstliche Gnaden nicht wohl allhier las-  
„sen. Wolle hoffen, es werde an der noch  
„übrigen Evacuation und Exauctorati-  
„on Schwedischer Seite nicht erman-  
„geln, wie Seine Fürstliche Gnaden dann  
„auch den Obristen *de la Gron* dem Herrn  
„Generalissimo nachgeschicket, und die  
„Nachricht bekommen, daß Seine Durch-  
„laucht allbereit durch Hamburg nacher  
„Wismar gangen. Und hätte der Ge-  
„neral Steinbock und die Schwedischen  
„Officier dem Kayserlichen Feld-Mar-  
„schall *Natzfeld* im Westphälischen Creys  
„die Parole gegeben, daß Sie die darinnen  
„befindliche Regimenten ohne fernern Ver-  
„zug abdanken wollten. Seine Fürstli-  
„che Gnaden würden sich noch eßliche Tar-  
„ge allhier aufhalten, unterdeß aber wegen  
„Evacuation der Stadt Erfurt Gewiß-  
„heit einkommen. Sollte es Schwedi-  
„schen Orts wider Zuversicht noch Dif-

„ficultäten abgeben wollen, hätten Seine  
„Fürstliche Gnaden am Kayserlichen Ho-  
„se bessere Gelegenheit dem Werck nach-  
„zusetzen. Sonst hätten Seine Fürstliche  
„Gnaden von dem Commendanten zu  
„Franckenthal die Nachricht erlanget, daß  
„der Französische Feldmarschall *Touren-*  
„ne denen Commendanten in den Plä-  
„tzen, so im Reich zu seiner Devotion  
„stünden, Ordre ertheilet, dieselben nun-  
„mehr zu restituiren. Daß die Be-  
„stimmung Franckenthal und derselben Ent-  
„räumung von den Spanischen Völkern  
„betrifft, müste dieselbe immediate doch  
„am Kayserlichen Hofe bey dem Spani-  
„schen Ambassadeur getrieben werden,  
„und wollten Seine Fürstliche Gnaden  
„denselben sattsam remonstriren, daß  
„der Orth nicht von solcher Importanz  
„sey, wie Sie etwa in Hispanien vermey-  
„neten. Vor Ihre Personen bedanketen  
„Sie, die andern beyden Kayserlichen, sich  
„auch mit dem nochmahligem Anerbieten,  
„Kayserlicher Majestät die geleistete gute  
„Assistentz der Stände Gesandten zu  
„rühmen, Die nicht werde unterlassen, es  
„mit Kayserlichen Gnaden zu verschulden.  
„Sie wollten sich zwar wohl eine Zeitlang  
„noch allhie aufhalten, dieweil aber der  
„Kayserliche Befehl an Seine Fürstli-  
„che Gnaden und Sie beyde zugleich ge-  
„richtet sey, müsten Sie es dabey bewenden  
„lassen, jedoch werde sich noch wohl eg-  
„liche Tage, bis die Mittel zur Abreise  
„angeschafft würden, verziehen, wann  
„Sie nun in denen Restitutions-Sachen  
„zur Hinlegung etwas helfen könnten,  
„wollten Sie es nicht unterlassen, hoffen  
„aber nicht, daß über eine oder zwey Sa-  
„chen der Importanz, daß ohne Ihre  
„Zuthun die Deputirte solche nicht sollten  
„erledigen können.

Und hiermit beurlaubten sich die Stän-  
de: Zu gleicher Zeit aber lieff die Nach-  
richt ein, daß am letztern Montag, den  
19. Aug. die Schwedische Garnison  
aus Erfurt gezogen sey: worüber viele  
Freude entstand.

1650.  
August.

## §. XXIII.

Wir und  
Teusch-  
sche  
Reputation.  
Weil in dem Executions-Haupt-Re-  
cess dem Schwedischen Generalissimo  
und Pfalz: Grafen, Carl Gustaven,  
der Titul eines Herzogs zu Jülich, Cleve  
ve und Berg, wie auch Grafen zu der  
Mark und Ravensberg und Herrn zu  
Raven-  
wegen des  
dem Schwedi-  
schen Genera-  
lissimo begge

1650. Ravensstein ꝛ. gegeben worden war; solches aber dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen præjudicirlich zu seyn schiene; So wurde am 22. Aug. st. v. vor des Chur-Sächsischen Gesandten Freyherrn von Trandorff Abreise, der Kayserlichen Gesandtschaft, die

N. I.

sub N. I. hier befindliche Protestation und Verwahrungss-Schrift, mit diesem Vortrag, so der von Thumshirn that, insinuiert: „Ihre Excellenzen wüßten sich zu erinnern, daß in allhier geschlossnem Haupt-Recess dem Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimo und Pfalz-Grafen der Titel: Einers Herzogs zu Jülich, Cleve und Berg, wie auch Grafen zu Marck und Ravensburg, und Herrn zu Ravensstein ꝛ. gegeben worden, und Seine Churfürstliche Durchlaucht, wie auch Ihre Fürstliche Gnaden zu Sachsen-Altenburg, unter andern Ständen zur Subscription und Sigillation deputirt und verordnet worden. Nun sey bekannt, daß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen allein von Kayserlicher Majestät und dem Reich mit diesen Landen beliehen, und dessen Gesandten also billich Bedencken tragen sollen, deshalb der Haupt-Recess mit zu unterschreiben, damit es nicht das Ansehen habe, als ob Sie tacite darein verwilliget. Nachdem aber mit Ihren Excellenzen bey der Subscription deshalb geredet worden, und Sie sich erkläret hätten, daß es dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen nicht præjudiciren solle, und mehrers nicht, als was allhier in Handlung kommen, vor approbirt zu halten, so wegen der Jülichischen Lande nicht gesehen, Seine Churfürstliche Durchlaucht und Fürstliche Gnaden auch nicht als Chur- und Fürsten zu Sachsen, sondern als Deputati des Reichs, den Haupt-Recess vollzogen; Als hätten Sie, Gesandten, nicht begehret, damahls Weitläufigkeit zumachen, sondern sich zu der Zeit mündlich verwahret, welches Sie hiemit auch schriftlich wollten gethan und gebeten haben, Ihre Excellenzen wollten diese Protestation und Verwahrungss-Schrift nicht allein zu den Acten und also zum Kayserlichen

Archiv bringen, sondern auch eine schriftliche Declaration, daß solches zu Präjudicz des Hauses Sachsen nicht könne noch solle angezogen und gehalten werden, unter Ihrer Hand und Siegel ertheilen. Solches würden Ihre Gnädigste und Gnädige Herren Principalen um Ihre Excellenzen hinwegwiederum mit allen guten Willen verschulden.

Die Kayserlichen Gesandten antworteten mit Wiederholung des Vortrags: Sie erinnerten sich, quocumque dem Herrn Generalissimo dieser Titel gegeben worden, nemlich, als man zu Praag voriges Jahres zur Exautoration und Evacuations-Handlung schreiten wollen, hätten des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sich dazu nicht verziehen wollen, es wäre dann, daß Ihre Kayserliche Majestät dieser Titel gegeben würde. Als nun die Kayserliche Subdelegirte Ihre Kayserlichen Majestät solches überschrieben und eingerathen, hätte es Ihre Majestät, jedoch ohne einig Präjudicz des Hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, damahls geschehen lassen. Soviel Ihnen wissend, hätten höchstermelde Ihre Kayserliche Majestät in Ihren Schreiben an den Herrn Generalissimum Ihm solchen Titel niemahls gegeben, inmassen Ihm, Wolle man, noch dieser Tagen ein Kayserliches Cammer-Schreiben an Seine Fürstliche Durchlaucht zukommen, darinnen Ihre Kayserliche Majestät diesen Titel nicht ertheilet hätten: Bey solcher Bewandnis nun hätten Sie desomehr Ursach, diese Protestations-Schrift ad Acta zu registriren und zulegen, auch die begehrete Declaration, wie Sie Ihnen abgefast communicirt worden sey, zu vollziehen und auszuhändigen, denn Ihnen wohl wissend wäre, daß Ihre Kayserliche Majestät dem Hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen kein Präjudicz hierunter zuziehen lassen wolle.

Dessen sich dann die Chur- und Fürstliche Sächsischen Gesandten der Gedächtnis bedanckten, und Abschied nahmen.

N. I.

1650.  
August.

Ursachen,  
wehman  
solcher Titel  
dem Gener.  
lissimo im  
Recess 1650  
ben worden.

## N. I.

1650. August. Der Kayserlichen Gesandten Arrestat, denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen Abgesandten, wegen der Titulatur von Jülich, Cleve und Berg u. ertheilt.

1650. August.

Demnach bey der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät u. Uns Deroselben zu denen Friedens-Executions-Tractaten verordneten Plenipotentiaris, die Chur- und Fürstlich-Sächsische Gesandten wegen des dem Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimo Fürstlicher Durchlaucht in dem Haupt-Friedens-Executions-Recess gegebenen Tituls von Jülich, Cleve, Berge, Marck, Ravensberg und Ravensstein, im Nahmen Ihrer Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principals eine Protestation und Verwahrungs-Schrift insinuiert, die von Wort zu Wort also lautet:

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät, Unsers Allergnädigsten Kayfers und Herrn, Höchst ansehnliche Herrn Plenipotentiaris, Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, auch Hoch-Edle, Gestrenge, und Besie, Gnädiger Fürst und Herr, auch Großmüthige Hochgeehrte Herren.

Demnach zu Unterschreibung des mit des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht geschlossenen Friedens-Execution-Haupt-Recesses unter andern auch zum Theil Wir Endes Benannte von sämtlichen anwesenden Chur-Fürsten und Stände Gesandten deputirt worden, und aber in erwehntem Haupt-Recess Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht das Prædicat eines Herzoges zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein gegeben wird, da doch solcher Titul anders Niemand als denen Chur- und Fürsten Herzogen zu Sachsen, als welche einig und allein mit jetzt gemeldten Herzogthumen, Graf- und Herrschafften, bethehen, und derselben rechtmäßige Herren seyn, gebühret und zukommt, auch bis dato weder vom Römischen Kayser noch dem Reich jemand anders gegeben worden, noch gegeben werden kan.

Dahero dann Unsere Subscription, wann sie also stillschweigends geschehen, das für, ob hätten Wir in vorgedachte des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Titulatur gewilliget, aufgenommen, und ausgedeutet werden möchte; So haben Wir zwar nicht allein bey Eurer Fürstlichen Gnaden und Excellenz Excellenz, sondern auch dem Ebblichen Chur-Maynsischen Reichs-Directorio, gehdrige Erinnerung gethan, und wegen der angemutheten Subscription angestanden, dieweil Uns aber zu Gemüth geführet worden, daß die angefragene Subscription auf etwas anders nicht gezogen werden möchte, als die abgehandelte Puncten, darunter aber angeführtes Prædicat nicht begriffen, sintemahln, ob solcher Titul Ihre Durchlaucht gebührte, niemahls in Quæktion und Handlung alhier gekommen, sondern wie Seine Durchlaucht Ihre denselben selbst zugelegt, also wäre es in dem Kayserlichen Exemplar darbey gelassen worden, und hätte man sich nicht zu befürchten, daß dadurch dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen von Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich einig Präjudicz zugebracht wäre, oder aber, wann Ihre Durchlaucht am Kayserlichen Hof auf diese Titulatur in der Jülichischen Sache sich beruffen wollten, solches in geringsten attendirt werden würde, und also die Subscription ohne einiges Nachtheil des Hochs Ebblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen geschehen, hingegen dessen Difficultirung das ganze Haupt-Werck in sehr grosse Weitläufigkeit setzen könnte.

Als haben Wir hierzu Deputirte Uns endlich zur Vollziehung als Deputirte verstanden, jedoch mit ausdrücklicher Contestation, die hiemit nochmahls wiederholt wird, daß Wir in oft erwehnten Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Königlich-Schwedischem Generalissimo anmaßlich in dem Haupt-Recess zugelegten Titul (Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensberg und Herrn zu Ravensstein) keines Weges consentirt haben, sondern Wir protestiren und contradiciren dars

Zweyter Theil.

Dyy y

wider

1650.  
August.

wider zum zierlichsten und besten, und wissen von keinen andern Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravensstein: als höchst und Hochgedachten Chur- und Fürsten, Herzogen zu Sachsen, Unfern Gnädigst und Gnädigen Chur- Fürsten und Herrn, denen Wir auch Ihre Jura und Nothdurfft in diesem und allen andern bestermassen reserviret haben wollen, mit geziemender Bitte, es wollen Eure Fürstliche Gnaden und Excellenzen Excellenzen diese Unsere Protestation und Verwahrungs- Schrift ad Acta legen, und Uns deshalb glaubwürdigen Schein, wie auch schriftliche Declaration erteilen, daß solche Titulatur dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zu keinem Nachtheil angesehen, noch künfftig allegirt, in Consequentiam gezogen, oder attendirt werden solle. Welches, wie es an sich selbst billig, und Ihre Kayserlichen Majestät auch Chur- Fürsten und Stände allgereghesten und löblichsten Intention gemäß, also werden es Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principals, um Eure Fürstliche Gnaden und Excellenzen Excellenzen, mit aller Freundschaft und guten Willen zu verschulden unvergessen seyn.

1650.  
August.

Signatum Nürnberg den 16. Augusti Anno 1650.

Chur- und Fürstliche Sächsische Abgesandte  
und Räthe.Augustus Adolph, Freyherr von Trandorff.  
Wolff Cunrath von Thumshirn.

Augustus Carpov. Georg Achazbehn.

Und um glaubwürdige Recognition, wie auch Erleuterung angehalten, als auß vor einverleibter Schrift mit mehrern zu ersehen.

Als wollen Wir Krafft dieses respective attestiret und declariret haben, daß es nicht allein mit der Subscription, darbey eingewendeten Bedencken, Contradiction, Protestation, Vorbehalt, Verwahrung und andern, allerdings also hergangen, wie in der obinscribten Protestation und Verwahrungs- Brief erzählet wird, (den Wir um künfftiger Nachricht willen zu denen Kayserlichen Legations- Acten gelegt) sondern es ist auch weder der Römischen Kayserlichen Majestät noch Unsere Intention jemahls gewesen, durch jeztmahliges des Herrn Pfalz- Grafen und Königlich- Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht gegebenen Titul der Fürstenthume, Graf- und Herrschafften Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensperg und Ravensstein, einige Einführung zu machen, oder es künfftig in Consequenz ziehen zu lassen, vielweniger dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen im geringsten zu präjudiciren, massen, wann gleich des Herrn Pfalz- Grafen und Königlich- Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht oder jemand anders, über kurz oder lang, in oder außser Rechts dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen zum Nachtheil sich auf die in mehr gedachtem Friedens- Executions- Recest gebrauchte Titulatur mehr benannten Herzogthume, Graf- und Herrschafften, Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensperg und Ravensstein, beruffen würde, soll solches keines weges angesehen oder attendiret werden, sondern das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen deswegen allerdings außser Gefahr stehen. Urfundlich haben Wir dieses Attestatum und Declaration unter Unser Hand und Siegel wissentlich von Uns gestellt, so geschehen zu Nürnberg, den 2. Septembris 1650.

(L.S.) Duca de Amalfi.

(L.S.) Iaacus Volmarus.

(L.S.) Johann Eranc.

## §. XXIV.

Von dem  
Chur Pfälz.  
den neuen

Was von dem Reichs- Convent, we an Ihre Kayserliche Majestät abermahls Erk. Amt  
Gen des Neuen Erz- Aints und Chur- vorgestellet worden, giebt die Anlage und Wappen.  
fürstlichen Insignien vor Chur- Pfalz, sub N. I. zuerkennen; hingegen zeigt N. I.  
das

1650. August. N. II. das darauf ertheilte Kayserliche Antwort-Schreiben sub N. II. wie ungleich Ihre Kayserliche Majestät solche der Stände Erinnerung genommen haben, welches Schreiben man aus vielen Umständen muthmassete, daß es aus des Legati

Vollmars Feder gestossen sey, zumahl derselbe in einem, denen Reichs Deputirten am 1. Sept. deshalb gethanen Vortrag vielen Argwohn gegen sich erweckt hatte.

1650. August.

## N. I.

Der Stände Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, wegen des Chur-Pfälzischen neuen Erz-Amtes und Wappens.

Allergnädigster Herr zc.

Eurer Kayserlichen Majestät ist ohnentfallen, was an Dieselbe Wir unterm dato den 11. Novembr. des nächstverwichenen 49. Jahrs wegen Conferirung eines andern Erz-Amtes und Churfürstlichen Insignis für Chur-Pfalz, und zwar in specie wegen des Erz-Schatz-Meisters Amtes und Schlüssels im Wappen, im Nahmen unser allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, Gutachtens Weiße, mit Umständen allerunterthänigst gelangen lassen, und dabey gehorsamt gebeten, daß Eure Kayserliche Majestät sich in Erwägung deren von Uns angezogenen mehrfältigen hochwichtigen Ursachen hierüber noch bey währendem allhierigen Convent allergnädigst und gewiehrig erklären, und solches zu Verhütung vieler Inconveniencien, bis auf nechstkünftigen Reichs-Tag nicht anstehen lassen wollten.

Nun haben Eure Kayserlichen Majestät allhie anwesende Hochansehnliche Plenipotentiarii Uns Derofelben allergnädigste Resolution hierauf zwar bereits im nächstverwichenen Februario dahin eröffnet; obwohlen dieses eine Sache, so zu den gegenwärtigen Exauktorations und Evacuations-Tractaten (mit welchen es gleichwohl viel eine andere Beschaffenheit, als mit denen Münsterischen und Osnabruggischen, wie auch mit einer allgemeinen Reichs-Versammlung hat) nicht eigentlich gehöret, Eure Kayserliche Majestät auch nicht unbillig die Beyföhrung getragen, daß dadurch zu neuen Incidentien und Hinderung der gemeinen Friedens-Execution Anlaß gegeben werden möchte: daß Sie doch hierinn den Ständen dießfalls gnädigst willfahren wollten, gleichwohl vergestalt, wann zuvor alles andere in Puncto Amneltia & Gravaminum, Exauktorationis, seine Richtigkeit hat, auch Chur-Bayern Dieselben mit der behödrigen Renunciacion und schuldiger Herausgebung der Obligationen länger nicht aufhalten, in gleichen weder von Chur-Pfalz noch der Cron Schweden oder sonsten wegen derjenigen Conditionen, welche in unserm Schreiben angehendt, einige neue Difficultät oder Verhindernis in den gemeldten Friedens-Executions-Tractaten verursacht, sondern, was ob verstandener massen vorher geschlossen, uneingestellt exequiret und vollzogen würde. Dabey Eure Kayserliche Majestät ferners annectirt, weiln bey Consultirung und Bewilligung der Achten Churfürstlichen Dignität Dieselbe, als König zu Böhmen, nicht weniger, dann andere Churfürsten Dero Königl. Gesandten in dem Churfürstlichen Collegio gehabt, und Dero Consens durch Sie hierzu gleichfalls erstatten lassen, daß auch die jegige Bewilligung des neuen Tituls, Wappens und Chur-Amtes, anderer Gestalt nicht, als mit solchem Consens verstanden, und selbiges dem darüber machenden Schluß deutlich einverleibt werden solle. Nun haben Wir nicht ermangelt, gleich dazumahl die Sache in fernere nothwendige Deliberation zu ziehen, jeund auch zu verschiedenen mahln Vorhabens gewesen, Euler Kayserlichen Majestät, denen öftters gemachten Conclusis nach, Unsere allergehorsamste Gemüths-Meynung weiters in Unterthänigkeit zu eröffnen, und Dieselbe darben, mit schuldigen Respect zuersuchen, daß Sie Sich aus allerhand beweglichen Ursachen in diesem nothwendigen Werck, mit Beyseuslegung der angehängten beschwerlichen und aller anderer Conditionen und Cläuln, absolute gewiehrig erklären, und demselben

Zweyter Theil.

Yyy y 2

ben

1650.  
August.

ben keinen längern Anstand oder Verhinderniß machen wollten: Es seynd jedoch von Zeit zu Zeit bey denen mit der Cronen Plenipotenciariis geführten Handlungen so vielfältige widerwärtige und unverschleißliche Incidentien vorgefallen, daß Wir dardurch an unsern Proposito nicht wenig remorirt, und bis auf dato zurück gehalten worden.

1650.  
August.

Demnach aber, durch den mildreichen Seegen Gottes die allhiefige Friedens-Executions Tractaten nunmehr zu völligen Schluß, und dem Effect selbst genbracht worden, und sich also dieser Convent zum Ende neiget, auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern auf Unsere Deroselben beschehene Versicherung, daß bey Eurer Kayserlichen Majestät Wir instantissime anhalten wollten, ohnerwartet des nachstkommenden Reichstags mit Ertheilung eines neuen Erz-Amtes eine beständige Richtigkeit zu machen, sich zu Unterscheidung des Interims-Recesses und demselben einverleibten Unter-Pfälzischen Restitutions-Wesens desto eher bewegen lassen, und nunmehr verlangen, sonderlich wegen gemeidter Verletzung eines neuen Erz-Amtes und Churfürstlichen Wappens für Chur-Pfalz und vollkommene Extradirung selbiger Verzicht auf die Obere Pfalz, und Graffschafft Camb, wie nicht weniger der Chur-Pfälzischen Herrn Gebrüder gleichmäßigen Renunciationen halber, noch vor Endung des hiesigen Convents schuldige Satisfaction zu bekommen, als haben Wir keinen längern Umgang nehmen können, Eure Kayserliche Majestät in dieser hochwichtigen Sachen weiters allerunterthänigst zubelangen, und geleben anfangs der höchsten Hoffnung, Dieselbe werden einigens Bedencken nicht haben, solche schleunigst, und noch durante hoc Conventu, absolute & sine Conditione allergnädigst zu resolviren, und, was zu dessen Vollkommenheit erfordert wird, ins Werk selbst zu stellen, zumahl es mit diesem Convent die eigentliche Verwandtnis hat, wie Wir in unsern vorigen Schreiben allbereits angezogen, und Eurer Kayserlichen Majestät ohne das gnugsam bewußt, aus was für andringenden Ursachen der hiesige Reichs-Convent sich mit Deroselben allergnädigsten Willen und Wissen mit Erörterung der von der Amnestia & Gravaminibus dependirenden Restitutions-Fälle, da unter das Pfälzische Wesen, und was demselben anhängig, nicht das wenigste, sondern fast das meiste, beladen müssen.

Anreichend die von Eurer Kayserlichen Majestät Dero voreverhnten allergnädigsten Resolution beygesetzte clausulirte Conditiones, seynd uns dieselbe gleich erstmahls etwas unvorhofft und sehr schwer vorkommen, weilt Wir dabey nicht allein die vor diesem dffters vorkommene und wohl überlegte, auch Eurer Kayserlichen Majestät hochansehnlichen Plenipotenciariis vorgestellte, im Instrumento Pacis fundirte wichtige und billigmäßige Rationes, mit deren Wiederholung Deroselben Wir dieß Orths billig zu verschonen, sondern auch dieses dardurch sorgfältig zu Gemüth gezogen, daß dergleichen längere Verweigerung allerley Nachdencken und Inconvenientien erwecken dffte, gestallt Wir schon im Werk erfahren, wie schwerlich Wir offtermahls in hochangelegenen die Pfälzische Sache directe vel per indirectum concernirenden Negotien allein dieses Mangels halber progrediren, ja fast ganz nicht fortkommen können; Neben dem sich wegen des Simultanei Usus des Churfürstlichen Erz-Truchsessens Tituls und Wappens schon merckliche Difficultäten und Mißverstand erregt haben, in deme Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg von andern denselben verlangen, andere aber solchen zu geben Bedencken tragen, zu geschweigen, was etwann noch weiters für Angelegenheiten, bedorab bey nechst vorstehendem Reichs-Tag, wann nicht vorhero und ansezt durch die Resolvir- und Ertheilung eines andern Erz-Amtes und Churfürstlichen Insignis für Chur-Pfalz remediret werden sollte, aus dieser Communion, dergleichen auch sonst in andern Sachen nichts dann stetigen Zwietracht causirt, entspringen möchten, und hat Uns ja schwehr zu seyn bedüncket, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern deren pro Effectu Pacis promovendo beschehenen wohlmeynenden Nachgebens Ihres ungezweifelten Rechtens, um anderer verhinderlichen Negotien willen, welche mit dem Pfälzischen Wesen keine Gemeinschaft haben, daran auch Ihre Churfürstliche Durch-

1650. August. Durchlaucht keine Ursach seynd, entgelten, und für den verdienten Dank, Nach-

1650. August.

theil und Angelegenheit empfangen sollten, dieweiln aber all solchen Difficultäten und von Eurer Kayserlichen Majestät darbey besorgten Gefahren durch den allhiefigen Friedens-Executions-Schluss und dessen im völligen Schwung gehende, auch na- hend zum End gelangte würckliche Vollziehung aus dem Grund abgeholfen wor- den: Als getrüsten Wir Uns der gesicherten Hoffnung, Eure Kayserliche Majestät werden bey solcher Bewandniß sich wegen des Erz-Schaz-Meister Amts und Chur- fürstlichen Wappens für Chur-Pfalz sobald absolute willfährig zu resolviren nun- mehr einiges Bedencken weiter nicht haben, noch darauf bestehen, daß solches mit Con- ditionirung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Renunciacion und Ver- ausgebung der Obligationen und Instrumenten über das Land ob der Enß schwer gemacht, oder länger verzögert werde; dann Wir aus denen hiebevord mehrmahls vorgebrachten, und Eurer Kayserlichen Majestät Plenipotentiariis vorhero gnug- sam demonstrirten, und im Instrumento Pacis wohl fundirten kräftigen Ra- tionibus und Motiven bey Uns nicht befinden, wie Ihre Churfürstliche Durch- laucht angeedeutete Renunciacion und Extraditions-Leistung mit einigem Fug zu- gemüthet, oder die in Händen habende Obligationes für abgetödtet gehalten wer- den könnten, es seye dann Deroselben in Ihren billigmäßigen Gegen-Postulaten, In- halts der Kayserlichen Verschreibungen, schuldige Satisfaction geschehen, bevorab weil die Ertheilung des Erz-Schaz-Meister-Amts und Schlüssels im Wappen pro Insigni Electorali für Chur-Pfalz allein an Eurer Kayserlichen Majestät cathego- rischen Resolution noch hauffet, Dieselbe auch die würckliche und völlige Herausge- bung der Chur-Heidelbergischen Renunciacion auf die Obere Pfalz und Graf- schafft Camb hernachfolgender massen am besten befördern könnten, der Chur-Pfal- zischen Herrn Gebrüdere gleichmäßiger Renunciacion halber aber sich schon gewisse und schleunige Versicherungs-Mittel erzeigen werden. Als ersuchen Eure Kayser- liche Majestät im Nahmen unser allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Princi- palen Obern und Committenten, Wir hiemit nochmahls gehoramsft, und aller unterthänigst, dieselbe geruhen Ihre Churfürstliche Durchlaucht Pfalz-Heidelberg mit dem Erz-Schaz-Meister-Amte und Churfürstlichem Insigni des Schlüssels im Wappen auf die von Uns vorgeschlagene Maß und Weiß (darmit sowohl Ihre Chur- fürstliche Durchlaucht, als die Cron Schweden und männiglich, wie Wir anderster nicht wissen und bishero verspühren könnten, wohl content und zufrieden seynd) würcklich zubegaben, dagegen den Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Ti- tuls und Wappens gänglich aufzuheben, und solches sowohl dem Hochlöblichen Chur- fürstlichen Collegio, als andern Ständen des Reichs, forderist aber Ihrer Chur- fürstlichen Durchlaucht Pfalz-Heidelberg selbst, durch Notifications-Schreiben dem Herkommen nach zu intimiren, auch hiernächst die Lehens-Concession und das Diploma Investituræ, zumahln es einiger fernern Solennität nicht bedarff, dar- auf einrichten zulassen, wie nicht weniger zu declariren, daß der angeregte von Chur- Bayern Amore Pacis dem Reich zum besten ad Tempus gutwillig nachgegebene Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens, Deroselben und Ihren Nachkommen, Ipeccatim der Disposition des Instrumenti Pacis circa hunc Passum, ohne Nachtheil, Abbruch und Schaden seyn solle.

Sonsten ist in allewege billich, auch unserer Herren Principalen und Obern, insonderheit aber der Herren Chur-Fürsten des Reichs-Intention und Meinung nie anderster gewesen, dann daß diese Constitution des neuen Chur-Amts, Tituls und Wappens, für Chur-Pfalz in alle Wege, mit Eurer Kayserlichen Majestät als Königs in Wdheim Consens, Gutheissen und Mit-Bestättigung, geschehen seyn und heißen, auch derentwegen an nothwendigen Ditea Anregung gethan werden solle.

Demnach über dieß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern aus erhebli- chen Rationibus begehren, daß Deroselben die Chur-Heidelbergische Renuncia- tion bey der nunmehr mit den Unter-Pfälzischen Landen selbst oder per Equipol-  
 lentias

1650. August. lencias vorgangenen Restitution, aus Händen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz als Depositarii, wirklich ausgeliefert und eingantwortet werde, und nun solches zu Complirung der Execution des Chur-Pfälzischen Articuls ein vornehmes befürderfames Stück ist; als ersuchen Eure Kayserliche Majestät Wir gleichergestalt allerunterthänigst, Dieselbe geruhen den Herrn Pfalz-Grafen Churfürsten nicht allein zu vollständiger Herausgebung seiner selbst eigenen Renunciacion, sondern daß Derselbe seine Herrn Brüder zu einem ebenmäßigen bestens disponiren wolle, allergnädigst und beweglichst zu ermahnen, vorderist aber werden Eure Kayserliche Majestät nochmahlen zum allerbeweglichsten gebeten, welen inßgemein verlauten, und fast nicht mehr daran gezweifelt werden will, daß die Königlich-Spanische Verwilligung und Ordre wegen Evacuacion und Restitution Franckenthals allbereit vorhanden, Eure Kayserliche Majestät wollen mit Vollziehung solcher Ordre auch in diesem Stück der Friedens-Execution die hochnothwendige Beschränkung allergnädigst gönnen, damit alles zu seiner rechten vollkommenen Richtigkeit und sichern Stand dem Instrumento Pacis gemäß, so ehist als immer mdglich, gebracht werden möge.

Welches Eurer Kayserlichen Majestät, hiemit im Nahmen und von wegen Unserer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, Wir allerunterthänigst anfügen sollen, Dieselbe benebenst allergehorsamst bittend, sich hiez über in reiffer Erwegung aller Umstände allergnädigst und förderlichst willfährig zu erklären; Eure Kayserliche Majestät dabey dem Allmächtigen GOTT zu beständiger Leibs-Gesundheit, friedfertiger Regierung und allen hohen Kayserlichen Wohlstand treueyferigen, Ihro aber Uns zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst und gehorsamst empfehlende. Nürnberg den 23. Augusti Anno 1650.

An die Römische Kayserliche Majestät.  
Im Collegio Deputatorum verlesen den 23. Aug. 1650. und beliebt worden.

## N. II.

Ihro Kayserlichen Majestät *Resolution* und Antwort darauf.

FERDINAND der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrfahme Hoch- und Wohlgebohrne, Edle auch Ehrfahme, Gelahrte Liebe, Andächtige und Getreue, Wir erinnern Uns allergnädigst, was an Uns Ihr so wohl durch Unsere bey dem bisherigen Convent zu Nürnberg gehabte vollmächtige Abgesandten, als auch durch ein besonder Schreiben unterm dato den 11. Novembris des ohnlängst verwichenen Sechzehnhundert Neun und Bierzigsten Jahrs, wegen Conferirung eines neuen Erb-Amts, Tituls und Wappens, und zwar in specie des Erb-Schatz-Meister-Amts im Reich, für des Churfürsten in der Pfalz am Rhein Liebden, gehorsamst gesucht und gebeten habt, nemlich, daß Wir solches Seiner Liebden, Dero Erben und Successorn, an statt des Erb-Truchsessens-Amts und Reichs-Appfels dergestalt verleihen wollten, damit Sie dasselbige in solenni Curia und bey Erwehlung eines Römischen Königs mit den zweyen ersten öffentlichen Auswürfsen der guldenen und silbern Münz exerciren, Dero dann der Erb-Schatz-Meister, welchen Seine Liebden, wie andere weltliche Churfürsten, selbst, jedoch von einem fürnehmen Gräflichen oder Freyherrlichen Teurschen Geschlecht erkiesen, und selbiges mit solchen Erb-Amte belehnen möchten, mit den zwey andern Würffen folgen, daß übrige aber die Herolde, wie sonst gebräuchlich, auswerffen sollten.

Die Ursachen, warum Ihr dergleichen Suchen an Uns habt abgehen lassen, haben Wir dahin verstanden, daß vorders Erste der Präliminar-Recess ohne dem Unter-Pfälzischen Restitutions-Wesen nicht gelassen werden können, Chur-Bayerns Liebden

1650.  
August.

Liebben sich nicht anderer Gestalt darzu versehen wollen, es habe dann zuvor Chur-Pfalz dasjenige praktiret, was Deroselben in Krafft Frieden-Schlusses obgelegen, und neben andern sich des Erzh-Truchsessens Tituls und Wappens privative begeben, welches dann Chur-Pfalz nicht habe thun wollen, biß und so lange von Uns Ihnen ein anders Erzh-Amt und Reichs-Insigne conferirt würde, darob sich dann die Maturirung der Friedens-Execution, daran dennoch dem Heiligen Reich so hoch und viel gelegen, gang gestossen hätte, wann Ihr nicht ins Mittel kommen wäret, und Chur-Bayerns Liebden schrift- und mündlich versichert hättet, daß der von Chur-Pfalz so heftig bestrittene Interims-Gebrauch, des Erzh-Truchsessens-Amtes und Wappens Seiner Liebden im geringsten nichts präjudiciren sollte, und daß Uns Ihr wegen Conterirung eines andern Erzh-Amtes und Churfürstlichen Insignien für Chur-Pfalz ein gewisses Gutachten überschießen, auch bey Uns instantissime anhalten wölltet, unerwartet des nächstkünftigen Reichs-Tages, Chur-Pfalz Liebden damit zu begaben.

1650.  
August.

Secundo, daß Chur-Bayerns Liebden hierdurch bewogen worden, mit gewisser Bedingniß und Maas zu consentiren, und die Subscription des Präliminar-Recesses durch einen aus Ihren Gesandten vorgehen zu lassen.

Drittens, daß es höchstnützlich, und zu beständiger Tranquillirung des Römischen Reichs sehr viel daran gelegen, daß die Difficultät wegen des für Chur-Pfalz noch ermanglenden Erzh-Amtes und Reichs-Insignis aus dem Weg geräumt, und dadurch das Chur-Pfälzische Restitutions-Werck, welches jederzeit unter den fürnehmsten Ursachen der Teutschen Kriegs-Empdrung mit geachtet worden, auch in diesem Stück zu seiner vollkommenen Perfection gebracht würde.

Viertens, wäre es dem Instrumento Pacis nicht zuwider, und man habe bereits zu Münster und Ohnabrück von diesen Special-Puncten sorgfältig geredet, berathschlaget und gehandelt, auch Unsern Plenipotentiarien dajelbst einen gewissen Vorschlag darüber eröffnet.

Es würden fürs Fünffte, in fernerer Verweilung, leichtlich neue Angelegenheiten, Mißtrauen, und schädliche Verjüngerungen des gemeinen Friedens-Executions-Wercks daraus entstehen.

Und obgleich Sechstens Chur-Bayerns Liebden pro Bono publico & Amore Pacis Ihrem Bettern, dem Pfalz-Grafen Churfürsten, zu Freund-Väterlicher Beliebung obgemeldten Interims-Gebrauch nach gegeben, so seye doch solches der Intention und Meynung beschaffen, daß angeregte anderwärtige Verordnung, sonderlich auf Euer allerunterthänigstes einräthliches Gutachten, unverlangt erfolgen würde.

Siebendens sey zubeforgen, es dürfften sich weiter vormahls nie bedachte Difficultäten ereignen, welche an Redressirung rechtsschaffenen Vertrauens, und Anrichtung guter Correspondenz zwischen allerseits Interessirten, allerley Verhinderung causiren würden.

Zum Achten, würde solches Uns und Unserer Höchsten Kayserlichen Majestät und Amt, auch dem Churfürstlichen Collegio und gesamten Römischen Reich und dessen Christlichen Kayserthum, zu noch mehrern Ehren, Splendor, Hoheit und Würden gereichen.

Fürs Neundte, wären zwar vor diesen andere Erzh-Aemter, insonderheit des Reichs Erzh-Jäger-Meister-Amt, in Fürschlag kommen, Ihr besändet aber dabey solche Difficultäten, daß Ihr nach reisser Erwegung der Sachen kein bessers und füglicheres erachten könntet, als eben das Erzh-Schatz-Meister-Amt.

Fürs Zehende, so könnte, wie an Ihm selbst billig wäre, solches mit seinen gewissen Terminis beschräncket werden, als nemlich, daß Chur-Pfalz nicht weiter als auf obgedachte Masse, nemlich in solenni Curia & Electione Regis Romanorum solches exerciren, und sich einiger Disposition oder Einmischung in den Reichs bewilligten Anlagen, oder anderer dergleichen des Reichs Erarium betreffenden Sachen und davon dependirenden Officien, nicht unterfangen sollte, und stünde bey

1650.  
August.

bey Unsern allergnädigsten Gefallen, Unsere Resolution hierinnen nach befindender Nothdurfft in Unserer Erklärung und Diplomate zu conditioniren, und allen be- sorgenden Consequentien, um deren willen Wir Bedencken tragen möchten, dar- durch vorzukommen, es würde auch Chur-Pfalz zu solchem allen sich gern und mit ge- bührendem Respect bequemen.

Und ob Ihr wohl vermeynet, daß Wir in denen Gedancken gestanden, daß diese Conferirung bey nächstkünftigem Reichs-Tag süglicher geschehen könnte, des- wegen Wir dann auch Chur-Bayerns Liebden dahin verwiesen und verdrisset hät- ten, so würden Wir doch aus den obigen und andern erheblichen Ursachen allergnä- digst selbst befinden, daß die Nichtigmachung dieser Sachen ohne merkliche Hem- und Steckung des Friedens-Execucion sich nicht ausstellen liesse, und bey dem Nürn- bergischen Convent eben sowohl, und mit mehrerm des Reichs Nutzen, als bey nächstkünftigem Reichs-Tag, werckstellig gemacht werden könnte, in Erwegung, daß Unsere und der gesamten Stände zu Münster und Ohnabrück gewesne Abgesandten und Abgeordnete mit gleicher Autorität zu Nürnberg beyfammen wären, und wie daselbst de constituenda Pace & Introductione novi Electoratus, und was da- von dependiret, kräftig gehandelt und geschlossen worden, also auch jezund die Accessoria mit Decernirung eines andern Erz-Amts und Insignis für Chur-Pfalz auffer und unerwartet des künftigen Reichs-Tags, auf dies Gutachten, allergnä- digst gar wohl resolvirt und exequirt werden könnte, inmassen dann Eure Prin- cipaln, zuserst die Churfürsten, hiebey nicht allein kein Bedencken trügen, sondern es für rathsam, gut, und dem Heiligen Römischen Reich nützlich, reputirlich und nothwendig befänden, und in keinen Zweifel stellten, Wir würden darinnen con- tentiren, in fernerer Erwegung, daß solches Uns in Unsern dabey eintreffenden Par- ticular-Interesse ebener Gestalt zu statten komme, und selbiges um so weit melio- rirte und zu besserer Nichtigkeit beförderte.

Wie wol Wir nun auf alle diese Motiven hätten leicht antworten, und dieselbe ablehnen können, auch genugsam befugt gewesen, das Werk nochmalts auf einen allgemeinen Reichs-Tag zuverweisen; Alldieweiln Ihr aber solches in Eurem Pe- tito mehr auf Unsere Clemenz und Mildigkeit, als auf einige Schuldigkeit gestel- let, und daneben die Conditiones Uns anheim gestellet, auch dabey auf Verbes- serung Unserer miteinsauffenden Interesse jezt erwähnte Andeutung gethan: So haben Wir Uns ungehundert aller andern Bedencken desto mehr bewegen lassen, Uns zu angedeuter Conferirung unterm Dato des 16. Decembris mit nachfolgenden Conditionibus willfährig allergnädigst zu erklären: Erstlichen, daß Wir Chur- Pfalz Liebden das vorgeschlagene Erz-Schaz-Meister-Amt, Titul und Wappen, geben wollen, wann vorhero alles andere in Puncto Evacuationis und Exaucto- rationis richtig, und der Friede juxta Instrumentum Pacis allerseits vöblig ex- equirt seyn würde.

Anderten, daß Wir die Instrumenta Debiti auf das Land ob der Enß mit diesem Erz-Schaz-Meister-Amt (wohin Ihr etwan im Schluß Euerer obgedachten Schreibens mit der angedeuteten Melioration Unserer Interesse gezelet haben mö- get) oder einiger andern Sache durchaus nicht conditioniren lassen könnten, sondern weil Chur-Bayerns Liebden solche stracks nach publicirten Frieden-Schluß Uns ad cassandum & annullandum wiederum heraus zugeben schuldig, solche simpliciter, vigore Instrumenti Pacis Art. 4. §. Vicissim, & Art. 16. §. omnes deni- que, nunmehr ohne einige Widerrede und Exception haben wollten.

3) Daß die Stände zuserst bey Chur-Heydelberg die Sache dahin richten sollten, daß Derselbe sich allerdings mit denen in Euren Gutachten vorgeschlagenen Conditionibus begnügen, und sich aller andern Anmassungen, wie dieselbe sub hoc Titulo immer erdacht und präterdirt werden möchten, totaliter und per expres- sum begeben sollte.

4) Weil vor diesem, als zu Münster von Aufrichtung des Achten Churfürsten- thums deliberirt und geschlossen worden, Wir, als König zu Böhheim, nicht weniger Unsere

1650.  
August.

1650. August. Unsere Gesandten im Churfürstlichen Collegio gehabt, und dieselbe an gehdrigem  
Orth Ihr Votum sowohl als andere Churfürstliche Gesandte dazu gegeben. Als  
1650. August. sollte diese Verwilligung anderer Gestalt nicht, als mit Unserm, als Königs zu Vo-  
heim und des Heiligen Reichs Churfürsten, Beyfall, und Consens verstanden  
werden.

5) Auf diese Unsere willfährige ganz gnädige und billige Erklärung hätten Wir  
von Euch viel eine andere Antwort verhofft, als Wir neulich, unte in dato 23. Aug.  
des nechst verwichenen Monaths, allererst empfangen, dann da müssen Wir verneh-  
men, daß Ihr ausserhalb der letzten Conditionen, welche Ihr für billich haltet,  
Uns zumuhten dörffen, daß Wir Uns in diesem Werck mit Beyseitslegung der ü-  
brigen und (NB. aller andern Conditionen und Clausulen) absolute noch vor  
Endigung Eures Convents gewiehrig erklären, und demselben keinen längern An-  
stand oder Verhinderniß machen wollten, in Erwegung, daß die drohige Friedens-  
Executions- Tractaten nunmehr zu völligem Schluß und dem Effect selbst ge-  
bracht worden, und also dieser Convent zum Ende sich neige, auch des Churfürsten  
in Bayern Liebden auf Eure angezogene Versicherung sich zu Unterschreibung des  
Interims- Recessus und demselben einverleibten Unter- Pfälzischen Restitution- Wes-  
sen desto ehender bewegen lassen, und nunmehr verlangten, sonderlich wegen Verlei-  
hung des neuen Erzh- Amts und Wappens für Chur- Pfalz Liebden, auch vollkom-  
mener Extradirung De- selben Verzicht auf die Ober- Pfalz und Grassdafft Cham,  
wie nicht weniger der Chur- Pfälzischen Gebrüdere gleichmäßigen Renunciacion  
halben, noch vor Endung Eures Conventus schuldige Satisfaction zu bekommen,  
und Uns gnugjam bewust wäre, aus was für andringenden Ursachen selbiger Reichs-  
Convent, mit Unserm Allergnädigsten Wissen und Willen, mit Erdrterung deren  
von der Amnestia & Gravaminibus dependirenden Restitutions- Fällen, dar-  
unter das Pfälzische Wesen, und was demselben anhängig, nicht das wenigste, son-  
dern das meiste, sich hätte beladen müssen, und wären Euch die in Unserer vore-  
wehnten Resolution bezeugete Conditiones gleich erstmahls etwas unberhofft und  
sehr schwehr fürkommen, weil Ihr dabey nicht allein Eure vor diesem oft fürkom-  
mene wohl überlegte und Unsern Plenipotentiariis vorgestellte im Instrumento  
Pacis fundirte Rationes, sondern auch dieses zu Gemüth gezogen, daß derglei-  
chen längere Verweigerungen allerhand Nachdencken und Inconvenientien erwecken  
dörffte, gestaltten Ihr schon erfahren, wie schwerlich Ihr oftermahls in hochange-  
legenen die Pfälzische Sache directe vel per indirectum concernirenden Nego-  
tien allein dieses Mangels halben progrediren, ja fast ganz nicht fortkommen könn-  
ten, neben dem sich wegen des simultanei Usus des Churfürstlichen Erzh- Truch-  
sassen Tituls und Wappens merkliche Difficultäten und Mißverstände er-  
regt hätten, indeme Chur- Pfalz Liebden vor andern selbigen verlangten,  
andern aber zu geben Bedencken trügen, zu geschweigen, was etwan noch  
weiter für Angelegenheiten, beverab bey nechst vorstehendem Reichs- Tag, wann  
nicht vorhero und anjeho durch Ertheilung eines andern Erzh- Amts und Churfürst-  
lichen Insignis für Chur- Pfalz Liebden remedirt werden sollte, aus dieser Com-  
munion entspringen möchte, und habe Euch ja schwehr zu seyn bedacht, daß Chur-  
Bayerns Liebden des pro Effectu Pacis promovendo beschehenen Nachgebens  
Ihres ungezweifelten Rechtens, um anderer verhinderslicher Negotien willen, wel-  
che mit dem Pfälzischen Wesen keine Gemeinschaft haben, daran auch Seine Lieb-  
den nicht Ursach wären, entgelten, und für den verdienten Danck, Nachheil und  
Angelegenheit erfahren sollten, dieweil aber all solchen Difficultäten und von Uns  
darbey besorgenden Gefahren durch den Friedens- Executions- Schluß, und dessen  
in völligem Schwung gehende auch nahend zum End gelangte würckliche Vollziehung,  
aus dem Grund abgeholfen worden, bey solcher Bewandniß sich wegen des Erzh-  
Ertzh- Meist- Amts und Churfürstlichen Wappens für Chur- Pfalz so bald ab-  
solute willfährig zu resolviren, nunmehr einiges Bedencken weiter nicht zu haben,  
noch darauf zu bestehen, daß solches mit Conditionirung des Churfürstens in Bay-  
ern

Zweyter Theil.

333

ern

1650.  
August.

ern Liebden Renunciacion und Herausgebung der Obligationen und Instrumen-  
ten über das Land ob der Enß Schwehr gemacht oder länger verzögert werde, dann  
Ihr aus denen hiedor mehrmahls vorgebrachten und Unsern Plenipotentiariis gmug-  
sam demonstrirten im Instrumento Pacis wohl fundirten kräftigen Rationibus  
und Motiven bey Euch nicht befindet, wie Ihrer Liebden angedeutete Renunciacion  
und Extraditions- Leistung mit einigem Fug zugemuthet, oder die in Händen ha-  
bende Obligationes für abgetddtet gehalten werden könten, es wäre dann Derselben  
in Ihren billigmäßigen Gegen- Postulaten Inhalts der Kayserlichen Verschreibungen  
schuldige Satisfaktion geschehen, bevorab, weil die Ertheilung des Erz- Schatz- Meis-  
ter- Amts und Schlüssel im Wappen allein an Unserer Cathogorischen Resolution  
noch haffte, welche auch die würckliche und vöbliche Herausgebung der Chur- Pfälzischen  
Renunciacion am besten befördern könte, der Chur- Pfälzischen Gebrüdere gleichmäßi-  
ger Renunciacion halben aber sich schon gewisse und schleunige Versicherung- Mittel  
finden würden, als ersucht Uns Ihr im Nahmen Eurer Principalen, Obern und Com-  
mittenten nochmahls, Wir gerührten Chur- Pfalz Liebden mit gedachtem Erz- Schatz-  
Meister- Amt und Insigni Electorali auf die von Euch vorgeschlagene Maasß und  
Weise (damit sowohl Seine Liebden als die Cron Schweden und männiglich, wie  
Ihr nicht anderst wisset, und bisher verspühren können, wohl content und zufrie-  
den wären) würcklich zu begeben, dagegen den Interims- Gebrauch des Erz- Truch-  
sesischen Tituls und Wappens gänglich aufzuheben, und solches sowohl dem Chur-  
fürstlichen Collegio als andern Ständen des Reichs, zuforderst Chur- Pfalz Lieb-  
den selbst, durch Notifications- Schreiben dem Herkommen nach zu intimiren, auch  
hiernecht die Lehens- Concessio und das Diploma Investiturae, zumahl es eis-  
niger fernern Solennität nicht bedürffe, darauf einrichten zulassen, wie nicht we-  
niger zu declariren, daß der angeregte von Chur- Bayerns Liebden amore Pacis  
dem Reich zum Besten ad tempus gutwillig nachgegebene Interims- Gebrauch des  
Erz- Truchsesischen Tituls und Wappens Deroselben und Ihren Nachkommen, spe-  
ciatim der Disposition des Instrumenti Pacis circa hunc Passum, ohne Nach-  
theil Abbruch und Schaden seyn sollte, demnach aber auch Chur- Bayerns Liebden  
aus erheblichen Rationibus begehrtten, daß Derselben die Chur- Pfälzische Renun-  
ciacion bey der nunmehr mit den Unter- Pfälzischen Landen selbst oder per Equi-  
pollentias vorgangenen Restitution aus Händen des Churfürsten zu Maynz Lieb-  
den, als Depositarii, würcklich ausgeliefert und eingantwortet würde, und nun  
solches zu Complirung des Chur- Pfälzischen Articuli ein vornehmes beförder-  
mes Stück seye, als ersucht Uns Ihr gleichergestalt, Wir geruheren Chur- Pfalz  
Liebden nicht allein zu vollständiger Herausgebung Ihrer selbst eigenen Renun-  
ciacion, sondern auch, daß Selbige Ihre Gebrüdere zu einem ebenmäßigen disponiren  
wollten, Allergnädigst und beweglichst zu ermahnen, alles nach dem Buchstäblichen  
Innhalt Eures letzten Schreibens.

1650.  
August.

Nun kommt Uns diese Eure Antwort billich befremdlich und unverschafft vor,  
in Erwegung, daß Wir keine von Euren angezogenen Motiven in dem Friedens-  
Schluß kundirt befinden, ja etliche derselben solchem e diametro zuwider lauffen,  
und Ihr Euch dabey eines mehrern Urtheils und Gewalts anmasset, als Euch ge-  
bührt und eingeräumet, Wir können Uns auch nicht versehen, daß Eure Principa-  
len und Committenten Euch dergestalt gegen Uns zu repliciren, und Uns von Un-  
serm Haus dasjenige, zu deme Wir in Krafft des Frieden- Schlusses befugt, und  
zu suchen haben, abzuspochen, anvertraut und anbefohlen, hätten daher wohl Ursach,  
guten Fug und Macht gehabt, dergleichen Schreiben Euch wiederum zurück zu schicken,  
Wir haben aber dennoch für dießmahl zu Eurer Principalen bessern Information  
und Nachricht, ohne daß Wir Euch gleichwohl hierüber einige Cognition einräumen  
thun, selbß hiemit gnädigst beantworten wollen.

Und anfangs können Wir dasjenige, was Ihr etwan zu Behauptung des  
Præliminar- Recelles des Churfürstens in Bayern Liebden, ohne Unjern Vorbewußt  
und

1650.  
August.

und Willen, versprochen, und Ihre Liebden darauf bewilligt und eingegangen, als *Facti alieni* nicht entgelten, wann Ihr Uns auch bey Erhandlung Unserer Subscription davon einige Nachricht hättet gegeben, wolten Wir die behdige Nothdurfft schon darbey erinnert haben, eben und so wenig kan Chur-Bayerns Liebden euch auf etwas mehrers treiben, dann Ihr Eurem Versprechen gemas stark genug bey Uns um die Verleyhung dieses neuen Amts angehalten, weil Uns aber bedencklich gefallen, solches dergestalt, wie Ihr ansezt begehrt, und ehender Wir auch des vertigen versichert, vor der Zeit hinans zugeben, als habt Ihr mit diesem Firwand gegen Uns Euch desto weniger mehr zu behelffen, sonderlich weil Euch wohl wissend, das, wann man dazumahl bey dem Buchstaben des gemachten Friedens blieben, und die Restitution der Unter-Pfals nicht ohne Unser Zuthun, ehender die vdlige Renunciacion auf die Ober-Pfals und Graffschafft Camb, auch Ablegung des Erz-Truchessen Tituls und Wappens erfolgt wäre, eingewilliget hätte, das sich alles leichter als hernach geschick haben, und es jetzt dergleichen Disputats nicht mehr bedürffen würde, wie dann auch keine so grosse Noth gewesen, das man darentwegen hätte aus dem Frieden-Schluss weichen, und andere neue *Capicula* von dem Interims-Gebrauch des Erz-Truchessen Tituls und Depositirung der Chur-Pfalsischen Renunciacion aufrichten müssen, Wir haben es auch durch die Unserige zeitlich erinnern, und sowohl dem Chur-Bayrischen Abgesandten in Specie, als Euch allen insgemein andeuten lassen, das Wir dießfalls an Unserm Orth nicht begehrt aus dem Frieden-Schluss zu gehen, wollte aber Chur-Bayerns Liebden, so stünde es zwar in derselben Wohlgefallen Wir aber wolten Uns hierdurch desjenigen, was Uns der Frieden-Schluss von Ausantwortung und Cassirung obgedachter Obligationen gibt, im wenigsten begeben haben, und obgleich die Conferirung eines neuen Erz-Amts für Chur-Pfals dem *Instrumento Pacis* nicht zuwider, so ist aber doch dieselbige darinnen nicht begriffen, und Wir sind daher nicht schuldig, solche wider Unsern Willen, gleich auf eines oder andern Theils Begehren, absolute, und ohne einige Condition, noch vor Endung des Nürnbergischen Convents zu ertheilen, Ihr werdet Uns auch kein einig *PaActum* für zuweisen haben, durch welches Wir dazu verbunden wären, vielmehr könten Wir Euch aus dem Frieden-Schluss remonstriren, das dergleichen Sachen zu einem allgemeinen Reichs-Convent gehdrig, mit welchem Ihr den Nürnbergischen keinesweges habt zu parificiren, dann dahin als ledings dasjenige vermiesen worden, was zur Execution des Friedens, in *Puncto Exautorationis & Evacuationis militaris*, zuvergleichen hinterstellig ist gewesen, und was man denen *Deputatis Statuum in Puncto Amnestiae & Gravaminum* endlich durch den *Præliminar-Recess* noch übergeben, das ist allein von denjenigen *Casibus* zu verstehen, und also auch durch Eure selbst eigene *Conclusa* erklärt worden, welche in dem Frieden-Schluss begriffen, dannenhero es sich auf diese *extraordinari* Sache, welche zumahl eines Römischen Kayfers und des Churfürstlichen Collegii hohes Regale und Reservat betrifft, nicht extendiren läst, viel weniger kan sich in *Præjudicium* Unseres Erz-Hauses und desselbigen Erblander ziehen lassen, weil dieselbige mit Nahmen davon abgelondert worden. Und hindert nicht, das erwan allbereits zu Münster und Ohnabrück so wohl als zu Nürnberg über diesem Werck sorgfältig geredet, und gehandelt, Unsern Abgesandten gewisse Fürschläge zu desselben Erörterung sind fürgebracht worden, dann was mit Unsern Willen und Belieben nicht ist beschlossen und von Uns subscribirt worden, das kan Uns auch zu keiner Schuldigkeit verbinden.

Wir sehen auch nicht, was für neue Angelegenheiten, Mißverstand und Irrungen aus der Verweilung dieses Wercks entstehen könten, nach dem dessen ungehindert die Execution des Friedens einen als den andern Weg von staten gangen, und Euer eigenen Bekantnis nach nunmehr fast zum Ende kommen, und was Chur-Bayerns Liebden darüber *Amore Pacis* eingewilliget, das hindert Sie gang nicht an vdliger und ruhiger Genießung der erlangten Churfürstlichen Dignität und Ober-Pfals, allermassen Ihre dieselbe durch den Frieden-Schluss so-

Zweyter Theil.

333 3 2

1650.  
August.

August.

1650.  
August.

lenniter bestätiget ist worden, zumahl in dem zwischen Ihr und Chur-Pfalz Liebden aufgerichtetem Neben-Recess ausdrücklich versehen, daß der Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens Ihrer Liebden ganz nichts solle präjudiciren, massen ohne daß bey vielen Königlich-Chur- und Fürstlichen Häusern in und ausserhalb des Reichs nichts neues, daß einer des andern Tituls und Wappens sich gebraucht, und doch dem andern dadurch nichts an seinem Recht genommen, noch deswegen also gleich ein neuer Krieg und schädliches Mißtrauen, oder einige Verhinderung behdriger guter Correspondenz und Nachbarschaft, verursacht wird, welches Wir nicht zu dem Ende hiebey angezogen haben wollen, daß Wir dadurch Chur-Pfalz Liebden den Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens, und die längere Vorenthaltung seiner behdrigen Renunciation, gut sprechen thäten, sondern daß Ihr bestomehr erkennen möget, daß dieses Disputat von keiner solchen Importanz, daß man Uns und Unserm Haus das Unferige noch länger vorzuhaltten Fug und Ursach hätte.

1650.  
August.

Wir können zwar Chur-Bayerns Liebden, daß Sie von Euch vertröste Nichtigkeit verlangen, nicht verdencken, indeme Sie aber selbst ein anders pacificirt, und sich mit Euch dahin verglichen, daß die Chur-Pfälzische Verzicht bey Chur-Maas in Deposito verbleiben, und Chur-Pfalz Liebden sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappen so lang gebrauchen sollte, bis Derselben ein ander Churfürstlich Erz-Amt und Wappen gegeben würde, solcher Vergleich auch nicht zwar in dem Präliminar- sondern in dem jüngsten Haupt-Recess der Friedens-Execution ausdrücklich einberleibt, und Wir dabey zu einem mehrern nicht, als zu dessen Ratification verbunden worden; Als sehen Wir nicht, aus was für einem Grund Ihr Uns so gleich anjeho die Verlehnung eines neuen Erz-Amtes, und zwar in specie des Erz-Schatz-Meister Amtes im Reich, so absolute und ohne alle Condition zuzumuhnten, weniger, warum Ihr Unsere Conditiones also schwer zu achten und für unrecht zuerkennen hättet.

Dann Ihr habt anfänglich selbst etliche Conditiones Eurem Vorschlag angehendt, mit denen Wir gedachtes Amt verlehen könnten, und Uns, wie schon oben vermeldt, allerunterthänigst heimgestellt, wie Wir Unsere Einbewilligung noch weiter conditioniren wolten;

So gehet auch Euer jetziges Peticum ausdrücklich dahin, daß Wir solche Verlehnung auf die von Euch vorgeschlagene Maas und Weiß richten wolten, welches ja nun keine absolute Einbewilligung kan mit sich bringen.

Und Unsere erste Condition suchet nichts mehr, als eben den einigen Zweck, welcher Euer allerseits Verlangen, nemlich daß vorher der Frieden in Puncto Exautorationis & Evacuationis richtig vollstreckt werde, worzu nun verhoffentlich noch eine schlechte Zeit wird hinterstellig seyn, dahero Ihr wider diese Condition um so viel desto weniger Bedencken haben könnet.

So ist die andere Condition dem Frieden-Schluss durchaus gemäß, dann wie in selbigem gleich in Principio des Amnestia Puncts und Chur-Pfälzischen Wesen Art. 4. Et primo quidem &c. stehet, daß die Chur-Pfälzische Dignität, welche hiebedor Chur-Pfalz gehabt, mit allen seinen Regalien, Aemtern, Vorstz, Wappen und Rechten, nichts ausgenommen, wie auch die ganze Ober-Pfalz zusambt der Graffschafft Camb, mit allen dero Zugehörungen, Regalien und Gerechtigkeiten, wie bishero, also auch inskünfftige, bey des Chur-Fürsten Herzog Maximilian in Bayern Liebden, und Deroselben Kindern, sowohl die ganze Wilhelmische Linie, so lang eins derselben Männlichen Erben vorhanden, seyn und verbleiben solle.

Also folgt stracks in §. Vicissim &c. darauf, daß entgegen Ihre Liebden für sich, Ihre Erben und Nachkommen, auf die Schuld der 13. Millionen und alter Prætenzion auf Ober-Oesterreich totaliter verzeihen, und alsbald nach dem publicirten Frieden alle darüber erhaltene Instrumenta Uns zum cassiren und annulliren ausantworten solle, und gleich wie der erste Paragraphus für Ihre Liebden  
und

1650. August. 1650. August.

und Dero Haus pure und ohne alle Condition eingerichtet, also auch der andere für Uns und Unser Haus: Allermassen auch Ihre Liebden in Krafft des ersten Paragraphi die Churfürstliche Hoheit und die Obere Pfalz mit allen Ihren Zugehörigen, so viel Derselben daran eingeräumt und übergeben worden, nunmehr geruhiglich besigen und genießen, und Ihr diejenige Orte, welche die Cron Schweden darvon tunen gehabt, restituirt worden seyn; also gebühret auch Uns in Krafft des andern Paragraphi die darelöst verordnete Renunciatio und Restitutio ohne alle Widerrede pure und absolute stracks nach Publication des Friedens-Schlusses, also gar, daß, wann Chur-Pfalz den Frieden gleich nicht angenommen hätte, Seine des Churfürsten in Bayern Liebden nichts desto weniger schuldig gewesen wären, eben sowohl auß ehrl. besagte Ihre Schuld-Prætension zu renunciiren, und Uns die Instrumenta Obligationum darüber auszuhandigen, dann was etwann wieder hernach im Friedens-Schluss bey dem Pfälzischen Werck in einem andern Paragrapho, der sich auch anfängt: Vicissim &c. gesetzt wird, daß Pfalz-Graf Carl Ludewig und Dessen Brüder auf die Ober-Pfalz renunciiren sollen, das ist nur pro Conditione seiner Restitutio zur Unter-Pfalz mit angehängt, nicht aber, daß dadurch dasjenige, was Uns schon oben pure ist verprochen worden, conditionirt oder schwer gemacht werden solte.

Und wann etwan Chur-Bayern wegen der Chur Dignität und Obere Pfalz, wie Ihr dieselbige in dem Friedens-Schluss bestättiget, um dessentwillen solte von jemand angefochten werden, so erkennen Wir Uns Krafft des aufgerichteten Friedens schuldig, mit und neben dem Reich und beyden mit Uns verglichenen Cronen, Seiner Liebden zu garantiren, nicht aber deswegen, und da etwan Ihre Liebden die Chur-Pfälzliche Renunciatio noch nicht in Ihren Händen haben, und Chur-Pfalz sich des Erb-Truchsessen Tituls noch gebraucht, Unsere Obligation Deroselben länger in Händen zu lassen, und eine andere Gewehr mit dem Lande ob der Ens zu leisten, dann dieselbige Obligationen seynd im Friedens-Schluss gegen dasjenige, so Wir mit Zurücklassung des Eßs und anderer Unserer Patrimonial-Lande zu Seiner Liebden und Ihres Hauses besserer Stabilirung beygetragen, schon mortificirt, und können salva Pace mit keiner widrigen Auslegung wieder lebendig gemacht werden, sonsten hätte es nicht bedürfft, daß man in Specis hinein gesetzt, es sollen Ihre Liebden gegen die Bestättigung der Churfürstlichen Dignität und Obere Pfalz auf Ihre Schuld und Prætension renunciiren, und Uns die Instrumenta darüber, statim a publicata Pace, ad cassandum & annullandum ausliefern, sondern man hätte es gar aussen lassen, oder um ein gutes leichter seyn, und dahin conditioniren können, daß solche Renunciatio und Extradition alsdann erst geschehen solte, wann sich Pfalz-Graf Carl Ludewig und Seine Brüder allerdings dem Frieden nach accommodirt würden haben, dergleichen Condition aber, wenn Sie Uns wäre zugemuthet worden, Wir mit Zurücklassung gedachter Unserer Patrimonial-Landen nimmermehr würden eingegangen haben.

Der Friedens-Schluss sagt über dieses in Puncto Executionis Art. 16. §. Omnes denique & singuli &c. klar, daß alle und jede, Sie seynd welches Stands sie wollen, welche nach Inhalt desselben General- oder Special-Disposition in Puncto Amnestiæ & Gravaminum etwas zu restituiren, zu geben, zu thun, oder zu leisten schuldig, dasselbige statim, alsbald nach publiciren der Kayserlichen Edicten und auf beschene Notificatio des Restituendi, ohne einige Tergiverfatio oder Opposition einigen Vorbehalts oder andern Einrede, restituiren, geben, thun und leisten sollen.

Und aus diesem Fundament haben Wir gleich anfangs, stracks nach publiciren Friedens-Schluss, nicht allein Unsere Kayserliche Edicta zu desselben Execution in Puncto Amnestiæ & Gravaminum ergehen, sondern auch viel schwere Executions-Commissiones wider alle diejenigen, die sich nicht bald darzu verfesten

1650.  
August.

hen wollen, ansfertigen lassen, ungeacht an der Cronen und etlicher Stände Seiten es noch ein schlecht Ansehen zur Ratification und Execution des Friedens gehabt, und von Ihrer vielen allerhand Disputationes und Exceptiones darwider movirt worden, und wann Wir allererst damit hätten warten wollen, bis es einen oder andern Disputat erlediget, so würden vielleicht weder Anfang, Mittel noch Ende zur Execution gefunden worden seyn, Ihr werdet Euch auch selbst noch wohl erinnern können, welcher Gestalt Uns Ihr noch von Münster aus erucht, Wir wollten Uns um eines oder andern Disputat und Prætension halben an der Execution nichts hindern lassen, deswegen Wir dann auch den arctionem Modum exequendi publicirt, und auf denselben allezeit steiff und vest gehalten.

1650.  
August.

Es verwundert Uns demnach und gehet Uns nicht unbillig tieff zu Gemüth, daß Ihr für Chur-Bayerns Liebden gegen Uns ins Mittel treten, und Euch unterstehen dörrft, von Euch zuschreiben, daß Ihr nicht befinden könntet, wie Seiner Liebden die angehende Renunciacion und Extraditions-Lestung mit einigem Zug zu gemuthet, oder die in Händen habende Obligationes für abgetddet gehalten werden könnten, es wäre dann Deroselbigen in Ihren billigmäßigen Segen-Postulatis Innhaltis der Verschreibungen schuldtige Satisfactio geschehen, dann neben dem, daß Wir sehr zweiffeln, ob Ihr die Obligationes, und was derentwegen zwischen Uns und Chur-Bayerns Liebden nach und nach verhandelt worden, recht gesehen habt, daß Ihr so gar ohn Unterscheid derselben Cassation widersprechen thut, so haben Ihre Liebden dießfalls keine fernere Prætention wider Uns zu suchen, Wir haben Deroselben alle dasjenige geleistet, was der Friedens-Schluss Uns auferleget, und seynds auch noch erbiethig, der Interims-Gebrauch des Erz-Truchfassen Tituls und das Depositum der Chur-Pfälzischen Renunciacion ist aus Derselben eigenen Willkühr verglichen, und Uns desselben halben ganz nichts zugemessen worden, so sind Wir auch daneben willig, Seiner Liebden zu Gefallen ein neues Erz Amt und Insigne Electoralis des Churfürsten zu Heidelberg Liebden aus Kayserlicher Mildigkeit und Gnade zu conferiren, allein wollen Wir das Unserige auch haben, und zwar nichts mehr, als was man Uns Krafft des Friedensschlusses schon vorlängst zu geben schuldig und verbunden ist gewesen, auch ohne das erloschen und abgetddet ist, und bleibt, und wie würde Unser mit einlauffend Interesse Euren ersten Schreiben nach durch Verlehung des gesuchten Erz-Amts meliorirt und zur Nichtigkeit gebracht werden, wann wir eine Condition, die man Uns zu præstiren schuldig ist, es habe Chur-Heidelberg Liebden ein Erz-Amt oder nicht, sollren fallen lassen? Dann Ihr habt ja leichtlich zu gedencen, daß es dem Frieden-Schluss und arctiori modo exequendi zumahl ungemäß, wann Wir dieses Kleinod auch voran ohne allen solchen Vorbehalt hinaus geben, und hernach abermahl nur Prætensiones und Ausflüchte gewärtig seyn sollen.

Darum und daß Ihr auch auf Unsere dritte Condition Uns keine sichere Gewissheit macht, ob Chur-Pfalz Liebden mit Euren fürgeschlagenen Conditionen allerdings zufrieden seye, und darauf den Erz-Truchfassen Titul und Wappen gegen Empfangung eines andern alsobald ablegen, und die depositirte Verzicht Uns für Chur-Bayerns Liebden abfolgen lassen wolle, so können Wir von Unserer jüngsten wohlbedachten und im Frieden-Schluss auch der Vernunft durch Billigkeit begründeten Resolution nicht weichen, sondern lassens darbey allerdings nochmahls bewenden. Nehmen aber zu gnädigsten Gefallen dabey auf und an, daß Ihr Euch zum Beschluß auf Unsere vierde Condition erkläret, es seye in allweg billich, auch Euer Principalen und Committenten, insonderheit aber der Churfürsten des Reichs, Intention und Meynung nie anderst gewesen, dann daß die Constitution des Neuen Chur-Amts Tituls und Wappens für Chur-Pfalz in allwege mit Unserm als Königs in Böhheim Consens, Gutheissen und Mit-Bestätigung geschehen seyn und heißen, auch derentwegen an nothwendigen Orten Anregung gethan werden solle, und begehren an Euch Gnädigst, Ihr wöllet künftig Euch dergleichen Replication, als Ihr anjeho wider Unsere rechtmäßige Befugniß wegen Unserer zurück

gefot.

1650.  
Sept.

geforderten Obligationen über das Land ob der Enß, und was demselben mehr anhängig ist, gethan habt, Euch zumahl enthalten, und Unser damit hinführo gänzlich verschonen.

Was Ihr dann beschließlich wegen der Chur-Pfälzischen Gebrüder Renunciation, damit dieselbige befördert werde, angehenkt, wollen Wir Unsers Orts Gnädigst gern darzu verhilfflich seyn, Ihr werdet aber selber wissen, und ist Chur-Bayerns Liebden selbst von Uns vor geraumer Zeit zur Gnüge zu verstehen gegeben worden, welcher Gestalt die ermangelnde Renunciationses Fratrum Ihr im wenigsten präjudiciren können, und man auf dieselbe mit der Execution des Friedens in dem übrigen nicht im geringsten zu warten schuldig, oder sonderbaher grosse Ursach hätte. Wir vernehmen auch äußerlich so viel, daß solche Renunciationses wohl ehender, als man vermeynt, einkommen möchten.

Was Ihr aber wegen der Königlich-Spanischen Ordre zur Evacuation und Restitution der Besse Franckenthal, als wann dieselbe allbereits vorhanden wäre, beygerücht, und derentwegen um derselbigen Vollstreckung bey Uns angehalten, darauf mögen Wir Euch wohl versichern, daß sobald dergleichen Ordre Wir habhafftig worden seyn, Wir selbige Euch nicht verhalten, auch ungeümt zu würcklicher Vollstreckung bringen helfen werden, gestalten Wir dann nicht unterlassen, solche fort und fort noch weiter zu urgiren, welches Wir Euch zur Antwort unverhalten wollen, und verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

Geben auf Unserm Schloß Eberstorff den 16. Sept. Anno 1650. Unserer Reichs des Römischen im Biersehenden, des Hungarischen im Fünff und zwanzigsten und des Böhmischen im Drey und zwanzigsten.

Ferdinandt

Vidit  
F. G. KurzAd Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

## §. XXV.

Des Ober-  
Rheinischen  
Creyses De-  
klarationen  
bey der  
Heilbrunn-  
schen Guar-  
nison.  
N. I.

Beym dem Convent hatte sich von neuem der letztere zurück gesandte Deputirte des Ober-Rheinischen Creyses wieder eingefunden, und anliegendes Memoriale sub N. I. übergeben, worauf, als derselbe seine Abfertigung urgirte, Dienstags den <sup>27. Aug.</sup><sub>6. Sept.</sub> in Consilio folgende 2. Punkten in Proposition kamen, „1.) Was bey der von den Kayserlichen, Schwedischen und Chur-Pfälzischen zum äußersten urgirten neuen Reparition zu dem Unterhalt der Heilbrunnischen und Franckenthalischen Guarnison zu thun sey, ob man solche einwilligen wolle, oder was sonst dagegen vorzunehmen sey? 2.) Was dem Ober-Rheinischen Abgeordneten vor ein Bescheid zu ertheilen sey?

Ad Primam vergliche man sich nach vielen Disputen dahin; Man könne von den vorigen Conclusis nicht abgehen, son-

dern es bleibe ein vor alle mahl bey denen zum Unterhalt der Besatzung verwilligten 45000. Thlr., welche die Herrn Kayserlichen auch in dieser Qualität acceptirt, und Nomine Caesaris die Versicherung ertheilt hätten, entweder innerhalb 3. Monath die Spanische Ordre, wegen der Franckenthalischen Evacuation herbey zu schaffen, oder hernach vor die Verpflegung der darinnen liegenden Guarnison selbst zu sorgen: Dieses habe man dann umständlich in einem Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät vorzustellen und zu bitten, dasjenige, was Dero Gesandtschaft zugesagt habe, ins Werk zu richten: Solte nun auf solches Schreiben nichts würckliches erfolgen; so hätten die angefehene Creyse, allermaßen man in dem Chur- und Ober-Rheinischen Creys im Werk begriffen sey, zu deliberiren, wie man nach Anleitung der Reichs, Constitutionen und Exe-

1650.  
Sept.

1650.  
Sept.

Executions-Ordnung, wider die Execuciones solcher Besatzungen sich selbst schützen möchte, Dero Behueff allerförderlichst an den Schwäbischen, wie auch an die übrige Creyse im Reich, dienliche Anmahnungs-Schreiben abgehen sollten. Ad 2.) hätte man das Conclufum der gegenwärtigen Session, nebst Copien der beliebten Schreiben, dem Abgeordneten des Ober-Rheinischen Creyßes statt seiner Abfertigung zuzustellen.

Quoad Formalia ist bey dieser gehaltenen Session zu bemerken, daß anfänglich das Oesterreichische Directorium im Fürsten-Rath nicht zugegen gewesen, unwissend, ob es mit Fleiß, oder Casu geschehen. Da man nun mit dem Conclufio eben fertig war; kam der Oesterreichische Gesandte dazu, welcher heftig protestirte, daß man Ihn vorher gegangen, und, ohngeachtet Er in Loco gewesen, ein anderer (nehmlich Bamberg) das Directorium ergriffen

habe. Weil Er nun dieses sehr heftig urgirte; wurde, um Ihn zu begütigen, eine neue Umfrage zu halten beliebt; Da mit jedoch in Materialibus von dem bereits gefaßten Resultat nicht möchte abgegangen werden; so repetirten die Fürstlichen Gesandten durchgehends, Loco Voti, das von Bamberg bereits abgefaßte Conclufum, und wurde der Oesterreichische Gesandte genöthigt, solches Conclufum ad Calamum zu excipiren, und in der Cor-Relation vorzutragen.

Die, dem Abgeordneten des Ober-Rheinischen Creyßes, von der Kaiserlichen Gesandtschaft erteilte Resolution, ist sub N. II. dann das Conclufum im Fürsten-Rath, dessen oben erwähnt worden, welchem auch die Churfürstlichen beygetreten sind, sub N. III. ingleichen, die an die Creyse, und sonst beliebte Schreiben; sub N. IV. V. VI. VII. VIII. und IX. zu lesen.

1650.  
Sept.

N. II.

N. III.

N. IV. &amp; IX.

## N. I.

Dict. Norimb. 21. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Memoriale des vom Ober-Rheinischen Creyß an den Convent Abgeordneten, selbigen Creyßes Gravamina betreffend.

Des Heiligen Römischen Reiches Höchst- und Hochlöblicher Churfürsten und Stände zu Erledigung des Punkti Restitutionis und Friedens-Executionis Verordnete, Hochansehentliche, Vortreffliche sämtliche Herren Räte, Bottschaften und Gesandten.

Hochwürdig-Hoch und Wohl-Edelgebohrne, Bestrenge, auch Wohl-Edle, Best und Hochgelehrte, respektive gnädig auch insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Eure Edlen Hochw. Gnaden und meine Hochgeehrteste Herren erinnern sich amoch besser massen, was seit meiner Anherokunft Denenselben wegen des je länger je mehr nothleidenden von Span-Lothring- und Lourennischen infestirten schimpfflich tradirt- und suppressirten Ober-Rheinischen Creyßes, und in was unaussprechlichen Extremitäten, Ruin und Gefahr derselbe begriffen und auf allen Seiten umgeben, ich so münd- als schriftlich beweglichst erdffnet, auch, wie inständig Dieselbe im Rahmen gedachter Creyß-ausschreibender Fürsten, meiner gnädigen Herren Principalen, um viel vermögende Remedirung und Friedensmäßige Assistenz angelanget, Dieselbe an sich selbst zu aller rühmlichen Willfährigkeit und das Ihrige nach Nothdurfft zu cooperiren, des Ober-Rheinischen Mit-Creyßes Wohlfarth, dem Instrumento Pacis und allhier zu Nürnberg aufgerichteten Executions-Haupt-Recess gemäß, möglichst befördern helfen wolten, sich höchlich erbothen, solches meinen Gnädigen Herren Principalen, als Directorn des Ober-Rheinischen Creyßes, und dessen sämtlichen Ständen ich durch letzt abgangene Post zu rühmen gewußt, um Eure Ehrwürden Hochwohlgebohren und meine Hochgeehrteste Herren, Sie es zu demeriren und gebührenden Danck zu jagen, in

fei-

1650.  
Sept.

keine Vergessenheit setzen werden. Damit aber die zu meiner Anfunfft eingegebene schriftliche Memorialia, auch die vor der Zeit und durch mich vorgetragene des Ober-Rheinischen Creyßes general- und particular- dato ohnerbittert gebliebene Gravamina, man aller Orts überflüssig wisse, und, wie wenig die Span-Lothring- und Tourennische sich an den so kostbar aufgerichteten General-Frieden im Heiligen Römischen Reich kehren, genugsam manifest mache. Dann was vor geringer Respekt der Römischen Kayserlichen Majestät, Dero gesambten Churfürsten und Ständen, auf verschiedene abgelassene vortreffliche Schreiben gegeben, durch dergleichen Schrifften ausgerichtet und erhalten wird, das bezeugen die im Ober-Rheinischen Creyß täglich vorgehende abscheuliche militariße Exempel, deroentwegen auch von meinen Höchstgedachten gnädigen Herren Principalen ich befehlicht werde, den gesambten annoch allhier in Nürnberg sich befindlichen Herren Kayserlichen, Königlichlichen, Churfürstlichen und übrigen Ständen des Heiligen Römischen Reiches Gesandten die länger ohnerträgliche Extremitäten, Beschimpff- und Beschädigung, ja den Total- und Final-Untergang des Ober-Rheinischen ganz verlassen stehenden Creyßes, nochmahls vor Augen zu stellen, die hierdurch dem ganzen Römischen Reich und sämtlichen übrigen Creyßten erfolgte äußerste Gefahr zu Gemüth und Herzen zu führen, alle voriger Zeit eingeführte und noch täglich überflüssig einkommende Gravamina zu repetiren; sonderlich dasjenige, so im Ober-Rheinischen Creyß zwischen Rhein und Mosel principaliter in der Untern Pfalz, und in specie mit dem Hauß Pfalz-Simmern, meiner gnädigsten Herrschafft, wider den confirmirten Frieden und gegen alle Raifon gewaltsam vorgehet, auß aller beweglichste zu repräsentiren, zu klagen, und hiesiges Orthes um schleunige Hülf und gebührende Remedirung anzuhalten. Dannhero Eure Ehrwürden, Hochwohlgebohrn und meine Hochgeehrteste Herren unter andern, im Nahmen oft gemeldter meiner gnädigen Herren Principalen, ich nicht ohnbillig dienstfreundlich und fleißig ersucht und erinnert haben will, Sie geruhen vorige vielfältige, auch jezt und beygefügte erst eingekommene des Eöblichen Ober-Rheinischen Creyßes Gravamina sub N. 1. 2. 3. und bevoras die daraus entstehende Gefahr in hochvernünftige Consideration zu ziehen, durch Dero vielgültige Authorität und Vermögenheit das Werk dahin einzurichten, damit der annoch verlassene periclitirende ausgemattete Ober-Rheinische Creyß mit längerem Stillschweigen dergestalt nicht praxeriert, durch unruhiger Friedhäßiger Consilia gleichsam in die Ausgab (wie es leider das Ansehen hat) gesetzt, und den Ausländischen, der Römischen Kayserlichen Majestät, dem ganzen Heiligen Römischen Reich und Dessen treuen Churfürsten und Ständen zu unauslöschlicher präjudicirlicher Verkleinerung, zur freyen Beuth gelassen und verlassen, vielmehr aber das Instrumentum Pacis und der Executions-Haupt-Recess durch genugsam habende Defensions-Mittel, und die theuer versprochene General-Guarantie beobachtet, gehandhabet und effectuirt, das Gewissen und eine ohnsterbliche Renomme ohnverlegt conservirt, von der Posterität und männlichen vor den erworbenen General-Frieden im ganzen Römischen Reich der Höchstbildlichsten Römischen Kayserlichen und Königlichlichen Majestät Majestät, auch sämtlichen Churfürsten und Ständen, bis zur Welt Untergang mit frölichem Herzen unaufhörlich Lob, Preis und Danck gesagt werden möge.

Eure Eure Hochw. und meine Hochgeehrteste Herren geruhen diese meine öfters wiederholende Remonstracion und Ansuchung in keinem ohnbesten zu vermercken, das mehr bekandte Elend, Plündern, Rauben und exorbitiren im Ober-Rheinischen Creyß, die Unterdrückung, Berberg- und Verschimpffung der darinn begriffenen vortrefflichen Hohen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auch anderer vornehmer Stände, (weilen solches noch kürlich wehemüthig mit angesehen, und je länger je ärger werden will) kan ich zwar nicht gnugsam exprimiren, allein diese dato continuirende Exorbitantien und gleichsam feindliche Procedures machen mich kühn ex Necessitate & Obligatione anderst nichts als die notori-

Zweyter Theil.

Aaa aa

sche

1650.  
Sept.

1650.  
Sept.

sche Wahrheit reden, dann soll aller Menschen Hoffnung und festen Glauben nach der zu Münster, Osnabrück und Nürnberg aufgerichtete und sanctissime versprochene und verbundene allgemeine Frieden sicher seyn und verbleiben, so wird man auch einen Creyß und Stand sowohl als den andern durch die accordirte, versprochene, erlaubte, auch zugelassene natürliche allgemeine Defensions- und Assistentz-Mittel, in Ecclesiasticis und Politicis ohnverlängt plenarie restituiren, flagloß stellen, und keine Separation der Creyße und Stände gestatten. Eure Eure Hochw. und meine Hochgeehrteste Herren, auch alle Friedliebende Heroische Gemüther werden an sich selbst darzu inclinirt und beförderlich erscheinen, um Eure Eure Hochw. und meine Hochgeehrteste Herren werden vielmahls gedachte meine gnädige Herren Principalen und des Ober-Rheinischen Creyßes gesambte Stände solches mit freund- und willigen Diensten zu beschulden, verbunden bleiben, vor meine wenige Person aber, in Erwartung guten Effects ehst gewieriger schriftlichen Resolution und billigmäßiger Assistentz gegen meine ersten Tages vorhabende Abreise, verharre allezeit

1650.  
Sept.

Eurer Eurer Hochwürden Gnaden und meiner Hochgeehrtesten Herren

Datum Nürnberg, den  
19. Aug. 1650.

Des Hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyßes  
auschreibender Fürsten, Directorn und  
gesambter Stände abgeordneter gang  
geffissen, willigst gehorsamer Diener.

Wolfgang Bernhard  
von Geyspizheim.

An des Heiligen Römischen Reiches Fürsten  
und Stände Gesandtschafften zu Nürnberg.

N. II.

Diß. Norimb. den 28. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Der Kayserlichen Gesandten Resolution, dem vom Ober-Rheinischen Creyß  
Abgeordneten auf sein Anbringen ertheilt.

Der Römischen Kayserlichen Majestät zu den Executions-Tractaten verordneter General-Lieutenant und Plenipotentiarri haben aus des Löblichen Ober-Rheinischen Creyßes Abgesandten, Herrn Wolfgang Bernhard von Geyspizheim, münd- und schriftlichen Anbringen angehöret und vernommen, was gestalten denselben Löblichen Creyß-Ständen insgemein und insonderheit noch allerhand General-und Particular-Gravamina ob dem Hals liegen bleiben, sonderlich aber von den Spanischen, Lothringischen und Lourennischen Völkern und ihren inhabenden festen Plätzen gang ohnerträgliche Beschwehrungen zugefüget werden, auch bis daher ein und andern Orthes abgange schrifftliche Abmahnungen gang ohnverfänglich gewesen, also und dergestalt, daß, wo den Sachen nicht in Zeiten abgeholfen, vieler vornehmer in diesem Creyß begriffener Stände ganglicher Untergang zu befahren stünde, derentwegen auch ermeldter Abgesandter um zeitliche Wendung und würckliche Abheffung äußersten Fleißes geberthen und an gehalten. Nun haben Wohlgedachte Herrn General-Lieutenant und Plenipotentiarri nicht unterlassen, bereits vor etlichen Wochen diese schwehre wichtige Bewandniß Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu hinterbringen, welche es auch allergnädigst zu Gemüth gefast, und nichts mehrers verlangen, als daß allen solchen Bedrängnißen alsobald aus dem Grund abgeholfen werden möchte. Gestalten Sie auch an die Fürstliche Durchlaucht Herren Herzogen zu Lothringen, über vorige an Dieselbe abgange Requisition, erst vom 14. Aug. nächsthin ein gang beweglich Schreiben des Inhalts abgehen lassen, daß Seine Durchlaucht die jenseit

1650.  
Sept.

seit Rheins noch innhaltende Plätze ohngefäumt abtreten, Ihren vorigen Innhabern und Herrn restituiren, zumahl die Stände mit weitem Einlagerungen, Brand- und Kriegs-Schadungen nicht beschwehren wolten, wie ingleichen Ihre Majestät auch von eodem dato wegen Restitution der Vestung Franckenthal nicht allein der Fürstlichen Durchlaucht Herrn Erz-Hertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich ic. mit höchster Angelegenheit zugeschrieben, sondern auch dem Kayserlichen Oratorn am Königlich Spanischen Hof neuer Dingen solche ernstliche Instruction ertheilt, daß Sie sich einer förderlichen willfährigen Resolution fast versichert halten. So dann nicht weniger von dem Kayserlichen Herrn General-Lieutenant dem Spanischen Commendanten in Franckenthal die Erinnerung beschehen, mit militairischen Executionibus die Edblichen Stände zu verschonen, und gegen denselben sich friedlich und mit gebührender Bescheidenheit zu betragen, da unterdessen auch die sichere Nachricht einkommen, daß der Herr Feld-Marschall von Touraine bereits Ordre ertheilet haben solle, die von seiner Parthey innhaltende Plätze abzutreten, und verhoffentlich vergleichen auch von andern mit nächsten zu erwarten stehet.

Nachdem aber gleichwohl wegen noch zwischen Spanien und Frankreich obschwebenden Feldzugs allerhand Verhindernissen einfallen mögen, deroentwegen die gängliche Enträumung deren von Span- und Lothringischen Wäldern innhaltender Plätze noch etwas Zeit anstehen dürfften, und gleichwohl in dem mit der Cron Schweden aufgerichteten, auch bereits von Churfürsten und Ständen des Reichs so wohl, als Ihres Kayserlichen Majestät und der Königin in Schweden ratificirten Executions-Recess, um Verhütung mehrer Weitläuffigkeiten willen, heilsamlich versehen worden, daß die Franckenthalische Besatzung durch gemeinsames Zuthun eines Edblichen Ober-Rheinischen Creyßes und anderer bis dato darzu gezogenen Stände noch etwas Zeit unterhalten, auch hierunter mit dem Gubernatorn ein erträglicher und billiger Zutrag verglichen werden sollte, bis demahl solche Franckenthalische Restitution vermittelst obberührter Kayserlicher Majestät eifrigster Interposition ihre Richtigkeit erlangen möchte.

Also seyen der Kayserliche General-Lieutenant und Plenipotentiarri aufser allen Zweifel, wann den Edblichen Creyß-Ständen solche Handlung vorzunehmen belieben würde, daß denen geklagten Beschwerlichkeiten guten Theils abgeholfen seyn, der Gubernator auch, in Ansehung Ihm deroentwegen bereits von Höchstgedachter Fürstlichen Durchlaucht, Herrn Erz-Hertzog Leopold Wilhelm ic. zugethaner Schreiben, sich aller Billigkeit bequehmen werde. Welches alles dem Herrn Abgesandten, zu Seiner Nachricht und Erstattung obliegender Relation, also anzufügen, nothwendig befunden worden. Actum Nürnberg, den 2. Sept. 1650.

(L.S.) Di Amalfi.

(L.S.) Isaac Vollmar.

(L.S.) Johann Erant.

## N. III.

Conclusum im Fürsten Rath den 6. Septemb. 1650.

Nachdem in Deliberation gestellt, ob Churfürsten und Stände, der Herrn Kayserlichen Begehren und Urgiren nach, zu weiterer Franckenthalischen und Heilbrunnischen Verpflegung ad indeterminatum Tempus sich verstehen wolten, ist (in Erinnerung der semel pro semper auf 45. W. Thlr. gethaner und von den Herrn Kayserlichen Abgesandten mit Dank acceptirter Offerten, auch dabey beschehener Vergewisserung, daß vor Ablauf der drey Monathen die Franckenthalische Evacuation erfolgen, oder widrigen falls an Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät ohne der Stände Beschwerde auf andere Mittel gedacht werden sollte) negative und

Zweyter Theil.

Aaa aa 2

be

1650.  
Sept.

1650.  
Sept.

beneben geschlossen, dasselbige den Herrn Kayserlichen Gesandten mündlich, wie auch Ihrer Kayserlichen Majestät schriftlich, mit Remonstrirung des hierinn vorgegangenen Verlauffs, gebühlich zu Gemüth zu führen, auch sich nachfolgender Motiven zu bedienen.

1650.  
Sept.

1.) Welcher gestalt gleichwohl das Hochlöbliche Erz-Haus und daraus entsprossene Hispanische Linie seinen Flor aus Teutschland habe.

2.) Cron Spanien keine befugte Ursach, das gesambte Reich, vorab die 4. Churfürsten am Rhein, dergestalt zu betrüben, oder zu beschweren, als welche zu anders nichts, dann zu guter Affection und Nachbarschaft gegen Spanien inclinirt und gelissen seyn.

3.) Durch diese Detention würde Libertas Votorum in futuris Comitiis nicht allein verhindert, sondern auch die Impressio verursacht, als wolte man diesen Posten pro Fræno brauchen: Wie dann die Stände ohne vorhergehende Franckenthalische Restitution sich auf die Comitial-Proposition nicht wohl würden heraus lassen können.

4.) Man hätte mehrmahl und beständig vorgeben, wann nur die Cronen exquiriren, werde es an diesem nicht mangeln.

5.) Gestalt dann die Ordre in des Herrn Erz-Herzogen und Spanischen Ambassadeurs Händen wäre.

6.) Das aber die Herrn Kayserlichen den Haupt-Recess allegirten, müste solcher civiliter und secundum Præmissa verstanden werden. Es gäbe ja die Vernehmung, daß die Stände sich in keine indeterminirte Contribution einlassen würden.

7.) Wie man dann auch Præstationem Guarantiæ intra 3. Menses versprechen müssen, welches mit und neben der indeterminirten Contribution nicht bestehen könnte.

8.) So seyen Churfürsten und Stände in der beständigen Meinung, die Kayserliche Majestät principaliter obligirt, die Evacuacion und Restitution Franckenthalis zu procuriren, massen dann widrigen unverhoffenden Falls man den Regress an Dieselbe je und allewege vorbehalten hat.

Sonsten wäre des Herrn Erz-Herzogen Leopold Wilhelms Hochfürstliche Durchlaucht auch beweglich um Eröffnung und Effectuirung der Spanischen Ordre, und Beförderung der Lothringischen Evacuacion, schriftlich zu belangen, und zwar mit Occasion dessen von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht an die hiesige Collegia vor etlichen Monathen abgangenen und noch nicht beantworteten Schreibens.

Wohin sich nun die Herrn Kayserlichen Abgesandten erklären, was auch an Ihro Kayserliche Majestät und Höchstgedachten Herrn Erz-Herzogen geschrieben wird, davon wäre dem Ober-Rheinischen Creys-Abgesandten Communication mitzutheilen, von dem Chur- und Ober-Rheinischen Creys aber Communication zu begehren deren erfolgenden Creys-Schlusses.

Alle Creys-ausschreibende Fürsten zu erinnern, daß Sie die an den 45. M. Rthlr. außständige Contingenta in die Leg-Städte förderlichst einschicken; dabei die Fränkische und Schwäbische und Ober-Rheinische Creys-Stände des Abgangs halben, im Fall Sie mit der Execucion beschwehrt werden solten, Ihren Regress contra Morosos expresse vorbehalten thun.

Gleichfalls den Creys-ausschreibenden Fürsten zu schreiben, auf Mittel bedacht zu seyn, wie nach Anleitung der Reichs- und Creys-Versassung ein Stand dem andern succurriren mdge.

## N. IV.

Diß. Norimb. den 7. Septembr.

Ao. 1650.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger etc.

Welcher gestalt sich des Löblichen Ober-Rheinischen Creyses Fürsten und Stände zu verschiedenen mahlen, so wohl schrift- als durch Dero anher abgeord-

ner

1650.  
Sept.

neten Abgesandten, Herrn Wolfgang Bernhardt von Beyspitzheim, mündlich bey dieser Versammlung ob denen Ihnen annoch obliegenden übermäßigen Kriegs-Beschwerden, sonderlich aber von den Spanischen, Lothringischen und Tourainischen in Franckenthal, Homburg, Landstuhl, Hammerstein, und andern innhabenden Orten liegenden Guarnisonen verübende unerträgliche Pressuren, ExcurSIONen Raub, Plünderungen, und andern dergleichen mit Erpressung Contributionen verhandelten Gewaltthaten zum höchsten klagend beschwehet, und um zeitliche Abwendung und würckliche Abheffung dessen allen ganz inständig und aufs allerbeweglichste angesucht und gebeten; Solches werden Eure Fürstliche Gnaden Gnaden von Dero dieß Orths anwesenden Gesandten Zweiffels ohne mit mehrerm in Unterthänigkeit berichtet worden seyn.

1650.  
Sept.

Wiewohlen Wir nun deswegen bey der Römischen Kayserlichen Majestät, dem Herrn Erz-Herzog Leopold Wilhelmen zu Oesterreich, Königlich Spanischen General-Gubernatoren der Nieder-Burgundischen Landen, wie auch des Herrn Herzogen zu Lothringen, Hoch und Fürstlichen Durchlaucht, mit und neben dem Herrn Vi-Conte de Touraine in Schrifften, wie weniger nicht des Kayserlichen General-Lieutenant Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden sind andern anwesenden Herrn Plenipotenciarien mündlich, die Nothdurfft aufs allerbeweglichste remonitriert, auch der ungezweiffelten beständigen Hoffnung gelebt, sintemahlen nunmehr Gottlob a parte der Römischen Kayserlichen Majestät und beeder auswärtigen Cronen die verglichene Abdanck- und Abführung der Wäcker und Enträumung der besten Plätz und Dexter würcklich vollzogen worden, es würde der so oft gegebenen Vertröstung nach auch vermahleinst die Restitution Franckenthals, und anderet von Hochgedachten Herrn Herzogen zu Lothringen Fürstlicher Durchlaucht innhabender Orte würcklich erfolgt, consequenter denen von Hoch- und Wohlgedachten Ober-Rheinischen Creysß und andern angränzenden Chur-Fürsten und Ständen oft und vielmahls geklagten Beschwerden abgeholfen, und das Heilige Römische Reich zu dem so hoch verlangten völligen Ruhe-Stand gelangt seyn.

Nach demmahlen Wir aber, aus der mehr allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät General-Lieutenants und Plenipotenciarien wohlvermeldtem Ober-Rheinischen Creysß-Abgesandten ertheilten sub Lit. A. Copyslich hiebey liegenden Resolution, wider alle geschloffen Zuversicht fast so viel vernehmen müssen, als wann solche Restitutiones noch eine Zeit lang verschoben werden wolten, inmittelft gleichwohl Churfürsten und Ständen solche übermäßige Kriegs-Laß länger zu ertragen unmöglich fallen, auch unverantwortlich seyn will, nach nunmehr erlangten allgemeinen Frieden sich dergestalt länger unterdrücken, und eines jeden Raub außgesetzt seyn zu lassen; So haben Wir eine unumgängliche hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, Ihre Kayserliche Majestät und des Herrn Erz-Herzogen Hochfürstliche Durchlaucht hierunter nochmahls beweglichst in Schrifften des Inhalts zu befragen, wie dieselbe ob den 2. und 3ten Beschlüssen sub Lit. B. und C. mit mehrerm zu ersehen, welches alles Euren Fürstlichen Gnaden Gnaden, sammt allen andern Creysß-ausschreibenden Chur- und Fürsten, Wir zu dem Ende gehorsamlichen communiciren, und Dieselbe ersuchen wollen, neben andern Dero Mit-Ständen dahin bedacht zu seyn, wie diesem Unheyl in Zeiten begegnet, die bedrängte Churfürsten und Stände aus gegenwärtiger Noth gerettet, alle befährende Angelegenheiten vermieden bleiben, und das Heilige Römische Reich zum völligen Ruhe-Stand gelangen, und dabey manutrenirt und erhalten werden möge. Die Wir dabey

An die Creysß-ausschreibende  
Fürsten.

IV M

Aaa aa 3

N. V.

1650.  
Sept.

N. V.

Diätat. Norimb. 28. Sept. 1650.  
per Mogunt.1650.  
Sept.

P. S.

Auch Hochwürdig, Durchlauchtig und Hochgebohrner, gnädige Fürsten und Herrn, Euren Fürstlichen Gnaden Gnaden wird aus verschiedenen Unsern Denen-  
selben sonder Zweifel wohl überbrachten Schreiben nach und nach mit mehrern  
gehorsamlich referirt worden seyn, was gestälten Ihrer Kayserlichen Majestät, Un-  
serm allergnädigsten Herrn, zu aller unterthänigsten Ehren und aus Gutwilligkeit  
von allhiefiger Versammlung 45. M. Rthlr. zu Unterhaltung beyder Garnisonen  
in Franckenthal und Heilbronn ein vor alle mahl verwilliget, auch aus bewegenden  
Ursachen eine Nothdurfft erfunden worden, Eure Fürstliche Gnaden Gnaden  
um deren schleunige Beybringung in die darzu denominirte Leg-Städte Nürnberg  
und Ulm unterschiedlich gehorsamlich anzulangen. Nun zweiffeln Wir zwar nicht,  
es haben Dieselbe an Dero zu völliger Erhaltung der von jede männiglich so hoch  
desiderirter Beruhigung Unserer lieben Vater-Landes Teutscher Nation jederzeit  
erzeigten Hochrühmlichen Eysen hierinnen gleichfalls nichts ermangeln lassen;

Nachdem mahlen aber ein starcker Rest darvon noch ausstehen thut, und  
dann von den allhier anwesenden Kayserlichen Plenipotentiaris Churfürsten  
und Ständen des Reichs, ohnerachtet Dieselbe die in dem jüngst mit der Cron Schweden  
allhie geschlossenen Haupt-Executions-Recess obbesagter beyder Besatzungen  
Unterhalts halber enthaltene Clausul (so wohlmeridte Herrn Kayserliche pro  
Fundamento anziehen thun) nie nicht anderster, als restrictive auf ob verstandene  
45. M. Rthlr. aufgenommen, ein mehrers zugemuthet, und in länger Entste-  
hung der Enträumung Franckenthals indeterminata Contributio aufgebüdet,  
auch allbereit von dem Commendanten zu Heilbronn eine Repartition zu dem  
Ende so gar mit Executions-Bedrohungen inständig präzendirt werden will, daß  
nach Buchstäblichen Inhalt des Haupt-Recesses jedes Monats die verglichene  
Quota für und für anticipative eingeliefert werde; hingegen man diesseits sich  
dazu gar nicht verstehen, sondern dem deswegen den 7. Junii nächsthin gemachten auch  
nochmahls bestätigten und hiebey Copeplich kommenden Concluso allerdings zu  
inhariren gemeint, dannenhero die Nothdurfft erfordert, damit man nicht in der-  
gleichen neuen Last eingeflochten werde, nöthwendige Aufsicht zu haben, und alle  
Prätextrus aus dem Weg zu räumen, bevorab aber an Erlegung mehr besagter  
45. M. Rthlr. einigen Mangel nicht erscheinen zu lassen. Als ersuchen Eure Fürst-  
liche Gnaden Gnaden, im Rahmen Unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Princi-  
paln, Obern und Committenten, Wir hiemit nochmahln gebührend, Sie geru-  
hen wollen Dero Mit-Creyß Stände zu förderlicher Beytragung Ihres Contingents  
erstgedachter 45. M. Rthlr. und dadurch Verhütung all obberührter Incon-  
venientien nochmahlen allen Ernstes zu ermahnen, auch gegen die Morosos die in dem  
Haupt-Recess versehene Executions-Mittel vorzunehmen, damit offtgedachte  
Summe ohngefümt bey Handen gebracht, in obberührte darzu verordnete Leg-  
Städte förderlichst geliefert, und dardurch aller besorgender Beschwerniß vorgekom-  
men werden möge. Hieran erzeigen Eure Fürstliche Gnaden Gnaden zumahl Ibro  
zu weiterer Beförderung der allgemeinen Ruhe tragenden hochrühmlichen Eysen, und  
verrichten ein zu Abwendung fernerer des Reichs Belästigung gereichendes Werk,  
und Wir ic.

An die Herrn Creyß-ausschreibende  
Fürsten.

N. VI.

1650.  
Sept.

N. VI.

1650.  
Sept.

Diß. Norimb. 16. August. 1650.

P. S.

Eure Fürstliche Gnaden Gnaden erinnern sich unabfällig, welcher gestalt Dieselbe Wir unterm 15. Augusti nächsthin gehorsamlich angelangt, und ersucht, die unverlangte Verfügung zu thun, damit alle die von dem Jahr 1618. bey vorgangenen Kriegs-Troublen hin und wieder in dem N. Creyß, insonderheit aber in desselben Freyen und andern Städten, auf den Wasser-Strömen und dem Land, neuerlich und ohne der Römischen Kayserlichen Majestät, mit des Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii Consens, ertheilten Privilegien angelegte Zöll, Mauten, Licenten, Imposten, Accisen und andere dergleichen Auflagen, alsobaldem cassirt und abgethan werden sollen.

Diweil nun in dem Instrumento Pacis Art. 9. §. Et quia publice interest &c. klärllich versehen, daß hierinn das Absehen nicht allein auf das Jahr 1618. und wie es ante Motus Bellicos, sondern a pluribus retro Annis gewesen, vornehmlichen zustellen, und obgedachter massen alle und jede von vielen Jahren bey oder vor den Kriegs-Zeiten eingeführte Zöll, Mauten, Licenten, Imposten, Accisen, und andere dergleichen Auflagen, alsobaldem aufgehoben und cassirt werden sollen, welche von der Römischen Kayserlichen Majestät mit des Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii Consens nicht legitime seynd beliebt und ertheilt worden. Also haben Eure Fürstliche Gnaden Gnaden Wir dessen zu allen Überfluß, und damit hierinn dem Instrumento Pacis, dicto Paragrapho: Et quia publice interest &c. simpliciter ohne einige Limitation, noch auf verührtes Jahr 1618. gerichtes Absehen nachgangen, und deme nach verfahren werde, gehorsamlich erinnern wollen. Datum Nürnberg, vt in Literis.

An die Herrn Creyß ausschreibende  
Fürsten.

N. VII.

*Extractus Protocolli.*

Als Dienstags den 7. Junii in den dreyen Reichs-Räthen unter andern Punkten auch von Unterhaltung der Franckenthalischen Guarnison, so den Ständen des Reichs hat zugemuthet werden wollen, deliberiret worden, ist darüber folgendes Conclulum ausgefallen.

Nemblichen darmit Ihre Kayserliche Majestät der Stände allerunterthänigste Gutwilligkeit desto mehrer zu verspühren, so seye man an Seiten derselben Spe Rati vermittelst einer Anlag, auf alle Creyß außser des Burgundischen, zu der Sachen schleunigster Beförderung semel pro semper in den dreyen nach geschlossenen Haupt-Recess folgenden Monathen 45. W. Rthlr. jeden Monaths 15000. Ihrer Kayserlichen Majestät zu dem End allerunterthänigst beyzutragen, erbiethig, daß Sie die gehbrige Securität wegen Franckenthal und gängliche Enthebung aller dahin fallender Contributionen desto besser prästiren, auch obgedachte Temperamenta ohn einige der Stände Beschwehrung ohnverzüglich adjuktiren mdgen. Actum ut supra 1650.

Copia des unterm 7. Jun. 1650. in denen zu  
Nürnberg sich befindenden dreyen Reichs-  
Räthen ausgefallenen Concluli.

N. VII.

1650.  
Sept.Dieß. Norimbergæ den 7. Sept.  
Anno 1650.

N. VIII.

1650.  
Sept.

Allergnädigster Herr,

Eure Kayserliche Majestät erinnern sich ohne Zweifel allergnädigst, was hievor bey diesen Executions- und vorhin den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Tractaten, wegen der Bestung Franckenthal, vor beschwerliche, gefährlich, verzügliche Difficultäten nach und nach auf die Bahn kommen, und wird von Dero Plenipotentiarien gehorsamst referirt worden seyn, welcher gestalt erst jüngsthin den 7. Junii, als der Franckenthalische und Heylbronnische Unterhalt-Churfürsten und Ständen zugemuthet worden, Eurer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren Wir, vermöge Beschlus, die Summa von 45. M. Rthlr. ein vor alle mahl darzu beyzutragen, mit der ausdrücklichen Bescheidenheit verwilliget, in Erwägung selbige Gelder auf 3. Monathen erklecklich, daß inmittelst, übernommener massen, durch Eurer Kayserlichen Majestät hohe Auctorität die Restitution zu Werk gerichtet, und dadurch allen Beschwerden ein End gemacht werden möge.

Welches frey und gutwilliges Anerbieten dann Wohlgedachte Eurer Kayserlichen Majestät Gesandte mit der rühmlichen Gegenerklärung acceptiret, daß solches Eurer Kayserlichen Majestät zu gnädigsten Wohlgefallen gereiche, und Sie von selbst dahin trachten würden, damit die Franckenthalische Beschwerden, wo nicht eher doch vor Ablaufung dreier Monathen, durch dieses Plazes würckliche Restitution auß dem Weg geräumt würden, in unverhoffter Entstehung aber solche Anstalt machen, daß die Guarnison zu Franckenthal und Heylbronn ohne der Stände weitere Gravirung und Entgelbt unterhalten werden solte, auf diese Zusage, und dannenhero geschöpffte ohnzweiffentliche Confidenz des unsehlbaren Erfolgs, hat man Eurer Kayserlichen Majestät Gesandten mit des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht den Haupt-Recess zu schliessen gebeten; und ob schon nachgehends zwischen Ihnen erstbesagter beeder Guarnisonen Unterhalts halber eine Disposition gemacht, so ist dennoch obgedachte Gegen-Erklärung und Zusage vorher und nachmahlen dergestalt pro Fundamento gelegt und allezeit gehalten worden, daß Wir berührte Disposition niemahls anderster als restrictive auf die 3. Monathe verstanden, auch in derselben Meynung die besagte 45. M. Rthlr. nach der Reichs-Matricul in die Creysse unverzüglich ausgeschriben, welche nun theils abgetragen seynd, und der Rest ohnzweifflich bald nachfolgen wird, alles zu dem Ende, daß hingegen der Franckenthalische und davon dependirende Last vermittelst dieses Erlags totaliter cessire, und der Ort seinem Herrn in bestimmter Zeit restituiret werde, Wir haben aber auß der von Eurer Kayserlichen Majestät Gesandten des Ober-Rheinischen Creyses Abgeordneten unterm 2ten Tag hujus ertheilter Copeylichen hiebey gelegter Antwort, wie auch gegen Uns selbst kurz zuvor beschenehen mündlichen Aaregung, unverhofft vernehmen müssen, welcher gestost die Enträumung vielbesagter Bestung Franckenthal gleichsam mit dem zwischen der Cron Spanien und Frankreich annoch continuirenden Krieg verknüpfet, und erst erweshntes Ober-sammit des Chur-Rheinischen und andern Creys-Ständen, so vorhin bey wählenden Kriegs-Zeiten nach Franckenthal contribuiret, vdrderhin und zwar ganz indefinite solches zu continuiren, und mit dem Königlich-Spanischen Commendanten dafesbi sich deshalben eines gewissen zu vergleichen, consequenter ebener massen dem Franckisch- und Schwäbischen Creys nach Haysbronn sich in gleichmäßige Contributions-Continuation einzulassen, zugemuthet werden will, bey welcher ganz unherhoffter und Unfern gnädigst und gnädigen Herrn Principali hochbeschwerlicher Beschaffenheit Wir nicht umgehen können, Eure Kayserliche Majestät im Nahmen und von wegen Churfürsten und Ständen des Reichs allerunterthänigst zu befragen, und zu bitten, Sie geruchen die von etlichen Tagen hero wegen gedachter Bes

1650.  
Sept.

Bestung Franckenthal dem ganzen Römischen Reich zugezogene vielfältige Belästigung und daraus entstandene des Friedens und dessen Execution hochschädliche Verzergerung solchem nach allergnädigst zu beherzigen, wie schwer es denen ohne das im Grund erschöpften und ruinirten Ständen des Reichs vorkommen werde, wann Sie darüber noch weiter bedrängt werden, und an statt des so theuer erkauften lieben Friedens einen als den andern Weg unter den Kriegs- Contributionen stecken, und indeterminate Tributarii seyn und bleiben.

Derwegen Churfürsten und Stände zu Eurer Kayserlichen Majestät, wie nicht weniger der in Hispanien Römischen Majestät, der ganz getrosten Zuversicht seyn, Sie werden angezogene und mehr andere selbst hochvernünftig zu Gemüth gehende Rationes und Motiven von selbst erwegen, einfolgendlich die Stände mit längerer Vorenthaltung offit gedachtes Plazes weiter zu belästigen nicht nachgeben, sondern die von Eurer Kayserlichen Majestät Gesandten, mit Communication der Marchesen de Corretto, Don de Haro und anderer erfreulicher Schreiben, Uns offit und vielmahlige gethane gute Vertröst- und Versprechungen, daß nemlich höchstgedachte Ihre Römische Majestät, so bald nur die alliirte im Krieg gestandene Cronen exauctoriren und evacuiren würden, Franckenthal zu enträumen gänglich entschlossen seyn, mit noch jüngst gescheneher fernerer Anzeige, daß deswegen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Erb- Herzog Leopold Wilhelm etc. ingleichen der Römische Spanische Gesandte zu Wien, die Ordre bereits in Händen hätten, vermahlen ohne weitem Verzug werckstellig machen, und inzwischen die gemessene sichere Verordnung thun, daß, woferne sich das Werck wider alle bessere Hoffnung, Zuversicht und Versprechen, in etwas über die 3. Monath erstrecken solte, der Unterhalt mehr erwehnter Guarnisonen anderwärts ohne der benachbahrten und anderer Stände Beschwehrung und Entgeldt verfügt werde.

Hierdurch werden Eure Kayserliche Majestät, auch die Hispanische Römische Majestät, Churfürsten und Stände zu immer währenden hohen Danck obligiren, welchen Sie auf alle Begebenheit nach besten Vermögen jederzeit zu erweisen sich befeissen werden, Eure Kayserliche Majestät aber geruhen in keinen Ungnaden zu vermercken, daß Sie sich zu der angesonnenen Contribution nicht verstehen können, sondern noch vor Endigung obgedachter dreym Monathen des versprochenen Effects der Restitucion Franckenthal gänglich getrösten, und die der Gefahr und Beschwehrden am nächsten gelegene und meistens bedrängte Stände nach Anleitung der Reichs- Constitutionen mit einander berathen, wie Sie in unverhofften Nothfall solches der Reichs- Libertät nicht wenig entgegen stehenden und in Grund verderblichen Betruckts enthoben und befreuet werden und bleiben mögen, wie dann die andere Erephe eine gleichmäßige Reflexion darauf zu machen nicht unbillig Ursach haben. Eure Kayserliche Majestät dabey Gott etc. Nürnberg, den 6. Sept. 1650.

An die Römische Kayserliche  
Majestät etc.

## N. IX.

Dieß. Norimb. d. 3. Septembr.  
Ao. 1650.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Gnädigster Herr etc.

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht wird nunmehr sonder Zweifel Unser unterm 9. Aug. nächsthin an Dieselbe abgelassenes Schreiben wohl überbracht, und daraus mit mehrern unterthänigst referirt worden seyn, aus was hochandringenden bewegenden Ursachen und Motiven Dieselbe, im Nahmen gesambter Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, Unserer gnädigst und gnädigen Herrn  
Zweyter Theil. B b b b Prin.

1650.  
Sept.

1650.  
Sept.

Principaln, Oberrn und Committenten, Wir wegen Beförderung der Francken-  
thalschen Evacuation, und daß Sie sich zugleich auch an Dero Hochvermögenden  
Orth bey des Herrn Herzogen zu Lothringen Fürstlichen Durchlaucht zu ebenmäßi-  
ger förderlichsten Enträumung der im Heiligen Römischen Reich annoch inhaben-  
den vesten Plätze und Derter zu interponiren gnädigst geruhen wolten, unterthä-  
nigst bittlich angelanget und ersüchet.

1650.  
Sept.

Nun zweiffeln Wir zwar an Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht förderlichsten  
gnädigsten willfährigen Bezeugung um so viel weniger, alldieweiln nunmehr in-  
mitteltst von den auswärtigen Cronen im Reich alle Posten bis auf wenige, (deren  
Abtretung dem nächsten auch erfolgen wird) die Kayserlichen Erb-Lande aber  
vollständig abgetreten, auch der mehrere Theil Ihrer Vöcker abgedancket und  
abgeführt worden, und es also allein annoch an dieser so oft vertribsteten Restitution  
haffet, und bey einem und andern allerhand ungleiche Gedancken erwecken würde,  
wann durch fernere Borenthaltung dieser Bestung Franckenthal und anderer annoch  
mit Lothringischen Vöckern besetzten Orte, die Stände und deren bis auf den äuf-  
sersten Grad erschöpffte Land, Leut und Unterthanen noch weiter dergestalt betruck  
und beschwehret, und dadurch dem Heiligen Römischen Reich seine vöbliche Beruht-  
ung, welche nunmehr allein annoch auf Restitution dieser Orte besetzt, ge-  
hemmet werden solte.

Dieweiln Wir gleichwohl derentwegen billig sorgfältig seyn, und ungern das  
geringste unterlassen wolten, was zu förderlichster vöblicher Execution des Frie-  
dens-Schlusses, einfolgendlich Abheilung deren durch Borenthaltung solcher Orte  
den angränkenden Ständen je länger je mehr zuwachsenden unerträglichem dieß  
Orths täglich klagenden Pressuren, Exactionen und andern dergleichen Kriegs-  
Beschwehden, gerichtig seyn mag;

So haben Eure Fürstliche Durchlaucht über voriges, bedorab weiln von des  
nen Herrn Kayserlichen Plenipotentiaris Wir erfreulich vernommen, daß die Kö-  
nigliche Majestät zu Spanien wegen Evacuation mehr berührter Bestung Fran-  
ckenthal sich allschon gnädigst willfährig erkläret, und derentwegen Deroselben  
nothwendige Ordre zugefertiget, hiemit nochmalts, im Nahmen Unserer gnädigst  
und gnädigen Herrn Principalen, Oberrn und Committenten, geziemend und außs  
beweglichste ersuchen und bitten wolten, Sie geruhen, bey nunmehr a parte der Röm-  
ischen Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, und beyder auswärti-  
gen Cronen rühmlichst vollzogenen Friedens-Execution, mit Abtretung und Re-  
stitution offberührter Bestung Franckenthal ferner nicht zurück zu halten, sondern  
dieselbe Krafft in Händen habender Ordre außs ehiste gnädigst zu verfügen, auch  
an Dero Hoch- und viel vermögenden Orth jüngst gebetener massen des Herrn  
Herzogs zu Lothringen Fürstliche Durchlaucht und den Herrn Vi-Conte de Tourenne  
zu einem gleichmäßigen zu disponiren, und also das Heilige Römische Reich da-  
durch, nach ausgestandenen so vielen unsäglichen Truck- und Beschwehnrissen, zu der  
Stände Obligation in den so hoch verlangten vöblichen Ruhe-Stand zu setzen, solches,  
neben deme es der Königlichlichen Majestät zu Hispanien, wie auch Eurer Fürstlichen  
Durchlaucht, zu unsterblichen Ruhm, auch Dero von Gott anvertraueten Land,  
Leute und Unterthanen selbst zum Besten mit gereicht, werden gesammte Chur-  
Fürsten und Stände um Dieselbe und Dero Hochlöbliches Erb-Haus zuwieder mit  
Erweisung angenehmer Freundschaft und Diensten zu verschulden und zu verdie-  
nen unvergessen bleiben, Wir aber thun Dieselbe nechst verlangender Erwartung  
Dero gnädigst willfährigen Erklär- und Bezeugung GOTT ic. Nürnberg, den  
9. Septembr. Anno 1650.

An Herrn Erb-Herzogen  
Leopold Wilhelm.

S. XXVI.

1650.  
Sept.

## §. XXVI.

1650.  
Sept.Duca d'Amalfi  
Abreise  
von Nürnberg.

Mittwochs den <sup>28. Aug.</sup><sub>7. Sept.</sub> geschah der wirkliche Aufbruch und Abzug des Kayserlichen General-Lieutenants und bishero gewesenen Kayserlichen Principal-Gesandten auf dem Friedens-Executions-Convent, Duca d'Amalfi, von Nürnberg; die gesammten Stände verrichteten des Vormittags ihre nöthmahlige Dancksagung für den angewendeten mühevollen Fleiß, nebst gebührenden Glückwunsch zur Reise. Der Abzug erfolgte des Nachmittags gegen 3. Uhr, dergestalt, daß erstlich der Duca d'Amalfi, in Begleitung Seiner Leib-Guarde von Archibousiers, und des Chur-Sächsischen Gesandten eben damals zu Nürnberg angelangter ziemlich starken Convoy, so dann der Nürnbergischen Dragoner, Geschlechter und Kauffleute, welche auf die 120. Pferde zusammen gebracht, voraus fuhr, worauf der Französische Ambassadeur,

Monsieur d'Avancourt, neben welchem der Pfalz-Graf von Sulzbach in des Duca d'Amalfi Caret fuhr, und sodann alle anwesende Churfürstliche und Städtische Gesandten, wie auch andere Kayserliche Officiers folgten: Nachdem nun der ganze Schwarm sich ausser den Schanzen befunden; wurde sowohl von denen dahin geordneten Compagnien der Stadt-Nürnbergischen Mousquetiers, als auch von den Constablern auf den Batterien und Thürmen um die ganze Stadt aus Canonen drey-mahl Salve geschossen, und hiernächst bey der Wege-Scheidung gegen Altorf und Feucht abermahln im freyen Feld endlicher Abschied genommen, und vorige Sincerationes ganz beweglich wiederholtet. Worauf der Duca d'Amalfi eilend fort, und noch selbe Nacht auf Neumarkt passirte, um zeitlich bey Seiner Kayserlichen Majestät zu erscheinen.

## §. XXVII.

Explication  
über die Ab-  
schaffung  
mar. Zölle.

Nach der Abreise des Duca d'Amalfi funden die Publica etwas stille, und wurde hauptsächlich in der Sulzbachischen Sache von denen zurück gebiebenen Kayserlichen Gesandten Vollmar und Cranio, dann denen darzu erwählten Mediatoribus, gehandelt. Montags aber, den 7. Sept. wurde ordentlicher Deputations-Rath gehalten, und kam darinnen vor, daß ob zwar in denen an die Creyse jüngsthan beliebten Schreiben, die Zölle und Licenzen betreffend, man den Terminum der unrechtmäßigen Zölle auf das Jahr 1618. gesetzt habe; so sey doch solches dem Instrumento Pacis nicht allerdings gemäß, weil darinnen Articulo IX. enthalten sey: *Prout ante hos Motus bellicos a pluribus retro annis fuit*: Da dann das Wort *retro* sich in den Motibus bellicis endete, und viele Zeit vorher seinen Anfang gewinne, dahero man dieserwegen ein Postscriptum denen ergehenden Anschreiben beizulegen resolvirte, wie ab der im vorherstehenden §. XXV. unter N. VI. eingeführten Anlaage zu ersen ist.

Zweyter Theil.

Und weil der Commendant in Heilbrunn an die Creyse ausschreibende Fürsten in Schwaben nach N. I. geschrieben hatte, Sie möchten mit Reichung der Contribution für und für, und zwar per Anticipationem continuiren, oder im widrigen der Execution gewärtigen, worüber sich die Stände selbigen Creyses heftig beschwehrt; So wurde Ihnen Extractus Protocoll vom 7. Jul. zugestellt, um daraus zu ersen, unter was vor Bedingung die 45. M. Thlr. wären verwilligt worden, welchen Extract man auch an die übrigen Creyse, obgemeldeter Massen, denen Ausschreiben, wie ab N. VII. erhellet, communicirte. Ingleichen wurde an die Stadt Bremen, sich dem Oldenburgischen Weser-Zoll nicht ferner zu widersehen, Innhalt N. II. zu schreiben resolvirt.

N. I.

N. II.

Ferner wiederholte Pfalz-Neuburg keine alte Klagen über Chur-Pfals wegen Occupation der Stadt Weyden; Bey der darüber gehaltenen Umfrage wurde per Unanimita davor gehalten, die Occupatio sey unrechtmäßiger Weise,   
Bbb bb 2 und

Von der  
Stadt Wey-  
den.

1650.  
Sept.

und contra Instrumentum Pacis geschickten, dahero man alle Mittel zu versuchen hätte, die Sache zu redressiren; und wären sonderlich die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, beförderlich zu seyn, damit die Decisio Causæ zu Wien, allwo die Partheyen allerseits submittirt hätten, ehestens erfolgen möge: Inmittelst, und wann die Kayserlichen Gesandten versprechen wollten, daß nach Abführung der Chur- Pfälzischen Troupen aus Weyda keine andere Guarnison

vom Kayser, Chur- Bayern und Pfalz- Neuburg, wieder eingeführt werden solle; so wäre der Pfalz- Graf von Sulzbach zu ersuchen, die Mühe zu übernehmen, und wegen seines an dem Condominio selbigen Orts zustehenden Interesse selbst einen Ritt nach Chur- Pfalz zu thun, und den Churfürsten Pfalz- Grafen zu Abführung der Guarnison und Erwartung des Richterlichen Ausschlags zu disponiren.

1650.  
Sept.

## N. I.

Des Heilbrunnischen *Commandantens* Schreiben, die *Contributiones* betreffend.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger, Hochgebohrner, Gnädige Fürsten und Herrn.

Obwohlen Eurer Würden und des Herrn Herzogen zu Württemberg Fürstlicher Gnaden Schreiben gemäß Ich des Herrn Obrist- Lieutenant Pfaumers Einlauff erwartete, so ist aber solche zwar nicht erfolgt, jedoch von hiesigem Commisario, so bey Ihme gewesen, mir dieser Bericht erstattet worden; daß, so viel dieser mir untergebenen Guarnison Unterhalt angehet, vom jüngst von einander geschiedenen Hochlöblichem Creyß- Convent zu derselben ein mehrers nicht wäre verordnet worden, als daß Ihr der annoch an dem verwilligten einfachen Römer- Monath ohnangewiesene Rest, so 4826. fl. ist, möchte bezahlt, und zwar dergestalt verwiesen, daß davon 1000. fl. von Eurer des Herrn Herzogen von Württemberg Fürstlicher Gnaden Landschafft, und das übrige von der Creyß- Casse derselben sollte erlegt werden. Nun kan zwar ein so gar geringes bey denen so ansehnlichen allbereit aus dem Creyß sich befindenden Rückständen der Sache im geringsten abhelfen, dennoch, auf daß der Guarnison, welche bereits in grosser Dürfftigkeit sich befindet, auch um so viel möge ausgeholfen werden, gelanget an Eure Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden mein unterthäniges Ersuchen, Dieselbe geruhen gnädige Verfügung zuthun, damit eines und anders ohnverweilt der Guarnison möge eingeschicket werden.

Und demnach dem von Nürnberg eingelangten Berichte nach eine Reparition von daraus so bald nicht kommen möchte, in dem verlautet, daß die im Haupt- Recess nicht zum Unterhalt hiesiger Guarnison verstrickte Creyße wohl schwerlich zu völliher Beyhülffe sich werden disponiren lassen. Und die Guarnison nicht länger sich damit aufhalten lassen kan, so ist auch hierinn an Eure Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden mein unterthäniges Suchen, Dieselben geruhen gnädig ohne weitere Reflexion, was andere Creyße zu dieser im Haupt- Recess gnugsam klaren Sache thun oder nicht thun werden, auf Dero Creyß sörderlichst eine solche begreifen, und zu Werck stellen zu lassen, aus welcher die Guarnison nicht allein in Abschlag des bereits befindlichen Rückstandes wenigst 6000. fl. sondern auch das übrige ohnverzüglich, und folgendes nach Andeutung des Haupt- Recesses anticipando richtig für und für ihre Quorata der verordneten Verpflegung erheben möge: Zu weiterer Entstehung dessen Ich sonst nicht werde mehrern Umgang nehmen können, das Werck selbst zu Hand zu nehmen, und auf der Guarnison bestgelegene Stände die Quorata dieses Creyßes nach Andeutung der Matriculn nicht allein zu repariren, sondern auch ohne ferneres Zurückziehen zur Manutention derer die Mittel zu ergreifen, welche der Haupt- Recess anweist, welches gleichwohl meines Orts wegen vielerhand Beschwehrlichkeiten, so solches nach sich ziehen möch-

1650.  
Sept.

möchte, viel lieber enthoben bleiben wolte, massen es auch mit meinem äusersten Verbleiben geschiehet, daß Euren Euren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden so öffters in dieser Sache importun seyn muß, worzu mich gleichwohl die unumgängliche Angelegenheit dieser Guarnison gemüßiget hat.

1650.  
Sept.

Eurer Eurer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden ꝛ. ꝛ.

Heilbrunn den 26. August.

Ao. 1650.

Emanuel Koh, von Mergendorff,  
Obrister.

An Herrn Francisci Johann Bischoffen  
zu Costanz, und Herren Herzogs E-  
berhards ꝛ. zu Württemberg Fürstliche  
Fürstliche Gnaden Gnaden.

N. II.

Schreiben an die Stadt Bremen sich dem Weser-Zoll nicht zu wider-  
setzen.

Edle, Ehrenveste, Fürsichtige und Wohlweise, Sonders Großgünstige,  
Vielgeehrte Herren und Freunde.

Denselben ist ohne weitläufftige Anführung allschon zur Gnüge bekant, was unter andern auch in dem Instrumento Pacis wegen des von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Consens eines hochlöblichen Churfürstlichen Collegii dem Herrn Grafen von Oldenburg allergnädigst ertheilten Weser-Zolls und dessen förderfamster Execution halben, mit gänglicher Approbation der allirten Cronen und anderer Fürsten und Stände des Reichs, versehen. Es erklaren sich auch die Herren annoch guter massen, was nach geschlossenen allgemeinen Frieden allschon von Ihrer Kayserlichen Majestät durch Dero General-Executions-Edict und Special-Rescript, auch von Münster aus im Nahmen gesammter Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs sowohl als der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crenses, an Dieselbe, wegen der ungehinderten Werckstellung und obliegenden schuldigster Parition, in Schrifften ernstlich gelanget worden. Ob nun zwar wohl Unser gnädigst und gnädige Herrt Principaln, Obren und Committenten, sich gänglich versehen gehabt, es würden die Herren weniger nicht, als die Römische Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, beyde auswärtige Cronen und gesammte Chur-Fürsten und Stände, demjenigen, was im Instrumento Pacis so wohl bedächtlich und klärllich versehen, auch Ihres Orts statt gethan und darwider ferner nichts attentiret haben; So muß man jedoch wider alle bessere Zuversicht nicht ohne sonderbare Befremdung vernehmen, wie dann wohlberühmter Herr Graf sich darob zum höchsten beschwehren thut, daß Dieselbe annoch einen als den andern Weg, nechst verächtlicher Hindansetzung obangezogener Erinnerung, auch seithero ergangenen Kayserlichen Special-Rescripten und Mandaten, auf Ihrer Widersehtlichkeit verharren, und mehr wohlberühmten Herren Grafen von Oldenburg in seinem rechtmäßiger Weise und kundbahren Herkommen nach, gleich andern Reichs-Ständen, acquirirten Regali und Erhebung des Zolls vorsehtlich auch mit gewehrter Hand zu turbiren sich untersehen. Gleichwie aber solches mehrberühmtem Instrumento Pacis, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, arctiori Modo exequendi, und dies Orts verglichenen Präliminar- und Haupt-Recess, e diametro zumider laufft, und zu Verhütung anderer befahrender höchstschädlicher und gefährlicher Consequenzen keines weges ohnverlegt und ohne Schmälerung Ihrer Kayserlichen Majestät allehöchsten Respects, auch des heiligen Römischen Reichs Auctorität, der heilsamen hochwerthen Justitz Sicherheit, des Friedens und er-

Bbb bb 3

langter

1650.  
Sept.

langter Verubigung Unsers lieben Vaterlandes, nicht länger nachgesehen, und weiter geduldet werden kan und mag; Als haben Wir eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, die Herrn hiemit nochmals endlich zu allem Ueberflus zu erinnern, und Sie beneben, in Krafft von der Römisch-Kayserlichen Majestät und sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs habenden Gewalts, anzumahnen und zu ersuchen, Sie wollen sich solcher Zolls Einheb- und Vollstreckung ferner in eingetleyer Weise und Wege für sich mit oder durch andere nicht widersetzen, sondern demjenigen, so dießfalls im Frieden-Schluß nach wohlerrwogenen Umständen wohlbedächtlich verfahren, weniger nicht, als Kayser, Könige, Chur-Fürsten und andere hohere Stände, deren etwa ein- oder andern Orts wider den Buchstäblichen Inhalt mehrberührten Instrumenti Pacis und Haupt-Recessus von einem oder andern Orth vornehmlich erlangter an sich unkräftigen Interpretationen, auch von den Herrn eingewendeter nichtiger ganz verwerflichen Protestationen und Contradictionen ohngehindert, alsobalden dergestalt leben und pariren, darmit Wir von den Herrn der würcklichen Particion in 14. Tagen a die Insinuationis verständiget werden, und gesichert seyn, und also die im widrigen bey so gestalteter notorischer und beharrlicher Contravention und Widerseßlichkeit ohnaußbleiblich folgende im Instrumento Pacis contra Morosos & Renitentes allßon dictirte Straffe des Friedenbruchs, womit Wir Dieselbe und gemeine Stadt gleichwohl viel lieber verschonet seyn möchten, vermieden bleiben möge. Mit dem ausdrücklichen Anhang, daß in Entstehung einer unbedingten richtigen Antwort Wir den weitem Verzug pro negativa halten, und auf eingelangte Nachricht continuirender Widersseßlichkeit, ohne einzige fernere Cognition und Beröderung, mit der Poen, worein Sie bereits gefallen, nach besage des Friedens und Arctioris modi exequendi, einßlich wider Sie verfahren werden solle. Dieselbe dabey Gott treulich empfehlend. Nürnberg den 22. Sept. Ao. 1650.

1650.  
Sept.An Bürgermeister und Rath der  
Stadt Bremen.

Der Herren

Freund Dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-  
Fürsten und Stände ad Punct.  
Executionis ex Capite Am-  
nestiæ & Gravaminum verordne-  
te bevollmächtigte Räte, Gesand-  
ten und Bottschaften.

## Summarischer Inhalt

des

### Dreyzehenden Buchs.

§. I. Reichs-Deliberation über die von Chur-Pfalz occupirte Stadt Weyden: Deseßgleichen wegen der Heilbrunnischen und Franckenrichalischen Guarnison.

II. Beschwehungen über die von der Guarnison zu Heilbrunn verübende Excessus. N. I. Chur-Pfälzisch Schreiben wegen der Heilbrunnischen Guarnison.

§. III. Von den Annis Discretionis eine Religion anzunehmen. Wird dießfalls auf zwey Theologos utriusque Religionis compromittirt. Des Ober-Rheinischen Ereyßes Beschwehungen.

IV. Von des Legati Vollmars Abreyß. Fortsetzung der Restitutions-Sachen. Beschwehungen der Vasallen der Stifter Nierz, Tull und Verdum wider Franckreich; Ingleichen der 10. Ertz-bischoflichen